Oecon.
417
p(3)

Oec. 217 ^{n} (3 Behlen

V

<36601539650010

<36601539650010

Bayer. Staatsbibliothek

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Systematische Sammlung

der

Forst- und Jagdgesetze

der

deutschen Bundesstaaten

von den ältesten bis auf die neuesten Zeiten.

Herausgegeben

von St. Behlen und C. P. Laurop.

Dritter Band.

Die Forst- und Jagdgesetze des Königreichs Baiern.

Karlsruhe u. Baden,

Verlag der D. R. Marx'schen Buch- und Kunsthandlung.

1831.

Handbuch

der

Forst- und Jagdgesetzgebung

des

Königreichs Baiern.

Bearbeitet und herausgegeben

von

St. Behlen und C. P. Laurop.

Erster Band.

Karlsruhe u. Baden,

Verlag der D. R. Marx'schen Buch- und Kunsthandlung.

1831.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Buchdr. Scotzniovsky in Baden.

Vorrede.

Die Herausgeber der Forst- und Jagdgesetz-Sammlung der deutschen Bundesstaaten übergeben nun auch in dem dritten, vierten und fünften Bande dieses Werkes die königlich baierischen Forst- und Jagdgesetze, in Verfolgung der in der Ankündigung ausgesprochenen und in der Vorrede zum ersten Bande näher bezeichneten Grundsätze über Anlage und Ausführung dieses literärischen Unternehmens.

Es werden daher die Forst- und Jagdgesetze bis zu dem Zeitpunkte zurückgeführt, wo die Forst- und Jagdgesetze in jenen Ländern, welche jetzt Bestandtheile des Königreichs Baiern sind, einer reellen und formellen Bestimmtheit, welche in die dermalige innere und äussere Verhältnisse des Forst- und Jagdhaushaltes entscheidend oder erläuternd

eingreift, oder die wichtigeren historischen Momente desselben feststellt, wirksam zu werden begann.

Zuerst wurden die dem Mutterlande in seiner vormaligen Begrenzung angehörenden Gesetze und Verordnungen zusammengestellt, bei dessen Erweiterung durch Länderzuwachs aber die auch hierauf ausgedehnten Gesetze aufgenommen. Hierdurch rechtfertigt sich die Zerfällung der ersten Hauptabtheilung in drei Perioden.

In die zweite Hauptabtheilung sind diejenigen Gesetze und Verordnungen aufgenommen worden, welche in den dem Königreiche Baiern nach und nach einverleibten Ländern bis dahin bestanden haben, und endlich sind in die dritte Abtheilung diejenigen gebracht worden, welche für die der königlichen Souveränität untergebenen Lande bestanden haben. Auch bei allen diesen ist bis auf einen schicklichen Zeitpunkt zurückgegangen, ohne daß dieser für alle sich gleich angenommen werden konnte.

Bei dieser übersichtlichen Zusammenstellung in chronologischer Ordnung in den nach dem systematischen Plane geordneten Gegenständen sind die wichtigern Verordnungen und die noch in Ausübung sind, ihrem vollen Inhalte nach, die minder wichtigen und ältern Gesetze und Verordnungen aber, welche vorzüglich dazu beitragen, den Gang der Geschichte des Forstwesens in Baiern zu erforschen und darzustellen, in zweckmäßigern Auszügen mitgetheilt.

Es ward überhaupt darauf Bedacht genommen, den äussern Umfang des Werkes möglichst zu beschränken, bei möglichster Erhöhung seines innern Werthes und Gehaltes.

Auch fand, um das allgemeine Interesse an diesem Werke fortgehend in gleichem Grade anzuregen, und mit der Zeitfolge systematische Reihenfolge der Materialien zu verbinden, eine Abtheilung des Ganzen, nach den Hauptheilen der Wissenschaft, Statt.

Alle Forstverordnungen bilden die eine und alle Jagdverordnungen die andere Hauptsection des Werkes; daher haben manche, besonders ältere Verordnungen, in welchen nur selten eine materielle Eintheilung wahrnehmbar ist, und solche sich meistens über alle Gegenstände des Forst- und Jagdwesens verbreiten, um sie in der systematischen Ordnung zu reihen, ihren Materien nach getrennt werden müssen.

Indem die Herausgeber fortwährend die bisherige Sorgfalt in der Bearbeitung ihres Gegenstandes einhielten, erfreuten sie sich der Erzielung möglichster Vollständigkeit durch die liberale Verfügung der königlich baierischen Staatsregierung, welche, mit großmüthiger Bereitwilligkeit die Archive öffnend, die Herausgeber in den Stand setzte, die in allen Landestheilen in Anwendung kommenden oder ausser Kraft gesetzten Forst- und Jagdgesetze den Staats- und Forstwirthen, Politikern und

Geschäftsmännern des In- und Auslandes in systematischer Vollständigkeit und Zusammenhang vorzulegen, und dadurch reichhaltige Materialien zu einer baierischen Forst- und Kulturgeschichte zu vereinigen, zur Vorbereitung eines Werkes mitwirkend, welches eben so sehr Bedürfniß der Zeit und der Nation, als von allgemeinem, unbestreitbarem Interesse und Werth ist. Diese erweiterte Tendenz und Umfang des Werkes ist es auch, wodurch sich dasselbe von ähnlichen Sammlungen, z. B. der Döllingerischen, vortheilhaft unterscheidet, deren Herausgeber sich auf die Zusammenstellung der in wirklicher Ausübung befindlichen, oder dem Mutterlande in seiner vormaligen Begrenzung angehörenden Gesetze beschränkten.

Zu besserer Einsicht in die durch innere und äussere Anregungen sich gestalteten Landesverhältnisse, welche auf die Ausbildung des Forst- und Jagdwesens den nächsten Einfluß hatten, wurden die Grundzüge der baierischen Geschichte und einer allgemeinen und besondern Forst- und Jagdstatistik und der Verfassung und Verwaltung des Königreichs Baiern vorausgeschickt, welche Einleitung in die Gesetzsammlung, da der Verfasser aus den neuesten Quellen schöpfte, zugleich als selbstständige Schrift in demselben Grade benutzt werden, als sie durch ihre Vollständigkeit nur befriedigen kann. Es wurde hiebei auf einen Anhang verwiesen, der die Instructionen der

königlich baierischen Forstbeamten aller Dienstgrade enthält. Da die übersichtliche Zusammenstellung dieser Instructionen *) und der spätern Verfügungen, wodurch einzelne Puncte derselben abgeändert werden oder auf annexe Generalien Bezug genommen ist, der Ueberblick dieser instructiven Normen in nicht unterbrochenem Zusammenhang erleichtert, so möchte dadurch insbesondere den baierischen Forstbeamten ein Dienst erwiesen werden. Dieser Anhang, mit dem den beiden ersten Bänden unmittelbar folgenden dritten Band erscheinend, wird den Besitzern des ersten Bandes frei nachgeliefert.

Da, in Uebereinstimmung mit dem Plan dieses Werkes und den frühern Bänden desselben, die Gesetzsammlung mit dem Jahr 1825, und dadurch das Werk abgeschlossen ist, so werden die von 1826 an erschienenen und ferner erscheinenden Forst- und Jagdgesetze, Verordnungen, Normative ꝛc. in periodischen Ergänzungsheften der Sammlung sich anschließen.

Möchten die Herausgeber auch durch diese Abtheilung der deutschen Forst- und Jagdgesetz-Sammlung den competenten billigen Erwartungen entsprochen haben, und in diesem Bewußtseyn den Lohn gewissenhafter An-

---

*) Im zweiten Bande kommen dieselben am gehörigen Orte im Auszuge vor.

strengung finden, welche durch die Verlagshandlung in allem, was sich auf des Werkes äussere Ausstattung bezog, unterstützt wurde.

Aschaffenburg und Karlsruhe,
im Juli 1831.

Die Herausgeber.

Inhalt des ersten Bandes.

Historisch-statistische Einleitung.

Seite

I. Darstellung des politischen Lebens des Staats, im Kreise der Vergangenheit . . 1
1) Die Bojen 1
2) Die Bojaren, 450 bis 550 2
3) Baiern ein selbstständiges Herzogthum unter den Agolilfingern, 550 bis 788 2
4) Das Herzogthum eine fränkische Provinz, 788 bis 825. 3
5) Baiern ein Bestandtheil des deutschen Reichs . . 4
A. Unter den Carolingern, 825 bis 911 . . . 4
B. " " deutschen Herzogen, 911 bis 1070. 5
C. " " Welfen, 1070 bis 1180 8
D. " " Wittelsbachern, 1180 bis 1253. . 11
6) Baiern ein selbstständiges Herzogthum, 1253 bis 1508. 13
7) Ausbildung der Landeshoheit, 1508 bis 1651 . . 27
8) " " Staatsverwaltung, 1651 bis 1777. 31
9) Herstellung der Einheit des Staats und Volks, 1777 bis 1830 35
10) Nachweisung der Territorial-Verhältnisse in Baiern. 41
A. Lüneviller Frieden.
B. Preßburger Frieden.
C. Tractat von Schönbrunn.

Seite

D. Rheinische Conföderation.

E. Allgemeiner Frieden.

11) Grundzüge der Landeskultur 44

12) Abriß der Forst- und Jagdgeschichte 52

II. Darstellung des politischen Staatslebens, im Kreise der Gegenwart 64

1) Grundmacht des Staats nach Land und Volk.

A. Länderbestand 64

a) Lage.

b) Grenzen.

c) Flächenraum.

d) Abdachung des Landes.

e) Gebirge.

f) Gewässer.

g) Klima.

h) Waldfläche.

B. Bevölkerung 69

a) Relative Größe der Bevölkerung.

b) Nationalverschiedenheit.

c) Bürgerliche Verschiedenheit.

d) Vertheilung der Bevölkerung.

e) Kirchliche Verschiedenheit.

C. Landeskultur 75

a) Landwirthschaft 75

1) Ackerbau, Weinbau, Gartenbau.

2) Viehzucht.

3) Vertheilung des Grundbesitzes.

b) Forstwirthschaft 80

c) Gewerbe und Handel 85

1) Gewerbe.

2) Handel.

d) Hülfs- und Beförderungsmittel der Landeskultur, der Gewerbe und des Handels 92

1) Landstraßen.

2) Brücken.

Seite

3) Schiff- und floßbare Flüsse.

4) Posten.

5) Münzen.

6) Maaße.

D. Kultur des Volks 94

a) Physischer Zustand des Volks 94

b) Beförderungsmittel zur Erhaltung der Gesundheit und des Lebens 94

1) Medicinalwesen.

2) Mineralquellen.

3) Krankenhäuser, Hospitäler.

4) Irrenanstalten.

c) Geistiger Zustand des Volks 96

1) Volksschulen.

2) Höhere Lehranstalten.

3) Wissenschaft und Kunst.

2) Politischer Zustand des Staats 98

A. Staatverfassung 98

a) Verfassungsurkunde 98

1) Allgemeine Bestimmungen.

2) Von dem Könige und der Thronfolge, dann der Reichsverwesung.

3) Von dem Staatsgute.

4) Von den allgemeinen Rechten und Pflichten.

5) Von besondern Rechten und Pflichten.

6) Von der Ständeversammlung.

7) Von dem Wirkungskreise der Ständeversammlung.

8) Von der Rechtspflege.

9) Von der Militärverfassung.

10) Von der Gewähr der Verfassung.

11) Beilagen zu der Verfassungsurkunde.

a) Edikt über das Indigenat.

b) " " Freiheit der Presse und des Buchhandels.

Seite
c) Edikt über die staatsrechtlichen Verhältnisse der ehemaligen reichsständigen Fürsten, Grafen und Herren
d) Edikt über die Verhältnisse der Staatdiener.
b) Ständeversammlung 114
c) Der Landrath 118
d) Gemeindeverfassung 120
e) Districtsversammlungen 122
f) Bewaffnete Macht und Vertheidigungszustand . . 123
1) Conscription.
2) Bundescontingent.
3) Stand der activen Armee.
4) Obere Militärbehörde und Heereintheilung.
5) Festungen.
6) Kosten des Militärs.
7) Militär-Vermögensstand.
8) Landwehr.
g) Rechts- und richterlicher Zustand 129
1) Bürgerliche Gerichtsverfassung 129
a) In den sieben ältern Kreisen.
1) Allgemeine Gesetzgebung.
2) Gerichtsbehörden.
3) Rechtsgang.
4) Bürgerliche Gerichtsbarkeit in Forst- und Jagdsachen.
5) Kosten der Justizverwaltung.
b) Gerichtsverfassung in Civilsachen im Rheinkreise.
2) Strafgesetzgebung 134
a) In den sieben ältern Kreisen.
b) Im Rheinkreise.
B. Staatsregierung 139
a) Der König 139
b) Der Staatsrath 141
C. Staatsverwaltung 143

Seite
a) Gesammt=Staatsministerium 143
b) Kreisregierungen 150
c) Gemeinde= und Stiftungs=Vermögens=verwaltung 152
1) Forstadministration 156
a) Staats=Forstverwaltung.
1) Organisation.
2) Direction.
α) Finanzministerium.
β) Kreisregierungen, Kammern der Finanzen.
Forstämter.
Revierförster.
Forstamtsactuare.
Forstgeld=Rechnungswesen.
Jagdverwaltung.
b) Landes=Forstverwaltung.
2) Finanzverwaltung 169
a) Staatsschulden.
b) Schuldentilgungsanstalt.
c) Ausgaben für verschiedene Staatsanstalten.
d) Staatsgüter.
α) Staatsforste.
β) Staatsgebäude.
γ) Staatsökonomie.
δ) Brauereien und verschiedene Gewerbe.
ε) Staats=Obereigenthums= und Gerichts=gefälle.
ζ) Regalien.
e) Directe Steuern.
In den sechs ältern Kreisen.
α) Grund=, Häuser= und Dominicalsteuer.
β) Gewerbsteuer.
γ) Familiensteuer.
δ) Steuerziele.

Seite

ε) Steuerzahlungen.

ζ) Steuerbefreiungen.

Im Untermainkreise.

α) Im würzburgischen Gebiet.

β) Im ehemaligen Fürstenthum Aschaffenburg.

γ) Im übrigen Untermainkreise.

ε) Grundsteuer.

f) Indirecte Auflagen.

α) Taxen nnd Sporteln.

β) Stempel.

γ) Malzaufschlag.

δ) Weinaufschlag.

ε) Zölle.

Historisch-statistische Einleitung.

Darstellung des politischen Lebens des Staates im Kreise der Vergangenheit.

Die Vorzeit.

Die Bojen.

Den Völkern ist ihre Urzeit unbekannt, wie dem Menschen die erste Zeit seines Eintritts in die Welt; den Nachkommen bleiben nur fabelhafte Sagen, welche sie auf ihre Art dichterisch ausschmücken. Zufolge jenen Ueberlieferungen wurde das Land von der Donau bis zu den Alpen, etwa 600 Jahre vor unserer Zeitrechnung, von einem Volksstamme, den **Bojen**, der aus dem Gallenlande ausgezogen war, in Besitz genommen, nachdem er zuvor die Eingeborenen unterjocht hatte.

Unter mancherlei Schicksalen, gedrängt von andern Volksstämmen, kämpfend um Wohnstätte und Eigenthum gegen Menschen und mit der Natur um die Bedürfnisse des Lebens, ward das **Bojenland** kurze Zeit vor Christi Geburt von den römischen Waffen bezwungen, die längs der Donau Schutzanstalten gegen die andrängenden Völker Germaniens errichteten.

h. bis 140. Ungefähr anderthalb Jahrhunderte hindurch herrschte Frieden, das verödete Land bevölkerte sich wieder, und römisches Beispiel förderte die Cultur des Bodens; der Ackerbau wurde mit dem Pfluge betrieben, und die zum Schutze errichteten Castelle erweiterten sich zu Werkstätten für Gewerbe und Künste in einer Zeit, wo im übrigen Deutschlande dichte Waldungen noch keinen belebenden Sonnenstrahl bis zum Boden durchdringen ließen.

440 bis 450. Im zweiten Jahrhunderte gerieth ganz Germanien in Gährung, Völker drängten Völker, die, dem Furchtbaren Stoße weichend, sich wieder auf andere stürzten; Rom, im Verfalle seiner Kraft, konnte dem Andrange der Barbaren nicht widerstehen. Durch das Bojenland zogen die von Mitternacht nach Italien strömenden Völker, und die unterjochten Bojen und Römer geriethen in Dienstbarkeit. Kurz zuvor wurde das Christenthum eingeführt.

Die Bojoaren. 450 bis 550.

Die Volksstämme, welche, während diese große Veränderungen vorgiengen, im Narikum, dem heutigen Baiern, zurückgeblieben waren und sich angesiedelt hatten, waren die Herulen, Scyren, Markmannen, Thüringer, Turcilinger und Rugier. Sprache und Namen des Urvolkes, so wie die Benennung der zerstörten Ortschaften, giengen unter, und die Reste der Urbewohner nahmen deutsche Sprache und Sitten, und die neuen Ankömmlinge den Namen Bojoaren an.

Baiern, ein sebstständiges Herzogthum unter den Agolilfinger. 553 bis 788.

553. Die Bojoaren blieben kurze Zeit unter ostgothischer Herrschaft, mit dessen Fall sie frei wurden und eigene Herzoge wählten. Unter den altedelen Geschlechtern des Landes, ob Abkömmlinge der alten Bojen, oder, was wahrscheinlicher, Häupter der eingewanderten Volksstämmen, ist unbekannt, war keines edler als das der Agilolfinger, aus dem das Volk seinen Herzog, seinen Fürst und Heerführer im Frieden und Krieg wählte. Das Herzogthum befand sich in einer gewissen Abhängigkeit von den austrasischen Königen, die aber mehr als eine gegenseitige Verbindung, dann als drückende Beschränkung betrachtet werden kann, da die Einwohner die austrasische Oberherrschaft kaum gewahrten. Später nahm Abhängigkeit und
788. Druck zu, und nach manchen wechselnden Kämpfen und Schicksalen wurde Fassilo, der letzte Herzog aus dem Hause der Agilolfingen, auf der von König Karl zu Ingelheim gehaltenen Maiversammlung, zum Tode verurtheilt, begnadigt und in ein Kloster gesperrt.

Das Land war in Gauen eingetheilt, und denselben Grafen vorgesetzt; ummauerte Städte kannte man nicht; zur Wohnung dienten hölzerne Hütten, meistens mit Baumgärten geziert. Leibeigene bauten das Feld; was in Niemanden Besitz war, betrachtete man als Gemeindegut, das jährlich zum Anbau oder auch auf längere Zeit gegen Zahlung einer Abgabe in Zins gegeben wurde. Die Jagd war Beschäftigung und Vergnügung der edeln und freien Bojoaren, daher die ausgedehnten Waldungen frühzeitig schon als Eigenthum in Anspruch genommen, und durch Mahlbäume begrenzt wurden.

Im Hochgebirge wurde Bergbau auf edle Metalle betrieben, Gold aus dem Flußsand gewaschen, beides war frei; Salz wurde zu Reichenhall gesotten.

Nach den Gesetzen konnten alle Verbrechen, Hochverrath und Fürstenmord ausgenommen, worauf Todesstrafe stand, mit Geld gebüßt werden; wer die Strafe nicht zu erlegen vermochte, gerieth in Leibeigenschaft. Der Herr zahlte für den Leibeigenen, der auch noch körperlich gezüchtigt werden konnte.

Der Herzog erklärte Krieg, und schloß Frieden und Bündnisse, wachte über die Ausübung der Rechtspflege nach altem Herkommen, und berief die Stände, aus Pristern, Grafen, Richtern und den Ersten des Volkes bestehend, um neue Gesetze zu geben, Tausche Schenkung u. s. w. zu bestätigen. Unbeschränkte Herrschaft duldete kein deutsches Volk. Auf den Ruf des Herzogs mußte jeder Freie, neben Anführung seines Gaugrafen, Heeresfolge leisten, Bewaffnung und Unterhalt Jeder selbst übernehmen. Die friedlichen Gewerbe betrieben die Weiber und die Leibeigenen; Künstler gab es nicht; der Handel, eigentlich Tausch, war in Händen der Juden.

Das Herzogthum, eine fränkische Provinz. 788 bis 825.

Carl der Große ließ Namen und Gesetze des Herzogthums unverändert, und erweiterte es bis zum böhmischen und thüringischen Waldgebirge. Sein Sohn und Regierungs-Nachfolger Ludwig der Fromme ernannte zum König der Bojoaren 817 seinen Sohn Ludwig II., damals noch unmündig; acht Jahre später trat er die Regierung an.

Baiern, ein Bestandtheil des deutschen Reichs.

A. Unter den Carolingern. 825 bis 911.

Ausser dem Erbe der alten Agilolfinger herrschte König Ludwig über die Länder bis zum Savestrom und über Kürnthen; auch die reichen steyerischen Eisenbergwerke wurden hierher gerechnet. Die Namen der alten Geschlechtern waren spurlos verschwunden, das der Welfen, mächtig und reich, wird zuerst bekannt. Nach
876. dem Tode Ludwigs des Deutschen gelangte Carlmann zur Regierung, der, nachdem er seinen Onkel Carl den Kahlen in Italien besiegt hatte, Herr dieses Landes wurde, aber kurz
880. darauf mit Tod abgehend, das Königreich seinem Bruder Ludwig dem Jüngern als Erbe hinterließ, dessen Regierung
882. noch kürzer war, da er schon nach sechszehn Monaten starb; der letzte noch übrige Sohn Ludwigs des Deutschen, Carl der Dicke, deutscher Kaiser und König von Italien, vereinigte nun die bojoarischen Lande mit dem deutschen Reiche. Durch
887. Geistesschwäche in Verachtung gesunken, wurde er durch Arnulf, Carlmanns Sohn, erwählt auf dem Reichstag zu Drebur, des Thrones entsetzt. Arnulf befestigte die Ruhe, demüthigte die Feinde Deutschlands, bezwang die aufrühreríschen Vasallen, schlug die französische Krone aus, ließ sich zum Kaiser krönen, und starb kurz nach Beendigung eines Feldzugs, von dem er
899. krank zurückkehrte. Nach seinem Hinscheiden riefen die Großen
900. Ludwig das Kind, den letzten Sprößling Carl des Großen,
911. zum deutschen König aus, der jedoch unvermählt im zwanzigsten Jahre starb.

Die Sitten dieser Zeiten waren ein seltsames Gemisch kriegerischer Thätigkeit und sorglosem Nichtsthuns, üppicher Schwelgerei und roher Genüsse, Ruhmsucht und Wortbrüchigkeit; Durst nach Macht und Gewalt und Nutzloser Mißbrauch derselben traten hervor; so der Adel; die Geistlichen ahmten des Adels Tugenden und Laster nach, wahre Frömmigkeit war selten und als Ausnahme gepriesen; jedoch keimten schon Künste und Wissenschaften, und aus den einsamen Klosterzellen traten Mönche als Kanzler und Geheimschreiber in die Dienste der Fürsten. Adel und Priester unterstützten sich wechselseitig, und die Könige in ihrem Streben nach der zur Volksherrschaft, die dann wieder die Hierarchie unterstützten, und während auf diese Weise die Fürsten ihre Macht vergrößerten, war die Geistlichkeit bedacht auf die Vermehrung ihrer Einkünfte.

Aus den zwei Elementen der alten Kriegsverfassung, das Gefolgewesen und die Landwehr, bildete Carl der Große den Heerbann. Von diesem ausgeschlossen war die täglich an Zahl zunehmende Klasse der Leibeigenen, und in sie zu treten dem Schwachen letztes Rettungsmittel, der Weg zu Versorgung und Sicherheit.

Unter den Carolingern, nach Andern früher, wurden die weit ältern bojoarischen Gesetze gesammelt; sie enthalten Befugnisse und Rechtsame der Geistlichen, der Herzoge, der Freien u. s. w. Wälder, Obstgärten, wilde und zahme Baumzucht, Hunde und Jagdvögel waren besonders Gegenstände der Gesetzgebung und des Schutzes. Ackerbau und Handwerke, fortwährend durch Leibeigene betrieben, hatten bei den beständigen Fehden nur schwache Fortschritte gemacht. Das Christenthum, wenn es in der Taufe und einigen Zeremonien gefunden wird, war allgemein verbreitet, doch noch mancher heidnische Gebrauch damit verbunden, das Volk noch höchst unwissend, roh und abergläubisch.

B. Baiern unter deutschen Herzogen. 911 — 1070.

Nach dem Tode Ludwigs war das deutsche Reich einige Zeit ohne Haupt, die Herzoge herrschten frei über Baiern, und Herzog Arnulf, Sohn des tapfern, im Kriege gegen die Ungarn gefallenen Grafen Luitpolds. Als kurz nachher Conrad von Fritzlar zum deutschen König gewählt wurde, weigerte sich Arnulf, ihm zu gehorchen und mußte flüchten. Conrad setzte seinen Bruder Eberhard über Baiern. Conrad starb;
919. an seine Stelle wurde Heinrich der Finkler gewählt. Inzwischen hatte Arnulf das Herzogthum wieder in Besitz genommen, und da König Heinrich mit einem Kriegsheer herangezogen war, und beide, zur Schlacht bereit, einander
920. gegenüber standen, schlossen sie friedlich einen Vertrag, dem zufolge Arnulf Baiern mit oberherrlicher Gewalt als Reichslehen behielt, dagegen auf die Herrschaft über Deutschland verzichtete.

937. Der älteste von Arnulfs Söhnen *), Herzog Eberhard, zu stolz, um Baiern als Lehen zu besitzen, ergriff die Waffen,

*) Der mittlere der drei Brüder, Arnulf der jüngere, erbaute Scheyern, wo seine Nachkommen als Grafen oder Pfalzgrafen von Scheyern und später als Grafen von Wittelsbach, von denen das heutige Haus Baiern abstammt, vorkommen.

wurde aber von Kaiser Otto überwunden, der den Bruder des Herzogs Arnulf, Markgrafen Berthold, über das Land setzte, dessen Macht aber zugleich schwächte, indem er Oesterreich unter der Ens, Trungau und die Mark an der Steyer an eigene Fürsten als Erblehen übertrug, und ausserdem einen Pfalzgraf
948. und einen Burggraf als Stellvertreter ernannte. Ihm folgte Herzog Heinrich I., Bruder des Kaisers, der, als Sachse und Ausländer, unter den baierischen Großen viele Unzufriedenheit
953. erregte. Während Heinrichs Abwesenheit entstand ein Aufruhr, und die Baiern riefen Pfalzgraf Arnulf, Enkel Luitpolds, an
954. ihre Spitze; dieser fiel auf dem Schlachtfelde, und die Ruhe kehrte zurück. Unter der Regierung Heinrichs I. wurde Baiern
955. durch die veroneser Mark bis weit in die Lombardei vergrössert. Herzog Heinrich II. folgte seinem Vater, lehnte sich gegen das
976. Reichsoberhaupt auf, und ließ sich als deutscher König krönen. Der Kaiser zog gegen ihn zu Felde, und, verlassen von seinen Anhängern, mußte er flüchten. Der Kaiser verlieh seinem Bundesgenossen Heinrich, der Schyere, die kürnthische Markgrafschaft,
977. und setzte Otto von Schwaben als Herzog in Baiern ein. Nachdem dieser einen zweiten Aufruhr der Baiern mit Hülfe des Kaisers gedämpft hatte, an dem Heinrich der Schyere Theil genommen und deßhalb der kürnthischen Marken entsetzt worden
982. war, starb er auf einem Kriegszug in Italien.

983. Die baierischen Stände wählten nun den kürnthischen Heinrich vom Stamme der Schyren, des Namens III., zu ihrem Herzog, den auch der Kaiser feierlich in dieser Würde bestätigte; er erhielt sich aber nicht lange in derselben, da nach dem Tode des Kaisers der aus seiner Gefangenschaft befreite Herzog Heinrich II. sein Herzogthum und der Schyre dagegen Kürnthen
985. zurück erhielt. Von dieser Zeit an bildete Kürnthen ein besonderes Herzogthum, das sich allmählig von Baiern trennte; dahin gehörte damals die Mark, Verona, Histerich, Krain und Ober- und Niedersteyer.

In kurzer Zeit hatten die Bischöfe und überhaupt die Geistlichen eine große Macht erlangt; allein Verkündiger des göttlichen Worts und im ausschließlichen Besitze der Wissenschaften, leisteten sie noch überdieß, persönlich sowohl als mit ihren Landsassen, große Dienste im Felde, wofür sie mit Markt-, Münz- und Zollgerechtigkeiten, so wie mit reichen Schenkungen von Land und Leuten belehnt wurden. Sie befestigten ihre Klöster

und Schlösser, und besetzten solche mit Krieger. Die überall in Deutschland aufblühenden Städte sah man nicht in Baiern; befestigte Schlösser und Klöster war das Einzige, was man erblickte.

995. Durch die Wahl der Stände, welche auch vom Kaiser Bestätigung erhielt, gelangte der Sohn Heinrichs II., nach dessen Tode, als Heinrich IV. zum Herzogthum Baiern, und nach dem Tode Otto III. zur Würde eines Königs der Deutschen, in der er sich gegen den Nebenkönig Hermann von Schwaben behauptete. Heinrich IV. behielt die Regierung über Baiern bis zum Jahr 1004, wo er den Bruder seiner Gemahlin, Heinrich, Graf von Luzilinburg, der auf dem Landtage zu Regensburg zum Herzog gewählt worden, als den Fünften dieses Namens, mit dieser Würde belehnte. Mit dem König im Hader, entsetzte ihn dieser des Herzogthums, bis er nach Ver-
1018. mittelung des Streites, nach zehnjähriger Abwesenheit, wieder in Regensburg einzog. Er starb kinderlos 1027.

Die Herzoge von Baiern sahen sich in der Ausübung ihrer Gewalt durch die Fürsten, Grafen und Bischöfe, überhaupt durch den hohen Adel sehr beschränkt; dieser hatte Krieger, Zölle, Gerichte und Hofämter, erließ und bestätigte Gesetze, und wählte oft aus seiner Mitte den Landesherrn. Waffenübungen und Jagd waren des Adels einzige Beschäftigung im Frieden; der Adel, obgleich unwissend, hielt doch schimpflich, nicht lesen zu können, und als Richter die alten bojarischen und carolingischen Gesetze nicht in der lateinischen Sprache zu verstehen. Der ärmere Adel diente einige Zeit, wofür er durch Lehen belohnt wurde. Das geistliche Gut blieb zwar gegen die Eingriffe der Laien, nicht aber gegen die Habsucht der früheren Geistlichkeit selbst geschützt; Bischöfe entzogen den Aebten, diese den Klöstern einen Theil ihrer Güter. Die Klöster und Stiftungen, fortwährend Pflegerinnen der Wissenschaften, waren auch die Schulen des Adels und des Landbau's; die Stätte, wo die mechanischen Künste und Gewerbe Fortschritte machten, und wo, vom Auslande bewundert, Stickereien, Linnenzeuge und Prachtgeräthe verfertigt wurden. Die Klöster vermehrten sich ausserordentlich im ganzen Herzogthume; sie zu gründen gehörte zur Frömmigkeit jener Zeit.

1027. Conrad, König der Deutschen, benutzte den Tod des Lützelburgers, seine Hausmacht zu verstärken, und empfahl den

Baiern seinen zehnjährigen Sohn zum Herzog, der auch von den Ständen gewählt wurde. Conrad regierte streng, aber gerecht, im Namen seines Sohns, bis dieser nach des Vaters Ableben als Herzog Heinrich VI., und als deutscher Kaiser
1039. und König III., die Regierung selbst übernahm. Abgerufen durch Kriege, setzte er Heinrich VII., Neffen Heinrichs V., über Baiern, mehr als Statthalter, denn als Herzog, und kaum
1047. historisch bekannt. Er starb thatenlos, und zu seinem Nachfolger
1049. ernannte der Kaiser Conrad I., Sohn Ludolfs, Pfalzgraf am Rhein, seinen Verwandten. Dieser, des Geizes, strafbarer Nachsicht gegen ungerechte Beamte und des Uebermuthes bezüchtigt, wurde vom Kaiser der herzoglichen Würde entsetzt,
1053. und da er Kriegsvolk sammelte und Meuterei trieb, in die Acht erklärt und mußte flüchtig werden. Die Ernennung des Kaisers dreijährigen Sohns erregte in Baiern allgemeine Unzufriedenheit, und viele der mächtigsten Grafen, unter ihnen die Schyern und Welfen, und Bischöfe vereinigten sich zur Wahrung ihrer Freiheiten und Abwendung kaiserlicher Willkühr, doch wurde der ausgebrochene Aufstand in der Entstehung gedämpft.

1056. Kurz vor seinem Tode ließ der Kaiser seinen Sohn Heinrich, Herzog von Baiern, zum deutschen König krönen, und gab das Herzogthum seinem jüngsten Sohne, der bald seinem Vater in das Grab folgte. Agnes, des Kaisers Wittwe, verwaltete Baiern als Hausgut, entsagte aber 1061 der Regierung und der Welt. Als Herzog von Baiern regierte Otto II., ein Sachse, aus dem Hause Boymenburg und Nordheim, bis zum Jahr 1070, wo er des beabsichtigten Kaisermords beschuldigt und zum Tode verurtheilt wurde. Gezwungen, aus Baiern zu flüchten, kam er nie wieder dahin zurück.

C. Baiern unter den Welfen. 1070 — 1180.

1070. Kaiser Heinrich IV. belehnte Welf I., zur großen Unzufriedenheit der Stände, mit dem Herzogthum Baiern. Die Welfen blüheten seit mehr denn zwei Jahrhunderte dieß- und jenseits der Alpen, und waren reich begütert in Kärnthen, am Bodensee und an den beiden Lechufern. In diese Zeit fallen die Kreuzzüge, welche so viele edle Familien hinwegrafften;
1101. auch Herzog Welf nahm daran Theil und starb auf der Heimreise. Sein Erstgeborener, Welf II., geschiedener Gemahl der Mark-
1120. gräfin Mathilde, erbte das Herzogthum, und da er kinderlos

starb, übernahm sein Bruder Heinrich IX. die Regierung, vermochte aber nicht, den Fehden der Priester und Grafen Einhalt zu thun, und Ruhe, Frieden und Sicherheit herzustellen,
1126. was erst seinem Sohne und Nachfolger, Heinrich X., gelang. Er berief die Großen nach Regensburg, sprach Recht ohne Nachsicht und Schonung, ließ den Landfrieden beschwören, durchzog das Land mit Kriegsmacht, ließ die Urtheile des Landtags vollstrecken und die Raubvesten zerstören. Er erhielt vom Papste die mathildischen Güter zu Lehen, auch Mantua, Parma, Modena, Reggio, das ganze thusciſche Gebiet; kein deutscher Fürst war geachteter und mächtiger als der baierische Herzog.
1135. Er erbaute, vereint mit der Bürgerschaft, die Brücke bei Regensburg über die Donau; diesem Beispiel folgte der Bischof von Passau durch Erbauung einer ähnlichen Brücke bei Passau über den nämlichen Fluß; dadurch wurden der Waarenzug und der Handel sehr befördert. Die Baukunst erhielt einen großen Aufschwung, und es entstanden Kirchen, Dome und Klöster, deren Schönheit noch jetzt Bewunderung erreget. Die Stifter und Klöster nahmen zu, in unbevölkerten Gegenden wurden neue gegründet; viele Großen des Landes überließen ihre Burgen dem Dienste der Kirche; im Geiste des Jahrhunderts scheute man keine Opfer, die Gotteshäuser reich und prachtvoll auszustatten.

1138. Die Eifersucht der Hohenstaufen brachte Herzog Heinrich
1139. den Hoffärthigen um Herzogthum und Leben; unter beständigem
8, 1141 s 1156. Kampfe regierten Leopold, Markgraf von Oesterreich, und sein Bruder Heinrich XI., oder vielmehr sie und die Hohenstaufen kriegten mit der Welfischen Parthie, verheerten Städte, Burgen und Land, und brachten großes Unglück über das Volk.

1151. Heinrichs X. einziger Sohn, Heinrich, mit dem Zunamen der Löwe, forderte, bei erreichter Mannbarkeit, Baiern als ein Welfisches Erblehen zurück, welche Forderung vom neuen Kaiser Friedrich auch gebilligt wurde. Lange suchte er
1156. vergeblich eine gütliche Ausgleichung zu vermitteln, die ihm erst nach fünf Jahren durch Milde gelang. Heinrich XII. der Löwe wurde mit dem Herzogthume belehnt, davon aber die zwei Markgrafschaften ob der Ens auf ewige Zeiten getrennt, welche, nebst der Ostmark, Heinrich XI., Jasonir Gott, als neues Herzogthum erhielt, für sich und seine Nachkommen, mit Einwilligung des Kaisers und der gesammten deutschen Fürsten.

Es wurden dem Herzoge die Rechtsame eines deutschen Reichsfürsten und viele andere Freiheiten bewilligt. Auf solche Art verlor Baiern alle Länder, welche am Tejafluß gegen Böhmen und Mähren bis abwärts zu Heimburg, vom Leithastrom gegen Ungarn, von der obersteierischen Bergkette und der Ens umgeben sind, nebst dem Gebiete an der Ens aufwärts bis zum Walde Rotensela, ohnweit Passau.

Heinrich der Löwe, Herzog zu Baiern und Sachsen, an Macht keinem Fürsten seiner Zeit nachstehend, stellte den Landfrieden her, so daß der Kaufmann mit Sicherheit reisen, der Landmann ungestört ärndten konnte; Ackerbau und Handel blüheten daher auf. Die Kreuzzüge, denen sich viele Leibeigene aus Freiheitsliebe und Frömmigkeit anschlossen, verminderte deren übermäßige Zahl, und vermehrte ihren Werth, so daß, um Leibeigene zu erhalten, man sie menschlicher behandelte. Es beginnt die Zeit, wo das leibeigene Sclavenjoch in Zinspflichtigkeit umgewandelt wurde; er konnte Eigenthum erwerben und vererben und sich loskaufen. Wenn auch wegen Verbrechen oder Armuth, oder durch freiwillige Dienstbarkeit die Eltern Freiheit verloren, traf doch nicht ferner die Kinder gleiches Loos.

Handwerke und Künste vermehrten sich auf dem Lande und in den Klöstern, besonders in den Städten, nicht wie früher nur von Leibeignen, sondern auch von Freien betrieben. Ausser der Verfertigung nützlicher Geräthschaften und Werkzeuge beschäftigte man sich auch mit Hervorbringung von Kunstwerken, besonders Gußwerken, Gold- und Silberschmiedarbeiten. Der Handel mit Seide, Baumwolle und Gewürze mit Italien nahm seinen Weg auf dem Inn und Lech in die Donau. Wallfahrten und damit zusammentreffende Jahrmärkte, Aufsicht auf richtiges Maaß und Gewicht und Vermehrung des Geldes, vermehrten und belebten den Verkehr. Zu Freising befand sich ein solcher Markt, ausser dem im Umfange des Stifts kein zweiter geduldet wurde. Heinrich wollte sich nicht beschränken lassen, und stiftete in dem damaligen Dörfchen München Zoll, Münze und Markt, wo auch Salzgeschäfte betrieben wurden; hiedurch bevölkerte sich dieser Ort schnell.

Ausser dem Salzwerke Reichenhall waren auch diejenigen im Berge Tuval, zwischen der Salzach und Niederalbe, und zu Hall, in Inntal im Betriebe. Das Bergwesen auf Eisen, Galmei und andere Erze kam ebenfalls in Aufnahme.

Heinrich hatte unter den deutschen Fürsten, die eifersüchtig auf dessen Größe und Macht, und unter der Geistlichkeit, die ihn der Beschränkungen ihrer Kirchengerechtsame anklagten, sehr viele Feinde, und da er im wichtigsten Augenblicke in Italien sich vom Kaiser trennte, benutzten sie diese Veranlassung, Beschwerden gegen ihn zu führen. Er wurde vergeblich vor die
180. Fürstenversammlung geladen, und mußte nach der Achtserklärung flüchten. Kaiser Friedrich erklärte hierauf den zu Regensburg versammelten baierischen Ständen, des Geächteten Lehen dem Reiche verfallen.

D. Baiern unter den Wittelsbachern. 1130 — 1253.

Der Stamm der Schyren blühete seit Jahrhunderten im baierischen Lande an der Ammer und Glon im Huosigau. Nach Umschaffung ihrer Burg zu einem Kloster wohnten sie zu Kelheim und Wittelsbach. Sie waren reich begütert an Einkünften, denn ihnen gehörten als Erbe die Grafschaften in den Gauen an der Donau und die von Wartemberg im Erdingau, ferner die Landschaften von Straubing und Natternberg. Als Pfalzgrafen hatten sie das Schirmrecht über die Reichsgüter im Herzogthume, dabei die Vogtei über das Bisthum Freising und über viele Abteien. Das Geschlecht war vor Allen in Baiern geehrt und hochgeachtet, denn stets war es zuerst bereit zum Kampfe, wenn Uebermuth die vaterländische Gerechtsame zu beeinträchtigen wagte.

1130. Nach der Aechtung und Flucht Heinrichs des Löwen belehnte Kaiser Friedrich, Otto von Wittelsbach mit dem Herzogthume, und so sah sich Baiern nach 232 Jahren von einem Fürsten aus dem eigenen Volke beherrscht. Er empfing das Herzogthum in jenem ungefähr gleichen Umfange, wie vor ihm Heinrich der Löwe; aber mit ausgedehnteren Rechten, nämlich denjenigen, die früher dem Kaiser und Reich allein zustanden, als: Einziehung ausgestorbener Mannslehen, Einsetzung der Pfalzgrafen, Errichtung von Märkten, Zöllen u. s. w. Herzog Otto regierte mit Weisheit; er ritt von Gau zu Gau um öffentlich Gericht zu halten, vermehrte durch Sparsamkeit und
1183. durch Ankauf der Grafschaft Dachau und des Rainingaus das Familieneigenthum, starb aber nach kurzer Regierung.

Ihm folgte sein neunjähriger Sohn, Ludwig I., der, mündig geworden, auf dem Reichstage im Jahr 1191 durch Umgürtung des Schwerdts wehrhaft gemacht wurde.

Lange Jahre hatte er gegen Anmaßungen der Großen zu
1191—1204. kämpfen; dem Blutvergießen konnte erst nach Dazwischenkunft des Kaisers Einhalt geschehen; das Land war verwüstet, die Dörfer abgebrannt, Elend und Noth überall. Zu Gunsten des
1208. Herzogs verzichtete Otto, Sohn Heinrich des Löwen, nicht nur auf das Herzogthum Baiern, sondern auch auf alles Familiengut der Welfen, welches sie darin besessen hatten, und verlieh ihm zugleich die Lehen des Markgrafen von Histerich in Baiern u. s. w. Durch Hintritt Heinrichs, des letzten Grafen von Regensburg, erhielt das Wittelsbacher Stammgebiet durch die Besitzungen jenes in den Grafschaften Langenfeld und Riedenburg, welche dem Hause heimfielen, einen starken Zuwachs.

Er erwarb auch Reichenhall und die Herrlichkeit an beiden Ufern der Sala; auch die Landschaften an den beiden Labern, ob durch Kauf oder Erbschaft, ist ungewiß. Beim Aussterben der Grafen von Voburg kam auch ihr Gut und Lehen größtentheils an Baiern. Eine der wichtigsten Erwerbungen war die-
1214. jenige der Pfalzgrafschaft am Rhein, welche Kaiser Friedrich II. nach Vertreibung des Welfen Heinrich dem Hause Wittelsbach erbeigen gab. Um die Macht des Adels zu brechen, legte Ludwig Städte an, und umgab in dieser Absicht seine beträchtlichsten Meierhöfe und Märkte mit Mauern und Thürmen, und bevölkerte sie mit Leibeigenen. Bald zogen auch Edle und Freie dahin; doch waren der Städte noch wenige.

Ludwig wurde 1231 von einem Unbekannten gemeuchelmordet.
1232. Ihm folgte als Herzog sein Sohn Otto IV., der beträchtliche Erwerbungen machte, besonders in der Rheinpfalz, als: Waldorf, Sinsheim, Mosbach, die halbe Grafschaft Katzenelenbogen, die Schirmvogtei über die Abtei Lorch, dann, nach Erlöschung des Geschlechts der Valay in Baiern, deren Gebiet, und des letzten Herrn von Andechs Neuburg, Ried, Schärding und andere reiche Güter. Auch von Andern Velburg an der Laber, Kalmünz, Burghausen nebst Gütern.

Als Folge der Kreuzzüge, durch Fehden, und den Geist der Frömmigkeit, der Viele antrieb, den geistlichen Stand zu wählen, erloschen manche der edelsten Geschlechter, wodurch der
1242. Wittelsbacher Macht schnell anwuchs. Nach dem Tod Alberts, Graf von Hohenbagen, erbte sein Halbbruder Otto die Burgen und Orte zwischen den Quellen des Regenstroms bis Passau, die Güter am rechten Donauufar und der Isar, die böhmischen

und kärntischen Güter, viele Vogteien über Kirchen und Klöster. Er starb im Jahr 1253.

In dieser Zeit war die Macht eines Herzogs dadurch noch sehr beschränkt, daß die zahlreichen hohen Geschlechter über ihre Besitzungen die Landeshoheit ausübten. Der Herzog hatte keine Vorrechte in Baiern, als die Befugniß, zur Heeresfolge aufzufordern, in weltlichen Streitigkeiten zu richten und bei den Ständeversammlungen den Vorsitz zu führen.

Baiern ein selbstständiges Herzogthum. 1253—1508.

1253. Baiern bot nach dem Tode Ludwigs I. ein trauriges Bild der Zerrüttung dar; das Erste, was Herzog Ludwig II. that, war Herstellung des Land- und Kirchenfriedens. Da noch kein Erbfolgerecht bestand, übernahm er mit seinem einzigen Bruder gemeinschaftlich die Regierung, doch ohne Eintracht, so daß sie
1255. eine Theilung verabredeten. Ludwig erhielt Oberbaiern und die Pfalzgrafschaft am Rhein, Heinrich Niederbaiern; dieser nahm seinen Sitz in Landshut, jener in München.

Es wurde bestimmt, daß Baiern auf ewige Zeiten ein untheilbares Ganze, und jeder der Brüder Herzog von Baiern seyn sollte. Häufige Kriege, wovon die mit Ottokar, König von Böhmen, und dessen Niederlage zu Mühldorf merkwürdig, Fehden mit Bischöfen und Anderen, versetzten das Land in beständige Unruhen, verhinderten das Aufblühen und Fortschreiten der Landwirthschaft, und verursachten viel Jammer und Elend.

Nach Hinrichtung des letzten Hohenstaufen wurden die in Baiern gelegenen Güter dieses Hauses von den Herzogen Ludwig II. und Heinrich getheilt, wobei sich der Letztere verkürzt glaubte. Ausser dieser ansehnlichen Erwerbungen erbten durch Aussterben der Familie, und zwar:

a) Heinrich für Niederbaiern die Güter des Grafen von Mosburg und Rottenburg, und durch Kauf von den Erben des Pfalzgrafen Raboto Vilshofen und andere Orte, ferner die Gebiete und Rechte der Grafen von Biburg, der Herren von Landau und deren von Wald an der Alza.

b) Ludwig für Oberbaiern die Lehen und Güter der Grafen von Falkenstein, der Herren von Landsberg und deren von Ehranichsberg; durch Ankauf: die Grafschaft Rotteneck, Train und Rätzhofen, die großen Besitzungen

der Grafen von Ortenburg, dann von den Landgrafen von Leuchtenberg die Grafschaft Pruggen nebst vielen Dörfern.

c) Der Nämliche für die Rheinpfalz die Grafschaft Alzei, und durch Kauf viele Güter im Odenwald, Ganich- und Ladenburger Gau.

Die Verwaltung blieb, so wie sie das alte Herkommen geordnet hatte; die Herzoge bereisten ihr Land, um Recht zu sprechen. In Ober- und Niederbaiern waren Vizthume die obersten Richter ihrer Kreise, ihnen untergeordnet die Pfleger, denen Pflegverweser und Landrichter gestattet waren. Sie hielten offenes Gericht, von sechs bis zwölf achtbaren Männern umgeben, welche die Gesetze kannten und nach ihrem Eide sprachen.

1290. Als Heinrich XIII. starb, übertrug er seinem ältesten Sohn, Otto III., die Regierung von Niederbaiern auf vier Jahre. Herzog Ludwig der Strenge folgte seinem Bruder ins Grab im Jahr 1294. Rudolf I., der älteste Sohn, regierte nur in Oberbaiern und am Rhein. Theils waren es die Kriegskosten, theils der gestiegene Aufwand am Hofe und die Güterankäufe, die, so wie die übrigen Familiengüter, bei den unaufhörlichen Fehden und der verwüstenden Art, wie sie geführt wurden, wenige Einkünfte lieferten, daher die Herzoge in große Schulden geriethen. Um dieselben zum Theil zu tilgen, traten Grafen,
1302. Edle und Städte zusammen, und bewilligten eine Viehsteuer, mit dem Zusatze jedoch, daß dergleichen nie mehr gefordert werden sollte. Der baierischen Hoheit entging eine große Erbschaft, indem der letzte Graf von Hirschberg seine weitläufigen Besitzungen dem Bisthume Eichstätt vermachte, doch kam ein Theil davon, nämlich das Landgericht der Grafschaft Hirschberg und Sulzbach, das Ammerthal, die Lehen und einiges Andere durch schiedsrichterlichen Spruch an Baiern zurück.

Die ungarische Krone war erledigt, und schon sollte sie Robert von Anjou angetragen werden, als eine andere
1305. Parthei den Sieg davon trug, um solche Otto III. von Niederbaiern anzubieten, der geschmeichelt solche annahm, nach Ungarn reiste, sich aber daselbst nicht halten konnte und entfliehen mußte. Dieser Vorgang stürzte ihn in größere Schulden; um sein zerrüttetes Vermögen wieder herzustellen, verpflichtete er sich
1311. gegen die zusammenberufenen großen Gutsherren des Landes, gegen Zahlung einer einzigen Abgabe, allen Bischöfen, Abteien, Klöstern, Grafen, Freien, Rittern, Knechten und

Städten, die niedere Gerichtsbarkeit über ihre Leute abzutreten.
Diese verkannten nicht die Vortheile und das Ansehen, welches
sie dadurch erhielten; der Herzog aber schien nicht zu bemerken,
daß er dadurch die Grundlage fürstlicher Hoheit erschütterte,
und daß jene Handveste den Keim neuer Freiheiten enthielt und
neue Stände schuf.

Befreit von allen Auflagen, mit eigner Gerichtsbarkeit ver-
sehen, hatte der Grundhold keinen Schutz mehr gegen den
Zwingsherrn, dieser konnte den freien Eigenthümer in seinen
Gerechtsamen beeinträchtigen, den Leibeigenen in härtere Sclaverei
stürzen, ohne Einspruch oder Strafe zu befürchten. Kurze Zeit
1312. nach Ertheilung dieses Freiheitbriefs starb der Herzog, und
hinterließ einen Säugling, des Namens Heinrich; die zwei
Söhne seines verstorbenen Bruders Stephan, Heinrich und
Otto, waren auch noch Kinder. Die Pflege des fürstlichen
Waisen und die Verwaltung des Herzogthums übertrug er Herzog
Ludwig von Oberbaiern.

Ludwig und sein älterer Bruder Rudolf hatten bisher
gemeinschaftlich über Oberbaiern regiert; sie blieben aber nicht
einig und schritten zur Theilung des Landes, wobei die Isar
als Grenze bestimmt wurde. Was auf dem rechten Ufer lag,
mit Einschluß von München, erhielt Rudolf, das Land auf
dem linken Ufer nebst Ingolstadt der jüngere Bruder; die Rhein-
1313. pfalz blieb gemeinschaftlich. Bald entspann sich neuer Zwist, und
ein zweijähriger Kampf, der erst später willig verglichen, die
Gemeinherrschaft hergestellt und festgesetzt wurde, Rudolf solle
lebenslänglich die Kur beibehalten, und dieselbe nach beider Tod
zwischen ihren ältesten Söhnen wechseln. Nach Beendigung
dieser Angelegenheit vernahm Herzog Ludwig, daß Friedrich
1313. von Oesterreich, unterstützt von dem Adel Niederbaierns,
dieses Land seiner Pfleglinge mit Kriegsmacht überziehe; er
sammelte seine Getreuen, und, vereint mit den Bürgern von
Landshut, Ingolstadt, Straubing und Mosburg, brachte er dem
Feinde bei Gammelsdorf eine große Niederlage bei, worauf bald
der Frieden geschlossen wurde.

Im Jahr 1314 wählten die Fürsten Herzog Ludwig zum
König der Deutschen; es wurde zwischen ihm und seinem Bruder
Rudolf die Uebereinkunft getroffen, daß die Herrschaft über
Baiern und am Rhein, so wie die Pflege über die unmündigen
1326. Prinzen von Landshut, gemeinschaftlich seyn sollte. Später

überließ Rudolf dem König Ludwig die Alleinherrschaft über Baiern und am Rhein, zog sich in die Einsamkeit zurück und starb 1319.

Ludwig begünstigte den Handel, und ertheilte zu diesem Zweck den Städten große Freiheiten und nützliche Rechte; sie blüheten auch sehr auf, besonders Regensburg, Augsburg, Nürnberg, München, das den ganzen Salzvertrieb erhielt. Alle die früheren Standesverhältnisse erhielten eine große Veränderung; der bürgerliche Stand gewann an Reichthum und Macht, was der Adel einbüßte, und diente den Königen und Fürsten, deren Ansprüche das Gleichgewicht zu halten.

Obgleich Verhältnisse und Sitten eine große Umwandlung erfahren hatten, hielt man noch immer die bojoarischen Gesetze in Ehren; Ludwig der Strenge hatte den Schwabenspiegel damit vereinigt, und die Ausübung der Gerichtsbarkeit in deutscher Sprache geboten; das römische Recht fand nie Beifall beim deutschen Volke. Ludwig der Deutsche folgte dem Beispiele seines Ahnherrn, befahl, die Rechte und Satzungen von Baiern,
1329. unvermischt mit römischen Satzungen, zu sammeln, und gab seinem Volke das in dessen Mundart geschriebene große Rechtbuch *).

Nach siebenjährigem Kampfe zwischen Ludwig und dem Gegenkönig Friedrich von Oesterreich, wodurch nichts ent-
1322. schieden worden, wurde bei Amberg eine große Schlacht geliefert, in der König Ludwig den Sieg davon trug. Im folgenden Jahre berief er einen Reichstag nach Nürnberg, wo er die Macht seines Hauses dadurch vermehrte, daß er die erledigte Mark Brandenburg nebst mehreren andern Lehen an der Ostsee und in Polen, seinem zwölfjährigen Sohne Ludwig verlieh.

Die jungen Herzoge von Niederbaiern hatten durch üble Wirthschaft die Schuldenlast in dem Grade vermehrt, daß sie eine Klauen- (Vieh-) Steuer, mit Zustimmung ihrer Räthe, Ritter
1324. und Städte ausschrieben, dagegen versprachen, nie mehr eine Steuer zu verlangen. Sie bestätigten die Handfeste des Herzogs
1324. Otto, und verordneten: Daß in Zukunft jeder Herzog von Niederbaiern vor der Huldigung die Freibriefe des Landes beschwören solle. Die Steuer endigte nicht die Noth. Uneinigkeit

*) Seine Söhne haben es 1346 vermehrt.

1324. der Herzoge vergrößerte das Uebel, da traten die Ritter und Städte zusammen, und beschlossen eine schiedsrichterliche Untersuchung des Zwistes, entsagten der geforderten Trennung der Nutzniesung von Niederbaiern während achtundzwanzig Monaten, und sprachen alles Volk von Niederbaiern frei des Gehorsams, wenn ferner die wohlerworbenen Rechte der Ritterschaft und Städte angetastet werden sollten. Die Herzoge genehmigten diesen Vertrag, der ein festes Verhältniß begründete.

1329. Während König Ludwigs Römerzug wurde der Vertrag von Pavia zwischen ihm und den zwei noch lebenden Söhnen seines verstorbenen Bruders abgeschlossen. Nicht lange vorher schon war er zu Rom mit diesen seinen Neffen Rudolf und Rupprecht übereingekommen, die Erblande in Baiern, am Rhein, in Schwaben, Franken und Oesterreich gemeinschaftlich verwalten, und, wenn auch getheilt, nie an Fremde veräussern zu wollen. Herrschaft und Genuß der Rheinpfalz hatte er ihnen schon früher zugestanden. Vermöge des Vertrags von Pavia theilten sie; Rudolf, Rupprecht, und des verstorbenen ältesten Bruders Adolfs nachgelassener Sohn Rupprecht, der Jüngere, erhielten die Pfalzgrafschaft am Rhein und vom alten Nordgau den größten Theil des Vizthumamts Langenfeld; München und alles Uebrige behielt Ludwig. Bestätigt wurden: Ewige Unveräusserlichkeit des Wittelsbacher Guts und Wechsel der Chur.

1331. In Niederbaiern kam es ebenfalls zur Theilung; nutznieslich erhielt Heinrich XIV. Landshut, Otto Burghausen und Heinrich der Natternberger Deggendorf. Beide Letztere starben bald nachher kinderlos, Heinrich 1333 und Otto 1335. Da auch Heinrich XIV. 1340 mit Tod abgieng, und schnell darauf dessen einziger unmündiger Sohn ihm in die Gruft
1341. folgte, so verlangten die Stände die Wiedervereinigung der beiden Baiern unter Kaiser Ludwig, der verordnete, in Zukunft soll keine Theilung der Erblande mehr Statt finden. Auch
1342. kam Tyrol wieder an Baiern, indem Ludwig die unfruchtbare Ehe des Markgrafen Hans und Margretha von Tyrol
1342. trennte, seinen Sohn Ludwig von Brandenburg mit ihr vermählte, und denselben mit allen Freiheiten und Rechten der Grafschaft belehnte.

Das Glück begünstigte die Machtvergrößerung der Wittelsbacher. Der Graf Wilhelm von Holland, Seeland, Friesland

und Hennegau war erblos auf dem Schlachtfelde gefallen, dem
Rechte nach und dem Willen der Niederländer gemäß, war
1346. Wilhelms Schwester, Margaretha, Gemahlin Königs Lud-
wigs Erbin. Ihr und ihren Kindern verlieh König Ludwig
dieses alte Reichslehen, und übertrug ihrem Sohne Wilhelm
die Herrschaft.

1347. König Ludwig starb im folgenden Jahre.

Unerachtet des väterlichen Hausgesetzes, daß keine Länder-
theilung der Wittelsbachischen Erben vorgenommen werden sollte,
1349. vereinigten sich doch die Söhne zu Landsberg, und trafen folgende
Uebereinkunft:

Aus erster Ehe hatte König Ludwig zwei Söhne, Ludwig,
Markgraf von Brandenburg, und Stephan, der Aeltere, und
aus zweiter Ehe vier Söhne, Ludwig, genannt der Römer,
Otto, Wilhelm und Albrecht. Oberbaiern, die Grafschaft
Graisbach, nebst vielen andern Städten, Vesten und Rechten,
auch Brandenburg und die Lausitz, erhielten Markgraf Ludwig,
Ludwig VI. und Otto V.; Niederbaiern und die Herrschaft der
Niederlande erhielten Stephan und die zwei jüngsten Brüder.
Schon im folgenden Jahre geschah eine andere Theilung; Lud-
1350. wig VI. und Otto V. bekamen die Mark Brandenburg, die
Lausitz und die Kurwürde; Ludwig der Aeltere Oberbaiern und
1353. das erheirathete Tyrol. Stephan theilte seinen Brüdern ausser
den niederländischen Provinzen, noch Straubing mit zweiund-
zwanzig Gerichten und andern Gütern zu, und behielt Landshut
mit den übrigen niederbaierischen Aemtern. Der Pfalzgraf wurde
durch Geld entschädigt.

1361. Herzog Ludwig regierte in Oberbaiern in Frieden bis zu
seinem Tode, wo sein einziger Sohn, Mainhard, ihm in der
Regierung folgte, ihn aber nur zwei Jahre überlebte. Seine
1363. Mutter überließ hierauf die Grafschaft Tyrol an die Habsburger,
unter der Bedingung, die Einkünfte lebenslänglich zu genießen;
das Schwerd sollte entscheiden über die Ansprüche Baierns und
Oesterreichs; der Streit wurde zuletzt durch Entschädigung von
Baiern mit 160,000 fl. und Abtretung der Vesten Kufstein,
Kitzbühel, Rattenberg nebst Ortschaften, und einiger Orten am
Lech beigelegt. Der schwache Herzog, Otto V., regierte nach
dem Tode seines Bruders, Ludwig VI., allein in Brandenburg;
Kaiser Karl IV., dessen Schwäche benutzend, überzog das Land
1373. mit überlegener Macht, und Otto entsagte in schimpflicher

1399. Unterhandlung, gegen Geldentschädigung, der Herrschaft, behielt die Kur, und starb vergessen und kinderlos in der Einsamkeit.

1375. In Niederbaiern kamen nach dem Tode Herzogs Stephan I. dessen drei Söhne, Friedrich, Stephan II. und Johann, an die Regierung. Bei den damaligen Gährungen in Deutschland einestheils besorgt um ihre Sicherheit, anderntheils darauf bedacht, die verlornen Güter zurück zu erhalten, kamen diese
1384. Herzoge mit den Pfalzgrafen am Rhein in Amberg zusammen, und einträchtig überein, nichts mehr vom Gesammtsgute des Hauses zu veräussern, und schon Veräussertes, nebst der für Brandenburg zugesicherten Entschädigung von Böhmen, zurück zu fordern. Dessen weigerte sich Wenzeslaw, worauf Baiern und Pfalz ihre ganze Macht aufboten, und das mit den Waffen eroberten, worauf sie Ansprüche hatten. Die Herzoge theilten; Sulzbach, Heersbruck, Laufen und Halsweiden kam an Baiern, das Uebrige an die Pfalz. Nachdem sie Alle Theil an den
1389. Fehden der Fürsten und des Städtebundes genommen hatten, und der Friede wieder hergestellt war, trat Böhmen förmlich die von Wittelsbach eroberten Lande ab.

Im Jahre 1392 theilten die drei Brüder das bisher gemeinschaftlich regierte Herzogthum. Herzog Friedrich erhielt Landshut, Wasserburg und ganz Niederbaiern, ausser Straubing, welches Herzog Albrecht in Holland gehörte. Die Herzoge Stephan und Johann erhielten Oberbaiern. Dem Letzteren blieb München, die Gaue zwischen dem Lechrain und der Isar, und vom Fuße des Hochgebirges bis Regensburg, dazu jenseits der Donau die Burgen, Märkte und Landschaften von Rindenburg, Hemau und über Kalmünz, Lengenfeld, Schwandorf bis zur Oberpfalz; Herzog Stephan bekam Ingolstadt, Rattenberg, Kitzbühel, Wildenwart, Kufstein, Hademarsberg, Wasserburg, Schwaben, Schrobenhausen, Aichach, Donauwörth, Lauingen, Höchstadt, Gundelfingen, Weissenhorn, Morstetten, Graisbach, Neuburg, Hilpoltstein, Holnstein und Kösching.

Bereits in früheren Zeiten war angenommen worden, es könne keine Huldigung gefordert werden, bevor des Volkes Freiheiten erwiedert worden. Dieses bekräftigten die Herzoge
1393. nicht nur, sondern erklärten auch im fünfzehnten Freiheitsbriefe: Es sollten den befreiten Ständen, wenn ihre Freiheiten angegriffen würden, das Recht zustehen, sich dessen zu widersetzen, aus Ober- und Niederbaiern in Ausschüssen zusammen zu treten, um

der Herrschaft und des Landes Bedürfniß zu berathen; Krieg und Frieden soll von ihrer Einwilligung abhängen.

Als Herzog Friedrich gestorben war, übernahm Herzog Stephan, nicht ohne Einsprache seines Bruders Johann, die Vormundschaft von dessen unmündigen Sohn Heinrich. Es entspann sich Krieg, der vermittelt wurde, und da man die Landestheilung als die Quelle des Uebels erkannte, wurde
1395. sie wieder aufgehoben. Der Friede dauerte nicht lange, bald
1397. nach dem Tode des Herzogs Johann kam die feindselige Stimmung zum Ausbruche. Die Stände vermittelten; es erfolgte Schiedsspruch, wodurch Jeder, was er dem Andern entrissen, zurückgeben mußte, und die Söhne Herzogs Stephan II., Ernst und Wilhelm, ihr väterliches Erbe erhielten.

Während diesen Streitigkeiten war Pfalzgraf Ruppert der Dritte — sein Vetter Rupert II. war 1398 gestorben — deutscher Kaiser geworden, und da er bei seiner Rückkehr aus Italien die Unmöglichkeit einsah, daß unter diesen Umständen
1402. eine Gemeinherrschaft bestehen konnte, veranlaßte er die Herstellung der aufgehobenen Nutztheilung.

In den deutschen Niederlanden hatten die Wittelsbacher eine unruhige Regierung und ein unglückliches Ende. Herzog Wil-
1358. helm verlor den Verstand, sein Bruder Herzog Albrecht I. von Straubing führte in dessen Namen die Statthalterschaft,
1377. und war nach seinem Tode der Erbe. Sein Sohn Albrecht II. blieb in Straubing; Wilhelm, der älteste Sohn, folgte dem
1404. Vater nach Holland, und nach dessen Tode in der Regierung,
1417. die, voller Unruhen, dreizehn Jahre dauerte, wo er seine Tage beschloß. Jacobea, seine einzige Tochter, war Erbin. Die blutigen Streitigkeiten der Partheien begannen von Neuem; die eine Parthei hatte Jacobea mit Johann, Grafen von Brabannt, vermählt, an der Spitze der andern stand Johann, des Verstorbenen Bruder, Bischof von Lüttich, doch ohne priesterliche Weihe, der sein geistliches Gewand mit dem
1425. kriegerischen vertauschte. Er starb durch Gift. Jacobea entfloh zweimal, verließ ihren ersten Gemahl und wurde von ihrem zweiten verlassen, heirathete heimlich ihren Feldhauptmann, und da ihr vom Herzog von Burgund die Wahl gelassen wurde, ihrem neuen Gatten oder der Herrschaft zu entsagen, verzichtete sie auf ihre Erblande. Sie starb 1436, und mit ihr erlosch das Haus Straubing, und die niederländischen Provinzen waren

1429. für Baiern verloren. Durch schiedsrichterlichen Spruch wurde Straubing unter die vier Herzoge, wie nachstehend, vertheilt: Ludwig der Bärtige erhielt Schärding, Königstein, Neuhaus, Dingolfing und Andere; Ernst Straubing, Mitterfels, Bogen; dessen Bruder Wilhelm Abach, Kelheim, Fürth, Falkenstein, Deggendorf; Heinrich von Landshut endlich Vilshofen, Natternberg, Landau; allen diesen Theilen waren noch andere Orte, Rechte und Güter beigefügt.

1413. Mit der dritten Generation nach dem Ableben Herzogs Stephan erlosch die Ingolstädter Linie, unter beständigen Fehden, Unruhen und Verwüstungen aller Art, sogar empörte sich der Sohn gegen seinen Vater Ludwig VII., der in der
1447. Gefangenschaft starb, nachdem jener, Ludwig VIII., bereits zwei Jahre zuvor gestorben war; beide hinterließen keine männliche Nachkommen. Von den zwei Brüdern Wilhelm und Ernst, Herzoge von Baiern München, verließ Ersterer die
1435. Welt, nachdem er seine Söhne überlebt hatte; demnach kam die Regierung an Herzog Ernst allein, der den Frieden liebte, im Alter besonders sich Andachtsübungen hingab, und seinem
1437. Sohn Albrecht durch seinen Tod die Regierung überließ. Dieser Fürst setzte seinen Stolz in Bewahrung des Friedens, und seinen Ruhm in das Glück seiner Unterthanen, und mochte auch dann nicht einen Bruderkrieg anfangen, als nach
1437. Ludwigs VII. Tod die ganze Ingolstädter Erbschaft von Herzog Heinrich von Landshut in Besitz genommen wurde. Die unaufhörlichen Familienzwiste veranlaßten oftmalige Zusammenkünfte und Berufungen der Prälaten, Ritterschaft und Städte, und obgleich nicht Stellvertreter des Volks, entschieden sie über Landfrieden, Erhebung der Steuern und hatten Einfluß auf die öffentlichen Angelegenheiten. Oft traten sie aus den verschiedenen Landen von Baiern zu gemeinschaftlichen Berathungen zusammen, wodurch Geschäftsordnung und eine Landeskiste entstand, und sich allmälig die Stände des Herzogthums in dem edelsten und reichsten Theile des Volkes entwickelten.

Herzog Heinrich XVI. von Landshut, den Vergnügungen
1450. der Jagd und der Geldliebe leidenschaftlich ergeben, starb, durch die Ingolstädter Erbschaft bereichert, als einer der reichsten deutschen Fürsten; an dessen Stelle trat sein Sohn Ludwig IX., der damit anfieng, die Menge des Hochwildes auszurotten und die Juden aus dem Lande zu verweisen.

In ruhigen Zeiten begünstigten die Herzoge von Baiern den Landbau, als die wahre Grundlage des Volksreichthums; dieses that auch Herzog Ludwig mehr durch Schutz als durch thatsächliche Mitwirkung. Vieles trug dazu bei, den Ackerbau zu heben, denn viele vom Adel besessene Güter waren Bürgern und Bauern bei der Verarmung der Edelleute zugefallen. Diese, Sedelhöfe genannt, waren abgabenfrei; beinahe gleiche Vortheile gewährten die zinsfreien herrschaftlichen und Klostergüter, welche den Anbauern auf Erbrecht überlassen wurden. Das Schicksal der Leibeigenen ward ebenfalls erleichtert, Theilung und Trennung der Güter zugelassen. Dadurch nahm die Bevölkerung zu, man brauchte Land, trocknete Moore aus, rodete überflüssigen Wald; die Dreifelder-Wirthschaft verbreitete sich; die Viehzucht, besonders die Pferde- und Schaafzucht, kam in Aufnahme; auch der Bergbau hob sich, und wurde durch die eingeführten Gewerkschaften mit mehr Kunst und Erfolg betrieben; die wichtigsten Metallbergwerke waren im Innthal, die auf Salz zu Reichenhall. Der Wohlstand der Landleute hatte sich, wie nie zuvor, gebessert; mit ihm entstand Luxus, der Bauer kleidete sich in feines Tuch, trug Silberketten und gestickte Mäntel, die Weiber Sammt, Seidenzeug, kostbare Pelzverbrämungen, in den Haaren Gold und Perlen; die Bürger thaten es ihnen noch zuvor. Nach mehrjährigem Frieden brachte Herzog Ludwig die dem Wittelsbacher Gute vor zwanzig Jahren entzogene Stadt Donauwörth,
1458. ohne Blutvergiesen, wieder an Baiern; diese leichte Eroberung hatte einen verderblichen Krieg zur Folge, der mit der Schlacht
1462. bei Giengen endigte. Alle Theile waren des Kriegens müde,
1463. man schloß Frieden, und Donauwörth blieb dem Reiche, ohne daß Baiern entschädigt wurde.

1468. Herzog Albrecht III. nahm keinen Antheil am Kriege, und starb vor hergestelltem Frieden, mit Hinterlassung von fünf Söhnen, Johann III., Sigmund, Albrecht IV., Christoph und Wolfgang. Nach dem väterlichen letzten Willen sollte das Erbe nie mehr getheilt, sondern stets durch die zwei ältesten Söhne verwaltet werden; Sigmund machte seinem ältern Bruder Johann
1463. die Herrschaft nicht streitig; dieser fand jedoch bald den Tod bei einer in ganz Deutschland herrschenden Pest, und so mußte Siegmund gegen seine Neigung die Regierung übernehmen, in die er sich nach dem väterlichen Willen mit seinem achtzehn-
1465. jährigen Bruder theilte. Aber auch diese, obgleich friedliche

Doppelherrschaft währte nicht lange, und beide Brüder schlossen einen förmlichen Vertrag, wornach Herzog Albrecht die Allein-
1467. herrschaft übernahm, Herzog Sigmund dagegen sich einige Rechte und standesmäßige Einkünfte vorbehielt. Es waren noch zwei jüngere Brüder, Christoph und Wolfgang, wovon jedoch nur der Erstere auf Antheil an der Verwaltung Anspruch machte, den ihm aber Herzog Albrecht verweigerte, weil der letzte Wille nur nach dem Tode eines ältern Bruders Mitherrschaft verordnete, und Sigmund nur zurückgetreten, nicht gestorben war.

Herzog Albrecht, der Weise genannt, regierte mit Kraft, aber beunruhigt durch die Ansprüche auf Theilnahme an der Verwaltung seines Bruders Christoph. Mit Zustimmung Re-
1486. gensburgs, das sich vom Reich lossagte, erwarb er diese wichtige Stadt, wie er auch ein Jahr zuvor die Güter des letzten Grafen von Abensberg mit Baiern vereinigt hatte. Kaiser
1485. Friedrich, ohnedieß aufgebracht gegen Herzog Albrecht wegen heimlicher Vermählung mit seiner Tochter, erklärte ihn in die Acht; mehrere Jahre dauerten diese Zerwürfnisse, bis endlich
1493. Friede wurde, Albrecht die Stadt Regensburg dem Reiche zurückgab, und die Abensbergischen Lande dem Reiche als Lehen frei ließ.

Wurde in Oberbaiern der Friede sowohl durch innerlichen Zwist als durch auswärtige Feinde oft gestört, so suchte Herzog Ludwig zu derselben Zeit die Ruhe in Niederbaiern zu erhalten. Er gab zeitgemäße Gesetze, vermehrte die Einkünfte durch strenge Ordnung und Sparsamkeit, und, obgleich prachtliebend, verwahrte er doch die von seinem Vater gesammelten Schätze. Zwar selbst ohne wissenschaftliche Bildung, erkannte er nichts desto weniger den Werth der Wissenschaften, und um dieselben
1472. zu befördern, gründete er die Universität Ingolstadt.

1478. Sein Nachfolger, Herzog Georg, waltete im Stillen als ein gerechter, frommer und haushälterischer Fürst; ohne männliche Nachkommen hatte er von Herzog Albrecht, ebenfalls
1485. damals kinderlos, die ihm angetragene Erbschaft Oberbaierns, nach dessen Ableben angenommen, ohne jedoch Gleiches mit Gleichem zu erwiedern. Herzog Albrecht wurde später Vater zweier Söhne; Herzog Georg, nicht so glücklich, hatte nur zwei Töchter, wovon die älteste, Elisabeth, unverheirathet beim Vater war. Dieser suchte er die reiche Erbschaft zu hinter-

lassen, und verabredete mit dem Kurfürsten Philipp von der Pfalz die Vermählung seines Sohnes Ruprecht mit
1500. Elisabeth. Die Vermählung wurde vollzogen, und einige
1503. Jahre darauf starb Herzog Georg; mit ihm erlosch die Landshut-Wittelbachische Linie, und dem in Baiern geltenden Gesetze zufolge, fiel das ganze Erbe an Oberbaiern. Herzog Ruprecht riß die Herrschaft mit Gewalt an sich, und ein blutiger Erbfolgekrieg brach aus; der Herzog starb bald nachher an einer
1504. bösartigen Krankheit; Elisabeth folgte ihm kurze Zeit darauf. Dieser Todesfälle unerachtet wüthete der Krieg fort, bis des Winters Strenge Ruhe gebot.

1505. Auf dem Reichstage zu Cöln erfolgte der Spruch, dem zufolge erhielten die verwaisten Söhne des Pfalzgrafen Ruprechts aus der Verlassenschaft ihres Großvaters, Herzogs Georgs, Neuburg und Sulzbach, von nun an die junge Pfalz genannt; ein Theil davon bestand aus Herzogs Albrechts Landen. Kaiser Maxmilian nahm für sich die baierischen Aemter in Oesterreich, die Schirmvogteien über Salzburg und Passau, Neuburg am Inn, Kizbühel, Kufstein, Rattenberg, das Zillerthal und andere Orte, den Weissenburger Forst, Zölle, Freiheiten, nebstdem seine Kapitalbriefe zurück. Den übrigen Fürsten und Städten, welche am Kriege Theil genommen hatten, wurden für die Kriegskosten Ländereien, Städte und Herrschaften, meistentheils in der Rheinpfalz, abgetreten. Ueber diese Ausgleichung entstand große Unzufriedenheit, der auch der Machtspruch Königs Maximilians auf dem Reichstag zu Constanz
1507. nicht ein Ziel setzte.

1506. Seit dem Tode Ludwigs des Baiern war jetzt wieder zum erstenmal das baierische Volk unter einem Haupte vereinigt, als Wolfgang, Herzog Albrechts Bruder, auf die Mitherrschaft des Erbes verzichtete. In derselben Urkunde der Verzichtleistung setzte Herzog Albrecht die Einheit und Unzertrennlichkeit der baierischen Lande auf ewige Zeiten, und das Recht der Erstgeburt von Sohn zu Sohn in der Erbfolge des Herzogthums fest. Die Nachgebornen sollten die Grafentitel führen, und weder auf jenen eines Herzogs, noch auf dessen Ehren und Gerechtsame Anspruch haben. Die übrigen Tage seines Lebens widmete er der Sorge, die Verwüstungen des Kriegs wieder gut zu machen, Sicherheit und Ordnung herzustellen, und dem Gesetze Gehorsam zu verschaffen; er untersuchte und bestätigte mit den

Landständen die Freiheiten des Landes, und starb unter Regie-
1508. rungsgeschäften im 63sten Jahre.

Die öffentlichen Theilungen des Herzogthums schwächten nicht nur dessen Macht gegen äussere Feinde, sondern veranlaßten auch zahllose Kriege und Streitigkeiten, die das Emporkommen des Landbaus und die Entwickelung der Künste und Wissenschaften hinderten, und den zeitweis errungenen Wohlstand des Volks zerstörten. Der Mangel einer festen Verfassung machte sich bei jeder Gelegenheit fühlbar, auch war die Macht der Herzoge durch die des hohen Adels und die Vorrechte der Geistlichkeit sehr beschränkt, und auch selbst dann, als sie dieselbe durch die den Städten ertheilten Freiheiten zu brechen suchten, hatten sie meistens eine dritte Macht geschaffen, die sich mit Adel und Geistlichkeit verband, wenn es mit der Städte Vortheil übereinstimmte. Unüberschreitbare Schranken trennten den hohen vom niedern Adel; wie vor Alters, bestand jener aus freien Herren, dieser aus freien Grundeigenthümern. Zwar war der Unterschied zwischen Dienstmannen und Vasallen, die ihre Lehen als Erbe besassen, verschwunden; doch die Kluft zwischen ihnen und den Fürsten und Grafen geblieben. Es entstanden Ahnenprobe und Siegelring.

Die Kriegsführung und Heere erlitten große Veränderungen; zuerst zerfiel der Heerbann, weil die Stellung der Reiterei die Kräfte der Bannpflichtigen überstieg; man raffte Fußvolk, welches man nicht achtete, zusammen, das nur auf Beute und Zerstörung dachte; Fürsten und Städte unterhielten auch später beständige Söldner, zuletzt brachte die Erfindung der Feuerwaffe die größte Veränderung hervor.

Die Gründung der Städte in Baiern fällt in eine spätere Zeit als in den übrigen Theilen von Deutschland, und wenn sie ursprünglich zu Zeiten Heinrichs des Finklers durch Kriegsleute bevölkert wurden, so unterscheiden sich diejenigen in Baiern dadurch, daß Dörfer mit Mauern umgeben wurden, und die Bewohner, meistens Leibeigene, städtische Rechte und Freiheiten erhielten. Statt daß es, wie in andern Ländern, Zufluchtsorte der Leibeigenen wurden, zogen sich viele Handelsleute aller Art, so wie auch viele Adelige, dahin, weil sie hier Schutz fanden, sich Erwerbsquellen öffneten und an die Spitze der Gemeinden traten. Obgleich sich auch mit der Zeit die Gewerbe vermehrten, waren doch Landbau und Viehzucht die Hauptbeschäftigung; bis

zum Ende des vierzehnten Jahrhunderts wurden die Häuser meistens von Holz erbaut, die Straßen waren ungepflastert.

Die Verwaltung blieb immer die alte; Richter, Kastner, Forstmeister erhoben die Einkünfte von Gütern, Zöllen, Münzen, Steuern, Waldungen, Jagden, Fischereien, Bergwerken; Kaufleute, Künstler und Handwerker zahlten Schutzgeld; Leibeigene Steuern und den Todtfall. Später wurde ein Rentmeister mehreren Landgerichten vorgesetzt, an welche Richter und Pfleger vierteljährig ihre Einnahmen ablieferten.

Dem Rentmeister war der Jägermeister verantwortlich, daß Förster und Ueberreiter vorschriftmäßig die Waldungen schonten und verwertheten. Die Klöster verrechneten ihm die Abgaben in Naturalerzeugnissen. Er leitete den Bezug der bewilligten Landessteuer, und legte dem Herzog Rechenschaft über Einnahme und Ausgabe ab.

Mit der Auflösung der Gauen waren die ehemaligen Grafengerichte verschwunden; Landrichter sprachen Recht und handhabten Ordnung. Bei dem stets öffentlich gehaltenen Gericht saßen sechs, neun oder zwölf erfahrene Männer der Landschaft. Den Grundherren, Klöstern und Städten war oft die niedere Gerichtsbarkeit überlassen; anfänglich durchritten die Herzoge ihr Land, um Gericht zu halten; später richteten die Vizthumegerichte über mit Todtesstrafe zu belegende Verbrechen; auch bestand in Niederbaiern ein Hofgericht. Bei den Landgerichten sollten nicht unter fünfzehn und nicht über einundvierzig Rechtsprecher sitzen. Man fieng an, die Rechte der Benutzung von Wald, Weide, Feld, Kauf und Verkauf schriftlich zu verfassen und jährlich vorzulesen. Gesetzbücher erschienen, nämlich das
1329. Rechtbuch König Ludwig des Baiern für Oberbaiern, dann die Landes- und Gerichtsordnungen 1474, 1491 und 1503 für Niederbaiern. Bis dahin hatte man die Satzungen der alten bojoarischen Gesetze, des Schwabenspiegels und das Herkommen, auch das kanonische Recht befolgt; die römischen Gesetze weniger, die erst im sechszehnten Jahrhundert angenommen wurden.

Die eigene Bewirthschaftung der großen Grundherren war ausser Gebrauch; sie verpachteten ihre Huben auf einige Jahre, auf Lebenszeit, seltener auf Erbpacht; hierdurch sowohl, als durch den Umstand, daß Leibeigene Eigenthum erwerben und sich loskaufen konnten, mehr und mehr der Unterschied der Stände sich ausglich und der Landbau auch von Freien betrieben

wurde, kam die Landwirthschaft mehr in Aufnahme, jedoch noch immer ohne wesentliche Verbesserungen. Der Ackerbau macht seiner Natur nach langsame Fortschritte, er gedeiht nur im Schutze des Friedens, der zu jenen Zeiten unaufhörlich durch Kriege unterbrochen ward, die durch die Art, wie sie geführt wurden, alles zerstörten, was der Fleiß gewonnen und die Industrie erzeugt hatte.

Ein mächtiges Hinderniß aufblühender Bodenkultur war die Jagdliebe der Großen, Klagen über Wildbahnen, Förster, Falkner, Herberge, Hunde waren allgemein.

Ausbildung der Landeshoheit. 1508 bis 1651.

Herzog Albrecht hinterließ drei unmündige Söhne, Wilhelm IV., Ludwig IX. und Ernst; Herzog Wolfgang, des Vaters Bruder, übernahm einstweilen die Regierung, ihm waren sechs Deputirte der Stände beigeordnet.

1511. Nach zurückgelegten achtzehn Jahren trat Ludwig, nach dem Willen des verstorbenen Herzogs, die Alleinherrschaft an. Ehrgeizig, von Höflingen geleitet, verlangte er Theilung des Erbe nach bisherigem Gebrauch; nach erfolglosen Unterhandlungen vereinigten sich beide Brüder in Güte und ohne Dazwischenkunft von Fremden, daß sie gemeinschaftlich die Herrschaft führen, beide gleich in Hoheit, Macht, Gewinn und Verlust auf zehn Jahren seyn
1523. wollten. Der Bauernaufstand in Schwaben, gegen unerträglichen Druck ihrer Zwingherren, fand nicht Eingang in Baiern, vielmehr ernstlichen Widerstand, nicht so die Lehren der Reformation, da man allgemein die Nothwendigkeit einer Kirchen-Verbesserung einsah; die Herzoge bemüheten sich nicht ohne Erfolg, die Verbreitung der neuen Lehre zu hindern; ihre Bekenner mußten nachgeben oder auswandern.

1545. Nach Herzogs Ludwigs Tode berief der nun allein regierende Herzog Wilhelm die Jesuiten nach Baiern. Einige Jahre
1550. später starb er, und hinterließ seinem einzig noch lebenden Sohn, Albrecht V., das Herzogthum. Er hatte sein ganzes Leben hindurch mit innern Unruhen zu kämpfen, ohne die Ordnung wieder herstellen zu können; sein Gebot, das im Lande umherschweifende Gesindel auszurotten, blieb erfolglos; die Steuern wurden veruntreut und dadurch das Volk zu Grunde gerichtet, der Staatsschatz verarmt und verschuldet.

Bei der allgemeinen Gährung hatte der Herzog die Priesterehe und das Abendmal unter beiderlei Gestalt erlaubt, mußte aber diese Begünstigung auf Anforderung des Pabstes zurücknehmen. Die Jesuiten leisteten ihm gute Dienste in Herstellung der alten Kirchenordnung.

Herzog Albrecht liebte Künste und Wissenschaften, war prachtliebend und leidenschaftlicher Freund der Jagd. Unter seiner Regierung wurden erworben die Grafschaft Haag, die Herrschaft Hohenschwangen und andere. Er starb 1579. Einige
1573. Jahre zuvor hatte er noch das Recht der Erstgeburt befestigt.

Der älteste der drei Söhne, Herzog Wilhelm V., übernahm die Regierung. Frommen Gemüths, von Jesuiten geleitet, war er verschwenderisch gegen die Geistlichkeit, und nicht mit jener fürstlichen Charakterstärke ausgerüstet, um Maaßregeln kräftig durchzuführen, die den zerrütteten Wohlstand des Landes herstellen mochten. Die Schulden nahmen zu, in eben dem Grade die Verarmung des Volks; der Herzog sehnte sich nach
1598. Ruhe, übergab seinem ältesten Sohn, Maximilian, die Regierung; zog sich von den Staatsgeschäften zurück und starb
1626. in klösterlicher Einsamkeit.

Herzog Maximilian I. stellte die Ordnung in der Verwaltung und in den Finanzen her, die Stände mußten eine Million Schulden übernehmen, Geld zur Landesvertheidigung und zur Verbesserung der Kammergefälle bewilligen. Es bestand nur eine Landwehr, aus ihr bildete der Herzog ein besoldetes Heer, die Auserwählten genannt, auch schuf er eine Landreiterei. Diese Truppen fand er bald Gelegenheit zu benutzen, indem er, vom Kaiser aufgefordert, in der Stadt Donauwörth die durch die neue Lehre gestörte
1608. Ordnung herstellte. Aufgeschreckt traten die protestantischen Fürsten zusammen, verabredeten ein Vertheidigungsbündniß, und wählten zum Haupte den Curfürsten, Friedrich IV., von der Rheinpfalz. Die geistlichen Fürsten stellten jenem Bündnisse den heiligen Bund entgegen; Herzog Maximilian war zu
1619. dessen Oberhaupt gewählt und die bewaffnete Macht unter seinen Oberbefehl gestellt. Er hatte für Kriegsaufwand über vierzehn Millionen Gulden an Kaiser Ferdinand zu fordern, dieser erbot sich zur Abtretung der eroberten Oberpfalz als Ersatz
1628. jener Schuld. Der Vertrag kam zu Stande, und Baiern erhielt nicht nur die ganze Oberpfalz, sondern auch eines der vier Aemter der Rheinpfalz nebst Heidelberg und Mannheim; auch

wurde Maximilian die Curwürde, erblich in seinem Geschlechte, übertragen.

Die alten Gerechtsame in der Oberpfalz wurden zwar bestätigt, aber die Landstände auf ewige Zeiten aufgelöset. Die
1648. gezwungene Wiedereinführung des Katholicismus entvölkerte das Land. Durch den westphälischen Frieden kam das Amt an die Rheinpfalz zurück, nachdem der neue Curfürst, Carl Ludwig von der Pfalz, förmlich zu Gunsten Maximilians auf die Pfalz an der Donau Verzicht geleistet hatte. Baiern war während dem dreißigjährigen Kampfe zur Wüste geworden. Städte und Dörfer lagen in Asche, den Acker deckte wucherndes Gesträuch; verzweiflungsvoll durchstrich der brodlose Landmann und Handwerker als Bettler und Räuber das Land.

Die letzten Erwerbungen Maximilians waren Mattighofen, Haltenberg und Wiesensteig durch Kauf; Degenberg als Erbschaft nach Aussterben der Freiherren dieses Namens; Vöklabruck, Engelhardtszell als Pfand, und die Landgrafschaft Leuchtenberg von seinem Bruder gegen lebenslänglich überlassene Einkünfte
1651. der Grafschaft Haag. Er beschloß seine Tage zu Ingolstadt.

Der Adel und die Geistlichkeit fuhren fort, ihre Freiheiten zu erweitern. Gleich im Anfange der Regierung Herzog Wilhelms waren sie nicht zufrieden mit der niedern Gerichtsbarkeit, innerhalb ihrer Hofmarken suchte man sie auch demjenigen Theil des Adels zu verschaffen, der auf Sedelhöfen oder auf seinem Eigenthume noch ohne Hofmarksrecht wohnte. Alle die Adelsvorrechte, welche die Gunst der Herzoge gewährte, hafteten nicht auf Grund und Boden, sondern sie waren dem Geschlechte erblich; die Erwerber von Güter erhielten diese Vorrechte nicht damit. Bald nahmen die Stände, die nur berechtigt zur Vertheidigung ihrer Freiheiten waren, für sich die gesetzgebende landesherrliche Gewalt mit in Anspruch, und ihr Ausschuß zu München be-
1514. aufsichtigte die öffentlichen Verfügungen, sammelte die Freiheitsurkunden der Landschaft und machte sie durch den Druck bekannt. Herzog Maximilian beschränkte die Stände in so fern, daß er keine Widerrede zuließ; er versammelte sie nur zweimal im Anfange seiner Regierung, dann nie wieder.

1518. Die im Laufe der Zeit erschienenen Gesetze, die Reform des
1520. Landesrechts und die Landesordnung für Ober- und Nieder-
1553. baiern unterlagen einer neuen Prüfung, woraus die baierische Landesordnung hervorgieng, die aber nicht überall zur Aus-

führung kam. Herzog Maximilian befahl die Revision
1617. derselben, ließ sie ordnen, und so entstand Maximilians
Gesetzbuch; es enthält das bürgerliche und peinliche Recht,
den Gerichtsgang und die Forst- und Jagdlegislation, zuletzt
die erklärte Landesfreiheit. Die Strafen des Ertränkens,
Lebendigverbrennens und der Vermögens-Confiscationen sind
darin abgeschafft, überhaupt die Gesetze menschlicher.

Hofaufwand, Mißbräuche in Erhebung der Steuern und geringer Ertrag der Kammergefälle häuften die Schuldenmassen und zerütteten den Staatshaushalt. Herzog Maximilian führte strenge Ordnung ein, die Beamten wurden besser besoldet und leisteten bessere Dienste, die Stände übernahmen eine Million Schulden, erhöhten die Kammerfälle um 150,000 fl., und bewilligten fünf Tonnen Goldes für Festungsbauten.

Den bestehenden Steuern fügte der Herzog noch neue bei, und trieb Alleinhandel mit Salz und Weißbier. Dadurch und durch die vermehrten Auflagen wurde er in Stand gesetzt, den Staatsaufwand zu bestreiten. Die Landstraßen wurden verbessert, das Postwesen eingeführt, und viele nützliche, den Verkehr erleichternde Einrichtungen getroffen.

Dem Ackerbau wurde freie Hand gelassen, seine Kräfte zu benutzen, die Handwerke ermuntert und unterstützt, auch dem Bergbaue Aufmerksamkeit gewidmet. Ehe aber all diese Productions- und Gewerbzweige aufblühen und Früchte tragen konnten, entstanden die Unruhen durch den Bauernkrieg, denen der 30jährige Krieg folgte. Dieser auf Zerstörungswuth geführte Kampf drückte besonders schwer auf Baiern; Krankheiten, das Schwerdt und religiöse Unduldsamkeit entvölkerten Stadt und Land; große Strecken blieben unbebaut, und fruchtbare Aecker verwandelten sich in Wälder, Gewerbe und Industrie waren verschwunden; in der Oberpfalz, wo die Anhänger der neuen Lehre auswanderten, gieng der Bergbau gänzlich zu Grabe. Die alte Generation war ausgestorben, die neue ohne Zucht, ohne Beispiel von Fleiß und Wirthschaftlichkeit herangewachsen, die Jesuiten hatten sich des Volksunterrichts bemeistert, und indem sie das Wissen in die Grenzen ihres Ordens einzuschließen strebten, haben sie nicht ganz mit Unrecht den Vorwurf auf sich geladen, den Menschen zur willen- und geistlosen Maschiene herabgewürdigt, und allen Geistesaufschwung verhindert zu haben.

Churfürst Maximilian hatte schon achtzehn Monaten vor seinem Hinscheiden seinem fünfzehnjährigen Sohne Ferdinand Maria huldigen lassen. Dessen Oheim und die Wittwe des Verstorbenen übernahmen die vormundschaftliche Regierung. Die ersten Maaßregeln, welche man nahm, um den zerrütteten Wohlstand des Landes wieder zu verbessern, waren dahin gerichtet, den Gesetzen Achtung zu verschaffen, die Sitten zu reinigen, das müßige Gesindel zu entfernen und zum Fleiß aufzumuntern. Ferdinand behielt nach erreichter Volljährigkeit die von seinem Vater gewählten Räthe bei. Die Steuern, der Salz- und Bierhandel des Churfürsten, der Fortbezug von zwei Drittel der Einkünfte aller oberpfälzischen Klöster füllten den Schatz, obgleich dabei das Land arm blieb. Der Feldbau lieferte nur das Nothwendige, es fehlte an Geld und Verkehr, um den Erzeugnissen des Bodens Werth und Preis zu verschaffen; die Viehzucht wurde vernachlässigt, die Bienen nicht gepflegt, Obst-, Hopfen- und Weinbau nicht betrieben, die Gewerbsamkeit der Städte hatte aufgehört, den Bürgern fehlten die Kapitalien, das Material anzuschaffen, sogar gemeine Tücher lieferte das Ausland; zu den verlassenen Bergwerken fanden sich keine Pächter, die Grundherren verarmten, weil der Landmann keine Zinsen entrichten konnte; der Handel hatte andere Straßen eingeschlagen. Dennoch geschah nichts, um diesen Mißstand zu heben, und statt dem Bauern durch Geldvorschüsse die Mittel zu verschaffen, sein Feld zu bestellen, war ihm kaum gestattet, das Hochwild durch Geschrei und angebundene Hunde von seinen Saaten zu verscheuchen, und wenn er es tödtete, traf ihn Kettenstrafe oder Landesverweisung. Der Leibeigene war zwar freier, dagegen aber die ehemals freien Stände knechtischer geworden. Selbst die Freiheit des Gewissens für Alle war verloren. Wenn Churfürst Ferdinand, ein guter Regent, nichts Decidirtes that, um dem Lande aufzuhelfen, vielleicht manche seiner Regierungsmaaßregeln auf Geistesdruck hinwirkten, so war es der Fehler seines Jahrhunderts, das gereicht ihm immer zum Lobe, daß er unter solchen Umständen die Frohndienste und die Scharwerke in mäßige Geldleistungen (Hofanlagen) verwandelte, und in Miß- und Nothjahren seine gefüllten Kornspeicher öffnete.

1669. Auf Ansuchen des Ausschusses wurden nach 57 Jahren die Stände von Ober- und Niederbaiern versammelt; sie über-

nahmen von den Schulden 1,350,000 fl., bewilligten 100,000 fl. zur Verzinsung der übrigen, 100,000 fl. zur Verbesserung des Kammerguts und andere Beiträge für Staatsausgaben. Diese Zusammenberufung war die letzte; der Ausschuß blieb in München, und ergänzte sich in der Folge durch Wahl. Durch dreißigjährige
1679. Ruhe vernarbte manche Wunde. Ferdinand starb in der Zurückgezogenheit.

Sein ältester Sohn Maximilian Emanuel, hatte damals das achtzehnte Jahr noch nicht erreicht, dessen Oheim, Herzog Maximilian Philipp leitete vierzehn Monate lang die Staatsgeschäfte. Maximilian Emanuel war ein ehrgeiziger, kriegliebender Fürst, wodurch dem Lande großes Unglück zubereitet wurde. Seine Feldzüge gegen die Türken zur Rettung Oestreichs endigten glorreich, weniger derjenige gegen Frankreich, wegen der Rheinpfalz, weil das Reichsheer nur schläfrigen Beistand leistete.

Nachdem der Churfürst ein Hilfsheer nach Italien zur Rettung Savoyens geführt hatte, übernahm er die Statthalterschaft der spanischen Niederlande, woselbst er zuerst zur Kriegsführung gegen Frankreich seine Erblande in ungeheuere Schulden stürzte, dann mit Frankreich ein Bündniß schloß, und nun einen mehrere Jahre lang dauernden Krieg gegen Oesterreich begann, der un-
1704. glücklich für ihn endigte, indem Baiern vom Feinde besetzt, und als erobertes Land behandelt wurde. Gegen den Churfürsten
1706. wurde die Reichsacht ausgesprochen, nachdem dessen vier älteste Söhne nach Kärnthen in enge Gewahrsam gebracht worden. Das Churfürstenthum zerstückelte der Kaiser und belohnte Fürsten, Städte und Günstlinge mit einzelnen Theilen, den größern Theil behielt er für sich. Die Erblande der Wittelsbacher sollten nie mehr ein Ganzes ausmachen. Kaiser Joseph starb; und Carl VI. ward zum Kaiser gewählt, durch die Bundesmächte gezwungen,
1714. seinen Ansprüchen auf Spanien zu entsagen, und einen Frieden zu unterzeichnen, dem zu Folge Maximilian Emanuel Baiern
1715. zurück erhielt, er reiste aus Frankreich ab, und zog mit seiner wieder in Freiheit gesetzten Familie in München ein.

Das Land befand sich in einem ähnlichen verarmten und zerrütteten Zustande, wie nach dem dreißigjährigen Kriege, nur mit dem Unterschiede, daß damals Städte und Dörfer im Schutthaufen lagen, jetzt aber planmäßig ausgeplündert waren. Ernstlich widmete sich der Churfürst den Beschäftigungen

des Friedens, die Landesgesetze wurden wieder in Kraft gesetzt, die von Oesterreich eingeführten Auflagen aufgehoben, die Steuern erleichtert, Gewerbe und Landbau aufgemuntert, Uebermachung von Ordnungen abgabenfrei erklärt, jedoch alles dieses mit geringem Erfolg, da ohne Freiheit des Eigenthums und der Gewerbe das Fortschreiten der Industrie nicht möglich ist.

Von der Vergangenheit, über die Gefahren der Zwietracht belehrt, traten sämmtliche Geschlechtszweige der Wittelsbacher in
1724. München zusammen, und vereinigten sich über einen ewigen Hausvertrag, dem zufolge Baiern und Pfalz sich bei allen Gelegenheiten Beistand versprachen, und festsetzten, daß beim Aussterben einer Linie, die andere rechtmässiger und einziger Erbe aller Ehren und Güter seyn solle. Durch Aussterben des Geschlechts der Tilly kamen die Lehnsherrschaften Freistadt,
1726. Holnstein und Hohenfels an Baiern. Auf dem Todbette beschwor der Kurfürst seinen Sohn, Carl Albrecht, die Noth und die Leiden des Landes zu lindern, die Schulden zu vermindern; er hinterließ an dreißig Millionen Gulden, und zum Schutze des Landes allzeit ein Heer von vierundzwanzigtausend Mann zu unterhalten.

Kurfürst Carl Albrecht machte sogleich große Einschränkungen im Hofhaushalte, er bewog den Ausschuß der Landschaft zur Uebernahme eines beträchtlichen Theils der Schulden und zur entschädigungsweisen Bewilligung von 700,000 fl. jährlicher Einkünfte; ausserdem wurden Anlehen ausgeschrieben, neue Steuern verlangt oder die alten erhöht, wozu auch die Güter der Geistlichkeit beitragen mußten. Die Sparsamkeit verwandelte sich aber bald in Verschwendung, Geld fehlte, man dachte auf
1735. neue Einkommensquellen und führte das Lotto ein.

Nach dem Tode Kaiser Carl VI., des letzten männlichen
1740. Zweigs der Habsburger, verband sich der Kurfürst Carl Albrecht mit mehreren andern Mächten gegen die pragmatische
1741. Sanction jenes Kaisers; der Feldzug wurde eröffnet, die verbündeten Heere rückten in Oesterreich ein, in Linz wurde die Erbhuldigung der Landstände ob der Ens angenommen, darauf
1742. rückte der Kurfürst in Böhmen ein, nahm Prag und ließ sich als König huldigen; im folgenden Jahre wurde er als Carl VII. zu Frankfurt zum deutschen Kaiser gewählt. Carl vernachläßigte die errungenen Vortheile; Maria Theresia sammelte Streit-
1742. kräfte, rückte in Baiern ein, und ließ sich daselbst und in der

3.[1]

1743. Oberpfalz huldigen. Carl Albrecht erlebte den Ausgang des Kriegs nicht, er starb 1745. Unter seiner Regierung kamen die Grafschaft Hohenwaldeck, die Güter der Grafen von Wartenberg und die reichslehnbaren Herrschaften der Grafen von Wolfstein, Sulzburg, Pyrbaum an Baiern.

1745. Maximilian Joseph schloß noch im nämlichen Jahre seines Regierungsantritts Frieden mit Oesterreich. Nach dem Vertrag von Füssen erhielt er Baiern ganz, aber unter Bedingungen zurück, die ihn in schmähliche Abhängigkeit von Oesterreich versetzten. Der Kurfürst dachte nun ernstlich auf Ersparungen und Tilgung der Landesschulden. Das überflüssige Hofgesinde wurde entlassen, das Kriegsheer vermindert und in allen Verwaltungszweigen strengere Ordnung eingeführt. Die vor mehreren hundert Jahren zuerst gesammelten und später im Landrechte vermehrten Gesetze hatten seitdem durch zahlreiche Verordnungen einen verwirrenden Zuwachs erhalten. Diesem Uebelstande wurde
1753. durch eine neue Gerichtsordnung, Cod. j. Bav. judi. und ein
1756. bürgerliches Gesetzbuch abgeholfen.

1751. Weniger preiswürdig war das peinliche Gesetzbuch, das jenen voranging; alle athmeten den Geist ihres Zeitalters, doch das peinliche vereinigte damit den barbarischen Grundsatz, daß Strafe Rache der menschlichen Gesellschaft sey, und diese Strafe selbst war eine unmenschliche.

Um Ordnung in den Staatshaushalt zu bringen, wurden die vierzig Millionen Gulden Schulden eingetheilt in solche bis auf Carl VII., welche von der Landschaft ganz, in solche von da bis auf Max Joseph, welche von jener und den kurfürstlichen Angeordneten gemeinschaftlich übernommen wurden, und endlich in neue Schulden, welche der Kammer zufielen. Unerachtet der vermehrten Abgaben und verbesserten Perceptionsweise überstieg doch die Ausgabe jährlich die Einnahme, der Handel wurde
1748. begünstigt, der Handelsrath erneuert, eine Wechselordnung er-
1754. lassen und ein Wechselgericht bestellt; die Landstraßen verbessert, zugleich aber Mauthgebote erlassen, wodurch der Verkehr abnahm; die inländische Production wurde beschützt und die Schaafzucht und Wollspinnerei ermuntert; nichts war dem freien natürlichen Gang überlassen, man wollte Industrie erzwingen, so daß der Müssiggang sogar gesetzlich bestraft wurde; der Zwang weckte jedoch nicht den Geist der Betriebsamkeit.

Für den Landbau ergiengen viele zweckmäßige Verordnungen; so wurden die Gemeindeverfassungen verbessert, verboten auf
1762. angebauten Feldern Heerden auf die Weide zu schicken, die Stallfütterung empfohlen, und mit Verlust seines Ackers bedroht, wer ihn innerhalb einer gewissen Frist nicht bestellte. Doch blieb das Volk dafür unempfänglich; der Unterricht fehlte, Schulen waren selten, der dritte Theil des Jahrs bestand in Feiertagen. Steuern, Zinsen und Frohnden verminderten den Ertrag des Bodens oft über die Hälfte, der Unbemittelte konnte nichts erwerben, und so standen oft große Höfe leer, viele Grundstücke lagen unangebaut, während Tausende von Dorfbewohner in Unthätigkeit darbten oder Felddiebstahl begingen.

1758. Zu den wichtigen Ereignissen dieser Zeit ist die Gründung der Accademie der Wissenschaften zu München, welche der Churfürst, gegen die Intrugien der Jesuiten, genehmigte. Die
1773. Aufhebung dieses berühmten Ordens und die Vertreibung dieser fand fünfzehn Jahre später Statt; das drei Millionen übersteigende Vermögen desselben wurde ausschließlich der Dotirung von Lehranstalten und der Beförderung wissenschaftlicher Zwecke bestimmt. Die Volksschulen waren ganz verwahrlost; ein churfürstlicher
1770. Befehl gebot allenthalben die Herstellung deutscher Schulen und die Gründung einer Bildungsanstalt für Schullehrer.

Während der friedlichen Regierung Max. Joseph wurden nur wenige Güter erworben; desto größer waren die Erwerbungen im Gebiete der nützlichen Kenntnissen und Wissenschaften; nicht einer blinden Neuerungssucht, sondern einer aus den Bedürfnissen des Zeitalters zum wahren Wohle des Staats hervorgehenden
1777. Aufklärung. Max Joseph starb kinderlos, und mit ihm erlosch die wittelsbach-baierische Linie.

Herstellung der Einheit des Staats und des Volks. 1777 bis 1830.

Carl Theodor, Churfürst von der Rheinpfalz, Sohn des verstorbenen Herzogs von Sulzbach, war der nächste Erbe von Baiern. Er hatte bereits zu größerer Sicherheit mit Max Joseph einen gegenseitigen Schenkungsvertrag abgeschlossen. Der Wiener Hof machte noch vor dem Regierungsantritte **Carl Theodors** Ansprüche auf Niederbaiern; dieser unterhandelte, und man verabredete einen Vergleich, demzufolge Österreich dafür das Fürstenthum der obern Pfalz tauschweis annehmen wolle.

Der Vollziehung dieser Uebereinkunft fehlte nur noch die Einwilligung der nächsten Verwandten vom Geschlechte Wittelsbach;
1778. die Uebereinkunft war ohne Vorwissen und vier Jahre vor dem Tode Max Josephs verabredet; als man nun in Wien erfuhr, Carl Theodor habe sich im Unterlande und in der obern Pfalz huldigen lassen, beargwohnte man eine listige Täuschung, worauf sogleich Oesterreich ein Heer aufbrechen ließ. Carl Theodor, ohne die Genehmigung des Herzogs Carl von Zweibrücken abzuwarten, ratifizirte den Tractat, worauf Oesterreich Besitz von den abgetretenen Ländern nahm. Der Herzog Carl verweigerte standhaft seine Beistimmung zu einer Abtretung, welche gegen die Hausverträge, die Bestimmungen der
1778. goldenen Bulle, des westphälischen Friedens und der Landfreiheiten war. Preußen ergriff die Waffen gegen Oestereich zum Schutze Baierns; doch ehe eine Schlacht geliefert wurde, vermittelte
1779 Frankreich Waffenstillstand, und bald darauf zu Teschen den Frieden. Oesterreich erhielt 40 □ Meilen am Inn (das Innviertel), Sachsen Geldentschädigung und Preußen die Anwartschaft auf Ansbach und Baireuth nach dem Tode des Markgrafen. Einige Zeit nachher versuchte Oesterreich, das Wittelsbacher Erbe auf friedliche Art an sich zu bringen. Es wurde Carl Theodor ein Ländertausch vorgeschlagen; gegen Abtretung von Baiern sollte er die österreichischen Niederlande als Königreich Burgund erhalten, wozu er seine Einwilligung gab, indeß an der Aus-
1785. führung durch Einsprache des von Herzog Carl von Zweibrücken angerufenen Königs von Preußen, gehindert wurde. Zur künftigen Sicherheit des Reichs vereinigte Preußen die übrigen deutschen Fürsten zu einem großen Fürstenbunde. Baiern mußte
1796. an den Reichskriegen gegen Frankreich Theil nehmen, jedoch war die aufgestellte Kriegsmacht unbedeutend; eine Zeit lang Kriegsschauplatz, blieb es länger noch als ein Jahr von österreichischen Truppen besetzt, nachdem die französischen Heere über
1797. den Rhein zurückgeworfen waren. Beim Friedensschluß vom Campo-Formio wären beinahe mehrere Aemter mit allen Salinen durch Oesterreichs, von jeher für Baiern gefährliche Politik verloren worden.

Die Errichtung des Maltheserordens zu Gunsten eines der natürlichen Söhne Carl Theodors und des Adels und dessen Dotirung mit dem eingegangenen Vermögen der Jesuiten, welches zum Volksunterricht verwendet werden sollte, hatte auf diesen die nachtheiligsten Folgen, da er nun in die Hände der Klöster übergieng.

1779. In der ersten Zeit des Regierungsantritts dieses Churfürsten
wurde eine Oberlandes-Verwaltung angeordnet, die zu Landshut
bestandene Verwaltung und oberste Rechtspflege-Regierung auf-
gehoben, und der Gang aller Geschäftszweige vereinfacht. Doch,
die Verfolgung geachteter Männer und die Anstellung verächt-
licher Günstlinge entfremdeten dem Churfürsten die Herzen seiner
Unterthanen. So wie am Hofe nur Gunst, Laune und Cabale
die höchsten Ehren verliehen, so wurden die unteren Beamten-
stellen von den hoch oberen Staatsbeamten ebenfalls nach Gunst
verschenkt oder verkauft, den Söhnen der Beamten als Erbtheil
versichert, oder der Ertrag der Stellen Weibern und Töchtern
überlassen, und zur Besorgung des Amts schlecht besoldete Diener
angestellt. Die Landstände waren nur noch in den Verordneten
zu München vorhanden, die feile Werkzeuge zu Geldbewilligungen,
und da sie ihre Stellung benutzten, ihren Söhnen und Ver-
wandten einträgliche Aemter zu verschaffen, längstens alle
Achtung verloren hatten. Die Landesschulden, welche beim
Tode Max Joseph mehr als zwanzig Millionen Gulden
betragen hatten, waren nicht vermindert, eben so wenig die
Ausgaben; auch hatte die Einnahme keinen Zuwachs erhalten. Diese
ward schlecht verwaltet, ungerecht vertheilt und die Erhebungs-
art war kostspielig; kaum zwei Drittel floß in den Staatsschatz.

Die Verfassung erschwerte die Ehre und die Unwissenheit des
Volkes erstickte allen Thätigkeitstrieb; die Folge davon war
Armuth. Nicht nur viele fruchtbare Felder blieben unangebaut,
sondern man sah auch große unbewohnte Heiden, unfruchtbare
Gründe, unwirthbare Moore und Filze, verwilderte Forste und
1779. auf dem Lande ärmliche und elende Wohnplätze. Carl Theodor
befreite von Abgaben und Zehnten auf zehn Jahre den Aufbruch
1795. öder Gründe, leitete bessere Bewirthschaftung der Gemeindeforste
ein, befahl die Anpflanzung von Bäumen neben den Land-
straßen, und erließ noch andere zweckmäßige Verordnungen. Es
entstanden ein Ackerbau- und Jagdverein von Privaten; der
1790. Staat errichtete eine Forstschule; bei Dachau und Eurasburg
wurden Berge abgetragen, bei Abbach eine Straße durch
Felsen gehauen, große Moore ausgetrocknet, wie z. B. das bei
Schrobenhausen an der Donau, welcher zwanzig Meilen Umfang
hatte, das schwattacher Moos und andere.

Was aber für Landeskultur Ersprießliches geschah, wurzelte
nicht bei einem Volke, das in Aberglauben und in Unwissenheit

erhalten wurde; die Geistlichkeit, damals in Baiern aus dreitausend Weltpriestern und viertausend fünfhundert Ordensgeistlichen bestehend, fürchtete, durch Aufklärung ihren Einfluß auf die niedere Volksklassen zu verlieren, und verhinderte sorgfältig alles Aufstreben derselben zur höhern Bildung und Aufklärung; von der andern Seite scheute die Regierung die Geistesmacht; verfolgte aufgeklärte Männer, führte eine strenge Büchercensur ein, die eine wahre Geistessclaverei zur Folge hatte.

Der Churfürst stand aber keineswegs unter dem Einflusse der Geistlichkeit, vielmehr dachte er frei in Religionssachen, und bewies Duldung; demohngeachtet konnte und durfte kein Protestant irgend eine öffentliche Stelle bekleiden, und selbst den Juden versagte die Regierung Rechtsame, welche ihnen Carl VII. gewährt hatte. Indeß, wenn der Churfürst einer Seits gegen den Widerspruch der Bischöfe volle Einheit in der Leitung der geistlichen Angelegenheiten im Churfürstenthum herstellte, so geschah es zur Vermehrung der eigenen Gewalt, und wo diese gefährdet schien, gab er sich andrerseits dem priesterlichen Willen hin, und errichtete am Schlusse des neunzehnten Jahrhunderts ein Ketzergericht. Carl Theodor mißbrauchte die ihm anvertraute Gewalt besonders durch jenen Ausschuß, der für die Sicherheit des Staats wachen sollte. Hier wurden die Familiengeheimnisse entweiht, die Heiligkeit des Briefwechsels verletzt, und ohne Vorwissen der Gerichte Landesverweisungen verhängt, Todesurtheile gefällt und heimlich vollzogen.

Durch Verträge brachte Carl Theodor die Administration der Salinen von Berchtesgaden an Baiern, erwarb die Herrschaften Breiteneck und Parsberg, und suchte die Ansprüche auf das von der Stadt Nürnberg im landshuter Erbfolgekriege erworbene Gebiet geltend zu machen.

1799. Er starb mitten unter Kriegsrüstungen gegen Frankreich, und mit ihm erlosch der sulzbachische Stamm des pfälzischen Hauses. Wir müssen nun auf einen Augenblick in die ältere Zeit zurückgehen.

1410. Kaiser Ruprecht III., von der wittelsbach-pfälzischen Linie, von der weiter oben zuletzt die Rede war, hinterließ vier Söhne; die vier regierenden Linien stifteten: 1) Ludwig folgte in der Chur, diese Linie erlosch mit Otto Heinrich; 2) Johann, der Sulzbach und die obere Pfalz erhielt, starb mit Christoph, König von Dänemark, aus; 3) Stephan von Simmern,

dessen Linie noch jetzt in Baiern regiert, und Otto von Mosbach, dessen Linie mit Otto II. erlosch. Ein Urenkel Stephans von Simmern, Pfalzgraf Wolfgang von Zweibrücken, theilte
1569. sein Land unter fünf Söhne; dem Jüngsten, Carl, gab er Birkenfeld im Nohrgau. Im Jahre 1799 waren mit Carl Theodor die gesammten pfälzischen Häuser ausgestorben, nur das Geschlecht Pfalz-Birkenfeld, an Macht das kleinste, blühte
1799. noch, und Maximilian Joseph bestieg den Thron von Pfalzbaiern. Ihm blieb eine große Aufgabe zu lösen: Die Staatsführung ohne Einheit und Kraft, die Staatsverfassung eine andere in Baiern, eine andere in der Pfalz und diese verschieden in den übrigen Landestheilen, das Heer ungeübt, der Schatz erschöpft, die Schulden groß und verworren, die Stände ohne Achtung, die Steuern drückend und ungleich vertheilt, die Freiheit der Presse und der Rede vernichtet, der Volksunterricht vernachlässigt, der Gewerbfleiß durch Zunftzwang gefesselt, die ackerbautreibende Klasse gedrückt durch Erschwerung der Ehen und Untheilbarkeit der Bauerngüter; dazu die unruhigen kriegerischen Verhältnisse, Theuerung der Lebensbedürfnisse, Stockung im Verkehr, endlich die Macht eingewurzelter Vorurtheile, die um so schwerer zu bekämpfen waren, jemehr das Volk geistig verwahrlost worden.

Maximilian Joseph vereinigte sämmtliche Landestheile zu einem Ganzen, und setzte ein Staatsministerium ein, in dem sich alle Verwaltungszweige centralisirten. Das erste Bedürfniß war die Aufstellung einer verhältnißmäßigen Kriegsmacht zu den
1801. Feldzügen, bis zum Frieden von Lüneville. Das Verzeichniß der abgetretenen und der als Entschädigung erhaltenen Länder, nach dem Inhalt des Lüneviller Friedens-Tractats, folgt unter Lit. A. Der König erlies hierauf: die Dominial- und Fideikommis-Pragmatik, die Dienstes-Pragmatik und das Pensions-Regulativ;
1805. die Rentämter wurden errichtet, die Mauthordnung, das Militär-Kantons-Reglement und mehrere Verordnungen über Kultur, Handel und Gewerbe erlassen, allgemeine Toleranz wurde verkündigt.

Beim Ausbruche des Kriegs 1805 war Baiern mit Frankreich alliirt. Durch den Frieden von Preßburg wurde dasselbe mit den unter Lit. B verzeichneten Ländern vergrößert; verlor dagegen Würzburg. Maximilian Joseph nahm die königliche Würde an. Zufolge eines spätern Tractats, abgeschlossen in demselben

Jahre zu Schönbrunn, trat Baiern das Herzogthum Berg gegen die Markgrafschaft Ansbach ab (siehe C). Der König trat dem
1806. Rheinbunde bei, mit der Verpflichtung, ein Contingent von 30,000 Mann zu stellen, und Augsburg und Lindau zu befestigen. Diesem Tractate gemäß nahm Baiern Theil an dem Kriege gegen Preußen. Die rheinische Bundesacte, vom 12. Juli 1806 ver-
1806. schaffte Baiern einen neuen Länderzuwachs, Lit. D.

Durch eine Verordnung vom 8. Juni 1807 wurde eine gleiche Abgabepflichtigkeit eingeführt. Am 1. Mai 1808 gab Max Joseph seinem Lande eine neue Constitution, die jedoch wegen
1809. dem Ausbruch des Kriegs und dem Aufstande in Tyrol nicht zur Vollziehung kam. Dieser Aufstand ward bald unterdrückt, in jenem Kriege kämpfte das baierische Heer glorreich. Nach dem Frieden ward in Paris am 23. Februar 1810 ein Tractat über Länderabtretungen und Entschädigungen abgeschlossen. Siehe Lit. E. Das Königreich wurde in 9 Kreise eingetheilt, und während dem Frieden mit vortrefflichen Anstalten bereichert. Die Staatsschulden-Liquidation und Tilgungs-Commission, der oberste Rechnungshof, die Staatsbuchhaltung und die Steuerkataster-Commission wurden gegründet, die Landwehr organisirt, das
1812. Strafgesetzbuch emanirt. Das baierische Heer nahm rühmlichen Antheil an dem russischen Feldzuge; unerachtet der großen
1813. Verluste, unterstützte es doch Frankreich im Feldzuge in Sachsen. Durch den Tractat zu Ried, am 8. Oktober 1813, verband sich Baiern mit den andern großen Mächten gegen Frankreich. Die Bestimmungen der Territorial-Ausgleichung nach dem allgemeinen Frieden sind in den Tractaten vom 19. Juni 1814, vom 14. und 30. April 1816 und von 1819 enthalten. Lit. F.
1815. Durch Baierns Beitritt zum deutschen Bunde wurde es unter den Bundesstaaten, im Range der dritte. Das Königreich erhielt
1817. eine neue Eintheilung in acht Kreise, denen statt General-Commissariate und Finanzdirectionen, Kreisregierungen vorgesetzt wurden. Das Ministerium erhielt eine neue Organisation, und der Staatsrath wurde angeordnet. Prinz Eugen, vormals Vicekönig von Italien, Schwiegersohn des Königs, wurde zum Herzog von Leuchtenberg erhoben, erhielt das Fürstenthum Eichstätt und den ersten Rang unter den fürstlichen Häusern des Königreichs.

Nachdem am 18. Mai 1818 die Gemeindeordnung vorangegangen war, gab Maximilian Joseph seinem Volk am

26. Mai die Verfassungs-Urkunde, und eröffnete am 14. Februar 1819 die erste Ständeversammlung. König Maximilian I. starb am 13. Oktober 1825; ihm folgte sein ältester Sohn König Ludwig I.

Maximilian erweiterte mitten unter Kriegen und Umwälzungen die Grenzen seines Reichs und gründete dessen Zukunft; gab seinem Volke eine neue Verfassung und neue Gesetze, handhabte Gerechtigkeit, brachte Ordnung und Gleichförmigkeit in die Verwaltung, verbesserte den Jugendunterricht, pflegte Künste und Wissenschaften, gab Gewissens- und Denkfreiheit, und machte das Land blühend. Seltene Herzensgüte bezeichneten sein Regenten- und Privatleben. Die Regierung Ludwigs öffnete dem Lande schöne und hoffnungsvolle Aussichten in dem guten Willen und der regen That.

Trost des Königs, der in den Bedürfnissen der Zeit und seines Volkes eine nicht leichte Aufgabe zu lösen hat.

Nachweisung der Territorial-Veränderungen von Baiern.

A. Lünewiller Friede. 9. Februar 1801 und Reichsdeputations-Hauptschluß vom 25. Februar 1803.

Abgetretene Länder.

Die gesammten alten churpfälzischen Länder auf dem linken und rechten Rheinufer, das Herzogthum Zweibrücken mit den Elsasser Besitzungen, das Herzogthum Jülich, die Besitzungen in Lothringen und in den Niederlanden, . . . 730,000 S.

Erworbene Länder.

Die Fürstbisthümer Würzburg, Bamberg, Augsburg, Kempten, Freisingen, das obere Hochstift Eichstädt, ein Theil von Passau und Neuburg, und von Salzburg die Stadt Mühldorf.

Abteien: unmittelbare Waldsassen, Ottobeuern, Kaisersheim, Irrsen, Roggenburg, Elchingen, Söflingen, St. Ulrich, Wangen, Wetterhausen und Ursperg.

Reichsstädte: Ulm, Rothenburg, Memmingen, Schweinfurt, Kaufbeuern, Nördlingen, Dinkelsbühl, Weissenburg, Windsheim, Kempten, Wangen, Ravensburg, Bopfingen, Leutkirchen und Buchhorn, ... 843,300 S.

B. Preßburger Frieden. 20. Dezember 1805.

Abgetretene Länder.

Das Fürstenthum Würzburg . . . . 265,000 S.

Erworbene Länder.

Markgrafschaft Burgau, Fürstenthum Eichstädt, der Salzburgische Antheil von Passau, die Grafschaft Tyrol, die Fürstenthümer Brixen und Trient, Vorarlberg, die Herrschaften Tettnang, Argen und Königseck-Rothenfels, Stadt und Gebiet Lindau und die Reichsstadt Augsburg . . . . 873,448 S.

C. Tractat von Schönbrunn.

Abgetreten wurden das Herzogthum Berg 261,500 S.
Erworben wurden das Fürstenthum Ansbach 245,000 „

D. Rheinische Conföderationsacte. 12. Juli 1806.

Abgetretene Länder.

Die Herrschaft Wiesensteig und die ehemalige Abtei Wiblingen 5,508 S.

Erworbene Länder.

Reichsstadt und Gebiet von Nürnberg, die deutsche Ordens-Kommenden Rohr und Waldstetten, die Souverainität über die Besitzungen der Fürsten von Schwarzenberg und von Oettingen, über ein Theil der Besitzungen der Fürsten von Thurn und Taxis, das Fürstenthum Hohenloh-Kirchberg und H. Schillingsfürst, die Besitzungen der Fürsten und Grafen von Fugger, die Grafschaft Wiesenscheid des Grafen von Schönborn, die Grafschaft Castell, die Herrschaft Limburg-Speckfeld des Grafen von Rechtern, die Grafschaft Edelstetten des Fürsten Esterhazy, die Burggrafschaft Winterrieden des Fürsten Sinzendorf, die Herrschaft Burtheim des Grafen von Ostein-Bassenheim, und die Herrschaft Thannhausen des Grafen von Stadion 189,925 S.

E. Tractat von Paris. 28. Februar 1810.

Abgetretene Länder.

Von Tyrol der Etschkreis und ein Theil des Eisakkreises, ein Länderstrich am Bodensee, die Landgerichte Schweinfurt, Sulzheim und Zeil, dann Theile der Landgerichte Baunach und Marktsteft, die gräflich schönbornischen Herrschaften Wiesentheid und Theile der Mediatbesitzungen des Fürsten von Schwarzenberg und Grafschaft Castell . . . . 496,613 S.

Erworbene Länder.

Salzburg und Berchtesgaden, das Innviertel und ein Theil des Hundsrückviertels, das von Preußen durch den Frieden von Tilsit abgetretene Fürstenthum Baireuth, das Fürstenthum Regensburg und Gebiete von Würtemberg und Würzburg zur Grenzberichtigung . . . . 706,596 S.

Bei der Aufhebung des deutschen Ordens, am 24. April 1809, dessen sämmtliche Besitzungen in Baiern.

F. Allgemeiner Frieden.

1) Tractat vom 19. Juni 1814 zwischen Baiern und Oesterreich.

Abgetretene Länder.

Tyrol, jene Theile, welche nach dem Tractat vom 28. Fbr. 1810 verblieben, nebst den Vorarlbergischen Herrschaften, mit Ausnahme des Amtes Weiler . . . . 407,320 S.

Erworbene Länder.

Das Großherzogthum Würzburg und das Fürstenthum Aschaffenburg . . . . 429,800 S.

2) Tractat vom 14. April 1816.

Abgetretene Länder.

Das Inn- und Hundsrückviertel, das Amt Vils, das Fürstenthum Salzburg, mit Ausnahme der Landgerichte Waging, Tittmaring, Teifendorf und Laufen, in so weit solche auf dem linken Ufer der Salzach und Saal liegen . . 385,138 S.

Erworbene Länder.

a) Auf dem linken Rheinufer: Theile des ehemals französischen Departements Donnersberg, Saar und Niederrhein. b) Auf dem rechten Rheinufer: Die ehemals Fuldaischen Aemter Hammelburg mit Tulba und Saleck, Brückenau und Weyhers, das vom baierischen Gebiet umgebene Amt Redwitz, vom Großherzogthum Hessen die Aemter Alzenau, Miltenberg, Amorbach und Heubach, von Baden ein Theil des Amts Wertheim 481,716 S.

3) Vertrag mit Oesterreich. 1819.

Erworbene Gebietstheile.

Das vormals zu Würzburg gehörige, im Jahr 1803 an Baden gekommene Amt Steinfeld . . . . 5,397 S.

Sämmtliche churpfalzbaierische Lande, nach dem Besitzstande im Jahr 1801 hatte eine Bevölkerung von . 2,328,294 S. und im Jahr 1817 . . . . 3,559,457 „

Grundzüge der Landeskultur.

Der Anbau des Bodens kann zwar nur Fortschritte machen in öden oder bewaldeten Ländern, indeß geschiehet dieses nur auf Kosten der Waldungen, und diese müssen in eben dem Grade abnehmen, als der artbare Boden an Ausdehnung gewinnt und die Bevölkerung zunimmt. Mit Nutzen angebauter Boden und Wälder stehen in steter Wechselwirkung, sind gegenseitig einflußreich auf der Völker Wohlstand und Glück, deßwegen ist nöthig, den Zustand und das Fortschreiten des Einen zu kennen, um den Zustand und die Veränderungen des Andern richtig beurtheilen zu können.

Baiern war in der Urzeit, wie überhaupt alle unbevölkerten Länder, mit undurchdringlichen Wäldern bedeckt, welche nur an den Ufern der Flüsse lichte Stellen darboten, die als Ansiedelungen und als Viehweide von den Einwohnern benutzt wurden. Lange Zeit hatten diese keine festen Wohnplätze und mithin auch keinen Landbau; sie bedurften dessen nicht, denn Wild, Baumfrüchte und ihr Vieh genügten den rohen Bedürfnissen. Als die Römer im Anfange unserer Zeitrechnung das Land zwischen den Alpen und der Donau die Sitze der Bojen eroberten, unterjochten sie diesen Volksstamm, der damals schon Ackerbau trieb, und während der ersten Friedenszeit demselben eine größere Ausdehnung gab. Damals verbreiteten sich römische Kunst und Landbau zwischen Wäldern, welche noch größtentheils das Land bedeckten; aus Italien wurden Kräuter, Feldfrüchte gebracht und diesseits der Alpen angebaut. Wahrscheinlich war kein anderer deutscher Volksstamm so weit in der Landeskultur fortgeschritten. Der Fall des römischen Reichs, das Bojenland von den durchziehenden germanischen Rotten unterjocht und verwüstet, endigte diesen blühenden Zustand; das Land war verödet und die Bojen bauten es, als Leibeigene, für ihre Ueberwinder.

Durch zunehmende Bevölkerung und durch die Verbreitung der christlichen Religion ward die Kultur des Landes befördert. Die Bewohner konnten nicht mehr, wie in frühern Zeiten, ihren Unterhalt von Jagd und Wald nehmen, sie mußten daher Waldungen roden und den Boden anbauen. Die Christuslehre ward durch Männer verkündigt, die meistens als Einsiedler in den Wäldern Viele des Volkes um sich versammelten, und sie zum Roden der Bäume und zum Anbau des Bodens anfeuerten, so daß Dörfer und später Städte erstanden. Auf diese Art ver-

größerte sich zwar allmählig das angebaute Land, einfach und kunstlos blieb aber noch der Anbau selbst. Dieses konnte auch nicht anders seyn, da der Freie, also daher die edlere und bessere Klasse des Volks, die Beschäftigung des Landbaues verachtete und dem Leibeignen überließ. In ganz früher Zeit war alles Land gemeinschaftliches Eigenthum, bald aber folgte Theilung in jeder Gemeinheit, mit Ausnahme der Viehweide, und es begann das Eigenthum sich zu bilden. Die Wohnplätze waren noch ziemlich weit von einander entfernt, sie befanden sich in der Mitte des Grundeigenthums, enthielten das Herrenhaus und die Nebenhäuser, oder vielmehr Hütten der Leibeignen, einen Hof und kleinen Garten, alles von Holz aufgeführt und mit einem hölzernen Zaune umgeben; die übrigen Felder begrenzten lebendige Hecken, Mahlsteine u. s. w.

Schon im Jahrhunderte vor Carl dem Großen waren Veränderungen der ursprünglich einfachen Einrichtungen vorgegangen; die großen Grundbesitzer hatten von Zeit zu Zeit Leibeignen die Freiheit geschenkt oder gewisse Freiheiten ertheilt, so daß sie gegen Entrichtung von Zins oder Dienste die ihnen überlassenen Aecker anbauten; zugleich gaben auch freie oder kleine Grundbesitzer ihr Eigenthum an Klöster oder Grafen, um es als Lehen zurück zu empfangen, weil es auf diese Art besser geschützt ward; besonders bei den Klöstern finden sich nun zwei Arten von Kolonen, Freie und Leibeigene, welche auch wieder Leibeigene besitzen konnten. Die Betriebsamkeit wurde daher angespornt, weil jetzt Vortheile damit verbunden waren, und so erhielt der Ackerbau einige Verbesserung. Die im siebenten Jahrhunderte gesammelten alten b o j a r i s c h e n G e s e t z e enthalten bereits Verfügungen zum Schutze des Ackerbaus, besonders der Obstbäume, sie mochten im freien Felde oder in sogenannten Obstgärten stehen.

Vom neunten Jahrhunderte an hob sich der Ackerbau merklich; man baute alle Arten von Getraide, Wein, wo es die Lage gestattete, und Mohn, woraus man Oel preßte; man legte Hopfengärten an; Bohnen, Linsen, Erbsen, Kohl, Rüben und andere Gartengewächse wurden gezogen; auch Hanf, Flachs und Farbengewächse angepflanzt.

Die Weiler, Villa, hatten einen großen Umfang und bestanden aus einzelnen Höfen mit dem Herrschaftsgebäude, den Wohnungen der Leibeigenen und den dazu gehörigen Aeckern, Wiesen, welche

Eigenthum mehrerer Besitzer waren. Die Weide wurde gemeinschaftlich benutzt. Die Grundstücke wurden in Mansen, Huben, Jucherten und Bifange eingetheilt. Unter Mansen verstand man keine bestimmte Größe des Grundstücks, sondern dessen Eigenschaft; man unterschied die zins- und abgabenbefreiten von Erb- oder Lehngütern. Die Höfe bestanden aus einer oder mehreren Huben, und eine Hube aus zwölf Jaucherten, deren einer zwölf Bifange hatte.

Im zwölften Jahrhunderte kamen die Güterverpachtungen in Aufnahme. Die eigene Bewirthschaftung der Grundbesitzungen des Adels und der Geistlichkeit hatte bei dem vermehrten Grundbesitze große Schwierigkeit und lieferte geringen Ertrag, der um so geringern Werth hatte, je weniger Absatz und Verkehr durch Land- und Wasser-Straßen erleichtert waren. Verpachtung der Güter gegen Entrichtung einer Entschädigung in landwirthschaftlichen Erzeugnissen, Getreide, Schweine, Federvieh, Eiern kam in Aufnahme, seltener Geldpächte. Die Pachtung wurde gewöhnlich auf mehrere Jahre, auf Lebenszeit, und nur ausnahmsweise auf die Erben, abgeschlossen. Die Pächter (Freisaßen, Leibsöldner) mußten die Gebäude in gutem Stande erhalten, und alle Laste, als Scharwerke, Beherbergungen u. s. w., tragen; dagegen wurde der Schaden in Mißjahren, in Kriegen und durch Hagel, nach Abschätzung durch Unpartheiische, vergütet. Zugleich nahm der Wohlstand der Zinsleute und der Leibeigenen zu, wodurch die früheren Rangabstufungen zwischen wenigbegüterten Freien, Freigelassenen, Barschalken und Leibeigenen immer mehr verschwand, was auch auf die wechselseitige Verehelignng um so mehr Einfluß hatte, da den Kindern das erworbene Vermögen gesichert war. Rückwirkend vermehrte sich die Zahl Derjenigen, die sich mit dem Ackerbau beschäftigten.

Wurde auch durch die häufigen innerlichen Fehden und die in Fremden Ländern geführten Kriege das Land verwüstet und entvölkert, so waren doch diese Umstände wieder die Ursache, daß der Ackerbau keine wesentlichen Fortschritte machen konnte. Ein kräftiges Volk und ein fruchtbarer Boden heben sich indessen schnell wieder, und hat gleich der Krieg den Reichthum verschlungen, so blüht der Wohlstand bald wieder auf den Feldern empor, werden ihm die arbeitsamen Hände zurückgegeben. Die Gegenden beider Donauufer bis zu den Alpen, und vom Inn herauf bis zum Lech waren besonders stark angebaut. Zahl und

Fleiß der Landleute ersetzten die Kunst. Getreide, Gemüse, Rüben, Hanf schmückten die Fluren, welche mit jedem Jahre durch Waldrodungen an Ausdehnung gewannen. Der Weinbau wurde längst der Donau, auf den Hügeln ihres linken Ufers, von Niederaltaich bis über Regensburg an der Altmühl, Abens und Nolen, auch im Innern des Landes, besonders bei Landshut, ämsig betrieben. Man trug das Erdreich in Körben auf die Felsen. Obst und Hopfengärten brachten Gewinn. Man beschäftigte sich nicht minder mit der Viehzucht und mit Veredlung der Racen; schon in den frühesten Jahrhunderten holten die Allemannen Rindvieh aus dem Norikum, um ihren kleinern Schlag durch jenes zu verbessern. Die Koppelweide war ein altes herkömmliches Recht, womit noch im dreizehnten Jahrhunderte Klöster beschenkt wurden.

Wie groß Baierns Getreidereichthum gewesen seyn muß, beweiset der Umstand, daß die eingeführten Wolle, Tücher, Gewürze, Pelzwerke u. s. w. meisten durch Geitreide bezahlt wurden.

Es ist nicht unwahrscheinlich, daß vom zwölften bis vierzehnten Jahrhundert die Zerstückelung der großen Güter angefangen habe, denn in einer Zeit, wo die Kriege, die Kreuzzüge und das Aufblühen der Städte den Leibeignen anreizten, sich der Knechtschaft zu entziehen, sah sich der große Grundeigenthümer zu seinem eigenen Vortheil zu Concessionen genöthigt; er gab daher kleine Grundstücke in Erbpacht, und gestattete zugleich mehrere Freiheiten, um die Leute mehr an den Boden zu fesseln. Ueberdieß waren, nachdem das römische Recht sich mehr verbreitet hatte, welches weniger Unterschied zwischen den Hörigen macht, die scharfen Abstufungen zwischen ganz leibeigenen Knechten, mehr oder weniger freien Dienst- und Zinsleuten, Hintersaßen (Taglöhner ohne Land), Gotteshausleute, und wie sie sonst noch geheisen haben mögen, größtentheils verschwunden. Der Hörige konnte zwar verkauft, verschenkt und vertauscht werden, und durfte ohne Erlaubniß seines Herrn nicht heirathen, aber alles dieses hinderte ihn nicht, zu Richter-, Raths- und Vizethumsstellen oder zur Würde eines Feldhauptmanns zu gelangen und den Vornehmsten des Landes in Vermögen und Ansehen gleich zu werden.

Obgleich dem Landvolke alle diese großen Vortheile zu Theil wurden, änderte dieses doch wenig oder nichts seinen Stand;

wir finden es im sechszehnten Jahrhunderte noch auf derselben Stufe der intellectuellen und industriellen Ausbildung, wie im zwölften und dreizehnten. Fleißig und gehorsam, genügsam und festhaltend an das Herkömmliche, producirt es seine Bedürfnisse, und wird durch nichts angetrieben, seine Lage durch Bekämpfung von Hindernissen zu verbessern. Dieses muß hauptsächlich den Regierungßmaaßregeln zugeschrieben werden.

Um die Religion in ihrer Reinheit zu bewahren, wurde alles geistige Aufstreben nicht nur unterdrückt, selbst strenge bestraft, so daß viele Leute ihr Eigenthum verliessen und auswanderten, sondern auch das Volk im Geiste der Regierung und zum Vortheil der Geistlichkeit in großer Unwissenheit und Aberglauben erhalten. Von einer Seite mit größerer persönlichen Freiheit begünstigt, sank es von der andern in drückendere Abhängigkeit und Sclaverei durch Steuern, Abgaben und andere Leistungen, die ihm aufgebürdet wurden. Der Adel und die Geistlichkeit, welche den kleinsten Theil zu den Staatsbedürfnissen beitrugen, hatten ihre Güter von allen dem Staate zu leistenden Frohnden frei gemacht, und was ihre Obliegenheit gewesen, forderten und erlangten sie nun von ihren Unterthanen. Der ausschweifende Hang zur Jagd der Gutsherren nöthigte die Unterthanen, ihre Fruchtfelder mit großen Kosten gegen das Wild zu umhegen, und sie mußten ihre Erndten, wovon sie Herrengilt und Steuern entrichten sollten, gegen die wilden Thiere bewachen. Unter Albrecht V., 1550 bis 1600, war es dahin gekommen, daß wegen Wildschaden viele Leute das Feld nicht mehr zur Wintersaat anbauten; andere ihre Güter aufkündigten, und ihren Grundherren heimschlugen. Rechnet man zu allem diesem die fehlerhafte Staatswirthschaft mit ihren willkührlichen Verfügungen, wornach bald der Verkauf, bald die Ausfuhr des Getraides untersagt ([1]), bald wieder freigelassen, oder zur Begünstigung der inländischen Tuchfabrikation die Ausfuhr der Wolle verboten ([2]), zugleich aber die Schafzucht niedergehalten ([3]), zuweilen den Landwirthen vorgeschrieben wurde, wie viel Stücke Viehs sie verkaufen sollten ([4]),

1) In den Jahren 1570 bis 1574.

2) In den Jahren 1567, 1569, 1574, 1579.

3) Ein Hof durfte nur 24, eine Hube nur 12, und ein Pächter nur 8 Schaafe halten. Buch der gem. Landgeb. von 1516.

4) Verordnung im Jahr 1560. Zwei Theile des Viehes zu verkaufen wegen Theuerung.

und daß sogar die Herrschaften auch manchmal ihre Hintersassen, mit Gewalt zum Verkauf ihrer Früchte gegangen, sodann nicht bestanden (5), wenn der Ackerbau keine Fortschritte machte.

In dem Zeitraum, der dem 30jährigen Kriege voranging, und im größten Theil von Deutschland durch eine ausserordentliche Regsamkeit und Fortschritten im Ackerbau und in den Gewerben sich bemerklich machte, blieb die Landeskultur auf ihrem Standpuncte stehen. Es geschah nichts, um den Landbau von den Fesseln zu befreien, die ihn festhielten, im Gegentheil, verursachten die auf unentbehrliche Lebensbedürfnisse gelegten Steuern, daß viele Dienstboten und Taglöhner brodlos wurden, da der Dienstherr ausser Stand gesetzt war, das zur Lebensnahrung nöthige Dienstlohn zu bezahlen.

Während dem 30jährigen Kriege ging Alles zu Grunde; die Felder blieben unbestellt oder wurden nur von den wenigen Zurückgebliebenen ärmlich angebaut; die Dörfer boten Schutthaufen, die Fluren große traurige Oeden dar; und als endlich der ersehnte Frieden zu den landwirthschaftlichen Geschäften aufforderte, fehlte es an Armen und an Vieh, um den Boden zu bearbeiten; der Bauer besaß nicht die Mittel, sich Ackergeräthe und Saat anzuschaffen, und seine ärmliche Hütte in wohnbaren Stand zu setzen. Nur langsam vernarbten die dem Lande geschlagenen Wunden, und es dauerte bis zum Anfange des 18ten Jahrhunderts, den Ackerbau wieder auf die Zehe zu bringen, worauf er vor diesen gewaltigen Zerstörungen gestanden hatte.

Im Anfange des 18ten Jahrhunderts geschah manches Zweckmässige von der Regierung, um die Landeskultur zu heben; man schien eingesehen zu haben, daß zuvor der Zustand der Gemeinden verbessert und der Geist geweckt werden müsse, um den Bauern zu größerer Thätigkeit anzuregen. Nach einer neuen Gemeindeordnung mußten die Gemeindevorsteher und die Verwalter des gemeinen Guts jährlich neu erwählt und über die Verwaltung öffentlich Rechenschaft abgelegt werden. Es wurden Belohnungen ausgesetzt für diejenigen, welche verödete Felder anbauen, Sümpfe und Moore austrocknen. Druckschriften wurden verbreitet, um dem Volke die Vortheile des Anbaus von Futter-

---

5) Diesem Unfug wurde im Jahr 1570 ein Ende gemacht.

kräutern, den Nutzen der Stallfütterung und die bessern Erfahrungen eindringlich zu machen. Die Weide, wo sie dem Anbaue schädlich war, wurde untersagt oder möglichst beschränkt. Man bedrohte mit der Einziehung fruchtbarer Aecker, welche der Eigenthümer während einer bestimmten Frist nicht in baulichen Stand setzte. Es wurde der Grundsatz aufgestellt, daß Weide und Wiesen der Kultur weichen müsse. Alle diese Anordnungen konnten jedoch nur einen beschränkten Erfolg haben, so lange nicht die Haupthindernisse aus dem Wege geräumt waren. Der Landmann erlag unter dem Drucke der Abgaben und der Beamten Willkühr. Ein angehender Viertelhöfler hatte, ungeachtet der Laudemien, die gewöhnlich 150 bis 300 fl. betrugen, oft nur für Schreibgebühren mehr als 100 fl. zu entrichten; auch später besserte es sich nicht. Wer ein Gut von 1500 fl. Werth übernahm, hatte ohne die Inventur- und Commissionskosten 456 fl. 30 kr. an Sporteln zu bezahlen. Hierdurch sank zwar der Güterwerth, indeß machten die zu zahlenden Gebühren dem Bauern unmöglich, wenn er auch noch so gern arbeiten wollte, sich ein Grundstück zu erwerben. Wurde demnach der Bemittelte nicht zurückgeschreckt, so nahmen Auflagen, Steuern, Frohnden und Zinsen im glücklichen Falle den besten Theil des Ertrags hinweg, oder der Bauer kam an Bettelstab und vermehrte die ungeheure Zahl von Leerhäusler, die, von Hunger getrieben, Felddiebstahl und andere Verbrechen begingen, und von denen gleichzeitige Nachrichten sagen, daß unter zehn Verurtheilten sich deren neun befanden. Und was halfen alle jene Druckschriften, welche der Landmann nicht lesen konnte, denn so war der Unterricht bestellt, daß oft in großen Amtsgerichten kaum eine Schule vorhanden war. Dieser Zustand der Kultur verbesserte sich zwar nach und nach unter Churfürst Maximilian Joseph; auf welcher Stufe der Landmann aber noch bis zur Mitte des vorigen Jahrhunderts gestanden, kann man aus den Verordnungen dieser Zeit abnehmen, wodurch vorgeschrieben wird, wie lange das Vieh im Stalle oder auf der Weide seyn soll, und worin das Verbot gemacht wird, Gänse auf die Viehweide zu treiben, und Bestimmungen enthalten sind, wegen den dem Viehe schädlichen Feldern, wegen dem Taglohn u. s. w.

Besser als Lehre und Verordnungen wirkten die Mißjahre von 1770 und 1774, in denen die Noth den höchsten Grad erreichte. Die Thätigkeit ward geweckt zur Ausdehnung und Verbesserung

des Feldbaus. Gärten und Felder wurden sorgfältiger angebaut, die Brachen vermindert, und der kleine Fruchtbau und wenig geachtete Gemüse eingeführt. Wer Kraft zum Arbeiten hatte, suchte ein Stück Feld zu benutzen, wodurch zugleich die Zahl der Armen sich um die Hälfte verminderte.

Unter der Regierung Carl Theodors geschah viel Gutes zur Verbesserung und Ausdehnung des Feldbaues. Das Land hatte noch viele unfruchtbare Gründe, unbewohnte Heiden und unbenutzte, der Gesundheit schädliche Moore; man berechnete, daß im ganzen Herzogthume kaum 1,200,000 Tagwerke Feldes angebaut wurde, wovon noch jährlich der dritte Theil brach liegen blieb. Obgleich der Landbau nur mit großer Nachlässigkeit betrieben und ein großer Theil der unbemittelten Bevölkerung ihm dadurch entzogen wurde, daß die Regierung, Statt die Ehen zu begünstigen, sogar die Erlaubniß dazu gewissermaßen verkaufte, oder die Gemeinden sich gegen Ansässigmachung unbemittelter Leute, fürchtend, ihnen werde dadurch eine neue Last aufgebürdet, sträubten, so wurde doch so viel Getreide jährlich geärndtet, daß noch ein namhafter Ueberschuß zur Ausfuhr übrig blieb. Carl Theodor verwandelte, bezüglich seiner unmittelbaren Unterthanen, die lästige Grundbarkeit und die Ueberbleibsel des Leibeigenthums in gefreites Erbrecht *), und die Frohnden in Geldabgaben; er bewilligte zehnjährige Befreiung von Abgaben und Zehnten für Urbarmachung öder Gründe; lenkte die Aufmerksamkeit auf den Anbau der Futterkräuter und auf die Brachfelder, ermuthigte zur Bienenzucht, zur Anpflanzung der Maulbeerbäume und zur Seidenzucht; ließ die Landstraßen mit Bäumen bepflanzen und große Moore auf Staatskosten entsumpfen, wovon das gewonnene Land, frei von grund- und lehnsherrlichen Rechten, den künftigen Anbauern zum Eigenthum überlassen wurde.

Unter der Regierung Max Joseph ging man von dem Grundsatze aus: „Mehr Kultur, mehr Wohlstand des Landmanns.“ Deßhalb geschah Alles um die Kultur zu befördern, nicht aber durch Zwang, sondern durch Hinwegräumung der Hindernisse, welche der freiesten Entwickelung im Wege standen, durch Ermunterung und deutliche Vorschriften. So wurden, nach amtlichen Berichten, von 1799 bis 1804, in wenigen Jahren,

---

*) 1779. Ein Gleiches geschah 1782 mit den Leibgütern der Kirche. —

im Herzogthume (514 □ Meilen) 921 Abtheilungen oder Gemeindegründe vorgenommen, darunter 397 vom Walde und 524 von Weide waren, und so gingen 111,566 Tagwerke in Kultur über. In der Einleitung zu Kultur waren gleichzeitig begriffen 561 Abtheilungen von 224,675 Tagwerke; übrig ohne alle Kultur blieben 141,342 Tagwerke; einmähdige Wiesen wurden 11,236 Tagwerke zweimähdig gemacht. Noch weit mehr Brachfelder wurden mit Futterkräutern angebaut; aus verschiedenen Ursachen 379 große Güter zertrümmert; 70 neue Häuser wurden gebaut, und 113 Arrondirungen der Feldgründe; die Austrockung der Donaumoose wurde fortgesetzt. Durch Auflösung der Gemeinheiten, und durch freies Eigenthum und freie Kultur wurde also in wenigen Jahren der Wohlstand von vielen tausend Familien gegründet, und der Weg zu weiteren großen Verbesserungen angebahnt. Der Landmann verkannte nicht mehr, wie früher, die Vortheile einer vervollkommneten Kultur; er verbesserte seine Wiesen, führte statt der Brache den Fruchtwechsel verschiedener Arten mit dem eines zweckmäßigen Futterbaus ein; auch Tabak-, Oel- und Handelspflanzen wurden häufiger angebaut. Indem der Erndteertrag dadurch erhöhet wurde, konnte der Landbauer seinen Viehstand veredeln und vermehren. Zwar bleibt noch Vieles in diesem Fach zu thun und zu verbessern; indeß ist es doch nicht weniger gewiß, daß sich Ackerbau und Viehzucht gegen die früheren Zeiten sehr gehoben haben.

Baiern erhielt im vorigen Jahrhunderte mehrere Kulturgesetze, das letzte und umfassendste im Jahr 1762; ihrem Geiste nach wollte man die Landeskultur erzwingen. Dagegen gehen die neueren Verordnungen von dem Grundsatze aus: Freiheit der Kultur. Im Jahr 1822 wurde den Ständen ein Entwurf zu einem neuen Kulturgesetze vorgelegt, dessen Principien sind: Schonung aller wohlerworbenen Rechte, freie Benutzung des Bodens, Befreiung der Landwirthschaft von hemmenden Fesseln, von Zwang und kleinlicher Vormundschaft, und Ausnahme hiervon nur, wenn es der Uebergang aus einem gewohnten in einen neuen Zustand nothwendig macht.

Abriß der Forst- und Jagdgeschichte.

Die Forst- und Jagdgeschichte zerfällt in zwei Perioden. Die erste umfaßt die älteste Zeit, den frühesten Zustand der Wal-

dungen und die damit vorgegangenen Eigenthums-Veränderungen des Waldes und der Jagd; es wird gezeigt, wie Holz und Jagd allmählig der Kultur weichen mußten. Dieser erste Entwickelungsgang, ausgehend von den Bedürfnissen der Bevölkerung, durchläuft den längsten Zeitraum, von den ältesten Zeiten bis zum Schlusse des siebenzehnten Jahrhunderts. Mit dem achtzehnten Jahrhunderte beginnt die zweite Periode, wo die Jagd aus dem Walde weichen mußte, und die Kultur desselben ward nach Erfahrung und Grundsätzen betrieben. Während dem ersten Zeitraum blieben die Holzungen ganz der Natur überlassen; was diese gewährte, wurde höchstens gegen Verwüstung geschützt; in der zweiten Periode aber, kam man der Natur zu Hülfe, und suchte durch Kunst den Ertrag der Waldungen mit den Bedürfnissen der Bevölkerung in Übereinstimmung zu bringen, und durch deren Benutzung zugleich den Nationalreichthum zu vermehren.

Ohne Kenntniß würde es unmöglich seyn, die verschiedenen Rechte des Waldeigenthums und der darauf lastenden verschiedenen Abgaben und Befreiungen, die Art und Weise ihrer Verwaltung u. s. w. richtig zu beurtheilen; und eben so wenig würde man die Zweckmäßigkeit und hohe Bedeutung der Gesetze verstehen und würdigen können, welche zum Schutze und zur zweckmäßigen Bewirthschaftung der Waldungen von den Regierungen ausgegangen sind. Diese Gesetze eilten nie ihrem Zeitalter zuvor, sondern sie verdankten ihre Entstehung den Bedürfnissen der Bevölkerung, und veränderten sich mit diesen, sie sind eine nothwendige Erscheinung der gesellschaftlichen Verhältnisse. Der Waldreichthum, in Beziehung auf die Forderungen, welche man an denselben macht, vereinfacht die Forstgesetze in eben dem Grade, als diese durch angesprochene größere Leistuugen bei Volksvermehrung vervielfältigt werden. Aus diesen verschiedenen Gesichtspuncten betrachtet, ist eine kurze Uebersicht der allgemeinen deutschen Forstgeschichte, und der einflußreichsten Epochen der baierischen Forstgeschichte hier unerläßlich.

Ursprünglich war jedes Land, bevor sich daselbst Menschen ansiedelten, mit Waldungen bedeckt, sie lieferten die ersten Lebensbedürfnisse, welche der Mensch in seinem rohen Zustande sich nicht verschaffen konnte. Wir wissen dieß von Deutschland mit Gewißheit. Die ausgedehnten Waldungen und die geringe Bevölkerung reizten nicht zur ausschließlichen Erwerbung von Eigenthum; jene befriedigten die Bedürfnisse Aller, ihre Be-

nutzung war gemeinschaftlich, mithin Wald und Wild Gemeingut des Volksstammes der davon Besitz nahm.

Dieser Zustand dauerte aber nur so lange als der Volksstamm von einem Orte zum andern wanderte, denn von dem Zeitpuncte an, wo er sich ansiedelte, und an lichten Stellen den Boden mit Hafer und Rüben bepflanzte, entwickelte sich der Begriff von Eigenthum, sowohl des angebauten Theils des Bodens, als auch desjenigen, den er als Viehweide benutzte oder wo er Wild erlegte; indeß wurde nichts davon als persönliches, sondern als allgemeines oder gemeinschaftliches Eigenthum der Colonie betrachtet.

Die Ausübung der Jagd war damals noch nicht ein ausschließliches Recht des Freien, sie gehörte zur Herbeischaffung des Lebensunterhalts und der Bekleidung; der Leibeigene mußte sie betreiben.

Als aber die Bevölkerung sich vermehrte, mehrere Colonien entstanden und diese sich erweiterten, umgaben die Freien ihre Felder und Wohnplätze mit Grenzzeichen, Zäunen und Befriedigungen; der Flächeninhalt ihrer Besitzungen richtete sich nach der Zahl ihrer Leibeigenen. Ein solches Besitzthum war oft von großem Umfange und enthielt Holzungen. Dieses Privateigenthum konnte Jeder von dem gemeinschaftlichen Eigenthum frei erwerben, denn es war unverwehrt, Neuland durch Waldrodung zu machen; als Eigenthumszeichen dienten dann Gräben, Zäune u. s. w. Die ältesten Gesetze, bojoarischen, ripuarischen, salischen, longobardischen, gewährten Schutz dem gemeinschaftlichen und des Privateigenthums des Waldes und der Jagd, es scheint also bei der vorgenommenen Theilung der Gemarkung jedem Freien ein gewisser Walddistrict, nebst der Jagd, als Loos zugefallen, und ein großer Theil des Waldes als Gemeingut zurückbehalten worden zu seyn. In den Districten der Ersten durfte kein anderes Glied der Gemeinde, in dem gemeinschaftlichen kein Fremder Jagd ausüben; eben so war die Benutzung des Holzes auf verschiedene Weise geschützt und beschränkt.

Die Waldungen hatten bis zum neunten Jahrhunderte noch keinen eigentlichen Verkaufswerth erlangt, wenigstens kommen bis dahin keine Beispiele von Verkäufen vor; überhaupt hielt es schwer, den Begriff einer gemeinschaftlichen Benutzung des Waldes zu verdrängen, und dem eines ausschließenden Eigenthums Eingang und Anerkennung zu verschaffen. Das Holz

hatte nur einen Gebrauchswerth, und wenn daher die Vornehmen des Volkes ihr Waldbesitzthum zu erweitern trachteten, und Carl der Große gewisse Walddistricte zu Bannforsten erklärte, so geschah dieses der Jagd wegen. Bei Bannigmachung der Forsten verfuhr Carl der Große nicht willkührlich, sondern unter Beiziehung und mit Einwilligung der Freien, deren Rechte durch Aufrichtungen der Forste beschränkt wurden.

Carl verschenkte viele Waldungen an die Grafen und an den hohen Adel, als Belohnung geleisteter Dienste, und der Kirche als Dotation. Jene beliehen wieder den niedern Adel damit, oder errichteten selbst Forstbanne, die aber Carl und sein Nachfolger Ludwig der Fromme verbot, weil die verliehenen Waldstücke zu den königlichen Forsten gezogen werden könnten. In den Gemeindewaldungen war Jeder, der zur Gemarkung gehörte, berechtigt, seinen Bedarf an Bau- und Brennholz zu fällen und seine Schweine zur Eichelmast einzutreiben. Da den Mansen gewöhnlich Waldungen zugetheilt waren, so gelangten jene Hintersaßen und Leibeigene, welche Mansen von den großen Grundeigenthümer im Zins hatten, in den Besitz jener Waldtheile.

Vor den fränkischen Königen war das Recht der Jagd, obgleich das Wild als herrenlos angesehen wurde, mit dem Rechte des Waldeigenthums innigst verbunden, und der Begriff von Jagdgerechtsamen von Waldeigenthum unzertrennlich. Mit der Regierung der fränkischen Könige änderte sich dieß, denn nun wurde die Jagdvergünstigung auf bestimmte Zeit, unter Vorbehalt des Waldeigenthums, verschenkt, Schenkungen des Waldes mit Verbot der Jagd gemacht oder auch die Jagd in gewissen Districten zugestanden; damals entstanden auch die Jagdfrohnden, von denen sich früher keine Spur zeigt; hier gebrauchte man Leibeigene.

Unter Carl dem Großen waren vier Oberjägermeister den königlichen Forsten vorgesetzt; die Aufsichten, sowohl in den Bannforsten als in den zu den königlichen Höfen gehörigen Wäldern, führten Förster, Leibeigene, die den Genuß von Mansen hatten.

Obgleich die Herzoge, Fürsten und Grafen bereits ansehnliche eigenthümliche Waldungen besaßen, auch den Klöstern bedeutende Forste geschenkt wurden, und die Gemeinden seit uralter Zeit sich im Besitze ihrer Gemeindewälder erhielten, so waren doch noch viele Wälder übrig, die als herrenlos dem Reiche an-

gehörten, und im Laufe vom neunten bis zwölften Jahrhunderte von den Königen verschenkt und zersplittert wurden, theils zur Belohnung geleisteter Dienste oder um dazu aufzumuntern, theils um sich Anhang zu erwerben, oder aus Frömmigkeit, um damit geistliche Stiftungen auszustatten. Indem nunmehr die Waldungen in einen gewissen Besitzstand übergiengen, wurden sie gegen fernere Verwüstungen geschützt, die mit ihrem völligen Untergange geendigt haben würden, denn in vielen Gemeindewäldern hatte man so übel gewirthschaftet, daß man sie vertheilte und urbar machte.

Die großen Waldbesitzer suchten auf verschiedene Art aus ihren Forsten Nutzen zu ziehen; sie gaben gewisse Districte gegen den Zehnten in Neubau, andere überließen Fremden gewisse Rechte auf Holz, Gras, Weide, Mast, welche in der Folge der Kultur ungemein schädlich wurden. Das freie Eigenthum verminderte sich auch täglich mehr, da viele Freien, um sich der Heerfolge zu entziehen, dasselbe den Bischöfen, Herzogen und Grafen als Lehen übergaben, um es als Prekarie zurückzuerhalten. Doch blieb bei allen Schenkungen, beim Verkauf, Tausch oder Lehensübertragung die Jagdberechtigung des Freien geachtet, und er in seinem Rechte des Wildbanns unangetastet.

Während dem dreizehnten und vierzehnten Jahrhunderte, wo die Grundsätze der Regalien in Aufnahme kamen, war durch Abwesenheit oder Schwäche der Kaiser das Reichsgut größtentheils zersplittert und von den Fürsten und Grafen an sich gerissen worden, die bei der Macht, welche sie erlangt hatten, sich in den Besitz der Forst- und Jagdregalien setzten. Der Reichthum der Städte und die Geldnoth der Großen brachte viele Wälder durch Kauf oder pfandweis an; dagegen behaupteten sich immer wenigere des niedern Adels in ihrem freien Wald- und Jagdeigenthume. Die Gemeindewaldungen waren zum Theil erschöpft, und allgemein die Klage über Holzdiebstahl.

In diesen Zeiten der Gesetzlosigkeit suchten viele Freien ihr Eigenthum dadurch zu sichern, daß sie es den mächtigen Ständen als Lehen übertrugen; indem sie sich an die höheren Stände anschloßen, vermehrten sie dessen Macht, und gründeten auf diese Art die oberlandesherrliche Gewalt und die spätere Forst- und Jagdgerichtsbarkeit.

Der Holzmangel hatte sich schon früher gezeigt, und ward im dreizehnten und vierzehnten Jahrhunderte fühlbar, so daß man

ernstlich auf Schonung der Wälder dachte; es finden sich sogar schon Spuren besserer Bewirthschaftung; Baumarten, welche brauchbares Bauholz liefern, zu hauen, ward verboten. Forstmeister und diesen untergebene Förster und Forstaufseher handhabten die Ordnung *). Wälder, in der Nähe von Städten und in stark bevölkerten Landstrichen, wurden sowohl gleich andern Grundstücken, als auch mit den Landgütern verkauft, erhielten folglich einen Geldwerth. Dieß volle Eigenthumsrecht des Verkäufers ist den Urkunden stets ausdrücklich angemerkt.

Die Oberherrlichkeit des Waldes bestand in dem Rechte der Hegung der Holzgerichte, der Jagd, der Fischerei, in der Aufsicht über die Forstberechtigten, und in der Befugniß der Vergünstigung oder des Verbots der Waldrodungen. Alles dieses wurde unter dem Ausdrucke «Wildbann» begriffen. Wer diesen Wildbann besaß, hatte das ausschließliche Recht des Obereigenthums, und beschränkte jene, welche den Nießbrauch hatten. Im Gegensatze des Wildbanns bestand das Waldrecht in der Befugniß, Bau- und Brennholz zu fällen, und in der Viehhütung.

Die Gerichtsbarkeit über Forst und Jagdsachen war bezüglich der Reichsforste, Forstgerichten überlassen, an denen die bei den Bannforsten angestellten Förster (Forsthuber), unter Vorsitz des Reichsoberforstmeisters, Theil nahmen.

Die Forstgerichte über Gemeindewaldungen, welche zu einer Markgenossenschaft gehörten, wurden jährlich öffentlich gehalten; sie hießen in den Gegenden, wo sie gefunden werden, nämlich von Straßburg bis zum Unterrhein, in der Wetterau, Churhessen u. s. w. (in Schwaben, Baiern und Oesterreich kommen deren keine vor), Mai- oder Forstgedinge, Märkergedinge, und in Westphalen und Niedersachen, Holzgericht, Erbergergerichte und Holzding. Auch die geschriebenen Satzungen und Rechtsame führten denselben Namen. Allen Marken waren Grafen erblich vorgesetzt. Diese Märkergedinge sind als Grundlage der spätern Forstgesetzgebung wichtig.

Die Jagd war nun auch zum Regale geworden, doch gehörte lange Zeit dazu, um die Deutschen an die Beschränkung eines Rechts zu gewöhnen, welches jeder Freie, als ein Erbe seiner

---

*) Anm. Im Jahr 1429 kommt in Baiern der erste Oberlandjägermeister vor, dessen Function aber bloß eine Hofcharge gewesen zu seyn scheint.

Vorfahren und dessen Ausübung als ein seinem Stande angemessenes Vergnügen betrachtete. Es ist schwer zu begreifen, wie die Erlangung eines solchen Rechts von den Fürsten ohne Kampf durchgesetzt werden konnte; durch Verträge wurde es weder erworben noch demselben entsagt. Nach Einführung der Regalien trug man Sorge, bei Verkauf und Tausch von Gütern, wobei sich Wälder befanden, den Wildbann ausdrücklich mit zu übertragen. Das Federspiel war zwar ein Theil des Jagdrechts, wurde aber höher als die Jagd gehalten, und es standen Falken und Habichte unter dem Königsbann. Auch der Vogelfang gehörte zu den Regalien. Unter den Schenkungen der Herzoge von Baiern an Klöster wird häufig die Erlaubniß zur Errichtung von Vogelheerden ertheilt.

In der Vorzeit, als die großen Grundeigenthümer ihre Güter an Freie und Leibeigene gegen Zins verliehen, mußten von diesen, anstatt des Zinses, die Unterhalung von Jagdhunden übernommen werden; später, als die Verhältnisse der Landgüter sich ganz verändert hatten, blieb nichts desto weniger dieses Recht, und es wurde sogar auf ganze Gemeinden ausgedehnt; nicht aber für den Unterthan so drückend, als das Herkommen, auf rechtliche Verpflichtung nicht gegründet, das Jägergefolge über Nacht verpflegen zu müssen. Hierüber wurde allgemein geklagt, und auch in Baiern kommen unzähligemal Beschwerden bei den Landtagen vor. Dieses Herkommen ist oft in Gelderlage verwandelt worden.

Mit dem sechszehnten Jahrhunderte beginnt die Periode der Verordnungen, die eine bessere Verwaltung der Forste, Schonung derselben, Sicherstellung der Gerechtsame, Ordnung der Jagdberechtigung, der Frohnden und Wildschaden u. s. w. zum Zwecke haben. Zugleich ergingen häufige, zum Theil unmenschliche Strafgesetze gegen Holz- und Wildfrevler. Es wurden Kammeral-Anstalten und Forstcollegien errichtet; Oberforstmeister, Oberförster, Förster, Forstknechte angestellt und jedem sein Wirkungskreis angewiesen; da aber einerseits die Forste der Jagd untergeordnet blieben, andererseits das Forstpersonal mehr für die Jagd als für den Forstbetrieb gebildet war, so vermochte dieses wenig zur beabsichtigten Verbesserung der Waldungen beizutragen. Das Jagdwesen genoß den Vorrang, Hegung und Schutz des Wildes blieb Hauptsache, und es schien nicht nur, sondern es war in der That dahin gekommen, daß die Wälder nicht des

Bestimmung hatten, die ersten Bedürfnisse der Bevölkerung zu befördern, sondern der Schauplatz einer unbändigen Jagdlust zu seyn. Könnte eine so ungemessene Jagdleidenschaft irgend ein Verdienst haben, so möchte es vielleicht darin bestehen, daß ihr zu Liebe die Forste gegen größere Verwüstungen geschützt wurden.

Der Bauernaufstand (1525), dann die Streitigkeiten über Religionsmeinungen und der dreißigjährige Krieg (1618 bis 1648) unterbrachen lange Zeit alle Verbesserungen in der Kultur des Bodens. Die Bande der Ordnung zwischen Regierung und Volk waren gelockert, jene geschwächt, dieses verwildert; daher die Strenge der Forstgesetze der ersten Zeit nach dem Frieden, als die Landeshoheit wieder Festigkeit erhielt. Die Verordnungen betrafen meistens das Aböden, Anzünden, Ausreuten der Wälder uns Schutz des Wildes. Vor dem Ausbruche des dreißigjährigen Kriegs erschienen in Baiern zwei Forstordnungen, 1598 und 1616; wovon die erste nie gesetzliche Kraft erhielt, die zweite ganz im Geiste der Jagd, indem sie dem Jäger einen größern Spielraum der Anmaaßungen gesetzlich öffnete, hatte den nachtheiligsten Einfluß auf die Waldkultur. Gegen Ende des siebenzehnten Jahrhunderts wurde in Folge vieler Beschwerden eine, jodoch bald wieder aufgehobene General-Landesbaudirection mit der Weisung angeordnet, über die gute Erhaltung der Waldungen zu wachen, doch mit Vorbehalt und Genehmigung der Gerechtsame eines jeden Standes.

Um den Forderungen der Civilisation des achtzehnten Jahrhunderts, den gleichzeitigen Fortschritten der Wissenschaften und den Grundsätzen einer gesunden Staatswirthschaft, endlich der Nothwendigkeit, den Forderungen der fortschreitenden Kultur einer vermehrten Bevölkerung zu entsprechen, mußte zuletzt die, lediglich die Unterhaltung und Vergnügen bezweckende Jagd weichen. Der Kampf mit denjenigen, welche dadurch persönliche Vortheile verloren, dauerte noch längere Zeit; der Sieg war aber nicht mehr zweifelhaft von dem Augenblicke an, wo es darauf ankam, die Mittel und Kräfte der Staaten mit ihren politischen Lagen in Uebereinstimmung zu bringen.

Der während einer langen Reihe von Jahren ungestörte Friedenszustand des größten Theils von Deutschland, der Impuls zu Verbesserungen in politischer und öconomischer Beziehung der Völker weckte den Eifer für die Fortschritte der Forstwissenschaft,

wobei zwar viele Fehlgriffe gemacht wurden, die indeß doch die Ausbreitung nützlicher Kenntnisse förderten, und viele vortreffliche Anstalten ins Leben riefen. Es erschienen viele Schriften über Taxation, Beschreibung und Eintheilung der Wälder, man überzeugte sich von der Nothwendigkeit anderer Wissenschaften, Botanik, Mathematik, Geognosie u. s. w. mit den forstlichen Erfahrungen in Anwendung zu bringen, und gründete so eine geregelte Forstwirthschaft, die Praxis mit der Theorie verbindend. Es entstanden Forstlehranstalten, im Anfange Privatinstitute, später Staatsanstalten, an denen die Forstwissenschaft systematisch gelehrt wurde. Man vermehrte die inländischen Holzarten durch Naturalisation nordamerikanischer Arten. Die Schlagwirthschaft ward eingeführt; die Plänterwirthschaft und der kahle Abtrieb wurden durch periodische Hauung verdrängt. Die Lehre von den Durchforstungen kam in Aufnahme; die Nebennutzungen der Wälder wurden erhöht und die Zugutmachungs- und Zubereitungsanstalten verbessert.

Während dem achtzehnten Jahrhunderte wurden die meisten Markwaldungen entweder unter die Genossen vertheilt, oder von den Staaten unter mancherlei Titeln an sich gezogen und unter landesherrliche Vormundschaft gesetzt. Die wichtigsten Veränderungen mit dem Waldeigenthume erfolgten aber während den Jahren 1793 bis 1816; die eingezogenen Ordenskomenden und säcularisirten geistlichen Waldungen wurden theils mit den Staatsdomänen vereinigt, theils zur Unterhaltung von Stiftungen, Schulen u. s. w. bestimmt; die Domanialwaldungen der mediatisirten Fürsten und Grafen blieben denselben als Privateigenthum.

Nach diesem allgemeinen Ueberblicke der deutschen Forst- und Jagdgeschichte betrachten wir die von Baiern näher.

Baiern, durch Sitten, Gewohnheiten und Institutionen mit den übrigen deutschen Volksstämmen verwandt, an Fruchtbarkeit des Bodens und Volksreichthum unter den Bundesstaaten auf der obersten Stufe stehend, keinem an Wissenschaften, Künsten und gewerblicher Industrie nachstehend, hat stets gleiches Schicksal mit dem deutschen Vaterlande gehabt, und bei seinen forstlichen Einrichtungen, Verbesserungen und dem wissenschaftlichen Aufstreben der Forstwirthschaft entweder gleichen Schritt mit seinen Nachbarn gehalten, oder es ist ihnen selbst vorangeeilt. In dem Abriß der Kulturgeschichte lernten wir bereits die ältern, auch die

Waldkultur befassenden Einrichtungen und die in dieser Beziehung angeordnete Landesbau-Direction kennen, an deren Stelle im Jahr 1752 eine allgemeine Forstcommission trat, welche in dem Forstinspector Kosteletzky einen eifrigen und einsichtsvollen Präsidenten erhielt. Sie bestand aber nur bis zum Jahr 1759.

In Folge der beim Finanzwesen im Jahr 1762 bewerkstelligten Reform, wodurch eine Generalcasse und eine eigene Controle für jede Art Gefälle angeordnet wurden, erhielt das Forstrechnungswesen der Staatswaldungen Form und Einrichtung, und es ward nun eine Uebersicht des Forstertrages in besondern Forstrechnungen hergestellt.

Bei der Hofkammer wurde 1768 eine eigene Forstdeputation angeordnet, welche das Mandat vom 5. Mai 1770 zur Folge hatte, bessere Holzkultur, Beschränkung der Weidenschaft und Nachpflanzug der Eichen bezielend.

Die im Jahr 1779 errichtete Ober-Landesregierung trennte die Polizei von der Verwaltung und von dem Forstwesen, auch in Betreff der Personen, noch genauer. Auch wurde der Forstdeputation die allgemeine Aufsicht über die Waldungen des Landes übertragen.

Der Forstverwaltungsplan vom 9. Mai 1786 hatte zum Zwecke: Beschränkung der Jagd, Errichtung einer Forstschule, genaue Verrechnung der Gefälle, Herstellung einer Forststatistik, Anfertigung von Karten und Beschreibungen, Ausmittelung der hierzu nöthigen Fonds u. s. w. Die Ausführung dieser Anordnungen scheiterte aber an wirklichen oder vorgeschobenen Hindernissen, oder wurde in finanzielle Grenzen zurückgewiesen. Streitigkeiten zwischen den Justizcollegien, der Ober-Landesregierung und der Hofkammer veranlaßten das Mandat vom 26. September 1782, dem zu Folge, ohne vorläufiges Benehmen mit der Landesregierung und der Hofkammer, das Justizcollegium sich in Forstpolizei- und Forst-Verwaltungsgegenständen nicht einmischen sollte. Im Jahr 1786 wurde der Ober-Landesregierung die ausschließliche Leitung der allgemeinen Forst-Polizeigegenstände, ausser den Kammeral-Waldungen, übertragen. Im Jahr 1789 erfolgte die Eintheilung von Baiern in zwanzig Forstmeistereien; aus den Jägern wurden Forstmeister, Oberförster und Revierförster, und gewissermaaßen das ganze Forstwesen durch Loßreißung von den Landgerichten und Kastenämtern emanzipirt. Die Organisation des Kammeral-Forstwesens ward vollendet und eine Forstschule errichtet.

Häufiger Collisionen wegen verordnete das Mandat vom 16. November 1790 die Trennung des Forstwesens von der Kammer und die Errichtung eines Ober-Forstmeisteramts, welches aber 1792 schon aufhörte; die Leitung des Forstwesens als sogenanntes Forstseparat ging neuerdings an die Hofkammer über; diesem Separat wurden als erste Räthe zwei Oberforstmeister beigegeben. Die zwei Mandate von 1792 und 1793, über Abtheilung der Gemeindewaldungen, wurden zum Theil gar nicht vollzogen oder doch ihr Vollzug sehr verzögert. Im Jahr 1793 wurde eine eigene Forstkammer errichtet. Im Jahr 1799 erhielt die General-Landesdirection die Leitung der ganzen Staatswirthschaft.

Mit Herstellung der königlichen Würde in Baiern erhielt die Landes-Administration eine mehr gleichförmige und übereinstimmende Organisation. In Folge der Verordnung vom 27. August 1807 wurde im Sitze der Regierung, für die Leitung des Forst- und Jagdwesens, ein dem Finanzministerium unmittelbar untergeordnetes oberstes Forstamt errichtet, dessen Wirkungskreis sich auf die obere Leitung der Wirthschaft in sämmtlichen Staatswaldungen, auf die Sorge für die Erhaltung forstmäßiger Benutzung und Verbesserung der Staatsforste, auf die Gesammtverwaltung überhaupt und auf die forstpolizeiliche Oberaufsicht über alle, der Souveränität des Königs unterworfene Gemeinds-, Stiftungs-, Lehen- und andere Waldungen erstreckte.

Diese Forst-Centralstelle erhielt unter der Benennung, Geneal-Forstadministration, am 1. October 1808, als besondere Section des Finanzministeriums, einen entsprechenden Organismus und Instructionen, nach welchen dieselbe bis zum Jahr 1817 wirkte; wo die Regierung, durch die Erwägung, daß der ausgedehnte Wirkungskreis der General-Forstadministration den Geschäftsgang sehr erschwere, die Forst-Finanzverwaltung bei unmittelbarer Leitung der Centralstelle, besonders die Material-Verwerthung, benachtheiligt werde, bestimmt wurde, durch die Verordnung vom 3. Januar 1817 die Respizienz und Leitung der Geschäfte des laufenden Dienstes, und namentlich die Forstökonomie, den Finanzdirectionen zu überweisen, und der General-Forstadministration die technische obere Leitung des Staats-Forstbetriebs vorzubehalten sey. Diese Einrichtung endigte mit dem Jahr 1818, wo die General-Forstadministration aufgelöst wurde, und ihre Verrichtungen an die Ministerial-Forsthaupt-

buchhaltungen und an die Kreisregierungen übergingen, wo selbst für die Direction des Staats-Forstdienstes, Kreis-Forstrefrenten, die auch über die Betreffe des Landes-Forstwesens in der Kammer des Innern vorzutragen hatten, und für die Respicirung des äussern Dienstes, als mobile Organe der Regierung, aber auch mit Collegialrechten und Vorzügen Kreis-Forstinspectoren, so wie für die Leitung der Bureauarbeiten und der primitiven technischen Revision Kreis-Forstcontroleurs angestellt wurden.

Bei dem Regierungsantritte des jetzt regierenden Königs wurden die Kreis-Forstreferenten in Kreis-Forsträthe verwandelt und die Controleurs gingen ein, auch die Inspectoren sollen, wie es scheint, aufhören; dagegen wurden in der neuesten Zeit Forst-Commissairs bei den Regierungs-Finanzkammern angestellt.

Obgleich die Regierung zur Ausbildung und Vervollkommnung des Forstwesens jederzeit zweckmäßige Maaßregeln ergriff, so hatte sie in einem holzreichen Lande, wo das Waldeigenthum, zwischen dem Staate und seinen Unterthanen getheilt, größtentheils in den Händen der Letztern, besonders adelicher Gutsbesitzer, frommer Stiftungen, geistlicher Körperschaften sich befand, wo Provinzial-Verfassungen, Privilegien, Immunitäten und Herkommen den Einfluß der Regierung vielfach lähmten, mit zu großen Schwierigkeiten zu kämpfen, um Einheit in die Verwaltung und Gleichförmigkeit in die technische Behandlung zu bringen. Auch selbst später, als die größere Consolidirung des Staats die Regierung in Stand setzte, allgemeinere Maaßregeln zu nehmen, waren bei der Verschiedenheit des Waldeigenthums, bei der verschiedenen Natur der Rechte und Befugnisse der Waldbesitzer, umgreifende Anordnungen nicht wohl ausführbar. Diese konnten erst vorbereitlich berathen werden, und sind in ihrer gesetzlichen Fassung den Bestimmungen eines allgemeinen Gesetzes vorbehalten. Der Staats-Forsthaushalt im Königreich Baiern vermißt folglich noch eine allgemeine gleiche Ordnung, und bis dahin, wo ein solches allgemeines Gesetz erscheint, surrogiren die Provinzial-Verfassungen.

Darstellung des politischen Staatslebens im Kreise der Gegenwart.

I. Grundmacht des Staats nach Land und Volk.

a) Länderbestand.

1) Lage. Das Königreich wird durch die Großherzogthümer Baden und Hessen in zwei Haupttheile getrennt, wovon das Donau-Maingebiet von 26° 31′ bis 31° 24′ 30″ östlicher Länge, von 47° 19′ 15″ bis 50° 41′ 20″ nördlicher Breite, und das Rheingebiet von 24° 46′ bis 26° 11′ 30″ östlicher Länge, und von 48° 57′ 15″ bis 49° 50′ nördlicher Breite sich erstreckt.

2) Grenzen. Der größere Theil des Reiches grenzt an die sächsischen und preusischen Ländern, an Böhmen, Oesterreich, Tyrol, Vorarlberg, Würtemberg, Baden, Großherzogthum und Churfürstenthum Hessen. Der kleinere Theil jenseits des Rheins, an Frankreich, Rheinpreußen und an die überrheinischen Besitzungen vom Großherzogthum Hessen, Sachsen-Koburg und Hessen-Homburg.

Die ganze Länge der Grenze beträgt

	nach allen Krümmungen	nach geraden Linien	
Donau und Maingebiet	615 6/8	448 6/8	geographische Stunden.
Rheingebiet	116	87	
Summa.	731 6/8	535 6/8	

5) Flüchenraum. Das Königreich ist noch nicht ganz gemessen: nach den zuverlässigsten Angaben beträgt der Flüchenraum in □ Meilen zu 16,104 baierischen Tagwerken.

1) der Isarkreis	286, 9	□ Meilen.
2) „ Unterdonaukreis	155, 8	„
3) „ Regenkreis	179, 0	„
4) „ Oberdonaukreis	182, 1	„
5) „ Rezatkreis	148, 0	„
6) „ Obermainkreis	161, 2	„
7) „ Untermainkreis	170, 5	„
8) „ Rheinkreis	101, 34	„
Summa	1,382, 39	□ Meilen.

Hiervon sind:

Kreise.	Aecker.	Wiesen.	Weinberg, Gärten, Wohnhäuser u. s. w.	Waldungen.	Gewässer und Seen.	Weiden u. übriges Land.
	Tagwerke.	Tagwerke.	Tagwerke.	Tagwerke.	Tagwerke.	Tagwerke.
Isar=	1,525,319	827,544	80,642	1,436,209	119,854	617,623
Regen= . . .	1,350,000	200,000	35,000	796,404	60,000	441,212
Rezat= . . .	1,091,348	243,327	29,510	532,699	175,671	310,840
Oberdonau=	1,294,430	575,087	35,822	753,175	35,822	236,753
Unterdonau=	1,054,228	430,030	36,153	655,569	43,349	278,109
Obermain= .	1,605,383	174,202	24,546	714,416	8,551	65,968
Untermain=	1,161,500	214,200	79,300	851,701	44,000	387,784
Rheinkreis .	711,059	127,800	42,839	704,706	20,000	26,422
Summa . .	9,793,267	2,792,190	363,812	6,444,879	507,247	2,364,711

Im Ganzen.	Tagwerke.
Acker	9,793,267
Wiesen	2,792,190
Weinberge, Gärten, Wohn= und Nebengebäude	363,812
Waldungen	6,444,879
Gewässer und Seen	507,247
Weiden und übriges Land	2,364,711
Summa	26,266,106

4) Abdachung des Landes. Hohe und niedrige Gebirge, Thäler und große Ebene wechseln mit einander. Im Donau=, Maingebiete läuft die Hauptabdachung von Süden nach Norden der Donau, in den nördlichen und nordöstlichen Gegenden vom Fichtelgebirge und Böhmerwalde gegen Süden, gleichfalls gegen die Donau zu. Vom Fichtelgebirge ziehen auch noch geringere Abdachungen gegen Osten, Norden und Westen. Vorzüglich verflächt sich der Boden von dem nördlich liegenden Rhöngebirge gegen den Main hin. Im Rheingebiete lauft die Hauptabdachung von den Vogesen gegen den Rhein hin.

5) Gebirge. Im Donau=, Maingebiete, und zwar im Süden, ziehen sich Zweige der vorarlbergischen, tyrolischen und salz=

burgischen Alpen von Westen gegen Osten. Ihre Kulmen sind zwar nackt, die mitleren Regionen aber enthalten Waldungen und grasreiche Almen. Das Grundgestein derselben ist Kalkstein älterer Erzeugung, von feinem Korne und splittrigem Bruche, mit wenig Thon, hie und da mit Versteinerungen.

Die höchsten Bergspitze dieser Gebirge sind (nach Pariser Fuß): Der Zuspitz 9,099′, der Wetterschroffen 8,814′, der Teufelg'süß 8,717′, die Almenspitze 8,086′, die Söller= oder Dreitherspitze 8,061′, die Mädelespitze 8,000′, der Hochvogel 7,957′, der Watzmann 7,929′, der Wetterstein 7,619′, der Wörner 7,579′, der Charwendel 7,322′, der Warenstein 7,109′.

Die bedeutendesten Eisfelder sind: Der Plattach und der Höllenthal=Ferner.

Im Böhmerwalde (Granit=Gebirge) sind die höchsten Puncte: Der Arber 4,530′, der Rachel 4,432′, der Dreisesselberg 3,798′.

Das Fichtelgebirg, durch einen nord=westlich auslaufenden Arm mit dem Böhmerwalde verbunden, im NO Baierns, der Hauptmasse nach aus Granit, Gneus, Glimmer und Thonschiefer bestehend, trägt folgende Bergspitzen: Den Ochsenkopf 4,920′, den Schneeberg 3,289′, ferner die Kössein, den großen und kleinen Waldstein, den Fohren, den großen und kleinen Kornberg, den Epprechtstein. Der Thüringer Wald hängt durch niedrige Berge mit dem Fichtelgebirge zusammen, und heißt im Obermainkreis Frankenwald.

Das Rhöngebirg mit Basaltgrundlage schließt sich an das Vorige in Westen an, die höchsten Puncte sind: das Dammersfeld 2,868′, der Dreistelz 2,085′, die Steinwand, ein Hornschieferfels, 2,025′, der Kreuzberg 3,908′, die Milzeburg 2,527′.

Vom Odenwalde, durch den Main getrennt, erstreckt sich vom Engelberge aus, von Süden nach Norden, der Spessart; die höchsten Puncte sind: der Rohrberg und die Geishöhe, wovon keiner über 1,900′. Noch bemerkenswerthe Waldgebirge im Untermainkreise sind: die Haßberge und der Steigerwald.

Im Rheingebiete ziehet ein Theil der Vogesen aus Frankreich von Süden nach Norden bis in den Kanton Kirchheim, wo der 2,012′ hohe Donnersberg. Rother Sandstein ältester Formation bildet die Grundmasse dieses Gebirgs, in welchem aber auch Hornstein und Porphyr, vorzüglich am Donnersberge, vorkommen.

6) Gewässer.

Hauptflüsse sind:

a) Der Rhein, der die Ostseite von Rheinbaiern von Süden nach Norden bespült.

b) Die Donau, welche unterhalb Ulm ins Königreich tritt, und dasselbe in der Richtung von Westen nach Osten, in einer Strecke von 57½ deutschen Meilen, durchströmt.

In den Rhein ergießen sich auf dem rechten Ufer der Main mit der Regnitz, Rodach, fränkischen Saale, Tauber und Kinzig; auf dem linken Ufer die Wieslauter, die Nahe und der Glan.

In die Donau fallen auf dem rechten Ufer die Iller, der Lech mit der Wertach, die Isar mit der Loisach und Amper, der Inn mit der Manzfall und Salzach; auf dem linken Ufer die Wörnitz, die Altmühl, die Naab mit der Vils, der Regen mit der Kam, die Ilz.

In die Weser fallen die Fulda, die Ulster, und in die Elbe die Eger und die voigtländische Saale.

Hauptseen in Baiern sind:

Der Bodensee, 16 Stunden lang, 6 Stunden breit, wovon nur eine Strecke von 2 Stunden an Baiern.

Der Chiemsee oder das baierische Meer, 3⅘ Stunden lang, 3 Stunden breit, 180′ tief, Umfang über 14 Stunden.

Der Würm- oder Starnbarsee, 5¾ Stunden lang, 1⅔ Stunden breit, größte Tiefe 414′; 16,697 Tagwerke.

Der Ammersee, 4½ Stunden lang, 1¾ Stunden breit, größte Tiefe 269′, Umfang 10 Stunden.

Der Staffelsee von 2 Stunden Umfang.

Der Kechelsee, größte Tiefe 240′; 1590 Tagwerke.

Der Walchensee von 1 □ Meil; 4965 Tagwerke, 612′ tief, um 564″ höher als der vorige, bei einer Entfernung von 7,000′.

Der Tegernsee, 1½ Stunde lang, ½ Stunde breit 300′ tief; 2471 Tagwerke.

Der Schliersee, ¾ Stunden lang, ¼ Stunde breit, 168′ tief.

Der Bartholomäus- oder Königssee, 3 Stunden lang, ⅔ Stunden breit, 200′ tief.

In Rheinbaiern sind einige, doch nur unbedeutende Seen.

Kanäle:

Der Kanal bei Großweil von 13,000′ Länge, wodurch bei der Floßfahrt auf der Loisach die Kochelsee vermieden und die Fahrt verkürzt wird.

Der Kanal zwischen Rosenhaim und Kufstein, 1807 vollendet, von 7,400′ Länge, 36′ Breite, 5 bis 6′ Tiefe, zwischen Faschinenbauwerke, wodurch 1,500 Tagwerke des fruchtbarsten Bodens kulturfähig gemacht, und ein Dorf dem drohenden Untergange entrissen wurde.

Der schiffbare Kanal von Frankenthal in den Rhein.

Der Kanal von Landau; jetzt unbrauchbar.

7) Klima.

Auf dem Flachlande des rechten Donaugebiets ist der Winter streng, der Sommer drückend heiß. Ungleich milder würde das Klima seyn, zöge die Alpenkette nördlich der Donau sich hin, und würden dadurch die Nordwinde abgehalten.

In den Gebirgen zwischen Böhmen und Baiern, in den Gegenden des Fichtelgebirgs, im Thüringerwalde gegen den Vogelsberg hin, starrt alles noch von Frost und Eis, während in den untern Gegenden des Lechs, der Altmühl, der Radnitz und des Mains alles in Blüthe steht. In den kältern und gebirgigern Gegenden ist die Luft rein und gesund, und die Witterung beständiger, als in den wärmern Gegenden. Frühling und Herbst hüllen die Wälder häufig in Nebel. Rheinbaiern hat im Rheinthale ein äusserst mildes Klima, im nordwestlichen Theile machen es die Gebirge rauher.

8) Waldfläche, nach den Kreisen und dem Eigenthume.

	Staats-waldungen.	Von den übrigen Waldungen stehen unter Respizienz d. königlichen Forstpersonals.	Uebrige Waldungen.	Totalsumme aller Waldungen	Treffen auf eine Quadrat Meile.
Isar-, ...	521,560	101,096	813,553	1,436,209	5,105
Unterdonau-,	173,533	783	481,253	655,569	4,626
Regen-, . .	258,010	126,661	411,733	796,404	4,775
Oberdonau-,	217,627	160,699	374,849	753,175	4,030
Rezat-, . . .	225,386	151,243	156,067	532,696	3,590
Obermain-, .	416,545	100,342	197,529	714,416	4,680
Untermain-,	323,601	337,524	190,576	851,701	5,240
Rheinkreis .	366,067	268,550	70,089	704,706	6,272
Im Ganzen	2,502,329	1,246,898	2,695,649	6,444,876	4,749

Es betragen daher die Staatswaldungen 2,502,329 Tagwerke.
Die übrige Waldungen . . . . 3,942,547 "

Bevölkerung.

Der baierische Staat hatte nach der zuletzt vollzogenen Zählung im Jahr 1828 eine Bevölkerung von 4,075,197 Menschen. Damit die Volkszunahme in den einzelnen Kreisen gegenseitig verglichen werden könne, folgt hier die Uebersicht der Bevölkerung vom Jahr 1817 nach der Eintheilung in acht Kreise zu Grunde gelegten Angaben, und diejenigen vom Jahr 1828.

Nro. 1.

	1817.	1828.	Vermehrung.	Kommen auf eine Quadrat Meile Seelen.
Isar=, ...	489,452	581,923	92,471	2,034
Unterdonau=, . . .	362,021	407,541	45,520	2,629
Regen=, ...	361,675	419,949	58,274	2,346
Oberdonau=, . . .	487,840	505,220	17,380	2,776
Rezat=, ...	488,442	539,039	50,597	3,642
Obermain=, ...	460,328	523,789	63,461	3,253
Untermain=, . . .	(*) 480,012	(**) 542,475	62,463	3,191
Rheinkreis	429,687	517,081	87,394	5,119
Summa	3,559,457	4,037,017	477,560	2,921

Nro. 2.

Dem Geschlechte nach bestand die Bevölkerung in den Jahren

	Männliches Geschlecht.	Weibliches Geschlecht.	Beide Geschlechter.
1819	1,788,495	1,908,909	3,697,404
1825	1,929,625	2,052,912	3,982,537
1828	1,980,278	2,094,919	4,075,197

Nro. 3.

Den Familien nach.

1828 . . . . 843,469 Familien

*) Ohne das Amt Steinfeld mit 5397 Seelen, das 1819 erworben wurde.

**) Mit Hinzurechnung des Amts Steinfeld.

Nro. 4.

Der Religion nach.

1828	Katholiken	2,880,383
	Protestanten	1,094,633
	Juden	57,574
	Andere Secten	4,427
	Summa	4,037,017

Nro. 5.

Bewegung der Bevölkerung.

	Geboren.	Gestorben.
1819	150,727	112,882
1825	139,923	103,632
1828	140,079	108,523
	430,729	325,037

Nro. 6.

Vertheilung der Bevölkerung in Rural- und Städtegemeinden.

Kreise.	Ruralgemeinden von 499 Familien und darunter.	Städt- u. märktische Gemeinden von 499 Familien und darunter.	Städt- u. märktische Gemeinden über 500 Familien.	Familienzahl der Ruralgemeinden	Familienzahl der städt- und märktischen Gemeinden und 500 Familien.	Familienzahl der Städte über 500 Familien.
Isar	1128	23	7	83,659	6,843	16,663
Unterdonau .	760	31	3	65,841	7,068	4,248
Regen	1207	51	7	56,277	11,285	11,860
Oberdonau .	989	7	12	87,155	6,345	17,626
Rezat	1038	34	18	76,571	9,745	29,110
Obermain . .	1035	33	11	80,640	9,068	13,776
Untermain .	990	35	11	83,145	10,495	12,083
Summa der 7 Kreise .	—	—	—	533,288	60,849	—
Rhein	713	29	12	77,145		10,670
Summa . . .	7860	243	81	671,282		116,036

Gesammtbevölkerung 787,318 Familien.

Nro. 7.

Zahl der Städte, Flecken, Dörfer, Weiler und einzelnen Höfen, so wie der sämmtlichen Wohnhäuser.

Kreise.	Städte.	Flecken.	Dörfer und Weiler.	Einzelne Höfe.	Wohnhäuser.
Isar . . .	16	41	6,550	7,096	88,524
Regen . . .	27	60	2,688	2,033	65,047
Rezat . . .	41	65	2,764	1,069	79,000
Oberdonau .	23	72	2,730	1,397	86,371
Unterdonau .	12	42	4,511	6,250	65,248
Obermain . .	34	70	2,370	119	77,254
Untermain .	43	31	1,136	1,117	88,573
Rhein . . .	12	29	713	881	69,465
Summa . .	208	410	23,462	19,962	619,482

1) Relative Größe der Bevölkerung.

Einige der ältern Kreise des Königreichs sind verhältnißmäßig nicht so bevölkert, wie andere Länder, die weder durch Fruchtbarkeit des Bodens, noch durch ihre geographische Lage im Absatze der Landes- und Industrie-Erzeugnisse mehr begünstigt sind. In neuerer Zeit war die Volkszunahme (vergleiche 1. Tabelle) nicht unbedeutend, beinahe eine halbe Million Seelen in eilf Jahren. Die vormaligen Hindernisse der Menschenvermehrung, besonders religiöse Intoleranz, sind aus dem Wege geräumt, und wenn die noch bestehende Erschwerung der Verehelichung und Ansässigmachung von Seiten der Gemeinden gehoben und die Quelleu der Verarmung und des Elends in einzelnen Provinzen verstopft werden, so dürfte bald das schöne Land an Macht und Reichthum seines thätigen Menschenkapitals sich zum höheren Range erheben.

2. National-Verschiedenheit.

Die Bewohner der einzelnen Provinzen unterscheiden sich auffallend von einander. Der Altlinzer ist ein derber und starker Menschenschlag, treu seinem König und Vaterland, anhänglich an seine Gewohnheiten und fest in seinem religiösen Glauben, dabei treuherzig und ehrlich, zwar pflegmatisch und schwer an Verbesserungen zu gewöhnen, aber mit vieler Aufregung für mechanische und Kunstfertigkeiten von der Natur begabt. Der Schwabe zeichnet sich aus durch größere Thätigkeit und Industrie, worin er jedoch von einigen Gegenden von Franken übertroffen wird; der Franke und Rheinländer ist unternehmender und hat, der letztere besonders, mehr äussern Schliff. Der Franke hat viel Nationalsinn. Man unterscheidet drei Haupt-Mundarten, die altbaierische, schwäbische und fränkische, von der die rheinische wenig veschieden ist. Die meisten Nahrungsmittel bestehen in Kartoffeln, Mehl- und Milchspeisen, weniger in Fleisch und Fischen, dort mehr in Gemüsen, wo der Landbau Fortschritte machte. Das gemeinste Getränk ist Bier und Wein am Main und Rhein.

3. Bürgerliche Verschiedenheit.

Alle Bewohner des Königreichs haben, der Constitution zufolge, gleiche Rechte und gleiche Verpflichtungen, mit Ausnahme der

in der Verfassungsurkunde dem hohen und niedern Adel*) und den Staatsdienern ausdrücklich vorbehaltenen Gerechtsamen. Auch der geistliche Stand hat gewisse Ehrenvorrechte, und es ist ihm eine eigene Theilnahme an der Volksrepräsentation zugestanden. Das Gesetz macht keinen Unterschied zwischen dem Bürger- und Bauernstande. Die Leibeigenschaft ist aufgehoben.

4. Vertheilung der Bevölkerung.

Die Art und Weise, wie die Bevölkerung in den Städten zusammengedrängt oder auf dem Lande vertheilt ist, oder das richtige Verhältniß der Klasse der Gewerbtreibenden und Ackerbauenden hat eben so auf die Bevölkerung, wie auf den Wohlstand, auf die Landeskultur, den Handel und Verkehr einen großen Einfluß. In Baiern ist (siehe die Tabelle Nro. 6) die Bevölkerung so vertheilt, daß jene der sämmtlichen Landgemeinden und den gleich zu achtenden Landstädten und Flecken unter 500 Familien, 671,282 Familien, und die der Städte über 500 Familien 116,036 Familien, also beiläufig den siebenten Theil, beträgt; ein Verhältniß, welches, durch Zunahme der Stadtbewohner auf den Landbau rückwirkend, durch Vermehrung der Consumenten in den Städten, sehr wohlthätig seyn, und der Landmann durch bessere Verwerthung seiner Producte die gewerbliche Nahrung der Städter besser befördern würde.

Es kommen (vergleiche Tabelle 7 und 1) ungefähr sieben Personen im Durchschnitte auf ein Wohnhaus, mithin sind die Familien nichts weniger als zusammengedrängt; überhaupt zählt der Baier eine geräumige Wohnung zu seinen ersten Bedürfnissen. Die größern Städte sind beinahe alle gut, zum Theil massiv, häufig von Bruch- und Backsteinen erbaut. Im Allgemeinen ist die Bauart auf dem Lande gut und dauerhaft, größtentheils von Fach- und Riegelwerk; die Wohnungen und Oeconomiegebäude sind mit Ziegeln gedeckt, nur in den Gebirgsgegenden findet man die Häuser meistens ganz aus Holz, die Bedachung von Schindeln oder Stroh; an der nördlichen Grenze sind Schieferdächer häufig. Die schönsten Dorfwohnungen haben der Regen-, Obermain-, Untermain- und Rheinkreis.

---

*) Dieser bestand 1822 aus 1384 imatrikulirten Familien, nämlich 13 Fürsten, 149 Grafen, darunter 1 Marquis, 481 Freiherren und 740 Edle und Ritter. Adelige Güter mit Gerichtsbarkeit zählte man 945.

Die im Jahre 1811 eingeführte Brandschaden-Versicherungsanstalt blieb nicht ohne Einfluß auf die dauerhafte Bauart und den guten Zustand der Gebäude. Der versicherte Werth betrug bereits im Jahr 1822 . . . 398,378,815 fl.
und im Rheinkreise . . . . 31,995,030 fl.

Rechnet man, daß der versicherte Werth im Durchschnitte nicht über ein Drittel des gesammten Bauwerths macht, so kann man den Bauwerth sämmtlicher Wohngebäude des Königreichs mit Wahrscheinlichkeit auf dreizehn bis vierzehn Millionen schätzen.

5. Kirchliche Verschiedenheit.

In der Tabelle 4 ist das nummeräre Verhältniß der Katholiken, Protestanten, Juden und der verschiedenen Secten ersichtlich. Die Verfassung sichert den Bekennern aller Religionen gleiche Gewissensfreiheit. Das Ministerium des Innern, Section der kirchlichen Gegenstände, hat die Leitung der einschlägigen Angelegenheiten. In der katholischen Kirche liegt die Ausübung der richterlichen Gewalt in den Händen der Erzbischöfe, Bischöfe und Ordinariate. Die oberste Kirchenpolizei übt der König aus. In allen weltlichen Beziehungen sind die Geistlichen den Gesetzen des Staats und den ordentlichen Gerichten unterworfen. Durch das am 5. Juni 1817 mit dem römischen Hofe abgeschlossene Concordat wurden in Baiern zwei Erzbisthümer, München und Bamberg, und sechs Bisthümer, Würzburg, Eichstädt, Speier, Augsburg, Regensburg und Passau errichtet.

Die katholische Kirche zählt 191 Decanate, 2512 Pfarreien; die protestantische Kirche 87 Inspectionen, 1036 Pfarreien und Consistorien zu Baireuth, Ansbach und Speier, unter der Oberleitung eines General-Consistoriums.

C. Landes-Cultur.

I. Landwirthschaft.

1) Ackerbau, Weinbau, Gartenbau.

Daß die Bevölkerung des Königreichs nicht im Verhältnisse zu seiner Ausdehnung ist, beweisen die Oedungen, Moore und

überhaupt die große Menge des unangebauten Landes. Seit dem Anfange dieses Jahrhunderts sind bedeutende Summen von der Regierung verwendet worden, um große Strecken mit ausländischen Kolonisten zu bevölkern. Die Militär-Gestütsverwaltung hat gleichfalls viel Land kultivirt; besonders haben die Nothjahre 1816 und 1817 viel zur Kultivirung bisher unbenutzten Bodens beigetragen, so wie der im Jahr 1809 errichtete landwirthschaftliche Verein durch Belehrung und Belohnungen zur Kulturvermehrung nicht ohne Erfolg aufmuntert, wegen seiner fehlerhaften Organisation aber nicht leistet, was in seiner Bestimmung liegt und zu erreichen leicht wäre. Aus der Seite 65 gegebenen Uebersicht des Flächenraums ersiehet man, daß noch 2,332,711 Tagwerke Weiden und unbebautes Land dem Fleiße ein weites Feld eröffnen.

Die Productionskraft des Bodens ist sehr verschieden. Der Körnerertrag steigt von 3 bis 12. Legt man der Ausmittelung des Grundwerthes die Steuermittelwerthe zu Grunde, so ist derselbe in sechs Kreisen, ohne dem Untermain- und Rheinkreis, im Durchschnitte 116 fl. 25 kr für ein Tagwerk Aecker und 160 fl. 15 kr. für ein Tagwerk Wiesen.

Der Ackerbau wird zu sehr auf Getraide beschänkt, und die gewöhnlichen Arten Waizen, Roggen, Gerste, Hafer überall, Dinkel weniger, Hirse nur in dem Obermain-, Untermain- und Rheinkreise angebaut. Weinbau treiben vorzüglich der Untermain- und Rheinkreis, obgleich von der Regierung nicht gebührend begünstigt. Im Rheinkreise wachsen die besten Weine am Hardtgebirge bei Forst, Deidesheim, Wachenheim; und im Untermainkreise in den Landgerichten Volkach, Dettelbach, Kitzingen, Marktsteft, Würzburg, bei Hammelburg an der Saal, bei Klingenberg am Main, bei Hörstein u. s. w. Der Leistenwein, Steinwein, Kalmuth bei Lengfurt am Main und andere werden den bessern europäischen Weinen gleich geachtet. Der Fleiß der Weinbauer verdient Lob, weniger die Auswahl der Rebensorten bei Anlegung von Weinbergen. Im Untermain- und Rheinkreise wird die Production eines vollen Weinjahrs auf 150 bis 160,000 Fuder, zu 12 Eimer, daß Fuder zu 80 bis 100 fl. im Durchschnitte gerechnet. Der Absatz in die andern Kreisen hat zugenommen und die österreichischen Weine sind beinahe verdrängt; doch wird immer noch viel fremder Wein und Most eingeführt.

Der Hopfenbau hat große Fortschritte gemacht; die Gegenden von Spalt, Heersbrück, Höchstadt und Saß haben einen großen Ruf erworben und das Vorurtheil für böhmischen Hopfen besiegt. Es wird nicht nur der inländische Bedarf von jährlich 52,800 Centner befriedigt, sondern auch 16 bis 18000 Centner mehr aus- als eingeführt. Der Ertrag wird auf sieben bis acht Millionen Gulden geschätzt. Auch der Flachs- und Hanfbau hat sehr zugenommen, namentlich im Landgerichte Wasserburg; indeß ist hierin noch Vieles zu leisten, da die Einfuhr noch bedeutend, wenig bedeutend dagegen die Ausfuhr ist. Der Tabaksbau ist besonders dem Rhein- und Rezatkreise sehr wichtig, von wo aus in die übrigen Kreise und ins Ausland, in jene 7 bis 8000 Centner, in dieses 20 bis 30,000 Centner jährlich versendet werden. Mit Veredlung der Pflanze hat man sich im Großen noch wenig beschäftigt. Daß der Anbau der Oelgewächse sehr in Aufnahme kam, beweißt die abnehmende Einfuhr der Oele, die sogar von der Ausfuhr manchmal überstiegen wird. Besonders im Rheinkreise und in den beiden Mainkreisen wird der Bau der Oelgewächse mit Eifer betrieben und viel Mohnöl erzengt im Untermainkreise. Feinere Oele müssen vom Auslande bezogen werden. Ein Hinderniß größerer Ausdehnung dieser Production ist der Mangel an guten Oelmühlen.

Zum Anbaue der zur Seidenzucht dienlichen Gewächse wird besonders aufgemuntert und sind hierin bereits erfreuliche Resultate sichtbar. Der Obstbau ist bedeutend in den südlichen Gebirgen Baierns, um Vager, Görring bis über den Inn nach Neubaiern. In den Main- und Rheingegenden werden feine Obstarten gezogen, zum Theil Gegenstand der Ausfuhr. Süßholz, Anis, Safran, Meerrettig bei Bamberg, Krapp im Rheinkreise geben bedeutende Ausfuhr-Artikel; auch der versuchsweise Anbau anderer Farbpflanzen scheint lohnend zu werden. Der so nützliche Kartoffelbau ist weit ausgdehnter in den neuen als in den ältern Kreisen; eben dieß läßt sich vom Futterbau, Rüben sagen.

2) Viehzucht.

Wie aus der nachstehenden Tabelle ersichtlich, beträgt die Zahl der Stücke Rindviehs im ganzen Reiche 1,895,687. Diese genügt aber weder den Bedürfnissen der Bevölkerung, noch

ist sie der Ausdehnung des Landes angemessen, da dessen noch 15 bis 18,000 Stück, an rohen Häuten über 2000 Centner und an Käsen über 50,000 Centner mehr ein= als ausgeführt werden. Die Zucht ist nicht allgemein verbessert, und die Pferde in vielen Gegenden klein und schlecht genährt. Ausgezeichnet ist die Rindviehzucht im Itzgrunde (Obermainkreis), im ochsenfurter Gau (Untermainkreis), im baierischen Walde (Unterdonaukreis), und im ehemaligen Ansbachischen. Die errichteten landwirthschaftlichen und thierärztlichen Schulen und die Belohnungen bei den landwirthschaftlichen Festen tragen bei zu den seitherigen Verbesserungen, und würden wirksamer noch seyn bei einer bessern Einrichtung des Institutes.

Es werden im Lande 1,238,103 Stück Schaafe gezählt. Die Ausfuhr übersteigt die Einfuhr um mehrere tausend Stück, wovon ein bedeutender Theil edler Schaafe nach Sachsen ging. Das Gleichgewicht von Ein= und Ausfuhr von roher Wolle zeugt von dem tiefen Stande der Tuchfabrikation. Der größere Theil der Schaafe ist unveredelt; in keinem Zweig der Landwirthschaft sind indeß in neuerer Zeit so große Fortschritte in Baiern gemacht worden, als in der Veredlung dieses nützlichen Thieres. Ausser den königlichen Schäfereien zu Schleißheim und Waldbrunn besitzen nicht nur viele große Gutsbesitzer bedeutende Heerden edler und veredelter Schaafe, sondern auch kleine Gutsbesitzer und Bauern suchen ihre Racen zu verbessern.

Die Anahl der Pferde im Königreich, ohne jene des Militärs und der öffentlichen Anstalten, ist ansehnlich, und beträgt 324,991 Stück, die jährlich durch 28,000 fallende Füllen ergänzt oder vermehrt werden. Die Einfuhr übersteigt noch jährlich die Ausfuhr um mehrere hundert Stücke. Der Veredlung der Pferderacen, obgleich fortschreitend, ist noch Vieles vorbehalten. Die Regierung hatte schon in älterer Zeit diesem Gegenstand ihre Aufmerksamkeit gewidmet und in der neuesten Zeit ihre thätige Sorge verdoppelt. Es werden jährlich aus den königlichen Marställen über 100 Hengste im Lande zur Beschälung versendet. Zu Zweibrücken, im Rheinkreise, werden zu gleichem Zwecke Hengste unterhalten. Das Armengestüte hat in den Jahren 1819 bis 1822 zwei Drittel des Remontebedarfs gute und schöne Pferde geliefert.

Viehstand.

Kreise.	Stücke Rindvieh.	Schaafe.	Pferde.
Isar=, ...	288,388	159,003	103,683
Unterdonau=, . . .	214,858	135,350	51,102
Regen=, ...	212,313	91,128	29,160
Oberdonau=, . . .	307,010	97,327	65,667
Rezat=, ...	240,000	180,000	32,260
Obermain=, . . .	208,659	131,491	7,295
Untermain=, . . .	260,000	210,000	11,826
Rheinkreis	164,459	133,804	24,998
Summa	1,895,687	1,238,103	324,991

Die Schweinezucht ist allgemein am stärksten auf der Rhön und im Spessart, die der Ziegen aber nirgend von Bedeutung. Die Eselzucht ist selten, am meisten im Canton Dahn (Rheinkreis). Federvieh ist überall verbreitet. Die Bienenzucht wurde sehr vernachlässigt, doch hebt sie sich in der neuesten Zeit, ohne bis jetzt den Bedürfnissen des Landes an Honig und Wachs zu genügen. An Fischen besitzt Baiern einen großen Reichthum; die vorzüglichsten liefern die Seen.

3) Vertheilung des Grundbesitzes.

Die sicherste Bürgschaft des Unterhalts und der Ruhe eines Landes ist die gleichmäßige Vertheilung des Grundes und Bodens. In Baiern ist dieser sehr verhältmäßig vertheilt, da in den sechs ältern Kreisen auf 606,989 Besitzer 2,254,603 Besitzungen kommen. Im Rheinkreise ist dieses ohnedieß der Fall. Vom Untermainkreise sind keine brauchbare Steuerrollen vorhanden. Die Seltenheit großer Besitzungen beweist die geringe Anzahl der zur Ständeversammlung wählbaren Grundbesitzer, deren Grundbesitzwerth 8000 fl. Grundsteuerwerth erfordert, wovon es bei der ersten Wahl nur 7181 gab, mit Ausnahme der adeligen und städtischen Grundbesitzer. Die Gesetze muntern zur Guts=zertrümmerung auf. In dem Isar=, Regen= und Unterdonau=kreise gibt es noch viele ausgedehnte Güter von 200 bis 400 Tagwerken, und hier sind diese Zertrümmerungen, wegen geringer

Bevölkerung, am seltensten. Der Staat besitzt an Grundeigenthum und Grundrenten einen Werth von 209,548,415 fl., also beiläufig ein Fünftel bis ein Sechstel des gesammten Grundeigenthums.

II. Forstwirthschaft.

(Vergleiche Tab. 8, Seite 69).

Vergleicht man den Flächenraum, den die Waldungen bedecken, mit jenem der Kultur gewidmeten Boden, so kommt er diesem an Umfang beinahe gleich. Wälder, wie wir aus der Kulturgeschichte ersehen, sind keine Hindernisse der Bodenkultur, vielmehr ein Beförderungsmittel derselben, da vom Ackerbaue an beinahe kein Gewerbe bestehet, welches nicht Vortheile durch den wohlfeilen Preis des Holzes erhalte. Ist daher die Größe der Waldungen ausser Verhältniß zu der des Königreichs, so beweiset dieses, welcher Vermehrung die Bevölkerung und welcher Ausdehnung der Ackerbau noch fähig sind.

Die Gebirge sind größtentheils von schönen Waldungen bedeckt, deren viele auch die großen Ebenen einnehmen. Die schönsten Laubholzwaldungen sind wahrscheinlich diejenigen im Untermainkreise, Spessart und Rhön; die spessarter Eichen stehen in hohem Rufe und sind Gegenstand eines ausgebreiteten Handels; ihnen kommen die Buchen in der Rhön an Stärke beinahe gleich. Doch gibt es auch große Strecken schlecht beholzten Waldbodens, wie z. B. im Isarkreise, wo die Waldungen mit 125,000 Tagwerken nackter Felsengebirge durchzogen sind. Das Holz von mehr denn 300,000 Tagwerken Gebirgswäldern des Isar- und Unterdonaukreises müßte ungenützt verfaulen, würde es nicht durch Triftanstalten der Isar, der Mangfall, der Loisach, auf dem Ammersee und andern Wässern in großer Masse verflößt.

Die Holzpreise sind nach der Oertlichkeit sehr verschieden. Im Unterdonau- und Isarkreise wird das Klafter, mit Einschluß des Hauerlohns, mit 36 bis 40 kr., im Rheinkreise oft mit 20 fl. bezahlt. Im Hauptmoor bei Bamberg werden Stämme um 3 bis 500 fl. zur Ausfuhr ins Ausland verkauft, die in beiden obengenannten Kreisen nur 1 fl. Kosten. Legt man den Materialertrag der Staatswaldungen zu Grunde, so ist der Ertrag der gesammten Waldungen 2,370,000 Klafter jährlich, ohne Stockholz und Reißig. Es bleibt daher über das Bedürfniß der

Bevölkerung noch ein Ueberschuß für die Ausfuhr, welche die Einfuhr im Jahr 1821 um 2,309,676 fl. überstieg, welche meistens die Staatswaldungen liefern, obgleich diese nicht mehr als ein Drittel des Waldareals betragen, welches Eigenthum den Gemeinden, Stiftungen und Privaten ist.

Von den Staatsforsten sind ungefähr 200,000 Tagwerke dem Dienste der Salinen zugetheilt, 140,000 Tagwerke zur Veräusserung bestimmt und zum Theil verkauft *), und in 4 Jahren eine Fläche von 24,000 Tagwerken aufgeforstet worden. Ein großer Theil der Staatsforsten ist vermessen und die Taxation der wichtigsten Forsten vollendet. Wo dieses nicht der Fall ist, benutzt man das Gutachten der mit den Forstbezirken genau bekannten Forstbeamten sowohl über den Flächenraum, als über das Alter und den wechselseitigen Materialertrag der Bestände.

Die nachstehenden Tabellen geben eine Uebersicht des Forstbetriebs, des Material- und Geldertrags, letzteres brutto und netto im Ganzen sämmtlicher Staatswaldungen im Jahr 1821, mit Ausschluß der 200,000 Tagwerken für die Salinen und den Durchschnittsgeldertrag, so wie er im Jahr 1828 der Ständeversammlung vom Minister der Finanzen vorgelegt wurde. Da aber auf den Staatsforsten große Lasten haften, so fließt der Werth jener Holzmasse nicht ganz in die Staatscasse. Die Forsten sind mit bedeutenden Servituten beschwert, deren Liquidation zwar im Gange, aber noch nicht vollendet ist. Es kann nämlich ein Berechtigter für ein Klafter Rechtholz die Ueberlassung als Eigenthum von einem Tagwerk Waldes in gutem, ein und ein halbes Tagwerk mittlern und zwei Tagwerke in schlechem Zustande fordern **), was dem Staate bereits große Waldstrecken gekostet hat. Die Holzabgaben an Berechtigte betragen 170,000 Klafter; vertragsmäßig müssen zu geringeren Preisen, als die volle Forsttaxe, 168,500 Klafter abgegeben werden; rechnet man hierzu die Unterstützungen an Brandbeschädigte oder solche, die durch andere Unglücksfälle gelitten haben, und die theilweise Minderung der Preise im Rheinkreise, so wird das zur vollen Forsttaxe abzugebende Holz beträchtlich vermindert.

---

*) Bis zum Jahr 1831 waren bereits an Werth für zwei Millionen Gulden verkauft. Siehe Ständeverhandlung vom Jahr 1831

**) Verordnung vom 18. Jänner 1805.

Die rohe Einnahme an Forstgefällen (ohne obige Nachlässe, Rechtklaftern und Salinen) betrugen im Durchschnittsjahr 1819 bis 1823 3,560,903 fl. 47 kr., und der Jagdgefälle 94,162 fl. 7 kr., und der Reinertrag, abzüglich der Verwaltungskosten, 1,671,466 fl. 25 kr. *), also bedeutend weniger als in früherer Zeit, wo der Antheil der Forstbeamten an dem Rohertrag noch wirkt (siehe nachstehende Tabelle). In jener Summe sind jedoch die Holzvorräthe nicht einbegriffen. Der Reinertrag der Jagden stellte sich auf 82,079 fl. Die Abzüge bestehen im jährlichen Durchschnitte: Passivreichnisse 8,309 fl., an das Forst-Lehrinstitut zu Aschaffenburg 4776 fl. 16 kr., Forstregie- und Betriebskosten 683,007 fl., Jagdregie 12,082 fl. 30 kr., und Besoldungen 881,889 fl. 14 kr. Nach der neuesten Organisation besteht das Forstpersonal aus 109 Forstmeistern, 563 Revierförstern und 1040 Schutzindividuen **).

---

*) Das Budget für 1831 bis 1837 gibt den Reinertrag, Jagden eingeschlossen, auf 1,822,000 fl.

**) Die Zahl der Forstämter und Forstreviere wird fortwährend vermindert durch Eingehen der kleinern Forstorte und Reviere, oder Verwandlung der letztern in Forstwarteien.

Staatswaldungen, Betriebsart, Material- und Geldertrag.

Kreise.	Hochwald-Betrieb.	Mittelwald-Betrieb.	Niederwald-Betrieb.	Ertrag von Stamm- und Scheitholz.	Ertrag von Ast- und Stockholz.	Reiß und Wellen.	Ertrag exclusive der Forstservituten.	
	Tagwerke.	Tagwerke.	Tagwerke.	Normalklafter.	Klafter.	100 Stück.	Brutto. fl.	Netto. fl.
Isar	567,310	9,540	6,460	270,453	3,555	9,280	258,973	112,702
Unterdonau	165,042	615	3,755	90,890	247	10	224,688	86,305
Regen	258,539	—	2,125	90,375	—	13,355	336,065	197,754
Oberdonau	142,252	42,404	30,736	91,807	1,574	19,846	327,734	143,109
Rezat	198,176	10,020	15,281	66,020	28,776	14,628	495,988	207,460
Obermain	374,738	30,846	12,842	152,019	—	14,463	847,760	480,045
Untermain	183,859	117,482	17,037	76,113	7,523	21,865	669,667	327,669
Rhein	275,292	51,037	39,089	82,773	—	22,940	952,640	599,546
Summa	2,165,208	261,944*	131,584	920,450	41,675	116,861**	4,113,458	2,154,590

*) Hierzu kommen: Oberdonaukreis, Torfmoore 811 Tagwerke / Obermainkreis, Waldwiesen 3,448 Tagwerke } welche obige Summe ausmachen.

**) Hierzu kommen: Im Untermain- und Rheinkreise 474 Gebund Rinde.

Geldertrag 1828. Verwaltungskosten von 1819 bis 1823 im Durchschnitte.

Kreise.	Per Tagewerk. Theile oder Gulden.	fl.	kr.	Verwaltungskosten per Tagwerk. fl.	kr.
Isar	0,90	—	54	—	16
Unterdonau . . .	1,30	1	18	—	35
Regen	1,20	1	12	—	49
Oberdonau	1,33	1	20	—	—
Rezat	1,78	1	47	—	52
Obermain	1,77	1	47	1	14
Untermain	2,04	2	$2^1/_2$	1	11
Regen	2,03	2	2	1	11

Im Durchschnitt . . . . . 1 fl. $33^1/_{16}$ kr.

Zur Bewirthschaftung und zum Schutze der Staatsforste sind angestellt:

Kreise.	Forstmeister.	Den Forstmeistern beigegebene Actuare.	Revierförster.	Forst-Wartaufseher, Gehülfen.	Triftpersonale.	Summa.
Isar	16	16	74	102	12	220
Unterdonau . . .	6	6	29	46	6	93
Regen	11	11	55	103	—	180
Oberdonau . . .	12	12	57	121	—	202
Rezat	12	12	76	123	—	223
Obermain . . .	19	22	111	200	5	357
Untermain . . .	16	16	79	148	—	259
Rhein	18	18	78	146	3	263
Summa	110	113	559	989	26	1797

III. Gewerbe und Handel.

a) Gewerbe.

1) Gesetzgebung. Obgleich Ackerbau und Gewerbe sich in ihrem Betriebe gegenseitig bedingen, und der blühende Zustand der Einen, den des Andern zur Folge hat, so hängt doch auch Vieles von der Gesetzgebung ab, in wie fern die Gewerbe durch Freiheit und Ausdehnung gewinnen, oder durch Beschränkung in ihrem alten Zustande verbleiben werden. In Baiern befolgte man das System der Conzessionen, deren Härte erst durch König Max Joseph I. gemildert, und durch das neue Gewerbgesetz vom 25. September 1825 endlich ganz verdrängt wurde. Durch dasselbe wird der Grundsatz der unbeschränkten Gewerbefreiheit anerkannt, aber bestehender Verhältnisse wegen, zur Zeit noch nicht gänzlich durchgeführt.

2) Anstalten zur Vervollkommnung der Gewerbe. Der politechnische Verein zu München, gegründet im Jahr 1816, zusammengesetzt aus Gewerbtreibenden, Gelehrten und Staatsmännern aus allen Theilen des Reichs, wirkt durch schriftlichen und mündlichen Unterricht vortheilhaft auf die Industrie. Die durch ihn veranstalteten Kunst- und Gewerbsausstellungen sind bekannte und unzweifelhaft mächtige Mittel der Hebung des Gewerbsfleißes. Der Verein unterstützt dürftige Gewerbsleute und Schüler der Feiertagsschulen, und setzt Preise aus für ausgezeichnete Leistungen. Aehnliche Vereine bildeten sich in Augsburg, Nürnberg und in mehreren andern Städten Gesellschaften zur Beförderung der vaterländischen Industrie.

In den meisten größern Städten befinden sich auf Anordnung der Regierung Gewerbschulen. In München wurde eine Baugewerbsschule, in Bamberg eine Zeichnungsschule für Techniker, in Augsburg eine politechnische Lehranstalt gegründet. In Nürnberg, Regensburg, Fürth, Passau und andern Orten bestehen Anstalten, welche die Verbesserung der Gewerbe zum Zweck haben.

3) Vergleichung der inländischen Gewerbe mit den Fabrikwesen des Auslandes. Die Vertheilung des Eigenthums hat den größten Einfluß auf alle Verhältnisse der bürgerlichen Gesellschaft, der sich daher auch äussert in der Art, wie die Gewerbe betrieben werden. In England, Frankreich und in den Niederlanden, wo das Eigenthum wenig getheilt

ist, und sich die großen Kapitalien in den Händen verhältnißmäßig einer geringen Zahl von Familien befindet, ist die Mehrzahl unbegütert und arm; dagegen in Deutschland, und besonders in Baiern, ist bei größerer Vertheilung des Grundeigenthums weder die Zahl der Reichen, noch der Armen verhältnißmäßig so groß, als in den genannten Staaten. Daher das Eigenthümliche, daß in England, in den Niederlanden, zum Theil auch in Frankreich das Gewerbewesen mehr fabrikmäßig, in Deutschland hingegen als wahre Gewerbsindustrie betrieben wird. Dort arbeiten in ungeheuern Anstalten Maschinen oder Menschen als Maschinen, hier besteht die Industrie in der Regel aus einer großen Menge kleiner Unternehmungen, wo jeder Einzelne als selbstständiger Meister seine Arbeit vollständig beendigt. Jene Fabriken stehen und fallen mit den Unternehmern; der deutsche Handwerksmann lebt bei seinem geringen Betriebskapital, und in den kleinen Städten und auf dem Lande meistens mit seiner Landwirthschaft, als ein fleißiger, ruhiger Bürger, mit dem der Fabrikarbeiter nicht zu vergleichen ist. Daher können auch viele Handwerker neben einander bestehen. In den acht Kreisen des Königreichs gibt es 235,754 besteuerte Gewerbe, so daß im Durchschnitt eines auf $3\frac{5}{8}$ Familien kommt.

4) Zustand der vorzüglichsten Gewerbe.

a) Leinwandweberei. Diese wird nicht nur als zünftiges Gewerbe, sondern auch in vielen Gegenden Baierns auf dem Lande als Nebenbeschäftigung betrieben. In den baierischen Alpen, im ehemaligen baireuther Oberlande, im baierischen Walde trifft man in den Bauernhäusern Webstühle, worauf besonders Weiber und Mädchen Leinwand weben.

Dieses Gewerbe ist über das ganze Königreich verbreitet; einige Gegenden zeichnen sich ganz vorzüglich durch Fleiß und Schönheit der Waaren aus. Die meisten Leinwande sind gröberer Art, auch wird bei der bessern Sorte die Bleiche und gefällige Appretur der schlesischen und böhmischen Leinwand vermißt; nichts desto weniger werden auch sehr feine und kernige Sorten verfertigt, die an Schönheit und Güte den besten des Auslandes nicht nachstehen. In der Damastweberei besonders wird Ausgezeichnetes geleistet.

b) Wollwaaren. Sowohl die Größe der Einfuhr, als die abnehmende Zahl der Tuchmacher beweiset, daß Baiern in

der Tuchfabrikation mit dem Auslande nicht concuriren kann. Spinnen und Weben der Wolle verrichten Maschinen besser als Menschenhände, und da es nicht viele Fabriken im Lande gibt, wo diese Arbeiten im Großen, und meistens von Genossenschaften oder Meistern mit geringen Kapitalien betrieben werden, so läßt sich erst Verbesserung hoffen, wenn man das Beispiel des Auslandes befolgt, und zugleich bessere Wolle im Inlande erzeugt. Die Wollmärkte werden dazu Vieles beitragen.

c) Baumwollenweberei. Auch hier haben Maschinen den Vorzug. Im Allgemeinen bestehen doch viele Manufacturen, wovon mehrere mit Maschinen, welche mit den ausländischen wetteifern. Auch sind bereits mehrere Spinnereien mit Maschinen im Gange. In manchen Gegenden des Reichs wird auch die Handspinnerei fleißig betrieben. Dieser Industriezweig beschäftigt sehr viele Hände.

d) Gärbereien. Diese sind blühend, man zählt deren über 2000 nur in den sechs ältern Kreisen; es wird mehr Leder aus- als eingeführt. Besonders ist das Kalbleder von vorzüglicher Güte. Das in Baiern gearbeitete Leder reicht zum Bedarfe zu.

e) Papiermühlen. Deren hat das Land 132, welche nicht nur die inländischen Bedürfnisse befriedigen, sondern noch einen Ueberschuß dem Auslande zuführen. Zwar wird recht gutes und schönes Papier verfertigt, doch können diese Papiere die ganz reinen und feinen englischen, holländischen und Schweizerpapier noch nicht durchgehends verdrängen. Ausgezeichnetes in der Verfertigung bunter, gepreßter und metallisirter Papiere wird in mehreren Städten, z. B. Aschaffenburg, geleistet.

f) Strohgeflechte. Diese sind in neuerer Zeit ein wichtiger Ausfuhrartikel geworden. Es gibt Landgerichte, deren Bewohner jährlich damit 40 bis 50,000 fl. verdienen.

g) Holzarbeiten. Diese beschäftigen eine große Zahl Menschen, und werden durch die großen Waldungen auch sehr begünstigt. Viele Tausende verdienen ihr Brod durch Wegführung des Holzes aus den Waldungen, durch Zurichtung desselben zum Flößen u. s. w. Auf nahe an 2000 Sägemühlen werden Bohlen, Bretter und Latten geschnitten. Faßdauben, Faßböden, hölzerne Schuhe, Siebe, Peitschenstiele werden in großer Menge verfertigt und ausgeführt. Der Schiffbau auf dem Main und der Donau wird lebhaft betrieben, und

bildet auf der Donau ein Ausfuhrartikel nach Oesterreich. Die Nürnberger hölzernen Spielwaaren, die Schnittwaaren von Berchtesgaden und vom Ammergau sind weltbekannt.

h) Bierbrauereien. In Baiern werden über 5000 besteuerte Brauer gezählt. Nach einer Berechnung wird jährlich gegen 7 Million Eimer, oder bei 450 Million baierische Maaß Bier gebraut. Das baierische Bier ist wohl das beste auf dem Festlande, und wird davon ins Ausland versendet.

i) Verschiedene andere Gewerbe. Die 50 Tabaksfabriken, sowohl in Schnupf- als Rauchtabak, haben durch Vorzüglichkeit ihrer Fabrikation sehr an Ausdehnung gewonnen. Die Wachsbleicher und Wachsziehereien sind bei weitem nicht mehr, was sie vor Aufhebung der Klöster waren; sie liefern Waaren genug zu inländischem Gebrauch; rohes Wachs muß aber eingeführt werden. Das baierische Wachstuch und Wachstaffent werden im Auslande gesucht. Die Branntweinbrennerei ist meistens Nebenbeschäftigung der Landwirthe. Die Theer- und Pechschwelereien mit einigen Kolophoniumhütten in den waldigen Gegenden des Reichs, die vielen Pottaschensiedereien in den neuen Kreisen haben theils für die inländische Gewerbe, denen sie Materialien liefern, theils für den Handel Bedeutung. Schwefelsäure, Vitriol, Alaun werden gewonnen und ausgeführt. Von den meisten chemischen Präparaten müssen aber noch mehrere eingeführt werden. Runkelrübenzucker wird in einigen Fabriken raffinirt.

k) Glashütten. Baierns Holzreichthum und guter Quarzsand setzen 45 Glashütten in Thätigkeit, wovon mehr als die Hälfte im Regen- und Unterdonaukreise. Ein bedeutender Ueberschuß über das inländische Bedürfniß, in fünf Jahren zu einem Werthe von 7½ Million fl., wird ins Ausland versandt. Glasperlen und Glasknöpfe gehen bis nach Mexico. Das weiße Tafel- und Hohlglas ist vortrefflich, und die geschnittenen und geschliffenen Gläser behaupten den ersten Rang. Die gewöhnlichen Spiegel liefert Baiern in großer Menge, und werden davon, besonders der Judenmaßspiegel, in alle Welttheile abgesetzt. Auf den 500 Schleif- und 200 Polirtischen werden jährlich 1,200,000 Stück geschliffen und polirt. Die optischen Instrumente aus den Utzschneider-Fraunhoferischen Institute finden auf der Erde nicht ihres Gleichen.

1) Töpfereien. Porzellanerde findet man in mehreren Gegenden des Königreichs, am vorzüglichsten im Landgerichte Wunsiedel, welche für die beste in Deutschland, vielleicht in ganz Europa, gehalten wird. Es sind 9 Porzellan-Fabriken im Gange, die sehr preiswürdige Waaren, zum Theil Kunstwerke, liefern; jene zu Nymphenburg wetteifert mit den ersten Fabrikaten dieser Art in Europa. Von Steingut und Fayance werden 14 Fabriken gezählt, die zum Theil durch Glasur, schöner Formen, Kupferstichabdrücken, das englische und französische Steingut glücklich nachahmen, doch denselben in Festigkeit, Masse und Glanz nachsteht. Die baierischen Schmelztiegel sind berühmt; es werden deren viele dem Auslande zugeführt; eben so von den gemeinen Töpferwaaren, womit sich gegen 2000 Häfnermeister beschäftigen. Besonderer Erwähnung verdienen die Erfindungen der thönernen Röhren ohne Nath und die künstliche Steinmasse. Ziegelhütten bestehen mehr den 350.

5) Salinen. Die Salzwerke werden seit den ältesten Zeiten ausschließlich von der Regierung als Salzregale betrieben. Baiern besitzt gegenwärtig sieben Salinen, Reichenhall, Berchtesgaden, Traunstein, Rosenheim, Orb, Kissingen und Türkheim. Im Durchschnitte werden jährlich 630 bis 660,000 Centner Kochsalz, ohne Vieh- und Dungsalz, erzeugt; die Kosten werden auf 1 fl. 25 kr. angegeben. Die Reinheit des baierischen Salzes, vor allen andern, ist allgemein anerkannt. Der Debit im Inlande beträgt jährlich mehr als 600,000 Centner, und die vertragsmäßige Ausfuhr 70,000 Centner. Durch Minderung an verschiedenen Legstätten des Reichs kam der Salzmittelpreis auf 3 kr. 3/4 pf. herab. Nach dem Durchschnitte von vier Jahresrechnungen betrug die reine Einnahme jährlich 2,217,375 fl.

6) Berg- und Hüttenwesen. Dieses genießt die Unterstützung und Aufmunterung der Regierung. Fremden und Inländern ist gestattet, alle Mineralien zu schärfen und einzuschlagen, für Entdeckungen sind Belohnungen ausgesetzt u. s. w. Die Hammerwerke sind, besonders rücksichtlich des Holzbezugs aus den Staatswaldungen, begünstigt. Bergbau und Hüttenwerke werden vorzugsweise im Obermain-, Regen-, Unterdonau- und Isarkreise betrieben. Man zählt 2025 Berg- und Hüttenwerke, einschließlich 1021 Thon-, Kalk-, Gypsgruben und Bruch-

steinbrüche, wovon 107 der Regierung und 1918 Privaten gehören. Die unmittelbar damit beschäftigten Beamten, Aufseher und Arbeiter sind mehr als 7200. Der Werth aller Producte wird auf zwei und eine halbe Million Gulden geschätzt.

Steinkohlen. Der bergmännische Betrieb der Steinkohlen Gruben findet eigentlich nur im Obermain- und Rheinkreis statt; es werden 51 Gruben gezählt, wovon 8 dem Staate un 43 Privaten gehören, aus denen jährlich gegen 700,000 Centne gefördert werden. Graphit wird an mehreren Orten aus 3 Gruben ungefähr 4000 Centner gewonnen. Schwefel finde man in verschiedenen Gegenden, aber nicht in hinreichende Menge für den inländischen Gebrauch.

Gold und Silber werden aus dem Inn, dem Rhein, de Donau und Isar durch das Waschen gewonnen, letzteres in 2 Zeche im Landgerichte Lauenstein, doch ist die Ausbeute gering, und leicht findet man Beides beim Betrieb der Werke auf andere Metall Im Rheinkreise wird auf Quecksilber gebaut. Auf Kupfe baute man ehemals an mehreren Orten, itzt nur noch zu Ka und zu Kaulsdorf; die Kupferhämmer und Kupferschmiede müsse daher ihr Kupfer vom Auslande beziehen. Zu Kaulsdorf werde 2 Gruben auf Kobolt gebaut und auf Zinn, Blei un Galmei nur versuchsweise. Die Eisenstein-Gruben 16 ärarialische und 120 gewerkschaftliche, werden in allen Kreisen lebhaft betrieben und jährlich im Durchschnitt 830,40 Centner Eisenstein gefördert.

7. Eisenhütten-Werke. Man zählt 8 dem Staate un 36 Privaten gehörige Hochöfen, 29 gewerkschaftliche Blau feuer, eine ärarialische und 16 gewerkschaftliche Zeran heerde, wovon jene des Staates 52,500 Centner und die de Privaten etwa 170,700 Centner an Roheisen und Eisenguß waaren jährlich produciren; eine jedoch für den inländische Verbrauch unzureichende Quantität, daher Eisen eingeführt wer den muß. Von den Stab- und Zainhämmern besitzt de Staat von ersteren 15 und die Privaten 134, welche jährlic 115,000 Centner Stabeisen liefern; von den Zainhämmer gehören 7 dem Staate und 39 den Privaten, welche mit königlichen Streckhämmern jährlich 140,000 Centn. Schmiede eisen erzeugen, das für den inländischen Bedarf ebenfalls nich ausreicht. Neunzehn gewerkschaftliche Drathhütten liefer 4000 Centner Drath aller Gattungen. Eisenbleche werden au

4 Privat-Stabhämmern nach der alten Methode und auf 2 Blechwalzenwerken beiläufig 7000 Centner verfertigt. Sowohl feinen als ordinären Stahl liefern 4 gewerkschaftliche Stahlhütten.

8) Verschiedene in Metall arbeitende Gewerbe. Die Silber- und Goldarbeiter in München, Augsburg und andern Städten werden in Eleganz und Schönheit ihrer Arbeiten, und die Graveurs in München, Augsburg und Bamberg, was Kunst anbelangt, vom Auslande nicht übertroffen. Die Gewehrfabrik zu Amberg versorgt die Armee mit Waffen aller Art. Büchsenschäfter werden 167 in den sechs ältern Kreisen gezählt. Es gibt so geschickte Messerschmiede und Schwerdfeger, die von denen in England und Frankreich nicht übertroffen werden. Feilen und stählerne Werkzeuge werden noch eingeführt, obgleich Baiern geschickte Meister besitzt. Von Nadlerarbeit wird viel ausgeführt. Die Spenglerwaaren, besonders die laquirten, sind sehr gesucht. Die geschicktesten Messingarbeiter hat Nürnberg. Es bestehen Roth- und Glockengießereien in einigen Städten. Nirgends hat man noch den in Baiern verfertigten Gold- und Silberdraht, den leonischen Draht und das Geflechte und Gewebe aus diesem Drath übertroffen.

Im Maschinenbau, in der Verfertigung künstlicher Gliedmaßen, Pendeluhren und physicalischen Instrumenten besitzt Baiern ausgezeichnete, talentvolle Künstler.

b) Handel.

Baiern, ein Binnenland, durch die Gewerbpolitik der größern Staaten von derselben mit seinen industriellen Erzeugnissen größtentheils ausgeschlossen, gehört nicht unter die handeltreibenden Staaten, und ist auf den Handel mit den Producten seines Bodens und seines industriellen Fleißes, auf den Zwischenhandel und auf den inländischen Verkehr beschränkt, welcher durch die jüngste Zollvereinigung mit mehreren Bundesstaaten erleichtert wurde.

Baiern wird als ein ackerbautreibender Staat betrachtet, indeß beweisen die Zollregister, daß die Ausfuhr seiner Industrie-Erzeugnisse jene der rohen Producte um beinahe die Hälfte übersteigt; so niederschlagend dieses Ergebniß auch hinsichtlich des Zustandes der vaterländischen Landwirthschaft ist, desto er-

freulicher zeugt die größere Ausfuhr der Werthe von Industriewaaren gegen die Einfuhr, von dem bessern Zustande des Gewerbfleißes. Ein wichtiger Ausfuhrartikel ist Holz, wovon jährlich für einen Werth von mehr als zwei Million Gulden auf dem Rheine und der Donau verflößt wird.

Die Lage Baierns, dessen Straßen den Norden mit dem Süden verbinden, begünstigt sehr dessen Transithandel, dessen Gewinn auf mehrere Millionen angeschlagen werden kann. Der Güterzug gehet hauptsächlich auf folgenden Straßen: 1) Aus Sachsen nach der Schweiz, 2) aus dem Norden nach Regensburg und von da auf der Donau nach Wien, 3) von Strasburg nach Sachsen, 4) aus den Rheingegenden nach Italien, 5) von Frankfurt nach Wien. Der Transithandel hat in neuerer Zeit sehr an Lebhaftigkeit verloren. Der Wechselhandel blühet besonders in Augsburg.

IV. Hilf- und Beförderungsmittel der Landeskultur, Gewerbe und des Handels.

1) Landstraßen. Beim Regierungsantritte Königs Max Joseph I. waren die meisten Straßen in einem schlechten Zustande und bei der Vertheilung der jetzt das Königreich Baiern bildenden Ländern ohne Zusammenhang. Die damit vorgenommenen Verbesserungen begannen mit dem Jahr 1808 und wurden während der Kriege fortgesetzt, vorzüglich aber nach dem Frieden, wo theils viele Straßen vollendet und theils neue angelegt wurden; im Durchschnitte wurden jährlich von 1805 bis 1816. 1,227, 922 fl. auf den Bau von Straßen und Brücken verwendet, nach dieser Zeit über eine und eine halbe Million. In den vier Jahren, von 1819 bis 1823, wurde eine Straßenlänge von 40½ Stunden vollendet. Die ganze Länge der Hauptstraßen in Baiern betrug im Jahr 1825. 1786 Stunden. Seitdem sind noch viele Straßen ganz vollendet, und neue Straßen angefangen worden.

2) Brücken. Die Landstraßen in Baiern, welche häufig von den zahlreichen Flüssen durchschnitten werden, sind nicht durchgehends durch Brücken gehörig verbunden, obgleich 60 Hauptbrücken und 200 kleinere Brücken auf Staatskosten unterhalten werden, die wenigsten Hauptbrücken sind aus Stein erbaut; vorzügliche sind jene von Würzburg, Kitzingen, Aschaffen-

burg, Ochsenfurt, Bamberg und Regensburg. In den nördlichen Kreisen werden viele Brücken von Stadt- und Dorfgemeinden unterhalten. Eisenhängebrücken befinden sich zu Nürnberg und Bamberg.

3) Schiff- und floßbare Flüsse. Die zwei größten Ströme Deutschlands durchströmen zum Theil das Königreich, zu deren Stromgebiete noch viele schiffbare größere und kleinere Flüsse zu rechnen sind. Die Schiffahrt auf dem Maine ist besonders wichtig; er ist bis eine Stunde von Bamberg schiffbar; Holzflöße gehen jedoch schon von der Vereinigung des rothen und weißen Mains. Auf dem weißen Maine wird aus dem Fichtelgebirge Scheitholz geflößt. Die Regnitz ist von Vorchheim an schiffbar und die Rodach durch ihre starke Floßfahrt berühmt. Die Saale trägt Schiffe mit 800 Centner Ladung. Der Rhein und die Donau werden mit Schiffen von 3 bis 4000 Centner befahren. Die Alpenflüsse, welche in die Donau münden, sind ihrer schnellen und ungleichen Strömung wegen nur theilweis schiffbar, werden aber vortheilhaft zum Holzflößen benutzt.

4) Posten. Die Posten in Baiern werden auf Rechnung des Staats verwaltet. Der Portotarif ist mäßig. Die baierischen Postwagen- und Eilwageneinrichtung verdient keinen Tadel.

5) Münzen. Man rechnet nach Gulden (24 fl. Fuß), Kreuzer und Pfennigen. Geprägte Münzen in Gold sind: Mard'or zu 7 fl. 20 kr., Dukaten zu 5 fl. 30 kr.; in Silber: Kronenthaler 2 fl. 42 kr., Conventionsthaler 2 fl. 24 kr., dann zu 24, 12, 6 und 3 Kreuzerstücke und Kreuzer; in Kupfer 1 und 2 Pfennige.

6) Maaße. Längemaaß. Der Fuß zu 12′, zu 12″, und ist gleich 129,38 Pariser Linien. 1 Klafter 6′, 1 Ruthe 12′, die Elle 2′ 10¼″ oder 369,27 Pariser Linien. Die geometrische Ruthe wird zu 10′, zu 10″ und 10‴ eingetheilt; 400 □ Ruthen oder 40,000 □ Fuß machen ein Tagwerk oder Jauchert (Morgen). Für Flüssigkeiten: 1 Maaßkanne hat 43 Dezimalkubikzoll, der Eimer hält 62 Maaß oder 2 Kubikfuß und 752 Dezimalkubikzoll. Getreidemaaß. Eine Metze hält 34⅔ Maaßkannen, 6 Metzen machen 1 Schöffel. Gewicht. 1 Centner 100 Pfund, 1 Pfund 32 Loth, zu 4 Quentchen 1 Pfund 560 Grammes französisch Gewicht. Apothekergewicht. 1 Pfund 12 Unzen, zu 2 Loth, zu 4 Drachmen,

zu 3 Skrupel, zu 20 Gran. Im Rheinkreis gilt das französische Gewicht und Maaß.

Kultur des Volks.

I. Physischer Zustand des Volks.

1) Im Allgemeinen. Verhältnisse, die in der Gesetzgebung selbst begründet sind, wie jene, welche durch Erschwerung der Verehelichung und Ansässigmachung entstehen, haben die verderblichsten Folgen für den physischen und moralischen Zustand des Volkes.

Ist auch Jemand noch so fleißig und vom besten Willen beseelt, und dabei unbemittelt, so wird die Gemeinde, worin er sich niederlassen will, sich seiner Aufnahme, theils aus Eifersucht der ihr dadurch entzogenen Arbeit, theils aus Furcht, die arme Familie werde ihr in der Folge zu Last fallen, widersetzen. Daher die große Menge unehelicher Kinder, daher die geringe Zahl der in rechtmäßiger Ehen erzeugten verhältnißmäßig zur Bevölkerung, daher deren geringe Zunahme. Das Band der Ehe ist als die Grundlage der bürgerlichen Ordnung und als Bedingung der Gesundheit zu betrachten; in Baiern müssen noch viele Tausende die Vortheile der Selbstständigkeit entbehren und in steter dienender Abhängigkeit bleiben.

Die zahlreiche Klasse der bemittelten Bürger und Landleute, mehr begünstigt als Jene in dieser Hinsicht, ist fleißig, ordnungsliebend, lebenslustig, und da ihm die Natur eine reine Luft und gute Nahrungsmittel bietet, so genießt er eine dauerhafte Gesundheit und erreicht ein hohes Alter.

II. Beförderungsmittel zur Erhaltung der Gesundheit und des Lebens.

a) Medicinalwesen. Die Oberleitung des Medicinalwesens ressortirt von dem Ministerium des Innern, dem ein Ober-Medicinalrath beigegeben ist, so wie jeder Kreisregierung Kammer des Innern ein Medicinalrath. In jedem Landgerichtsbezirke ist ein Gerichtsarzt, im ganzen Königreiche sind 18 Stadt-,

193 Landgerichts- und 28 Cantonsärzte, zusammen 239 Aerzte angestellt. Hierunter sind jene bei den Strafanstalten, Irrenhäuser und die practizirenden und Armenärzte und jene der Herrschaftsgerichte nicht einbegriffen. Für mindergefährliche Krankheiten und für dringende Fälle waren auf dem Lande Landärzte angestellt. Zur Bildung der letztern wurden (im Jahr 1808) landärztliche Schulen errichtet, worin nur von den medicinischen Wissenschaften das am Krankenbette Anwendbare gelehrt werden sollte. Später erkannte man die Unzweckmäßigkeit dieser Halbbildung, und Statt dieser Schulen wurden chirurgische Schulen in München, Bamberg und Würzburg angeordnet.

Für den Unterricht in der Geburtshilfe bestehen drei Hebammenschulen. Nach der Verorduung vom Jahr 1816, soll für jede Bevölkerung von 900 Seelen eine Hebamme angestellt seyn.

Die Schutzblattern-Impfung aller Kinder vor dem dritten Jahre ist durch Verordnung von 1807 befohlen. Die Impfung geschieht auf Staatskosten und nöthigenfalls mit Zwang gegen die Säumigen.

b) Mineralquellen. Viele der Heilquellen Baierns können wegen ihrer Heilkraft den berühmtesten des Auslandes gleichgestellt werden, aber nur an wenigen befinden sich zweckmäßige Badeanstalten und anziehende Einrichtungen für Fremde, welche oft mehr als die Heilkräfte der Quellen zum Besuch einladen. Die vorzüglichsten sind: 1) das Bad zu Abach, 2) zwei Quellen zu Abensberg, 3) zu Adelholzen, Wärme 38° R. 4) die eisenhaltige Quelle bei Allmannshausen, 5) der Georgenbrunnen bei Altenötting, 6) die Quelle zu Heilbronn bei Benedictbeuern, 7) das Wildbad bei Burgbernheim, 8) das Gesundbad bei Burghausen, 9) das Brückenauer mit drei Quellen, 10) die Quelle bei Eckertsgrün, 11) Gesundbrunnen zu Eschersloh, 12) Bittersalzquelle bei Falkenberg, 13) eisenhaltige Quelle am ehemaligen Fichtelsee, 14) der Säuerling bei Hohenberg, 15) Schwefelquelle bei Göcking, 16) Quelle bei Gosel, 17) eisenhaltiges Schwefelwasser zu Grosalbertshofen, 18) Mineralquelle bei Hardel, 19) der Höchenstädter Gesundbrunnen beim Kloster Fürstenzell, 20) der Kaltenbrunner Brunnen im Markt gleichen Namens, 21) das Kainzenbad bei Partenkirchen, 22) der Kirchberger Gesundbrunnen bei Reichenhall, 23) der Säuerling bei Kondrau, 24) Heilquelle bei Krum-

bach, 25) Marienbrünnel nächst Dachau, 26) Heilquelle bei Mühldorf, 27) Mineralquelle am Schlosse Burgstein bei Langenau, 28) Mineralbad bei Neumarkt, 29) Bad und Salzsohlenbäder bei Rosenheim, 30) Quelle zu Schäftlarn, 31) der Heilbrunnen zu Schwaighof bei Tegernsee, 32) Schwefelbad zu Kreuth ohnweit Tegernsee, 33) der Tannenbrunnen bei Schwindegg, 34) die Mineralquelle Sippenau ohnweit Abensberg, 35) das Alexandersbad bei Sichersreuth ohnweit Wunsiedel, 36) die Stebener Mineralquelle in Landgericht Naila, 37) der Sulzerbrunnen bei Polling, 38) die Wasserburger Mineralquelle bei Feldmaching, 39) die Wiesauer Stahlquelle im Landgericht Waldsassen, 40) der Petersbronn zu Leitstetten, 41) das Kissinger Heilbad mit drei Quellen.

2) Krankenhäuser, Hospitäler. Ausser denen, welche vom Staate unterhalten werden, gibt es sehr viele Stiftungen und Krankenanstalten in den Städten. Berühmt sind die Hospitäler von München und Würzburg, besonders das allgemeine Krankenhaus und das Julius-Spital.

d) Irrenanstalten sind in Baireuth, Giesing, Schwabach, Bamberg und Würzburg.

II. Geistiger Zustand des Volkes.

1) Volksschulen. Das Erziehungs- und Schulwesen im Königreich stehet, unter Leitung des Ministeriums des Innern, dem eine eigene Section beigegeben ist, den Kreisregierungen, bei denen ein Rath mit der Aufsicht über das Schulwesen beauftragt ist, sind Districts-Schulinspection und diesen Local-Schulinspectionen untergeordnet; letztere bestehen in der Regel aus dem Pfarrer und den Gemeindevorständen. Kein Kind ist vom Schulbesuch befreit, mit Ausnahme derjenigen, für deren befindenden Privatunterricht Sorge getragen, und dieß nachgewiesen ist. In den Schullehrer-Seminarien ertheilen ordentliche und mehrere ausserordentliche Lehrer den erforderlichen Unterricht zur Bildung guter Schullehrer.

Der Unterricht in den Elementarschulen umfaßt Lesen, Schreiben, Rechnen, den Religionsunterricht, überhaupt die Elemente alles menschlichen Wissens: Gott, Mensch, Natur, Fürst, Sprach- Zahlenmaßverhältnisse. Im Jahr 1821 zählte

man 489,196 Schulkinder, 5,008 Schulhäuser und 7,114 Lehrer und Gehülfen. Die effectiven Besoldungen betrugen im nämlichen Jahre, ausschließlich des Rheinkreises, 1,617,857 fl. 31 kr. Im Rheinkreise tragen sämmtliche Gemeinden zur Unterhaltung ihrer Schulen bei, die jährliche Umlage betrug 34,832 fl.

2) Höhere Lehranstalten. Allgemeine öffentliche Schulanstalten: 19 Studienschulen, 19 Gymnasien, 7 Lycäen und 3 Universitäten *).

An diesen sämmtlichen Anstalten sind ohngefähr 560 Professoren und Lehrer angestellt. Der Unterricht an den Gymnasien nimmt seine Richtung vorzüglich gegen das Studium der alten Sprachen und zieht wenig nur die Realkenntnisse in sein Bereich. Die Lycäen sehen einer neuen Organisation entgegen: sie bestehen meistens aus einer philosophischen und einer theologischen Section. Die Universitäten haben viele ausgezeichnete Gelehrte zu Professoren.

3) Wissenschaft und Kunst. Die Academie der Wissenschaften zu München zählt 176 ordentliche Mitglieder, 10 ausserordentliche, 50 Ehren- und 131 corresspondirende Mitglieder.

Zur Beförderung der Künste und Wissenschaften sind reiche Mittel vorhanden, als: die Hof- und Centralbibliothek, das Kabinet der physikalischen und mathematischen Instrumente, das politechnische Kabinet, das Observatorium, das chemische Laboratorium, das Naturalienkabinet, das Antiquarium und die Accademie der bildenden Künste. Die Universitäten München, Würzburg und Erlangen besitzen bedeutende Bibliotheken und andere wichtige Sammlungen. Zu München ist ein erstaunenerregender Reichthum an Werken der bildenden Künste angehäuft, welche der für Kunst und Wissenschaft beseelte König Ludwig daselbst sammelte.

Unter den Societäten und Vereinen für wissenschaftliche Zwecke verdienen der Erwähnung: die Accademie der Naturforscher, die physikalisch-medicinische Societät zu Würzburg und die botanische Gesellschaft zu Regensburg.

---

*) Besondere öffentliche Schulanstalten sind: das Kadettenhaus, die Pagerie zu München, die Forstschule zu Aschaffenburg, die landwirthschaftliche Schule zu Schleißheim.

4) Sittlicher und religiöser Zustand des Volks. Wenn Baiern in der andern Zeit große Fortschritte in der Volksbildung, so wie in den Künsten und Wissenschaften machte, so läßt sich auch erwarten, daß es bei seinen freisinnigen Institutionen in moralischer und religiöser Beziehung nicht zurückgeblieben sey, weil die Entwickelung der Geisteskräfte, die Erkenntniß seiner Pflichten und die Nothwendigkeit sie zu erfüllen zu Folge hat. Den besten Beweis geben die Jahresberichte des Justizministeriums. Verschwörungen gegen König und Verfassung kommen keine vor; häufige Verwundungen zeugen von roher Kraft und nicht von Imoralität; daß die Verbrechen gegen Eigenthum meistens ihren Ursprung in Armuth und Noth haben, wird einestheils durch die weit größere Zahl der Verbrecher während der Nothjahre, anderntheils durch die Sicherheit für Reisende auf den Landstraßen bewiesen. Es gibt Gegenden in Baiern, wo man die Thüren nie verschließt, und wo doch in vielen Jahren kein Diebstahl begangen wir. Eine Vergleichung der Zahl der Verbrecher mit denen mancher anderer Staaten gereicht sehr zum Vortheil von Baiern.

Welchen Antheil die Religion hieran habe, und überhaupt die Stufe zu bestimmen, auf der sich das baierische Volk hinsichtlich seiner religiösen Aufklärung befindet, ist schwer.

Politischer Zustand des Staats.

Staatsverfassung.

Verfassungs-Urkunde.

Einleitung. Es bestanden in den meisten Ländern, aus denen das Königreich Baiern zusammengesetzt ist, im ehemaligen Herzogthum Baiern, in der obern Pfalz, im Herzogthum Neuburg, in den Fürstenthümern Ansbach, Baireuth, Bamberg und Würzburg, landständische Verfassungen, von denen aber der Bauernstand meistens ausgeschlossen war. Der vorherrschende Einfluß des Adels benutzte bei Steuerbewilligungen die Geldnoth des Landesfürsten zur Erlangung von Vorrechten und Freiheiten, und wälzte die Last der Abgaben auf das Volk. Da er sowohl dem Fürsten eine hindernde, als dem gemeinen Wesen eine

schädliche Macht im Staate bildete, kamen die alten Landschaften schon lange zuvor ausser Uebung, bevor die neue Verfassung ihre Auflösung aussprach.

Am 1. Mai 1808 gab König Max Joseph seinem Volke eine Constitution, die aber unter den damaligen politischen Zeitverhältnissen nicht in Wirksamkeit treten konnten.

I. Verfassungsurkunde des Königreichs Baiern vom 26. Mai 1818.

Bei der menschenfreundlichen Regierung, deren sich Baiern erfreute, ging der Wunsch nach einer Constitution nicht vom Volke, sondern von der Regierung selbst aus, welche die Nothwendigkeit erkannte, dem aus so vielen verschiedenen Theilen bestehenden Staate die den Bedürfnissen der Zeit angemessenen Institutionen zu geben, und Einheit in die Verwaltungsformen zu bringen, den Staatscredit zu befestigen und eine Gleichheit der Rechte und Lasten anerkennende Repräsentation zu gründen. Die Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818 enthält die Bürgschaften und Gewährleistung der Rechte des baierischen Volks.

Als Grundzüge der Verfassung erklärt ihr Schöpfer Freiheit des Gewissens und gewissenhafte Scheidung und Schützung was des Staats und der Kirche ist, Freiheit der Meinungen, mit gesetzlichen Beschränkungen gegen den Mißbrauch.

Gleiches Recht der Eingebornen zu allen Graden des Staatsdienstes und zu allen Bezeichnungen des Verdienstes.

Gleiche Berufung zur Pflicht und zur Ehre der Waffen.

Gleichheit der Gesetze und vor dem Gesetze.

Unpartheilichkeit und Unaufhaltbarkeit der Rechtspflege.

Gleichheit der Belegung und der Pflichtigkeit ihrer Leistung.

Ordnung durch alle Theile des Staatshaushaltes, rechtlicher Schutz des Staatscredits und gesicherte Verwendung der dafür bestimmten Mittel.

Wiederbelebung der Gemeindekörper durch die Rückgabe der Verwaltung der ihr Wohl zunächst berührenden Angelegenheiten.

Eine Standschaft, hervorgehend aus allen Klassen der im Staate ansässigen Staatsbürgern, mit den Rechten des Beirathes, der Zustimmung, der Willigung, der Wünsche und der Beschwerdenführung wegen verletzter verfassungsmäßigen Rechte.

Endlich eine Gewähr der Verfassung, sichernd gegen willkührlichen Wechsel, aber nicht hindernd das Fortschreiten zum Bessern nach geprüften Erfahrungen, und läßt nun folgen:

Titel I. Allgemeine Bestimmungen. Das Königreich Baiern, in der Gesammtvereinigung aller ältern und neuern Gebietstheile, ist ein souverainer monarchischer Staat.

Für das Königreich besteht eine allgemeine, in zwei Kammern getheilte Ständeversammlung.

Titel II. Von dem Könige und der Thronfolge, dann der Reichsverwesung. Der König ist das Oberhaupt des Staates, vereinigt in sich alle Staatsgewalt und übt sie aus nach den Bestimmungen der Verfassungsurkunde.

Seine Person ist heilig und unverletzlich.

Die Erbfolge ist im Mannsstamme, nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatisch-linealischen Erbfolge.

Die Prinzessinnen sind von der Erbfolge so lange ausgeschlossen, als noch ein successionsfähiger männlicher Sprosse im königlichen Hause vorhanden ist; nach Erlöschung des Mannsstamms geht die Thronfolge auf die weibliche Nachkommenschaft nach der für den Mannsstamm festgesetzten Erbfolgeordnung über.

Die Volljährigkeit tritt mit dem 18. Jahre ein. Die folgenden Paragraphen enthalten Bestimmungen während der Minderjährigkeit des Thronfolgers, in welchem Falle der König einen volljährigen Prinzen des Hauses zum Reichsverweser wählt, in dessen Ermangelung die Verwesung demjenigen Prinzen gebührt, der nach der Erbfolgeordnung der nächste ist. Der Regent übt während der Reichsverwesung die Regierungsrechte aus, mit Ausnahme jener, welche durch die Verfassung ihm entzogen sind.

Alle erledigten Aemter, mit Ausnahme der Justizstellen, können während der Reichsverwesung nur provisorisch besetzt werden. Der Reichsverweser kann weder Krongüter veräussern, noch heimgefallene Lehen verleihen, noch neue Aemter einführen.

Titel III. Von dem Staatsgute. Der ganze Umfang von Baiern bildet eine einzige untheilbare, unveräusserliche Masse aus sämmtlichen Bestandtheilen an Landen, Leuten, Herrschaften, Gütern, Regalien, Renten mit allem Zubehör.

Zu den unveräusserlichen Staatsgütern gehören:

1) Alle Archive und Registraturen.
2) Alle öffentlichen Anstalten und Gebäude mit ihrem Zubehör.
3) Alles Geschütz, Munition, alle Militärmagazine und alles Nothwendige zur Landesvertheidigung.
4) Alle Einrichtungen der Hofkapelle und Hofämter mit allen Mobilien.

5) Alles, was zur Einrichtung der Residenzen und Lustschlösser gehört.
6) Der Hausschatz und was von dem Erblasser damit vereinigt worden ist.
7) Alle Sammlungen für Künste und Wissenschaften, die zu deren Beförderung zum öffentlichen Gebrauch bestimmt sind.

Sämmtliche Bestandtheile des Staatsguts sind unveräusserlich, vorbehaltlich der unten folgenden Modificationen; als Veräusserung wird angesehen nicht nur wirklicher Verkauf, sondern auch Schenkung unter Lebenden oder Vergebung durch letzte Willensverordnung, Verleihung neuer Lehen, Verpfändung u. s. w.

Ausgenommen sind die bisher zur Belohnung vorzüglicher dem Staate geleisteten Dienste verliehenen Lehen, Staatsdomänen und Renten; welche auch noch in Zukunft, jedoch mit Einstimmung der Stände, und in der Eigenschaft als Mannlehen, verliehen werden können.

Die Wiederverleihung heimgefallener Lehen stehet dem König jederzeit frei.

Unter den Veräusserungsverboten sind ferner nicht einbegriffen: 1) Alle Staatshandlungen innerhalb der Grenzen der dem Monarchen zustehenden Regierungsrechte, welche die Staatswohlfahrt zum Zwecke haben; insbesondere 2) was an einzelnen Gütern und Gefällen zur Beendigung eines Rechtsstreits gegen Erlangung anderer Güter oder bei Grenzberichtung als Ersatz abgetreten wird; 3) was gegen andere Realitäten und Rechte von gleichem Werthe vertauscht wird, und 4) alle einzelnen Veräusserungen oder Veränderungen, welche bei den Staatsgütern, dem Staatszwecke gemäß, nach richtigen Grundsätzen der fortschreitenden Staatswirthschaft, zur Beförderung der Landeskultur oder sonst zur Wohlfahrt des Landes, oder zum Besten des Aerars für gut befunden werden.

In allen diesen Fällen dürfen jedoch die Staatseinkünfte nicht geschmälert werden.

Titel IV. Von den allgemeinen Rechten und Pflichten. Zum vollen Genusse aller bürgerlichen, öffentlichen und Privatrechte in Baiern wird das Indigenat erfordert, und erworben entweder durch die Geburt oder durch Naturalisirung.

Das baierische Staatsbürgerrecht wird durch das Indigenat bedingt und gehet mit demselben verloren. Nebst diesem wird

erfordert: a) Volljährigkeit, b) Ansässigkeit im Königreich durch besteuerte Güter, c) Ausübung von einem besteuerten Gewerbe, und d) Eintritt in ein öffentliches Amt.

Kronämter, oberste Hofämter, Civil-Staatsdienste und oberste Militärstellen, wie auch Kirchenämter und Pfründen, können nur Eingebornen oder verfassungsmäßig Naturalisirten verliehen werden.

Jeder Baier ohne Unterschied kann zu allen Civil-, Militär-, Kirchenämter und Pfründen gelangen.

In dem Umfange des Reichs kann keine Leibeigenschaft bestehen, nach den nähern Bestimmungen des Edicts vom 3. August 1808 *).

Die ungemessenen Frohnden sollen in gemessene umgewandelt werden und ablöslich seyn.

Der Staat gewährt jedem Einwohner Sicherheit seiner Person, seines Eigenthums und seiner Rechte.

Niemand darf seinem ordentlichen Richter entzogen werden.

Niemand darf verfolgt und verhaftet werden, als in den durch die Gesetze bestimmten Fällen und in der gesetzlichen Form.

---

*) Unter Leibeigenschaft wurde das Verhältniß verstanden, wornach der Leibeigene und seine Kinder entweder kein oder nur ein sehr beschränktes Recht über Stand und Erwerb hatten. Diese Art von Leibeigenschaft wurde nicht nur aufgehoben, sondern auch verboten, daß in Zukunft sich Niemand in Leibeigenschaft begeben dürfe.

Die Auflösung des Bandes der Leibeigenschaft erstreckt sich auch auf jene vermischter Natur. Im ersten Fall tritt der Leibeigene, ohne Entschädigung an seinen Herrn, in einen freien, bürgerlichen Zustand. Im zweiten Fall aber, wo die Leibeigenschaft mit dem Besitze eines Gutes verbunden war, unterscheidet man, ob der Leibeigene gewisse Verbindlichkeiten dafür zu leisten und andere Dienste und Abgaben zu entrichten hat, wo dann jene Verbindlichkeit gelöset, die Grundpräſtationen aber nicht verändert werden. Sind aber die Lasten nicht durch eine bestimmte Norm unterschieden, so erhält zwar der Leibeigene ebenfalls seine Freiheit, sein Verhältniß gegen den Grundherrn soll aber nach den Gesetzen über das nutzbare Eigenthum beurtheilt und geordnet werden. Dem Gutsbesitzer stehen über die freigelassene Person keine andern Rechte zu, als solche, die ihm gesetzlich, rücksichtlich der Hintersassen, eingeräumt werden. Dagegen bleibt ihm das Dominium directum. Die Abgaben werden in Grundabgaben, und eben so die Dienste, welche nach Gilt- oder Grundfrohnden beurtheilt werden, nach gleichen Bestimmungen verwandelt. Der in einigen Gegenden bestehende Gesinde-Dienstzwang ist ohne Entschädigung aufgehoben.

Keine Zwangsabtretung für öffentliche Zwecke wird gestattet, als nach Entscheidung des Staatsraths und nach vorgängiger Entschädigung, wie solches in der Verordnung vom 14. August 1815 bestimmt ist *).

Jedem Einwohner des Königreichs wird vollkommene Gewissensfreiheit zugesichert.

Die in dem Königreiche bestehenden drei christlichen Kirchengesellschaften genießen gleiche bürgerliche Rechte.

Die nicht christlichen Glaubensgenossen haben zwar vollkommne Gewissensfreiheit, erhalten aber an den staatsbürgerlichen Rechten nur in dem Maaße Antheil, wie ihnen derselbe in den organischen Edicten über ihre Aufnahme in die Staatsgesellschaft zugesichert ist.

Allen Religionstheilen ist das Eigenthum ihrer Stiftungen für den Kultus, der Unterricht oder die Wohlthätigkeit vollständig gesichert.

Die geistliche Gewalt darf in ihrem Wirkungskreise nicht gehemmt werden; die weltliche Regierung darf in geistliche Gegenständen sich nur in so fern einmischen, als das oberst-hoheitliche Schutz- und Aufsichtsrecht erfordert, wonach keine kirchliche Verordnungen ohne vorgängiges Placat des Königs verkündigt und vollzogen werden können.

Die Kirchen und Geistlichen sind in ihren bürgerlichen Beziehungen den weltlichen Gerichten untergeben; auch können sie keine Befreiungen von öffentlichen Staatslasten ansprechen.

Das gesammte Stiftungsvermögen zu den drei Zwecken des Kultus, des Unterrichts und der Wohlthätigkeit wird unter den Schutz des Staats gestellt. Es darf weder zum Finanzvermögen

---

*) Die Staatsbehörden können nur in folgenden Fällen einen Antrag auf Abtretung des Privateigenthums stellen, wenn die Erhaltung des Gemeinwesens oder einen Theil derselben in einem Collisionsfalle sie nothwendig macht, wie z. B. bei Vertheidigungsmaaßregeln gegen den Feind, Verwahrung ganzer Districte gegen Ueberschwemmungen, oder wenn ausserdem gemeinnützige Anstalten nicht ausgeführt werden können, z. B. Heerstraßen u. s. w.; oder wenn zur Erreichung politischer Zwecke, z. B. in Beziehung auf Gesundheit, Verhütung der Feuersgefahr u. s. w., Eigenthumsabtretungen nöthig sind. Zuerst soll gütliche Uebereinkunft versucht, und wenn diese nicht zu erreichen ist, von der untersten administrativen Justizbehörde in erster, von der Regierung in zweiter, und vom Staastrathe in letzter Instanz erkannt werden.

eingezogen, noch veräussert, noch zu anderm Zweck in diesem Falle, ohne Zustimmung der Betheiligten, verwendet werden.

Die Freiheit der Presse und des Buchhandels ist nach den Bestimmungen des hierüber erlassenen besonderen Edicts gesichert.

Alle Baiern haben gleiche Pflichtigkeit zum Kriegsdienste und zur Landwehr, nach den dießfalls bestehenden Gesetzen.

Die Theilnahme an den Staatslasten ist für alle Einwohner des Reichs allgemein; kein Stand ist davon ausgenommen.

Auswanderungen sind gestattet, so wie Uebertritt in Civil- und Militärdienste anderer Bundesstaaten.

Den Staatsbürgern ist untersagt, von einer fremden Macht Gehalte und Ehrenzeichen, ohne Erlaubniß des Monarchen, anzunehmen.

V. Von besondern Rechten und Vorzügen.

Die Kronämter werden entweder auf Lebenszeit der Würdeträger oder auf deren männliche Erben, nach dem Rechte der Erstgeburt, als Throhnlehen verliehen. Die Kronbeamten sind Mitglieder der ersten Kammer der Ständeversammlung.

Den vormaligen reichsständischen Fürsten und Grafen sind alle jene Vorzüge und Rechte zugesichert, welche in dem ihre Verhältnisse bestimmenden Edicte ausgesprochen sind.

Die ehemals unmittelbaren Reichsadeligen genießen jene Rechte, welche in Gemäßheit der königlichen Declaration durch die constitutionellen Edicte ihnen zugesichert sind.

Der übrige Adel des Reichs behält, wie jeder Gutseigenthümer, seine gutsherrlichen Rechte, und genießt folgende Vorzüge: a) Ausübung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit; b) die Befugniß Familien-Fidei-Commisse auf Grundvermögen errichten zu können; c) einen von den landgerichtlichen befreiten Gerichtsstand; d) das Recht der Siegelmäßigkeit; e) bei der Militär-Conscription die Auszeichnung, daß die Conscriptionspflichtigen als Cadetten eintreten können.

Die Geistlichen genießen einen gleichen befreiten Gerichtsstand, die Collegialräthe und die höhern Beamten ausser diesem auch die Rechte der Siegelmäßigkeit und die obige Auszeichnung bei der Militär-Conscription.

Die Dienstverhältnisse und Pensionsansprüche der Staatsdiener und öffentlichen Beamten sind geordnet durch die Bestimmungen der Dienstpragmatik.

Titel VI. Von der Ständeversammlung. Dieselbe besteht aus zwei Kammern, die Kammern
a) der Reichsräthe, und b) der Abgeordneten.

Die Kammer der Reichsräthe ist zusammengesetzt aus 1) den volljährigen Prinzen des königlichen Hauses; 2) den Kronbeamten des Reichs; 3) den Häuptern der ehemals reichsständischen Fürsten und Grafen; 4) einem vom König ernannten Bischof und dem Präsidenten des protestantischen General-Cosistoriums; 5) und aus denjenigen Personen, welche der König entweder erblich oder lebenslänglich zu Mitgliedern dieser Kammer ernennt.

Die Zahl der lebenslänglichen Reichsräthe kann den dritten Theil der erblichen nicht übersteigen.

Die zweite Kammer der Ständeversammlung bildet sich 1) aus den Grundbesitzern mit gutsherrlicher Gerichtsbarkeit, welche nicht Sitz und Stimme in der ersten Kammer haben; 2) aus Abgeordneten der Universitäten; 3) aus Geistlichen der kotholischen und protestantischen Kirche; 4) aus Abgeordneten der Städte und Märkte; 5) aus denen der nicht zu 1) gehörigen Landeigenthümer.

Die Zahl der Mitglieder ist bemessen nach der Familienzahl im Königreich, je auf 7000 Familien ein Abgeordneter. Davon stellt a) die Klasse der adeligen Gutsbesitzer ein Achtel; b) die Klasse der katholischen und protestantischen Geistlichen ein Achtel; c) die Klasse der Städte und Märkte ein Viertel; d) die Klasse der übrigen Landeigenthümer zwei Viertel der Abgeordnete, und e) jede der drei Universitäten ein Mitglied.

Die Vertheilung der jede Klasse treffenden Zahl der Abgeordneten auf die einzelnen Regierungsbezirken, die Wahlordnung für die sechsjährige Dauer der Versammlung, die Bedingungen der Wahlfähigkeit werden in einem, der Verfassungsurkunde beigefügten Edicte näher bestimmt.

Alle sechs Jahre wird eine neue Wahl vorgenommen, ausserdem nur im Falle, wenn die Kammer vom König aufgelöst wird, wo die austretenden Mitglieder wieder wählbar sind.

Zur giltigen Constituirung der Kammer der Abgeordneten wird die Anwesenheit von zwei Dritttheilen der Mitglieder erfordert.

Eröffnung und Schluß der beiden Kammern erfolgt gleichzeitig.

Vertretung durch Bevollmächtigte ist in beiden Kammern nicht gestattet.

Alle Anträge über Staatsauflagen werden zuerst an die Kammer der Abgeordneten gebracht. Die übrigen Gegenstände können nach der Bestimmung des Königs zuerst der einen oder der andern vorgelegt werden.

Titel VII. Von dem Wirkungskreise der Stände-Versammlung.

Ohne den Beirath oder die Zustimmung der Stände kann kein neues Gesetz, welches die Freiheit der Personen und des Eigenthums betrifft, erlassen, noch ein bestehendes abgeändert, authentisch erläutert oder aufgehoben werden.

Der König erholt die Zustimmung der Stände zur Erhebung aller directen Steuern, so wie zur Erhebung neuer indirecter Auflagen, oder zur Erhöhung und Veränderung der bestehenden.

Den Ständen wird daher bei der Eröffnung die Uebersicht der Staatsbedürfnisse und der gesammten Staatseinnahmen zur Berathung vorgelegt.

Die zur Deckung der vorherzusehenden Staatsausgaben, einschließlich des Reservefonds, erforderlichen directen Steuern werden auf sechs Jahre bewilligt.

Den Ständen wird bei jeder Versammlung eine genaue Nachweisung über die Verwendung der Staatseinnahmen vorgelegt.

Die gesammte Staatsschuld ist unter die Gewährleistung der Stände gestellt. Zur Contrahirung neuer Staatsschulden ist der Stände Zustimmung erforderlich. Es wird ihnen der Schuldentilgungsplan vorgelegt, und ohne ihre Zustimmung kann der von ihnen angenommene Plan nicht geändert, noch ein zur Schuldentilgung bestimmtes Gefäll seinem Zweck entfremdet werden. Beide Kammern ernennen aus ihrer Mitte einen Commissär, welcher bei der Schuldentilgungs-Commission auf Einhaltung der festgesetzten Normen zu wachen haben. Es wird ihnen bei jeder Versammlung die genaue Nachweisung des Standes dieser Anstalt vorgelegt.

Die Stände haben das Recht der Zustimmung a) zur Veräusserung oder Verwendung allgemeiner Stiftungen in ihrer Substanz für andere als ihre ursprüngliche Zwecke; b) zur Verleihung von Staatsdomänen und Renten zu Belohnung großer, dem Staate geleisteter Dienste. Sie haben das Recht, bezüglich aller zu ihrem Wirkungskreise gehörigen Gegenstände, ihre gemeinsame Wünsche und Anträge in der geeigneten Form vorzubringen.

Jeder einzelne Staatsbürger, so wie jede Gemeinde, kann Beschwerden über Verletzung verfassungsmäßiger Rechte an eine oder die andere Kammer der Stände bringen. Wird diese durch Stimmenmehrheit für gegründet erkannt, so theilt die Kammer ihren dießfalls an den König zu erstattenden Antrag der andern Kammer mit, nach deren Zustimmung derselbe in einer gemeinsamen Adresse dem Könige übergeben wird.

Der König wird wenigstens alle drei Jahre die Stände berufen. Der König öffnet und schließt die Versammlung in eigener Person oder durch einen Bevollmächtigten. Die Sitzungen sollen in der Regel zwei Monate dauern, dem König steht jedoch das Recht zu, dieselben zu verlängern, sie zu vertagen oder die Versammlung aufzulösen. Im letzten Falle muß binnen drei Monaten eine neue Wahl der Abgeordneten vorgenommen werden.

Die Staatsminister können den Sitzungen der beiden Kammern beiwohnen, wenn sie auch nicht Mitglieder derselben sind.

Jedes Mitglied der Versammlung hat folgenden Eid zu leisten: „Ich schwöre Treue dem Könige, Gehorsam dem Gesetze, Be„obachtung und Aufrechthaltung der Verfassung, und in der „Ständeversammlung nur des ganzen Landes allgemeines Wohl „und Beste, ohne Rücksicht auf besondere Stände und Klassen, „nach meiner innern Ueberzeugung, zu berathen. So war mir „Gott helfe und sein heiliges Evangelium.“

Der König allein sanctionirt die Gesetze, und promulgirt dieselbe mit seiner Unterschrift unter Anführung der Vernehmung des Staatsraths und des erfolgten Beiraths und der Zustimmung der Stände des Reichs.

Titel VIII. Von der Rechtspflege.

Die Gerichtsbarkeit geht vom Könige aus. Sie wird unter seiner Oberaufsicht durch die entsprechende Zahl von Unter- und Obergerichten in einer gesetzlich bestimmten Instanzen-Ordnung verwaltet.

Alle Gerichtsstellen sind verbunden, ihren Urtheilen die Entscheidungsgründe beizufügen.

Die Gerichte sind innerhalb der Grenzen ihrer amtlichen Befugniß unabhängig, und die Richter können nur durch einen Rechtsspruch von ihren Stellen, mit Verlust des damit verbundenen Gehalts, entlassen oder derselben entsetzt werden.

Der König kann in strafrechtlichen Sachen Gnade ertheilen, die Strafe mildern oder erlassen; aber in keinem Falle irgend eine anhängige Streitsache hemmen.

Der königliche Fiskus wird in allen streitigen Privatrechtsverhältnissen bei den königlichen Gerichtshöfen Recht nehmen.

Die Vermögensconfiscation hat in keinem Falle, den der Desertion ausgenommen, Statt.

Es soll für das ganze Königreich ein und dasselbe bürgerliche und Strafgesetzbuch bestehen.

Titel IX. Von der Militärverfassung.

Jeder Baier ist verpflichtet, zur Vertheidigung seines Vaterlandes, nach den hierüber bestehenden Gesetzen, mitzuwirken. Von der Pflicht, die Waffen zu tragen, ist der geistliche Stand ausgenommen. Der Staat hat zu seiner Vertheidigung ein stehendes Heer, welches durch die allgemeine Militär-Conscription ergänzt, und auch im Frieden gehörig unterhalten wird. Neben diesem Herre bestehen noch Reserve-Bataillons und eine Landwehr.

Die Reserv-Bataillons sind zur Verstärkung des stehenden Heers bestimmt, und theilen im Falle des Aufgebots alle Verpflichtungen, Ehre und Vorzüge desselben. Die Mannschaft derselben bleibt im Frieden, die Zeit der Waffenübungen ausgenommen, in ihrer Heimath.

Die Landwehr tritt in Kriegszeiten, zur Verstärkung des Heers, innerhalb den Grenzen des Reichs in militärische Thätigkeit. Zur Friedenszeit wirkt sie zur Erhaltung der innern Sicherheit mit.

Die Armee wirkt im Innern nur auf Requisition der competenten Civilbehörde.

Die Militärpersonen stehen in Dienstsachen, dann wegen Verbrechen und Vergehen unter der Militärgerichtsbarkeit; in Real- und gemischten Rechtssachen aber unter den bürgerlichen Gerichten.

Titel X. Von der Gewähr der Verfassung.

Bei dem Regierungsantritte schwört der König in einer feierlichen Versammlung der Staatsminister, der Mitglieder des Staatsraths und einer Deputation der Stände, wenn diese zur Zeit versammelt sind: Nach der Verfassung und den Gesetzen des Reichs zu regieren. Sämmtliche Prinzen des königlichen Hauses leisten nach erlangter Volljährigkeit einen Eid auf die genaue Beobachtung der Verfassung.

Alle Staatsbürger bei der Ansässigmachung und bei der allgemeinen Landeshuldigung, so wie alle Staatsdiener bei ihrer Anstellung, schwören: Treue dem König, Gehorsam dem Gesetze, und Beobachtung der Staatsverfassung.

Aenderungen in den Bestimmungen der Verfassungsurkunde oder Zusätze zu derselben können ohne Zustimmung der Stände nicht gemacht werden. Die Vorschläge hierzu gehen vom König aus.

Beilagen zu der Verfassungsurkunde.

In mehreren Edicten, welche der Verfassungsurkunde als Beilagen zugefügt sind, werden die aus der Verfassung hervorgehenden besonderen Verhältnisse näher geordnet. Was hiervon dem baierischen Forstbeamten in seiner doppelten Eigenschaft als Staatsbürger und Staatsdiener berührt, oder in dessen Dienstphäre eingreift, und dessen Kenntniß ihm folglich unerläßlich ist, dieses enthalten die folgenden Auszüge dieser Edicte:

Edict über das Indigenat.

Das Indigenat stehet jedem vermöge der Geburt zu, dessen Vater oder Mutter zur Zeit seiner Geburt die Rechte dieses Indigenats besessen haben.

Es wird erworben durch Naturalisiren:

a) Wenn eine Ausländerin einen Bürger heirathet: b) Durch Einwanderung und Ansässigmachung, wenn die Entlassung aus dem Fremden persönlichen Unthansverband constatirt ist; c) durch ein besonderes, nach Vernehmung des Staatsrathes ausgefertigtes Decret.

Das erworbene Indigenat gehet verloren: a) Durch Erwerbung oder Beibehaltung eines fremden Indigenats ohne königliche Bewilligung; b) durch Auswanderung; c) durch Verheirathung einer Bürgerin mit einem Ausländer.

Das Indigenat ist die wesentliche Bedingung zur Ausübung des baierischen Staatsbürgerrechts, welches nebstdem erfordert: a) Die gesetzliche Volljährigkeit; b) die Ansässigmachung im Königreiche, entweder durch den Besitz besteuerter Gründe Renten und Rechte, oder durch Ausübung besteuerter Gewerbe, oder durch den Eintritt in ein öffentliches Amt; c) bei den Neueinwandernden im Zeitverlauf von sechs Jahren, vorbehaltlich der zur Ausübung gewisser vorzüglicher staatsbürgerlicher Rechte in den constitutionellen Gesetzen enthaltenen Bestimmungen.

Das Staatsbürgerrecht geht verloren: a) Mit dem Indigenat; b) durch die ohne königliche Erlaubniß geschehene Annahme von Diensten, oder Gehalten, oder Pensionen, oder Ehrenzeichen

einer auswärtigen Macht, vorbehaltich der verwirkten besondern Strafen; c) durch den bürgerlichen Tod.

Baierische Unterthanen, die mit königlicher Erlaubniß in fremde Dienste treten, müssen auf directen Befehl oder nach einer Generalverordnung nach Baiern zurückkehren, und selbst auch ohne Zurückberufung in dem Falle, wenn die Macht, bei der sie Dienste nahmen, in Kriegsstand gegen Baiern tritt; sie haben den Diensteseid der fremden Macht unter dem Vorbehalt zu leisten, nie gegen ihr Vaterland zu dienen.

Edict über Freiheit der Presse und des Buchhandels.

Ohne besondere königliche Erlaubniß ist jedem Staatsdiener untersagt, weder die ihnen übertragenen Arbeiten, oder sonstige zu seinem Geschäftskreise gehörigen Gegenstände, oder statistische Notizen, Verhandlungen, Verträge über Urkunden und sonstige Nachrichten, zu deren Kenntniß er durch seine Dienstverhältnisse gelangen konnte, dem Drucke übergeben, oder Nachrichten, politischen und statistischen Inhalts, über die königliche Staaten in ausländische Zeitschriften einrücken zu lassen, oder an solchen Zeitschriften Theil zu nehmen.

Edict über die standesrechtlichen Verhältnisse der ehemaligen reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren.

Dieses enthält folgende, hierher gehörige Bestimmungen: Die Standesherren können besondere Anordnungen über Gegenstände erlassen, welche die Verwaltung ihrer standesherrlichen und Eigenthumsrechte betreffen. Diese dürfen aber den allgemeinen Gesetzen nicht entgegen seyn, auch sollen die Formen der öffentlichen Verwaltung und der öffentlichen Anstalten mit den, in den übrigen Theilen der Monarchie eingeführten in Uebereinstimmung gebracht werden. Den Standesherren ist, nach den Bestimmungen der Bundesacte Artikel 14, die Ausübung der Forstgerichtsbarkeit zugestanden. Den Gutsherren wird, in Folge des Edicts vom 31. Dezember 1806 über die gutsherrlichen Rechte, die Ausübung der Forstpolizei und Forstgerichtsbarkeit vorbehalten.

Jedoch wird unter I dieser Verordnung bestimmt, daß die Landes-, Forst- und Jagdordnungen auch für die adeligen Guts-

besitzer verbindlich, und die adeligen Grundholden in Ansehung ihrer Gemeindewäldern denselben Verordnungen, wie die unmittelbaren Gemeinden, unterworfen sind; die Forst- und Jagdpolizei und die Forst- und Jagdgerichtsbarkeit in allen, in den Gutsbezirken gelegenen Waldungen, welche nicht den Guts- oder Gerichtsherren selbst oder den unter ihrer Gerichtsbarkeit stehenden Gemeinden zugehören, wird nach dem Edict vom 26. Mai 1818, §. 90 den Landgerichten übertragen.

Edict über die Verhältnisse der Staatsdiener.

Der Stand eines Staatsdieners wird durch das Anstellungs-Rescript, es sey mit einem besondern Ernennungs-Decrete verbunden oder nicht, erworben. Die erste Anstellung im Staatsdienste ist, mit Ausnahme der Richterstellen, drei Jahre provisorisch, und gewährt keine der nachstehenden Vorzüge und Vortheile; erst nach Ablauf von drei Jahren wird sie definitiv.

Bei Beförderungen können definitiv Angestellte vorläufig zur Verwesung höherer Stellen mit dem ganzen damit verbundenen Gehalt ernannt werden, nach deren Ablauf sie definitiv eintreten. Entsprechen sie während jener Zeit nicht den Forderungen des Dienstes, so können sie in ihre vorige Stelle, ohne Verkürzung an Rang und Gehalt, und ohne Benachtheiligung weiterer Beförderung, zurückversetzt werden. Ausgenommen von diesen Anordnungen, und werden gleich anfänglich definitiv angestellt oder befördert, sind alle Beamten der Ober- und Untergerichte.

Die Besoldungen des activen Dienstes zerfallen in den Gehalt des Standes und in den des Dienstes. Ist die Ausscheidung dieser Bestandtheile in dem Anstellungs-Decrete, oder in allgemeinen organischen Einrichtungen ausgedrückt, so entscheiden diese Bestimmungen, in der Ermangelung aber werden sie wie folgt bemessen:

Besteht der Gehalt nur in einem Hauptgeldbezuge, ohne irgend einen Nebenbezug, so sind im ersten Jahrzehend des Dienstes sieben Zehentheile, im zweiten Jahrzehend acht Zehentheile, und nach dem Eintritte des dritten Jahrzehends für die ganze Folgezeit neun Zehentheile des ganzen Gehalts als Gehalt des Standes, und der übrige Theil einer jeden Periode als Gehalt des Dienstes anzusehen.

Ist neben dem Hauptgeldbezuge noch ein Nebenbezug an Geld, Naturalgenüssen oder an beiden verliehen, so besteht der

Standesgehalt, mit Wegrechnung der Nebenbezüge, im ersten Jahrzehend des Dienstes in acht Zehentheilen, und nach dem Eintritte in das zweite Jahrzehend und für die ganze Folgezeit in neun Zehentheilen des Hauptgeldbezugs, und der übrige Theil jeder Periode bildet den Dienstgehalt.

Die Dienstentsetzung (Cassation) und die Dienstentlassung (Dimission) mit Verlust von Rang und Gehalt können nur nach vorhergegangener gerichtlicher Untersuchung und durch Erkenntniß der kompetenten Gerichtsbehörde erfolgen, und bei der ersten tritt noch, als gesetzliche Folge, die wegen einem gemeinen Verbrechen erkannte Criminalstrafe ein. Die Beamten und öffentlichen Diener können auch für Fehler, welche das Gesetz nicht namentlich als Vergehen und Verbrechen bezeichnet, als: Fahrlässigkeit, Unfleiß, Unsittlichkeit bei fruchtlosen Ermahnungen und Drohungen der Vorstände oder höhern Behörden, mit Disciplinarstrafen, als: Verweis, Geldbuße (nicht unter 5 fl. und nicht über 50 fl.), Haus- und Civilarrest (zwischen 1 bis 8 Tage), belegt werden. Ist eine dreimalige Disciplinarstrafe fruchtlos geblieben, so kann auch ein Staatsdiener vermittelst richterlichen Erkenntniß degradirt oder entlassen werden.

Ueber die hierbei vorgeschriebenen Förmlichkeiten und über die Befugniß, Disciplinarstrafen zu verhängen, bestehen Anordnungen, den Straffälligen vor Unrecht und Leidenschaften zu schützen, und ist ihm der Recurs beim Staatsrathe gestattet.

In Untersuchungen wegen Dienstverbrechen oder Vergehen gegen wirkliche Collegialvorstände, und allen diesen gleich oder höher stehenden Staatsbeamten, entscheidet der Staatsrath, ob der Angeschuldigte vor Gericht gestellt werden soll.

Ausser dem Falle eines richterlichen Urtheils hat der definitiv verliehene Dienststand und Standesgehalt die unverletzliche Natur der Dauer auf Lebenszeit.

Die Dienstleistungen des Dieners und der Dienstesgehalt sind widerruflicher Natur. Sie können, ohne gerichtliche Klage zu begründen, in Folge einer administrativen Erwägung oder einer organischen Verfügung, mit Belassung des Standesgehalts und des Titels entweder für immer mittelst Dimission, oder für eine gewisse Zeit mittelst Quieszirung, benommen werden.

Die Versetzung eines Staatsdieners kann aus administrativen Rücksichten oder in Folge organischer Einrichtungen verfügt werden, wenn damit keine Zurücksetzung in Beziehung auf die Dienst-

Klasse oder auf den ständigen Gehalt verbunden ist. Ueber Vergütung der Umzugskosten enthält die Verordnung vom 16. August 1817 die Normen *).

Der in Amtsthätigkeit stehende Staatsdiener bleibt von der Ausübung der streng bürgerlichen Gewerbe, von der Führung einer Bank oder einer ähnlichen Anstalt, und von dem ausschließenden Betriebe einer Fabrik ausgeschlossen.

Dem äussern Justiz-, Polizei- und Finanzbeamten ist ausserdem untersagt, in seinem Amtsbezirke eine Gütsrealität zu erwerben.

Der Staatsdiener kann wegen Alter in die Quieszenz treten. Hierzu werden in allen Diensteskl assen vierzig Dienst- oder siebenzig Lebensjahre erfordert. Der in diesem Alter in Quieszenz tretende Staatsdiener behält den Gesammtgehalt, den Titel und die Functionszeichen.

Ist ein Staatsdiener vor dem festgesetzten Alter durch physische Gebrechen, als Folge eines äussern, in oder ausser der Function erlittenen Unglücks oder der innern Anstrengungen, dienstunfähig, so muß ein solcher Fall durch die strengsten Beweise des Factums und durch Zeugnisse des Amtes, Arztes oder competenter Geschäftsmänner, hergestellt werden. Nach der Natur eines jeden einzelnen Falles wird auf immer oder auf eine gewisse Zeit die Quieszenz ausgesprochen.

---

*) Es heißt darin: Auf Umzugsgebühre hat jeder Bedienstete Ansprüche, der ohne seine Schuld und Ansuchen, ohne hinlängliche Entschädigung durch Beförderung von einem Orte zum andern versetzt wird. Da Umzugsgebühren nur Ersatz von Auslagen sind, so kommen solche jedem Bediensteten im weitesten Sinne des Worts zu, also auch Jenen zu, die auf die Dienstpragmatik keinen verordnungsmäßigen Anspruch haben, den Quieszenten, wenn sie die Quieszenz nicht selbst nachgesucht, oder solche durch ihre Schuld herbeigeführt haben, selbst den nur provisorisch Angestellten, wenn sie bei ihrer Versetzung keine definitive Anstellung erhalten. Wer um Versetzung an einen bestimmten Ort oder um eine bestimmte Bedienstung nachsucht, kann bei Willfahrung seines Gesuchs auf keinen Fall auf Entschädigung Anspruch machen. Gesuche um Beförderung ohne Bezeichnung der Stelle sollen indessen dem Bittsteller in seinen Ansprüchen auf Umzugsgebühren nichts benehmen. Bei Gehaltsvermehrung erhält der Versetzte nur so viel für Umzugsgebühren vergütet, als diese mehr denn die Gehaltsvermehrung betragen. Die Umzugsgebühren werden nach dem Hauptgeldbezuge, nach der Entfernung, nach dem ledigen oder verheiratheten Stande und nach der Zahl der Kinder der Versetzten berechnet und vergütet.

In Quieszenzfällen bleiben die Vorstände und Räthe der Justizcollegien, mit Einschluß der Kreis- und Stadtgerichte, in ihrer Eigenschaft als Richter im Bezuge des verliehenen Gesammtgehalts. Landrichter, Landgerichts-Assessoren nnd Actuare behalten ihren fixen Geldgehalt. Diese Bestimmungen sind durch die Verordnung vom 17. April 1824 theilweise abgeändert.

Der Staatsdiener kann die Quieszenz verlangen, eben so seine Entlassung zu jeder Zeit und ohne Motivirung seines Wunsches, und verliert in diesem Fall Gehalt, Titel und Functionszeichen.

Er kann wegen Dienstesalter in die Quieszenz treten, wozu vierzig Dienstjahre erforderlich sind, wozu alle die in verschiedenen Dienstklassen zurückgelegten Jahre gezählt werden. Der nach dem vollen Dienstalter quieszirte Staatsdiener behält den Standesgehalt.

Der in Folge administrativer Erwägung in Quieszenz gesetzte Staatsdiener bleibt verbunden, in eine seiner vormaligen Dienstkategorie angemessene Activität wieder einzutreten. Ist die Anstellung provisorisch, so erhält er den Gesammt-Geldgehalt seiner Stelle, und ist sie definitiv, den der neuen Stelle.

Die Wittwen und Waisen der Staatsdiener haben Ansprüche auf Pensionen, welche für die Wittwe ein Fünftheil des Gehalts, für die einfache Waise ein Fünftheil und für die doppelte Waise drei Sechszehntel der Wittwenpension bis zum Schlusse des zwanzigsten Lebensjahrs oder bis zu einer frühern Versorgung beträgt. Ausnahmsweise erhalten die Kinder höherer Staatsdiener diese Pension lebenslänglich oder bis zur Versorgung, eben so die Erwerbsunfähigen oder Dürftigen einen Theil des Ganzen oder noch eine Zulage jener Pension. Diese Bestimmungen nnd jene der Beiträge, welche die activen Staatsdiener von ihrem fixen Geldgehalt jährlich zu entrichten haben, erhält die Verordnung vom 1. Januar 1805.

Ständeversammlung.

Die Ständeversammlung ist die Repräsentation des Volks in Berathung und Vertretung der allgemeinen Landesangelegenheiten. Die Stände bestehen aus zwei Kammern, der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten.

Die Kammer der Reichsräthe bestehet, wie durch die Verfassungsurkunde schon bekannt wurde: 1) aus den volljährigen

Prinzen des königlichen Hauses, 2) dann folgt als erster Standesherr des Reichs der jedesmalige Herzog von Leuchtenberg; 3) aus den Kronbeamten des Reichs; (3) 4) den beiden Erzbischöfen; 5) den Häuptern der ehemaligen reichsständischen, fürstlichen und gräflichen Familien als erbliche Reichsräthe, (15) aus einem vom Könige ernannten Bischof und dem jedesmaligen Präsidenten des protestantischen General-Consistoriums; 7) aus den Personen, welche der König entweder wegen ausgezeichneter Dienste, oder wegen Geburt oder wegen ihres Vermögens zu Mitgliedern dieser Kammer erblich (13) oder lebenslänglich ernannt hat. Gegenwärtig ruhen 38 Stimmen auf Würden und auf Standesherrschaften und adeligen Gütern. Die Anzahl der lebenslänglichen Reichsräthe kann den dritten Theil der erblichen nicht übersteigen, sie beträgt gegenwärtig zehn; die Anzahl der zur jüngsten Versammlung berufenen Reichsräthe war achtundvierzig.

Die erbliche Würde eines Reichsraths kann, ausser den Häuptern der standesherrlichen Familien, nur derjenige erhalten, der im Königreich das volle Staatsbürgerrecht und ein mit dem Lehen- oder fideicommissarischen Verbande belegtes Grundvermögen besitzt, von dem er das Einfache der Steuer, 300 fl., also jährlich 1500 fl. entrichtet, was einen Steuer-Kapitalwerth von 240,000 fl. voraussetzt. Eine Bedingung, die nur von wenigen adeligen Familien erfüllt wird.

Die Abgeordneten zur zweiten Kammer werden alle 6 Jahre gewählt, und obgleich sie eine ungetheilte, nicht in Stände geschiedene, Versammlung ausmachen, und die Anzahl ihrer Mitglieder auf die Familienzahl des Königreichs repartirt ist, und zwar auf 7000 Familien ein Abgeordneter kommt, so werden dennoch die Abgeordneten nach Ständen gewählt, und bei der activen und passiven Wählbarkeit kömmt es auf den Stand an. Demungeachtet vertreten die Mitglieder nicht die verschiedenen Stände, vielmehr machen sie sich durch den Eid verbindlich, nur die allgemeinen Angelegenheiten des Landes zu berathen; auch ist jedem Mitgliede sein Sitz nicht nach Ständen oder Kreisen, sondern durch das Loos angewiesen.

Die Klasse der adeligen Gutsbesitzer, deren man 945 Familien im Königreiche zählt, und die kaum ein fünfhundert Theil des gesammten Grundeigenthums im Königreich besitzen, haben den achten Theil der Abgeordneten, gegenwärtig fünfzehn, zu wählen.

Die Klasse der Geistlichkeit stellt eine gleiche Zahl, und zwar die katholischen und protestantischen Pfarrer im Verhältnisse der Pfarreien, so daß auf jene zwei Dritttheile und auf diese ein Dritttheil treffen, also zehn und fünf.

Von der Klasse der Städte wird der vierte Theil aller Abgeordneten (29), und von jener der Landeigenthümer die Hälfte (58), gewählt. Zwar beträgt die Familienzahl der Städte nur 116,036, und jene des übrigen Landes 671,282 Familien, aber nach dem steuerbaren Besitzthume gibt es in den Städten 3,770 und auf dem Lande 7,181, also mehr als die Hälfte Individuen mit steuerbarem Besitzthume, welche den Betrag des zur Wahlfähigkeit bestimmten Steuerminimums entrichten.

Ausser der nach der Bevölkerung bestimmten Zahl der Abgeordneten haben auch die drei Universitäten jede einen Abgeordneten zur Ständeversammlung aus ihrer Mitte zu ernennen.

Die Wahlen geschehen theils einfach, nämlich bei der Klasse der adelichen Gutsbesitzer und bei den Universitäten, welche unmittelbar und unter sich ihre Abgeordneten wählen, theils zusammengesetzt, aus mehreren Wahlhandlungen bestehend, bei den drei übrigen Klassen, nämlich derjenigen der Geistlichen und Städte in zwei, jene der Landeigenthümer in drei Wahlhandlungen.

Bei der großen Vertheilung des Grundeigenthums in Baiern scheint der Steuerwerth des Grundbesitzes von 8000 fl., welcher in der Verfassungsurkunde als Bedingung der Wahlfähigkeit zum Abgeordneten der Städte und Landeigenthümmer zu hoch gesetzt zu seyn, als daß eine verhältnißmäßige *) Zahl von Wählern daran Theil nehmen könnten. Es betrug nämlich die Zahl der Wahlfähigen für die erste Ständeversammlung:

---

*) Es gibt Städte, welche nur wenige, und sogar zwei, welche gar keine wahlfähige Individuen haben; statt dessen zählt München deren 623. Nach den 1819 gefertigten Wahllisten sind 10 Gerichtsbezirke aufgeführt, in deren jedem nur ein einziger Wahlfähiger — und eilf andere Landgerichte, wo nicht ein Einziger vorkommt.

Das Gesetz verordnet strenge Wahlfreiheit; den königlichen Beamten und Commissarien, dem die Leitung der Wahlgeschäfte obliegt, ist rücksichtslose Unbefangenheit ausdrücklich befohlen. Dieses, dann die Förmlichkeiten, und die Ahndung von Unregelmäßigkeiten, nebst dem Rechte der Beschwerde bei der Kammer, gewähren der Wahlfreiheit hinlänglichen Schutz.

Kreise.	In allen Städten.	Auf dem Lande.	
		Familien.	Wahlfähige Gutsbesitzer.
Isar	701	90,902	408
Unterdonau . . .	84	72,909	735
Regen	155	67,562	456
Oberdonau	545	93,500	740
Rezat	853	86,316	1541
Obermain	337	89,708	215
Untermain	827	96,650	1046
Rhein	268	77,145	2042
Summa	3,770	674,682	7181

Die Eigenschaften, welche das Gesetz für die Wahlfähigkeit zu einem Mitgliede der Kammer der Abgeordneten verlangt, sind: ein Alter von 30 Jahren, daß der Wahl-Candidat ein selbstständiger Staatsbürger und Bekenner einer der drei christlichen Confessionen, auch nie über ihn eine Specialuntersuchung wegen Verbrechen oder Vergehen verhängt gewesen ist, von welcher er nicht gänzlich frei gesprochen worden.

Die Abgeordneten der Universitäten müssen aus den ordentlichen decretirten Lehrern derselben Universität, und jene der Geistlichen aus wirklichen selbstständigen Pfarrern, welche ihre Pfarrei selbst versehen, gewählt werden. Die Bedingung zur Wahl eines Abgeordneten aus der Klasse der adeligen Gutsbesitzer mit Gerichtsbarkeit ist der Besitz eines Guts mit gutsherrlicher Gerichtsbarkeit, im Regierungsbezirke. Um als Abgeordneter oder als Wahlmann in Städten und Märkten gewählt werden zu können, muß das Individuum wenigstens drei Jahre mit einem freieigenen Grundvermögen oder einem Gewerbe ansässig seyn, davon an Grund- und Häusersteuer 10 fl. auf ein Ziel (entsprechend dem Steuer-Capital von 8000 fl.), oder an Gewerbsteuer, oder beide in Verbindung, eine gleiche Gesammtsteuer entrichten; die Abgeordneten aus der Klasse der Landeigenthümer müssen wenigstens seit 3 Jahren im betreffenden Regierungsbezirke ein freieigenes oder erblich nutz-

bares Eigenthum besitzen, von welchem die einfache Steuer mehr als 10 fl. beträgt.

Die adeligen Gutsbesitzer sind in der Wahl ihrer Abgeordneten weniger beschränkt; es wird weder freieigner Grundbesitz noch ein dreijähriger Besitzthum gefordert; auch findet hier rücksichtlich der für die Klasse der Landeigenthümer festgesetzten Steuergrößen eine Ausnahme Statt.

Das gegenseitige Verhältniß der beiden Kammern räumt keiner einen größern Wirkungskreis als der andern ein. Einwilligung und Verweigerung hängt von freier Ueberzeugung jeder Kammer ab, ohne daß darüber Gründe anzugeben sind, welche überdieß bei Mittheilungen unter den Kammern durch die Verfassungsurkunde nicht einmal ausgedrückt werden sollen.

In der Regel sollen die Kammern wenigstens alle drei Jahre, sonst aber in ausserordentlichen Fällen, so wie im Falle des Eintritts einer Reichsverwesung, vom König zusammen berufen werden; die Sitzungen der beiden Kammern sollen öffentlich seyn, doch bei der Kammer der Reichsräthe mit der Beschränkung, daß Fremden der Zutritt nicht gestattet wird.

Der Landrath.

Das Institut des Landraths bestand früher nur im Rheinkreise, entstammt den Zeiten der französischen Republik; es erhielt sich unter der kaiserlichen Regierung und wurde von Baiern bei Uebernahme des Rheinkreises (1817) in seinem ursprünglichen Wirkungskreise bestätigt. Statt seines ehemaligen Namens: allgemeiner Departementsrath (Conseil général) erhielt es den deutschen Namen Landrath und eine neue Wahlordnung. Die baierische Regierung hatte die Absicht, diese allgemein anerkannte wohlthätige Anstalt auch in den übrigen Kreisen des Königreichs einzuführen, und brachte im Jahr 1825 einen Gesetzesentwurf an die Ständeversammlung, der von der Kammer der Abgeordneten unbedingt, aber von der Kammer der Reichsräthe nur mit solchen Modificationen angenommen wurde, daß die Kammer der Abgeordneten einer längern Entbehrung des Instituts vorzog, und die Regierung die Zurücknahme des Entwurfs beschloß.

Drei Jahre später (1828) wurde von der Regierung ein zweiter Entwurf über Einführung des Landrathes im Umfange des Königreichs der Ständeversammlung vorgelegt, der, nach erhaltener Zustimmung derselben, die königliche Sanction am 15. August

1828 erhielt. Zugleich wurde vom König befohlen, daß der Landrath mit dem 1. Januar 1829 in Wirksamkeit zu treten habe.

Nach diesem Gesetze hat in jedem Kreis ein Landrath zu bestehen, zu dessen Wirkungskreise gehören: 1) Vertheilung der im Rheinkreise gesetzlich bestehenden oder der daselbst, oder in andern Kreisen künftig noch gesetzlich einzuführenden Repartitions-Steuern unter die Steuergemeinden, dann Bescheidung der Reclamationen. 2) Prüfung des jährlichen Voranschlags aller von der Gesammtheit des Regierungsbezirks zu tragenden nothwendigen und nützlichen Ausgaben, der Antrag auf Feststellung der zur Deckung derselben erforderlichen Kreisumlagen, und Vertheilung der genehmigten Umlagen. 3) Einsicht und Prüfung der Rechnungen über Erhebung und Verwendung der Umlagen, und über die Verwaltung anderer besonderer Fonds der Gesammtheit des Regierungsbezirks, dann Beschwerdeführung beim einschlägigen Ministerium gegen die hiefür, so wie für die Einhaltung der Etats des Regierungsbezirkes verantwortliche Verwaltungsstellen; 4) Aeusserung über den Zustand des Regierungsbezirkes und über die etwa wahrgenommenen Gebrechen der Verwaltung, so wie Stellung hierauf bezüglicher Anträge zur Abhülfe und Verbesserung; und 5) Abgabe von Gutachten in allen Fällen, in welchen der Landrath auf königlichen Befehl dazu aufgefordert werden wird.

Die Zahl der Mitglieder des Landraths eines jeden Regierungsbezirkes ist auf 24 festgesetzt. Ausser diesem treten aus der Klasse der Standesherren zwei, von den Universitäten, dort wo die Hauptmasse ihrer Realitäten sich befindet, ein Mitglied in den Landrath; desgleichen nehmen die Erzbischöfe und der mit der Reichsraths Würde bekleidete Bischoff, nachdem ihre Stühle dotirt seyn werden, Sitz in dem Landrathe jenes Regierungs Bezirkes, wo der größte Theil ihrer Dotation gelegen ist.

Wählbar zum Landrathe ist jeder Staatsbürger, der die Erfordernisse der passiven Wahlfähigkeit zu der Kammer der Abgeordneten hat, mit der Modification jedoch, daß für die Klasse der Städte und Märkte, und für die der Landeigenthümer nur ein Steuer-Simplum von 5 fl. erforderlich ist. Zur Bildung des Landrathes werden in jedem Regierungsbezirke: 1) aus der Klasse der adeligen Gutsbesitzer mit Gerichtsbarkeit 6 Candidaten; 2) aus der Klasse der Pfarrer 6; 3) aus der Klasse der Städte und Märkte 12; und 4) aus der Klasse der Landeigenthümer 24; im Rheinkreise aber aus der letztern Klasse 30 Candidaten gewählt,

von denen der König die Mitglieder des Landraths ernennt. Die übrigen Candidaten sind die Ersatzmänner. Die Standesherren wählen aus ihrer Mitte 4 Candidaten, wovon der König zwei zum Eintritte in den Landrath ernennt. Die Mitglieder des Landrathes werden auf 6 Jahre gewählt; sie können die Wahl ablehnen, und haben auf Entschädigung für ihre Functionen nicht Anspruch.

Der Landrath handelt in allen Beziehungen nur auf vorgängige Aufforderung und unter Mitwirkung der Regierung. Die Versammlung hat in der Regel jährlich einmal Statt; ihre Dauer ist auf 14 Tage festgesetzt.

Gemeinde-Verfassung.

Durch das königliche Edict vom 17. Mai 1818 erlangten die Gemeinden Selbständigkeit, und das Recht, ihre gemeinschaftlichen Angelegenheiten selbst zu besorgen. Ihnen ist die Annahme der Gemeindeglieder und die Anstellung der Gemeindediener überlassen; sie haben die Leitung und Aufsicht über die Verwaltung aller zu den Zwecken der Gemeinde bestehenden Anstalten z. B. der Armen- und Krankenhäuser, des Stiftungsvermögens, die Besorgung der Armenpflege, die Anordnung des Bauwesens, die Führung der Grundbücher, die Ausübung der Localpolizei, und die Vertheilung und Erhebung der Gemeinde-Umlagen zu den im Gesetze bestimmten Zwecken. Die Staatsbehörde führt die Aufsicht über die Vollziehung der Gesetze und über die Erhaltung der Substanz des Gemeindevermögens, ohne ihre Zustimmung dürfen weder unbewegliche Güter veräussert noch Anlehen gemacht werden, die eine gewisse Summe übersteigen; endlich stehet ihr die Superrevision der Gemeinde- und Stiftungsrechnungen zu.

Die Gemeinden zerfallen in Städte, die nach ihrer Bevölkerung in drei Klassen eingetheit sind, in Märkte und in Rural-Gemeinden. Hierbei ist bestimmt, daß der Gemeindebezirk einer Stadt oder eines Marktes sich nicht über den Burgfrieden oder die Gemarkung erstrecken dürfe, und es soll Alles, was ausser diesen Grenzen liegt, entweder eine eigene Gemeinde bilden oder sich der nächsten Rural-Gemeinde anschließen. Nahe beisammen liegende Dörfer, die, wenn sie auch verschiedene Namen führen, bisher eine Körperschaft mit gemeinschaftlichem Vermögen und Rechten bildeten sind in diesem Verbande als besondere Gemeinden zu belassen. Dörfer, einzelne Höfe, Mühlen und Häuser, welche nicht mit Grundvermögen und Gemeinderechten versehen sind, sollen ent-

weder neue Gemeinden mit besondern eigenen Namen bilden oder andern zugetheilt werden.

Die Gemeinden wählen aus ihrer Mitte ihre Vorstände, und zwar in den Städten den Magistrat, an dessen Spitze ein, und in den größern Städten zwei Bürgermeister, wovon der eine ein Rechtsgelehrter seyn muß, stehen. Das Magistrats-Collegium ist theils aus rechtskundigen, theils aus bürgerlichen Räthen zusammengesetzt; Städte zweiten Ranges sollen jede wenigstens einen rechtskundigen Rath haben. Als Stellvertreter der Gemeinde stehen dem Magistrate die Gemeindebevollmächtigten gegenüber.

Hinsichtlich der Geschäftsführung theilen sich die Magistrate in den Städten erster Klasse in einen Verwaltungs- und einen Polizei-Senat; jener beschäftigt sich ausschließlich mit der Verwaltung des Communal-Stiftungsvermögens, überhaupt mit den gemeinheitlichen Angelegenheiten, dieser umfaßt die Lokal-Polizei, so wie solche den Magistraten zugewiesen ist; die Mitglieder sind theils rechtskundige, theils bürgerliche Räthe, unter dem Vorsitz des Bürgermeisters. Gleiche Geschäftsabtheilung besteht auch in den Städten zweiter Klasse, wo bei unmittelbarer Unterordnung des Magistrats unter die Kreisregierung Stadt-Commissäre angestellt sind, nicht aber in den Städten zweiter und dritter Klasse, welche der Landes- oder gutsherrlichen Gerichtsbarkeit untergeordnet sind, wo für die executive Polizei aus der Mitte des Senats Commissarien ernannt werden.

Die wesentlichsten Befugnisse der Gemeindebevollmächtigten bestehen in der Wahl sämmtlicher Glieder des Magistrats und der Gemeindediener, welche gemeinschaftlich mit dem Magistrate zu geschehen hat; sie haben das Recht der Einsicht, der suspensiven Kraft und der Beschwerden aller Handlungen des Magistrats bei Veräusserung und Verpfändung unbeweglicher Gemeinde- und Stiftungsgüter, Erwerbungen von Realitäten, Verpachtungen, Neubauten, Anlehen, Lieferungs-Contrakten, Regelung von Gemeindeumlagen- und Diensten, Schuldentilgungsplänen, Gemeinde- und Stiftungsrechnungen u. s. w. Sie versammeln sich auf Aufforderung des Magistrats und ausserdem so oft sie es für nothwendig halten, ohne vorläufige Anzeige.

Die Rural-Gemeinden haben besondere Verwaltungen und Ausschüsse. Der Gemeindevorsteher hat alle königlichen Befehle und Verordnungen zu verkündigen, das Gemeindebuch,

das Inventar, die Concurrenzrolle, das Lagerbuch zu verwahren. Für die Verwaltung des Gemeindeguts und der Elementarerhebung wird ein Pfleger, und für jene des Stiftungsvermögens ein Stiftungspfleger auf drei Jahre gewählt. Dem Gemeindeausschusse sind die Angelegenheiten der Gemeinde zum Geschäftskreise angewiesen; er übt das Strafrecht bei geringen Dorf- und Polizeifreveln aus, und vermittelt Streitigkeiten zwischen Gemeindegliedern. Von dem Ausschusse können zwar eingeleitet, besprochen und Schlüsse gefaßt werden über Kauf-, Verkauf- und Tauschverträge, Rechtungen von Realitäten, Consense zur Veräusserung oder Belastung einer zum Gemeinde- und Stiftungsvermögen grundbaren Ablösung des Obereigenthums, indessen müssen die definitiven Verhandlungen bei den einschlägigen Gerichten gepflogen werden, wo die Gemeinde vom Ausschusse und den Pflegern vertreten wird.

Versammlung der ganzen Gemeinde findet bei wichtigen und ungewöhnlichen Angelegenheiten Statt. Jährlich müssen die Gemeinde- und Stiftungsrechnungen den Gemeindebevollmächtigten vorgelegt und der Gemeinde davon Kenntniß gegeben werden, wonächst derselben Vorlage an die Staatsbehörde, zum Behuf der Revision, erfolgt; oder in Beiseyn des Gemeindeausschusses der versammelten ganzen Gemeinde öffentlich vorgelesen werden, und werden dann erst mit etwaigen Einwendungen zur Revision an die Staatsbehörde befördert.

Die Land-, Herrschafts- und gutsherrlichen Gerichte sind ermächtigt und verpflichtet, solche eventuell getroffene Uebereinkünfte zu modifiziren und nöthigenfalls aufzuheben. Auch haben sie in gesetzlich bezeichneten Fällen die Genehmigung der Kreisregierungen einzuholen. Auch steht diesen Gerichtsbehörden die Kuratel über das gesammte Gemeinde- und Stiftungsvermögen, nach den bestehenden Verordnungen über Bewirthschaftung des Gemeinde- und Stiftungsvermögens, zu.

Der den königlichen Forstbehörden angewiesene Wirkungskreis in den Gemeinde- und Stiftungswaldungen und ihr Verhältniß zu den Magistrats- und Rural-Verwaltungen wird in der deßfallsigen Abtheilung besonders ausgeführt werden.

Die Districts-Versammlungen.

Zur Besorgung gemeinsamer Angelegenheiten von mehreren Gemeinden wurden im Jahr 1825 Districts-Versammlungen

verordnet; bestehend: 1) aus dem Bürgermeister und einem Gemeindebevollmächtigten jeder Stadt oder jedes Marktes; 2) aus dem Vorsteher und einem Gemeindebevollmächtigten jeder betheiligten Landgemeinde, wovon einer der Höchstbesteuerten und der andere ein Kleinbegüterter seyn muß; 3) aus den betheiligten Grund-, Zehend- und Gutsherren, nach Maaßgabe der Betheiligung und verhältnißmäßig zur Zahl der übrigen Mitgliedern. Nebstdem ist ein Vertreter des Aerars, wenn dasselbe bei der Districtsumlage betheiligt ist, oder wer sonst ein besonderes Interesse dabei hat, beizuziehen.

Die Leitung der Versammlung steht einem königlichen Commissär zu. Der Antrag auf Districtsumlagen kann sowohl von den betheiligten Gemeinden, als auch von der Staatsbehörde gemacht werden.

Die Versammlungen können zwar gegen nothwendige Umlagen keine Einsprache thun, sind aber geschützt durch die Beschränkung, daß für solche Zwecke, welche nur den Nutzen der Gemeinden betreffen, und die nicht durch die Nothwendigkeit geboten werden, fünf vom Hundert von der Gesammtsteuer als Maximum festgesetzt ist, über welches sich in einem Jahre der Betrag der Districtsumlagen nicht erheben darf. Die Art der Ausführung und der Zahlung, so wie die Ausmittelung der treffenden Beiträge, ist den Gemeinden überlassen, und die Regierung nur auf die Entscheidung der Rechtsfrage bei den Districtsumlagen beschränkt.

Die Districts-Versammlungen haben aber nicht nur die Vertheilung der Umlagen unter den Districtsgemeinden oder nur einen finanziellen Zweck, sondern sie entscheiden auch wirthschaftliche Fragen, welche sich auf alle gemeinschaftliche Angelegenheiten und Anstalten beziehen, zu denen jene Umlagen verwendet werden sollen, als: gemeinsame Armenanstalten, Gesundheitsanstalten, Straßenbau, Feuerlöschanstalten u. s. w.

Bewaffnete Macht und Vertheidigungs-Zustand.

1) Conscription.

Nach der Verfassungs-Urkunde ist jeder Baier zur Vaterlandsvertheidigung verpflichtet, und davon nur die Söhne der

Standesherren und der geistliche Stand ausgenommen. Die Vertheidigung ist aber nach gewissen Abstufungen geregelt, und besteht solche a) aus dem stehenden Heere, welches auch während dem Frieden im gehörigen Stand erhalten werden muß; b) aus der Reserve, und c) aus der Landwehr.

Die Bildung und Ergänzung der Armee geschieht durch die Militär-Conscription, und erstreckte sich früher nach dem jetzt abgeänderten Gesetz vom 29. März 1812 auf alle unverheirathete Baiern von 19. bis zum zurückgelegten 23. Jahre nach 4 Altersklassen, welche, von der jüngsten anfangend, stufenweise aufgerufen wurden. Durch das neue Gesetz, die Ergänzung des Heeres betreffend, vom 15. August 1828, wird obiges Gesetz von 1812, nebst allen später erlassenen Gesetzen, Verordnungen und Instructionen, vom 1. Mai 1829 an ausser Kraft gesetzt.

Dem zufolge kann jeder Baier vom 18. bis 30. Jahre freiwillig in Kriegsdienste treten, und jene, welche bereits gedient haben, können bis zum 40. Jahre eine neue Kapitulation eingehen. Wer wegen eines Verbrechens verurtheilt ist, kann der Ehre der Waffen nicht theilhaftig werden. Der Militär-Conscription ist jeder Baier nach zurückgelegtem 21. Jahre unterworfen. Mit dem 1. Jannuar des darauf folgenden Jahres tritt jeder Pflichtige in die Militärpflichtigkeit. Während den ersten 2 Jahren der Militärpflichtigkeit ist jeder Conscribirte verbunden, in die Armee zu treten, wenn er dazu berufen wird. Davon sind gänzlich befreit: der einzige Sohn jener Eltern, die bereits 2 Söhne im Kriegsdienst verloren, und jeder Sohn jener Eltern, die, wie oben, 3 Söhne verloren haben.

In Friedenszeiten soll in der Regel die Zahl der ergänzenden Mannschaft den sechsten Theil des formationsmäßigen Standes des Heeres nicht übersteigen. Diese Ergänzung wird vor Allem aus der jüngsten Klasse genommen. Die Berufung zur Armee geschieht durch das Loos. In Kriegszeiten kann die Ergänzung nach Gutbefinden der Regierung das bestimmte Maaß überschreiten, welches in solchem Falle gleichmäßig auf die zwei jüngsten Klassen ausgeschlagen wird; auch können beide Klassen in Masse einberufen werden. Die Dienstzeit ist auf sechs Jahre festgesetzt.

Kein Baier darf zur Ansässigmachung und Verehelichung zugelassen noch definitiv angestellt werden, bevor er der Armeepflichtigkeit vollkommen genügt hat. Die Verehelichung vor dem 21. Jahre ist gegen Stellung eines Ersatzmanns gestattet.

Das Contingent wird nach der Reihenfolge der Loose zur Armee berufen. Vom Ausmarsche sind befreit: a) die das Maaß von 5 Fuß 4 Zoll (baierisch) nicht erreichen, b) Schwächliche und Kranke, c) die wegen körperlicher Gebrechen Dienstuntauglichen, und d) die unter gewissen Titeln zurückgestellt werden. Bei der Zurückstellung werden besonders diejenigen berücksichtigt, welche sich dem geistlichen Stande und den Studien widmen, und zwar von den Letztern jene, welche an Gymnasien durch alle Klassen unter den Ersten waren, und bei Preisvertheilungen der höhern Unterrichts-Anstalten ausgezeichnet wurden; endlich auch Söhne, ohne deren Beistand die Subsistenz der Familie nicht gesichert wäre.

Es ist gestattet, Stellvertreter einzustellen; sie müssen Inländer, 21 Jahr und nicht über 36 Jahr alt, Gediente nicht über 40 Jahr alt, endlich dienstfähig seyn. In Kriegszeiten kann jedoch Derjenige, welcher bereits im Dienst ist, keinen Anspruch auf dieses Recht machen.

2) Bundes-Contingent.

Als Mitglied des deutschen Bundes hat Baiern die Verbindlichkeit, ein Contingent zum Bundes-Heere zu stellen, welches auch in Friedenszeit in den Waffen geübt werden und marschfertig seyn soll; es bestehet aus: 1380 Mann leichter, 26,215 Linien-Infanterie, 5,068 Kavallerie, 2,563 Artillerie, 356 Pioniers und Pontoniers, im Ganzen 35,600 Mann, welche 72 Kanonen führen. Das baierische Contingent bildet das 7. Armee-Corps.

3) Stand der activen Armee.

Infanterie	16 Linien-Regimenter. 4 Jäger-Bataillons.
Kavallerie	2 Cuirassier- Regimenter. 6 Chevauxlegers- Regimenter.
Ingenieur-Corps . .	1 Compagnie Mineur, 2 Compagnien Sapeurs, 1 Compagnie Pioniere, 1 Compagnie Pontonniere.

Verschiedene Artillerie 2 Regimenter, Fuhrwesen u. s. w. Gendarmerie 8 Compagnien, eine Compagnie in jeder Kreisstadt.

Nach der neuesten Organisation ist der Stand ohne Regiments- und Bataillonsstaab festgesetzt, wie folgt:

a) **Infanterie.** 1 Regiment 2 Bataillons, jedes 6 Compagnien, Summa 216 Compagnien. Friedens-Etat 40,576 Mann, davon unmontirt 13,392 Mann. Kriegs-Etat 41,688 Mann.

b) **Kavallerie.** 1 Regiment 6 Escadrons, Summa 48 Escadrons. Friedens-Etat 9216 Reuter, davon unmontirt 960, 5520 Dienstpferde. Kriegs-Etat 9360 Reuter, 9168 Dienstpferde.

c) **Artillerie.** 1 Regiment zu 2 Bataillons, zu 6 Compagnien, Summa 24 Compagnien. Friedens-Etat 3,120 Mann, davon unmontirt 1,128. Kriegs-Etat 3,456 Mann.

d) 5 technische Compagnien, 1 Mineur-, 2 Sappeur-, 1 Pontonier-, und 1 Ouvrier-Compagnie. Fiedens-Etat 650 Mann. Kriegs-Etat 720 Mann, im Ganzen: Friedens Etat 53,594 Mann. Kriegs-Etat 55,224 Mann. Davon sind beständig beurlaubt und unmontirt 16,440 Mann.

Alle unmontirte Mannschaft ist beurlaubt.

4) Obere Militär-Behörde und Heer-Eintheilung.

Das Kriegs-Ministerium, das Armee-Commando und die General-Inspection, der General-Quartiermeisterstaab und das Gendarmerie-Commando.

Die Armee ist in 4 Divisionen, jede zu 2 Brigaden Infantrie und 1 Brigade Kavallerie, wie folgt eingetheilt:

1. Division. München.	1. Brigade.	Leibregiment, Linienregt. Jäger-Bataillon.
	2. "	2 Linienregimenter.
	Cavallerie-Brigade.	2 Cuirassierregmt.
2. Division. Augsburg.	1. Brigade.	2 Linienregimenter.
	2. "	2 deßgl. u. 1 Jäger-Batn.
	Cavallerie-Brigade.	2 Chevaurlegers-Regimenter.
3. Division. Nürnberg.	1. Brigade.	2 Linienregimenter, 1 Jäger-Bataillon.
	2. "	2 deßgleichen.
	Cavallerie-Brigade.	3 Chevaurlegers-Regimenter.

4. Division. Würzburg.	1. Brigade. 2 Linienregimenter. 2. " 2 Linienregimenter und 1 Jäger-Bataillon. Cavallerie-Brigade. 1 Chevauxlegers-Regiment.

Artillerie-Corps-Commando, München. Zwei Regimenter Artillerie.

Ingenieur-Corps-Comando, München, Mannschaft vertheilt.

Cadettencorps-Commando, München.

General-Auditorat in München.

Militärfonds-Commission, Militär-Hauptcasse, Zeughaus-Direction, Administration der Militär-Sohlenhöfe, Invalidenhaus zu Fürstenfeld und Veteranenanstalt zu Donauwörth.

5) Festungen.

Die Festungen in Baiern, worunter jedoch einige wenig bedeutende Bergschlösser, sind: Würzburg mit Marienberg, Vorchheim, Rosenberg, Rothenberg, Wültzburg, Willibaldsburg, Oberhaus bei Passau, Landau, und das im Bau begriffene Ingolstadt.

6) Kosten des Militär-Etats.

Für die Finanzperiode wurde in dem der Kammer der Abgeordneten in der Sitzung vom 12. März 1831 vorgelegten Budget für den Militär-Etat angesetzt:

1) für die active Armee	fl. 6,700,000
2) " " Gendarmerie	" 609,500
3) " das topographische Büreau	" 50,000
4) Zuschuß für den Invaliden-, Witwen- und Waisenfonds	" 92,000
Summe	fl. 7,451,500.

Derselbe hat in der ersten Finanzperiode im jährlichen Durchschnitt der Jahre 1819 — 1824, 8,618,972 fl. 22 kr. erfordert.

7) Militär-Vermögensstand.

Der Militärfonds bestehet: a) aus dem Armee-Kleidungsfonds von 1,100,000 fl., gebildet aus den französischen Entschädigungsgeldern, und b) aus dem Armeestiftungsfonds, dessen Bezüge von Conscriptiongeldern, Entlassungstaxen, confiscirten Vermögen der Deserteure, Geschenke und Vermächtnisse herrühren.

Das Mobiliarvermögen hatte 1824 einen Schätzungswerth von 10,219,987 fl., und das Immobiliarvermögen von 3,661,627 fl.

Der Vermögensstand im Jahr 1826 ist gewesen:

	fl.	kr.
a) Militärwittwen- und Waisenfonds . . .	2,766,334	37
b) Invalidenfonds	1,168,061	—
c) Uebrige milde Stiftungsfonds	85,425	54
Summe	4,019,821	31

8) Landwehr.

Die Landwehr wurde im Jahr 1809 unter dem Namen Nationalgarde errichtet. Die erste Klasse bestand aus Reserv-Bataillons und war gekleidet, bewaffnet und geübt wie das active Militär. Die zweite Klasse, die mobilen Legionen, waren aus 20- bis 40jährigen dienstfähigen, unverheiratheten und in der Armee und der ersten Klasse nicht schon eingereiheten Männern zusammengesetzt; in jedem Kreise wurde eine Legion formirt. Die dritte Klasse, das Bürgermilitär, bestehend aus ansässigen Männern von 40 bis 60 Jahren, sollte nur innerhalb des Bezirks der Stadt oder des Markts dienen. Durch die im Jahr 1813 anbefohlene allgemeine Landesbewaffnung wurde die Nationalgarde aufgehoben.

Nach dem Frieden wurde, durch Verordnung vom Jahr 1826, die Landwehr hergestellt, derzufolge sich die Landwehrpflichtigkeit auf alle Baiern erstreckt, welche nicht schon in die active Armee oder in die Reservbataillons eingereihet, und 19 Jahr und nicht über 60 Jahr alt sind, mit Ausnahme der Standesherren und Geistlichen. Sie soll nach Maaßgabe der Aufforderung des Königs im Kriege gegen den Feind, und im Frieden zur Erhaltung der Ordnung im Innern dienen. Im Kriege zerfällt sie in zwei Abtheilungen, deren eine Männer bis zum 40sten Jahre unter Ausscheidung der Ansässigen, die andere bis zum 60sten Jahre enthält. Bis jetzt ist nicht die ganze Landwehr organisirt und activ, und nur neben den Kreiscommandos die Landwehr in den mit Magistraten versehenen Städten und Märkten, auf dem Lande nur die Bataillons-Commandanten und Adjudanten, und in den Bezirken die daselbst schon vorhandenen vorschriftsmäßig gekleideten und bewaffneten Corps der berittenen Ordonanzen, der Kavallerie und der Schützen, und endlich die bereits bestehenden Füsilier-Compagnien in jenen Städten und Märkten, die keine magistratische Verfassung haben.

Die oberste Leitung der Landwehr ist dem Minister des Innern übertragen, sie stehet aber in dienstlichen Angelegenheiten unter dem Armee-Ministerium, und ist in jedem Kreise einem Kreiscommando untergeordnet. Die Landwehr ohne den Rheinkreis dürfte über 250,000 Mann betragen.

Rechts- und richterlicher Zustand.

1) Einleitung.

A. Bürgerliche Gerichtsverfassung.

I. In den sieben ältern Kreisen.

Die alten germanischen Stämme hatten gemeinsame National-Rechte; allmählig aus den Gewohnheitsrechten entstanden, und auf das Volksleben gegründet. Als nach und nach in Deutschland sich viele kleine und größere Gemeinschaften verbanden, bildeten sie mit ihrer Selbstständigkeit eben so zahlreiche und verschiedene Land- und Statutenrechte, die, hervorgegangen aus dem Volksleben, zugleich Mittel des Fortbestandes desselben, dem Volke werth und ihm klar und verständlich waren. Mit der Einführung des römischen Rechts und bei der Ausübung der Landeshoheit, wo in den verschiedenen Ländern die Gesetzgebung nicht mehr vom Volke ausgieng, sondern von den Regierungen als ein ihnen zustehendes Hoheitsrecht ausgeübt wurde, entstanden Gesetzbücher, welche, besonders weil das römische Recht — abgefaßt in einer fremden und todten Sprache, längst schon in vielen Ländern das Uebergewicht gewonnen hatte, bei der großen Verschiedenheit der Rechte und Gesetze, so wie wegen derer Unverständlichkeit dem Volke gleichgültig und unbekannt, dem Rechtsgange selbst nachtheilig und bei ihrer Menge dem Richter unverständlich waren. So war es daher auch in Baiern, dessen Gesetzgebung wir nun näher betrachten wollen.

2) Allgemeine Gesetzgebung.

Das Königreich Baiern, zusammengesetzt von vielen meistens ehemals unmittelbaren Gebieten, mußte auch sehr verschiedene

Rechte haben. Zur Vermeidung einer dießfalls höchst nachtheiligen Verwirrung wurde im Jahr 1813 von dem obersten Gerichtshofe des Königreichs eine genaue Untersuchung der in jedem Gerichtsbezirke und in jedem Orte geltenden Gesetze angeordnet, wornach sich eine so große Verschiedenheit auswieß, daß nicht nur in ein und demselben Kreise und Gerichtsbezirke, sondern oft in einem und demselben Dorfe verschiedene Gesetze galten. Die Zahl der verschiedenen bürgerlichen Rechte und Gesetze steigt nach diesen amtlichen Untersuchungen auf 58, wovon nur 2 auf den Rheinkreis kommen, ohne die Menge von Gowohnheitsrechte in Anschlag zu bringen.

Bei dem Verfahren in bürgerlichen Streitigkeiten findet in den sieben Kreisen dießseits des Rheins die baierische Gerichtsordnung mit den Novellen Anwendung. In jenen Theilen des Untermainkreises, welche Bestandtheile des ehemaligen Großherzogthums Würzburg waren, haben die unter der großherzoglichen Regierung erlassenen Novellen gesetzliche Kraft.

Im Rheinkreise gilt das französische bürgerliche Gesetzbuch (Code de procédure civile), nebst den neuesten Novellen seit 1819.

Statt den fünf Strafgesetzbüchern, welche bis zum Jahre 1813 bei Strafsachen in Anwendung kamen, gilt jetzt das allgemeine Strafgesetzbuch mit seinen vielen Novellen im ganzen Königreiche, mit Ausnahme des Rheinkreises, wo der Code pénal und der Code d'instruction criminelle, wie er unter französischer Herrschaft eingeführt wurde, noch Gesetzkraft hat.

3) Gerichtsbehörden u. s. w. in den Kreisen dießseits des Rheins.

Die Rechtspflege wird im Königreich verwaltet von 18 Kreis- und Stadtgerichten, welche zugleich die erste Instanz für die in den Landgerichten wohnenden Siegelmäßigen, dann für die Land-, Herrschafts- und Patrimonialrichter, Landgerichtsassessoren und Actuare und Geistlichen in denen ihnen zugewiesenen Bezirken sind; ferner 11 Handels- und Wechselgerichten und einem Merkantil-, Friedens- und Schiedsgerichte; 205 Landgerichten, 723 Patrimonialgerichten zweiter Klasse, 312 Patrimonialgerichten erster Klasse, und 54 Herrschaftsgerichten, zusammen 1,324 Untergerichten, wovon 235 unmittelbar königlich und 1089 gutsherrlich sind.

Den Untergerichten, mit Ausnahme der Kreis- und Stadtgerichte, ist zugleich die Verwaltung der Polizei übertragen; wobei dieselbe noch die streitige und unstreitige Gerichtsbarkeit ausüben *), und die Taxfälle zu erheben und zu verrechnen haben, wodurch der Richter seinem Amte entzogen und mit fremdartigen Gegenständen beschäftigt wird **).

Civilgerichte zweiter Instanz sind: a) Sieben Appellationsgerichte, welche jedoch für die Glieder des königlichen Hauses in Real- und gemischten Klagen gegen dieselben, und für die ehemals reichsständische Fürsten, Grafen und Herren, so wie für den Fiskus, die erste Instanz bilden; b) sechs Handels- und Wechsel-Appellationsgerichte, und c) vier Mediat-Justizcanzleien für jene königlichen Unterthanen, welche der Gerichtsbarkeit der von Standesherren gebildeten Justizcanzleien unterworfen wurden.

Die oberste Instanz für alle Gerichte ist das Ober-Apellations-Gericht.

Zur Vertretung bei den Gerichten sind Advocaten bestellt. Man zählte deren 1819: 401, 1820: 416 und 1823: 386.

4) Rechtsgang.

Die Vorschriften über die Formen des Rechtsganges in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vor den Gerichten enthält die baierische Gerichtsordnung vom Jahr 1753, und die darauf gefolgten einzelnen Novellen (4 Bände), insbesondere das Gesetz vom 22. Juli 1819.

5) Bürgerliche Gerichtsbarkeit in Forst- und Jagdsachen.

Die Gerichtsbarkeit in Forst- und Jagdsachen wird von den ordentlichen Gerichten ausgeübt, denen sie in allen bürgerlichen Streitsachen nach denselben Bestimmungen, welche für die Civil-Rechtspflege im Allgemeinen bestehen, untergeben sind.

---

*) Nur die Patrimonialgerichte zweiter Klasse, sind auf die unstreitige Gerichtsbarkeit beschränkt.

**) Ausser diesen bestehen noch besondere Gerichte für die sogenannten administrativ-contentiöse Sachen für Aufschlagsdefraudationen, Postreclamationen, Lottogegenstände, für Gegenstände der geistlichen Gerichtsbarkeit.

Jene polizeilichen Waldfrevel, welche nicht in die Categorie der Verbrechen und Vergehen gehören, werden von den Magistraten und den Landgerichten summarisch untersucht und bestraft. Dieses geschiehet entweder in Sitzungen, wie solche in speciellen Forstbußordnungen festgesetzt sind, oder gewöhnlich vierteljährig in eigens dazu anberaumten Terminen, oder auch in den gewöhnlichen Polizeisitzungen, wobei jedesmal der Forstmeister und Revierförster anwesend sind, um technische Erläuterungen zu geben, und die Geschäftsbehandlung der Polizeibehörde zu controliren.

Damit die Erhebung der Gefälle verfügt und die treffenden Summen, welche nach den speciellen Bußordnungen oder im Wege der Schätzung der entwendeten oder beschädigten Forstobjecte bestimmt oder vermittelt sind, festgestellt werden kann, sind die abgehaltenen summarischen Bußprotocolle (Rug-Waldrugregister) von den Landgerichten den Kreisregierungs-Finanzkammern mit richterlicher und forstamtlicher Unterschrift vorzulegen, welche gleichfalls von den Forstämtern an die genannte Finanzkammer einsandt werden müssen.

6) Kosten der Justizverwaltung.

Nach dem im Jahr 1831 für die dritte Finanzperiode der Ständeversammlung vorgelegten Budget sind jährlich für den Etat der Justiz erforderlich:

	fl.	kr.
1) Für das Ministerium	49,035	
2) " " Ober-Apellationsgericht	118,120	
3) " die Appellationsgerichte	378,338	
4) Auf die Kreis-, Stadt- und Wechselgerichte	349,192	15
5) " ständige Bauausgaben	1,707	
6) " Umzugsgebühren	5,600	
7) " Pensionen und Quieszenzgehalte . .	21,968	
Summa .	923,960	15
Ferner für die Landgerichte	1,157,965	56
Und für den Rheinkreis werden zur definitiven Uebernahme beantragt	14,543	3

Hierunter sind nur diejenigen Summen begriffen, welche aus der Staatscasse floßen; die Kosten der Gerichtshöfe im Rhein-

kreise werden von diesem bestritten, so wie auch die Gutsherren die Kosten ihrer gutsherrlichen Gerichten selbst zu übernehmen haben.

II. Gerichtsverfassung in Civilsachen im Rheinkreise.

Die Gerichtsverfassung und das Rechtsverfahren im Rheinkreise ist das französische. Die wesentlichen Grundzüge desselben sind: 1) Reinheit und Selbstständigkeit der Rechtspflege, mithin Trennung der Justiz von der Verwaltung, 2) Beschränkung des Gerichts auf das Rechtsprechen, 3) Oeffentlichkeit und Mündlichkeit u. s. w. Der Civilprozeß wird von den Anwalten der Partheien, zwischen welchen die Gerichtsboten die Mittheilungen unter gerichtlichem Glauben besorgen, instruirt. Die freiwillige Gerichtsbarkeit macht den Wirkungskreis der Notare aus.

Das Friedensgericht, zusammengesetzt aus einem Richter und zwei Beisitzern, hatte ursprünglich Vermittelung zum Zweck; gegenwärtig bestehet es aus einem besoldeten Friedensrichter mit einem Gerichtsschreiber, der, neben den Functionen des Vermittelungsamts, zugleich Civilrichter in reinpersönlichen Klagen, welche bewegliche Sachen von einem gewissen Werthe zum Gegenstande haben, ist. Kein Gericht soll eine Klage annehmen, wenn der Kläger nicht nachweiset, den Beklagten vor das Friedensgericht geladen zu haben. In Klagen wegen Grenzverrückungen, wegen verpachteten Immobilien, Feldschaden, Injurien, Streitigkeiten zwischen Herren und Gesinde entscheidet der Friedensrichter bis zum Betrage von 50 Franken in letzter Instanz, bei einem höhern mit Berufung. Von der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist ihnen die Versiegelung bei Sterbefällen, die Ausstellung der Heirathsacte übertragen. In neuerer Zeit wurde den Friedensrichtern die Forstgerichtsbarkeit übertragen.

Das Verfahren in Civilsachen ist entweder summarisch oder ordentlich; Ersteres nur mündlich, von der Klage bis zum Urtheil wird alles in öffentlicher Audienz verhandelt und dann Recht gesprochen. Dieses Verfahren findet stets bei den Friedensrichtern Statt. Die Bezirksgerichte unterscheiden sich beim summarischen Verfahren von den Friedensgerichten durch schriftliche Ladung durch den Gerichtsboten, durch die Unentbehrlichkeit der Anwälte, welche beim Friedensgerichte nicht zugelassen werden, und durch Anhörung des Staatsprocurators.

Das ordentliche Verfahren bestehet aus drei Theilen, nämlich: 1) des schriftlichen, instructiven Vorverfahrens zwischen den Anwalten, 2) die mündlichen Verhandlungen in der öffentlichen Audienz, und 3) der Rechtsspruch, der nach Beendigung des Plaidoyers (Rede und Gegenrede) und nach den allenfallsigen Anträgen des Staatsanwalts, öffentlich von dem Präsidenten mit den Entscheidungsgründen ausgesprochen wird, und bei schwierigen Sachen nach vorgängiger Berathung, wozu sich das Gericht auf kurze Zeit aus dem Audienzsaale zurückziehet.

Mit dem Urtheilsspruche endigt die Wirksamkeit des Gerichts, und der Gerichtsbote vollzieht ihn im Namen der executiven Gewalt.

Das Verfahren des Appellationsgerichts stimmt im Wesentlichen mit dem des Bezirksgerichts überein. Eine dritte Instanz gibt es nicht, jedoch besteht eine Behörde, der Cassationshof, mit der Bestimmung, die Gesetze gegen die Gerichte selbst zu vertheidigen, wenn nämlich wegen Unzuständigkeit des Gerichts, wegen Ueberschreitung der Gerichtsgewalt, wegen Verletzung der Förmlichkeit von einer Parthei oder dem Staatsprocurator Einsprache gemacht wird. Wird das Urtheil cassirt, so ernennt der Cassationshof ein anderes Gericht, an welches die Rechtssache zu bringen ist, wo sodann ein neues Verfahren beginnt.

Der Justiz-Etat besteht aus 31 Friedensgerichten, vier Bezirksgerichten, einem Appellationsgericht und einem Cassationshofe, einem General-Staatsprocurator mit 2 substituirten Staatsprocuratoren am Appellationsgerichte, 4 Staatsprocuratoren an den 4 Bezirksgerichten, 67 Gerichtsboten, 29 Advocaten, 52 Notaren und 4 Hypothekenbewahrer.

Die Kosten dieses Etats betragen 140,000 fl. und jene für die Polizeigefängnisse 58,000 fl.

B. Strafgesetzgebung.

A. In den sieben ältern Kreisen.

Das jetzt allgemein gültige Strafgesetzbuch vom Jahr 1813, mit den nachfolgenden Novellen, handelt von Verbrechen und Vergehen, und von Prozessen in Strafsachen. Der Bestrafung von Polizeiübertretungen, die den Polizeibehörden überwiesen sind, geschieht nicht Erwähnung. Die Eintheilung in Verbrechen

und Vergehen beruht nach dem Strafgesetzbuche nur in Ansehung der wegen Fahrläßigkeit strafbaren Handlungen, auf einem innern Unterscheidungsgrunde.

Die Verbrechen und Vergehen sind in öffentliche und private abgetheilt.

Die Kriminalstrafen sind:

1) Kapitalstrafen: a) Die Todesstrafe mittelst Hinrichtung durch das Schwerd, b) die Kettenstrafe mit den Folgen des bürgerlichen Todes.

2) Kettenstrafe: a) Zuchthausstrafe auf unbestimmte Zeit oder von 8 bis 20 Jahren; b) Strafarbeitsstrafe von 1 bis höchstens 8 Jahre.

3) Ehrenstrafen: a) Dienstentsetzung, b) Unfähigkeit zu Ehrenstellen und öffentlichen Aemtern, c) Verlust des Adels und aller Würden.

Die Strafen für Vergehen (Civilstrafen) sind: Freiheits- und demüthigende Strafen, körperliche Züchtigung und Eigenthumsstrafen.

Die Untersuchung der Verbrechen und Vergehen wird von einem Gerichte geführt, und von einem andern darüber erkannt; Untergerichte haben kein Recht der Entscheidung.

Ein und dasselbe Gericht, das Appellations-Gericht, entscheidet sowohl über Verbrechen als über Vergehen, im letzteren Falle als Civilgericht mit vier Räthen und dem Präsidenten, im ersten Falle als Kriminalgericht mit 6 Räthen und dem Präsidenten.

Die Untersuchung führende Untergerichte sind: die Kreis-, Stadt-, Landgerichte und die Herrschaftsgerichte der Standesherren. Davon ausgeschlossen sind jene Landgerichte, in deren Bezirke besondere Untersuchungs-Gerichte bestellt sind, dann die Patrimonial- und gutsherrlichen Gerichte.

Jeder wegen eines Verbrechens oder Vergehens Verhaftete ist binnen 24 Stunden den Gerichten zu übergeben. Das Forum für Untersuchungen ist gesetzlich unwandelbar bestimmt. Kein baierischer Unterthan darf einer fremden Regierung zur Bestrafung ausgeliefert werden. Die Untersuchung ist durchaus schriftlich und heimlich. Verfängliche Fragen und Zwang sind verboten. Beim Schlusse der Untersuchung erhält der Angeschuldigte einen rechtskundigen Vertheidiger. Nach dem schriftlichen Vertrage im Kriminalgerichte, wobei die Beweisstücke u. s. w.

abgelesen werden, und nach förmlicher Abstimmung, wobei der Vorstand keine Stimme hat, erfolgt das Urtheil mit Entscheidungsgründen. Jene Erkenntnisse, wodurch Todes-, Ketten- und 20jährige Zuchthausstrafen verhängt wird, können vom Ober-Appellationsgerichte in letzter Instanz bestätigt oder verworfen werden.

Die sämmtlichen Akten müssen vor der Vollstreckung eines Urtheils an den Justizminister, zur Vorlegung an den König, eingesandt werden, der das Begnadigungsrecht ausübt. Wird der Verurtheilte nicht begnadigt, so wird demselben das Urtheil bei geöffneten Gerichtsthüren verkündigt, und innerhalb 24 Stunden vollzogen.

Strafgesetzgebung in Forst- und Jagdsachen.

Jene Handlungen, welche in die Kathegorie der Verbrechen und Vergehen gehören, als: Wilddieberei, Waldfrevel, und in den Verordnungen vorausgesehenen Wiederholungen von Holzfreveln werden von den gewöhnlichen Gerichtsbehörden, nämlich den Kreis-, Land- und Herrschaftsgerichten, instruirt und die Akten an die einschlägigen Appellationshöfe zur Aburtheilung eingesendet. Hierbei haben die Forstämter und Regierungs-Finanzkammern das Interesse des Staates wahrzunehmen, und die Letztern die Berufung an die oberstrichterliche Behörde bei der Finanzkammer des Regierungs-Kreises zu beantragen, wenn das richterliche Erkenntniß dem Staate nachtheilig seyn sollte.

B. Strafgesetzgebung im Rheinkreise.

Hier ruht die Strafgesetzgebung auf der Bestimmung des französischen Strafgesetzbuches vom Jahr 1810 und auf der Instruction für das Strafverfahren vom Jahr 1808. Es werden unterschieden: a) Verbrechen (crimes), b) Vergehen (délits) und c) Frevel oder Polizeiübertretungen (contraventions), worüber zu erkennen, die einer andern Behörde zuständig, und durch das Verfahren scharf von einander verschieden sind.

Die Kriminalstrafen sind: 1) Tod, 2) öffentliche Zwangsarbeiten, 3) Zuchthaus, 4) Verbannung, 5) Pranger, 6) staatsbürgerliche Degradation, d. h. Unfähigkeit zu öffentlichen

Aemtern und zu den Verrichtungen als Geschworener, Sachverständiger, Zeuge, Vormund und Militär.

Die Strafen für Vergehen sind Correktionell, Einsperrung von 5 Tagen bis 5 Jahren, welche jedoch für Rückfällige verdoppelt werden kann. Geldstrafen, und in bestimmten Fällen ganze oder theilweise Entziehung der staatsbürgerlichen Rechte.

Frevel oder Polizeiübertretungen werden höchstens mit fünf Tage Gefängniß, und bis fünfzehn Franken Geldstrafe belegt.

Frevel gehören zur Erkenntniß des Friedensgerichtes, und an Orten, wo keines besteht, zu der des Maire. Diese Polizeigerichte sind nicht Verwaltungsbehörden, sondern dem Appellationsgerichte untergeordnet. Die correctionellen Vergehen gehören vor die correctionellen Gerichte, die Bezirksgerichte. Ueber die Vergehen erkennen die Crimminal-Gerichtshöfe, die ordentlichen (Assissen) und die ausserordentlichen (Spezialgerichte).

Die Assissen bestehen aus einem Rathe des Appellationsgerichts, als: Präsident, aus vier Mitgliedern des Bezirksgerichts und aus zwölf Geschworenen. Diese Jury wird aus einer Geschwornenliste gebildet, in welche sämmtliche durch die Urwahlen gewählten Gemeindebevollmächtigten oder Wähler des zweiten Wahlactes zur Ständeversammlung, alle zur Wahl der Stände berufenen Wahlmänner, und alle Mitglieder der Gemeinderäthe in Städten, eingetragen sind, jedoch mit Ausschließung der Beamten bei der Kreisregierung und der Landcommissariate. Der Regierungspräsident zieht aus dieser Liste sechzig, von welchen der Assissenpräsident sechsunddreißig für die Sitzung auswählt, von denen zwölf durch das Loos für jeden abzuurtheilenden Crimminalsfall bestimmt werden. Sowohl der Staatsprocurator als der Angeklagte können jeder ohne Angabe der Gründe den dritten Theil verwerfen.

Das Spezialgericht muß aus wenigstens acht Richtern zusammengesetzt seyn, welche aus dem richterlichen Personale der Assissen und aus drei Offizieren mindestens vom Grade eines Hauptmanns bestehen. Es sind keine Geschworene dabei. Das Specialgericht erkennt nur über im Gesetze bestimmte ausserordentliche Fälle, als thätliche Widersetzlichkeit mit Waffen gegen die bewaffnete Macht, Contrebandiren mit Waffen, Mord, durch bewaffnete Haufen prämeditirt und ausgeführt u. s. w.

Das Verfahren bei den Polizeigerichten ist summarisch; der Beklagte wird vorgeladen, er selbst, und in seiner Gegenwart, die Zeugen- und Gegenzeugen öffentlich vernommen, und nach Anhörung des öffentlichen Ministeriums, des Bürgermeisters statt des königlichen Staatprocurators, das Urtheil gefällt. Berufungen an das Bezirksgericht sind zulässig, wenn die Geldstrafe 5 fl. übersteigt; Kassation findet nur wegen verletzter Förmlichkeit Statt.

Das Verfahren in correktionellen und criminellen Sachen ist theils inquisitorisch, theils accusatorisch. Es geht nämlich ein vorbereitendes Verfahren voraus, welches zum Zwecke hat, die Gewißheit der That herzustellen. Dieses geschieht durch die Gerichtspolizei, deren Chef der General-Staasprocurator ist, dem die Staatsprocuratoren, Friedensrichter, Maires, Gensdarmes, Forst- und Feldwächter als Gehülfen beigegeben sind. Die Untersuchung wird von einem Bezirksrichter mit Zuziehung eines Gerichtsschreibers heimlich und schriftlich geführt.

Wenn der Untersuchungsrichter und der Staatsprocurator die Sache für hinlänglich vorbereitet halten, so entscheidet das Bezirksgericht, ob ein correktionelles Vergehen vorhanden ist, in welchem Falle von dem correktionellen Gerichte in öffentlicher Audienz durch Vernehmung des Angeschuldigten und der Zeugen, durch Vorlesung der als Beweise dienenden Urkunden mündlich verhandelt; nach Anhörung der Vertheidigung des Angeschuldigten, der Anträge des Staatsprocurators und der Antwort des Angeklagten oder dessen Vertheidigers, das Urtheil vom Gericht beschlossen und in öffentlicher Audienz verkündet wird.

In Criminalsachen muß nach dem vorbereitenden Verfahren ein vom Appellationsgerichte ausgesprochenes Anklageurtheil vorangehen, um den Angeklagten vor die Assissen stellen zu können. Dieser erhält von den öffentlichen Verhandlungen das Anklageurtheil, Abschrift der Protokolle, überhaupt auf Begehren alle bezügliche Aktenstücke, nebst der Liste der Geschwornenen, von denen er den dritten Theil recusiren darf. Das öffentliche Verfahren beginnt mit dem Verhöre des Angeschuldigten und der Zeugen, dann folgt der Antrag des Staatsprocurators, die Vertheidigung des Angeklagten, die Reassumirung des Präsidenten und die schriftliche Fragestellung an die Geschwo-

renen. Die Geschworenen sprechen nach vorheriger Berathung in ihrem Berathungszimmer, im Audienzsaale öffentlich das Schuldig oder Nichtschuldig aus, wo dann im ersten Fall vom Gerichte die vom Gesetze bestimmte Strafe sogleich erkannt, oder im zweiten der Angeklagte auf den Befehl des Präsidenten sogleich in Freiheit gesetzt wird.

Berufungen sowohl der Parthei als des Staatsprocurators gehen in correktionellen Sachen an den Senat des Appellationsgerichts. Kassation kann unter Bedingungen wie bei dem Polizeigerichte eingelegt werden. Gegen den Ausspruch der Geschworenen findet keine Berufung Statt. Erklärt nun die relative und nicht die absolute Stimmenmehrheit der Geschworenen den Angeklagten für schuldig, so werden die Stimmen der Assissenrichter jenen beigezählt. Die Sache kann auch in eine andere Jury verwiesen werden, wann nach dem Dafürhalten der Richter der Assissen die Geschworenen sich gänzlich geirret haben. Das Rechtsmittel der Kassation ist zulässig. Die Vollstreckung des Urtheils der Assissen geschiehet in 24 Stunden nach Verwerfung des Kassationsgesuchs, oder wenn keins eingelegt wurde, drei Tage nach der Verurtheilung.

Das Verfahren des Spezialgerichts ist dem der Assissen gleich; dasselbe erkennt ohne Zuziehung von Geschworenen zugleich über den Thatbestand und über die Strafe.

Staats-Regierung.

Der König.

Der König ist das Oberhaupt des Staates, in sich vereinigend alle Rechte der Staatsgewalt, welche er ausübt, unter den durch die Verfassung festgesetzten Bestimmungen.

Seine Person ist heilig und unverletzlich.

Der König geht mit fremden Staaten Bündnisse ein, macht Verträge, erklärt Krieg und schließt Frieden. Er gebietet über die ganze bewaffnete Macht des Staates und ist dessen oberster Feldherr. Ihm steht die Bildung des Heeres durch Einberufung der Conscribirten und Aufgebot der Landwehr zu.

Die gesetzgebende Gewalt wird vom Könige, mit Zustimmung der Stände, ausgeübt; er legt die Gesetzesentwürfe den Kammern vor, welche das Recht haben, Anträge an den König zur Vorlegung von Gesetzen zu stellen. Erst nachdem die von beiden Kammern angenommen Gesetze die königliche Sanction erhalten haben, erlangen sie Gesetzeskraft.

Der König hat das Recht, erbliche Reichsräthe zu ernennen, und die Zahl der lebenslänglichen bis zum Drittheil der erblichen zu vermehren. Er leitet durch Commissäre die Wahlen für die Kammer der Abgeordneten, und kann den Staatsdienern, Pensionisten, überhaupt jedem im öffentlichen Dienst stehenden Beamten, untersagen, die auf ihn gefallene Wahl zum Abgeordneten anzunehmen.

Die Stände können nur vom Könige zusammenberufen und der Landtag vertagt und aufgelöst werden. Der König ernennt die Präsidenten beider Kammern aus den ihm vorgeschlagenen Wahlcandidaten.

Die Minister können Mitglieder beider Kammern seyn, und den Sitzungen derselben, nicht den Abstimmungen, auch dann beiwohnen, wenn sie nicht zu den Mitgliedern gehören.

Der König hat ausschließlich die executive Gewalt, auf seinen Befehl und auf seinen Namen werden alle Gesetze und Verordnungen vollzogen. Von ihm geht die Gerichtsbarkeit und er übt das Begnadigungsrecht aus. Die Staatsverwaltung wird ausschließlich vom Könige geleitet; er ernennt die Behörden, bestimmt ihren Sitz, Geschäftskreis und Geschäftsgang, verleiht den Adel, Orden, Ehrenbezeugungen und Belohnungen, so wie heimgefallene Lehen.

Alle Civilbeamten und alle Offiziere der Armee werden vom Könige ernannt, und können von ihm, unter Beibehaltung jedoch von Gehalt und Rang, ohne Angabe eines Grundes, in permanente oder temporäre Quieszenz versetzt werden. Der König übt das oberste Aufsichtsrecht über alle Kirchen aus. Ohne sein Placet können keine Verordnungen verkündet und in Vollziehung gebracht werden.

Dem König steht die oberste Leitung der Finanzen zu. In seinem Namen werden die von den Ständen bewilligten direkten Steuern erhoben, was auch ein halbes Jahr nach Ablauf der für eine Finanzperiode bewilligten Steuern geschehen kann, wenn der Fall eintreten sollte, daß die Ständeversammlung nicht ein-

berufen werden könnte oder vor Genehmigung des Budgets aufgelöst würde. Der König kann jederzeit, und ohne vorgängige Bewilligung, auf den Grund der bestehenden Gesetze oder der besondern Rechtstiteln, die indirecten Abgaben, die Gefälle aus den Regalien und aus dem vollen und dem getheilten Staatseigenthume einfordern und zu den im Finanzgesetze vorgesehenen öffentlichen Zwecken verwenden.

Der Staatsrath.

Der Staatsrath ist die oberste berathende Stelle des Königreichs. Er besteht: aus dem Kronprinzen, nach erreichter Volljährigkeit, aus den Prinzen des königlichen Hauses, welche vom Könige dazu berufen werden, aus den Staatsministern, dem Feldmarschall, oder, in dessen Ermanglung, aus einem General der activen Armee, den Staatsräthen und einem General-Secretäre.

Der Staatsrath ist zugleich eine berathende und erkennende Behörde.

A. Der Berathung des Staatsraths sind unterstellt:

1) Die Revision der Verfassung des Reichs und der darauf bezüglichen Edicte.
2) Alles, was sich auf Organisation der Staatscollegien, der Staatsbehörden und Staatsanstalten bezieht.
3) Die Erörterung aller Gegenstände einer neuen Gesetzgebung und authentischen Erklärung der bestehenden Gesetze.
4) Allgemeine Verordnungen, welche das Eigenthum, die persönliche Freiheit und die Rechte der Staatsbürger betreffen.
5) Allgemeine Verwaltungsmaaßregeln, wodurch bestehende organische Einrichtungen entweder geändert oder aufgehoben werden sollen.
6) Der General-Finanzetat des Reichs im Voranschlage für das eintretende Verwaltungsjahr, mit dem Entwurfe und den Verordnungen für die Steuern und Auflagen zur Deckung der erforderlichen Staatsausgaben.
7) Die dem Landrathe zum Gutachten vorzulegenden Gegenstände der Gesetzgebung und Steuerbelegung, und die von demselben erhobenen Anstände und geäusserten Wünsche.
8) Die Competenz-Conflicte, sowohl zwischen den verschiedenen Staatsministerien, als zwischen den Gerichts- und Verwaltungsstellen.

9) Die dem Geschäftskreise verschiedener Ministerien gemeinschaftlichen Gegenstände bei etwaigen zweifelhaften Bestimmungen.

10) Beschwerden über Verletzung des Eigenthums und der persönlichen Freiheit in Folge des Verfahrens vollziehender Behörden, worüber Recurs an die ordentlichen Gerichtshöfe nach den bestehenden Verordnungen nicht Statt findet, die sich auch zur Erkenntniß der für die gemischten Rechtssachen aufgestellten dritten Instanz nicht eignen, und worüber im ordentlichen Administrativwege bei den Ministerien keine Abhülfe erfolgte.

11) Das Gutachten über Ertheilung des Indigenats.

12) Die Instruction und der Visitationsbericht eines vom Könige zur allgemeinen Controlirung der Verwaltung in den Kreisen aus der Mitte des Staatsraths ernannten Visitations-Commissäre.

13) Die Jahresberichte der Ministerien, worin in gedrungener Darstellung sowohl der Zustand des ihnen anvertrauten Geschäftskreises, als der besonderen, einzelnen, wesentlichen Competenztheile, mit Angabe der Fortschritte und Hindernisse, welche sich dabei ergeben haben, entwickelt wird.

14) Endlich alle Gegenstände, worüber der König den Staatsrath zu vernehmen für gut befindet.

B) Als erkennende Stelle entscheidet der Staatsrath in:

a) Recursen gegen die von den Administrativ-Justizstellen ergangenen Erkenntnissen, die Abtretung von Privateigenthum für öffentliche Zwecke betreffend.

b) In Recursen in gemischten Rechtssachen, nämlich: in administrativ-polizeilich-finanziellen Gegenständen, welche jedoch durch eine besondere Commission, unter dem Vorsitze eines Staatsrathes, behandelt werden.

c) Ueber die Frage, ob ein Staatsdiener vor Gericht zu stellen sey?

Der König führt den Vorsitz im Staatsrathe.

Staats-Verwaltung.

Gesammt-Staatsministerium.

Nach den Hauptzweigen der Landesadministration besteht ein:

1) Ministerium des königlichen Hauses und des Aeussern.
2) " der Justiz.
3) " des Innern.
4) " der Finanzen.
5) " der Armee.

Jedem Ministerium steht ein dirigirender Staatsminister vor, der in seinen Arbeiten unterstützt wird durch den Vortrag von Ministerialräthen.

Der General-Secretär contrasignirt die Ausfertigungen und führt die unmittelbare Aufsicht auf die Expedition, das Secretariat, die Registratur, die Kanzlei und die Dienerschaft.

Der Wirkungskreis der Ministerien ist im Wesentlichen folgender:

Staatsministerium des königlichen Hauses und des Aeussern. Es hat die Verhältnisse des königlichen Hauses und die äussern Verhältnisse des Königreichs zu den fremden Staaten betreffende Geschäfte zu ordnen, daher alle in diese Kathegorie gehörigen Verträge abzuschließen, die Rechte und Ansprüche des Staates zu vertreten, und jene Angelegenheiten zu besorgen, welche sich in Beziehung auf den deutschen Bund ergeben.

Weitere Competenz-Gegenstände dieses Ministeriums sind: Die Ordnung der Verhältnisse mit den im Reiche begüterten, vormals reichsunmittelbaren, Fürsten und Grafen, alle Beziehungen des Adels, Besorgung der Thronlehen, die Ordenssachen, die oberste Leitung des Haus-, Staats- und Reichsarchivs, der Vortrag im versammelten Staatsrathe zur Verleihung des Indigenats im Einvernehmen mit dem Minister des Innern. Dieses Ministerium beglaubigt alle Acten, welche ins Ausland gehen, und besorgt die Ausfertigung der königlichen Erlaubniß zum Eintritte in fremde Civil- und Militärdienste und zur Annahme fremder Orden und sonstiger Auszeichnungen.

Das Ministerium der Justiz hat die Leitung und Respicienz der bürgerlichen und peinlichen Rechtspflege, und führt

daher die oberste Aufsicht auf die unmittelbaren und mittelbaren Gerichtshöfe; beantragt Anstellung, Beförderung, Quieszenz und Entlassung der Justizbeamten. Es erstattet dem Könige Vortrag über alle die Justiz betreffenden Gnadensachen, insbesondere über Begnadigungen, Strafnachlässe, Großjährigkeits-Erklärungen, Legitimationen, Adoptionen, über Gesuche um Nachsicht von dem im ehegerichtlichen Erkenntniß enthaltenen Verbote der Heirath oder Wiederverheirathung, über Moratorien und Rehabilitations-Gesuche. Vorschläge zu Abänderungen und Verbesserungen der Gesetze, so wie Anfragen der Gerichtshöfe, welche nach den bestehenden Gesetzen aus doctrinellen Gründen nicht entschieden werden können, bringt dieses Ministerium zur Entscheidung an den Staatsrath. Es führt die Aufsicht über die Geschäftsführung und Disciplin in Justizsachen der Rechtsanwalde und Notarien, so wie über mehrere Nebengegenstände der bürgerlichen und peinlichen Rechtspflege, als: das Hypothekenwesen, die Verlassenschaften u. s. w.

Der Justizminister ist Mitglied des Familienraths des königlichen Hauses, und functionirt bei der Entscheidung einer Klage gegen ein königliches Familienglied. Als Großrichter hat er bei der, den subjicirten Fürsten und Grafen angewiesenen Austrägal-Instanz den Vorsitz.

Das Staatsministerium des Innern hat die oberste Leitung und Aufsicht über Gegenstände, welche sich auf Religion, Gottesverehrung und Kirche beziehen, so wie was den Schutz derselben, die Verwaltung ihres Vermögens und die Anstellung der Geistlichen betrifft. Die Jura magestatis circa sacra werden von diesem Ministerium gewahrt und vertreten, wie auch die äussern Verhältnisse, besonders mit dem päbstlichen Stuhle, im Benehmen mit dem Minister des Aeussern. Demselben ist ferner übertragen, was sich auf sittliche und geistige Bidung, Nationalerziehung und die für diese Zwecke errichteten Bildungsanstalten für Wissenschaften und Künste, als: Academien, Universitäten, Lyzäen, Gymnasien, Volksschulen, Erziehungshäuser, Erziehungsanstalten für Lehrer beziehet. Der Buchhandel, die Presse, die den Hofstäben nicht untergebene Theater und Volksfeste, die zur Förderung der Erziehung und Wohlthätigkeit bestehenden Stiftungen stehen unter der Aufsicht und Leitung dieses Ministeriums. Zu dessen Competenz ferner gehören die Forst- und Jagdpolizei in Privat-, Gemeinde- und Stiftungswaldungen,

die Fabriken und Manufacturen, das Gewerbwesen, die Conzessionsverleihungen, die Credit- und Versicherungsanstalten, das öffentliche Commerz in Benehmung mit dem Finanzministerium; die Lohnkutscher- und Botenanstalten im Benehmen mit dem Ministerium des Aeussern, dann das Straßen- und Wasserbauwesen.

Dieses Ministerium hat auf die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit zu wachen, daher ihm die gesammte Staats- und Landespolizei, so wie die Gensdarmerie in Beziehung ihrer polizeilichen Verrichtungen, die Armen-, Kranken-, Beschäftigungsanstalten, Polizeigefängnisse und Zwangsanstalten, die Zucht- und Strafarbeitshäuser, unter Mitaufsicht des Ministeriums der Justiz, und die Landsicherheits-Corps untergeordnet sind.

Zur obersten Regierung dieses Ministeriums gehören ferner: Das ganze Medicinalwesen und alle Sanitätsanstalten, jene Militärangelegenheiten, welche nicht zum Wirkungskreise des Ministeriums der Armee gehören, als: die Militärconscription, die Landwehr, das Verpflegungs-, Einquartirungs- und Vorspannwesen im Benehmen mit dem Kriegsministerium; alle auf Kriegslasten und deren Regulirung bezügliche Gegenstände, im Benehmen mit dem Finanzministerium; die Bildung, Eintheilung und Purifizirung der Kreise, Polizeibezirke, Land- und Herrschaftsgerichte, Pfarreien, im Benehmen mit den einschlägigen Ministerien; die Verhältnisse der Gutsbesitzer rücksichtlich auf die gutsherrlichen Rechte und Gerichtsbarkeit, so wie auch die Verhältnisse der im Königreiche begüterten, vormals unmittelbaren, Fürsten und Grafen; — die Feststellung und Aufrechthaltung der erforderlichen Vorbedingungen für die zu öffentlichen Stellen aspirirenden Rechtscandidaten, die Begutachtung zur Ernennung der General-Kreiscommissäre, Directoren und Räthe bei der Kammer des Innern, des Personals für das Secretariat und das Rechnungswesen, der Registratur und der Kanzlei; ferner: die Anstellung aller Beamten bei den dem Ministerium untergebenen Anstalten, als: der Stadt- und Landgerichtsärzte, der Pfarrer, der Mitglieder der Academie der Wissenschaften und bildenden Künste, und Professoren und des gesammten Personals an den öffentlichen Lehranstalten, die Verleihung von geistlichen Würden und Pfründen.

Dieses Ministerium ist mit der Aufsicht auf die Geschäftsführung vorbenannter Behörden, Anstalten und Beamten beauftragt,

dasselbe ordnet Untersuchungen und Visitationen an, und leitet die Disciplin der Verwaltungsbeamten. In seinen Wirkungskreis gehören ferner: Anträge auf Belohnung und Auszeichnung derjenigen, welche sich um die innere Wohlfahrt des Reiches verdient gemacht haben; die Aufsicht auf die Redaction des Regierungsblatts, die Entscheidung der Conflicte zwischen den Behörden des innern Dienstes, Erledigung der Conflicte mit den Behörden und Stellen andrer Administrationszweige, im Benehmen mit den einschlägigen Ministerien und vorbehaltlich der Ueberweisung an den Staatsrath in dahin geeigneten Fällen; die Formirung der Etats der gesammten innern Verwaltung, die Verwendung der dafür bewilligten Summen nach den im Etat festgesetzten Positionen; die Regulirung und Bewilligung der Gemeindeumlagen für die innern Bedürfnisse der Comunen, im Benehmen mit dem Finanzministerium; die Angelegenheiten der protestantischen und reformirten Kirchengemeinden nach der speciellen Instruction des General-Consistoriums.

In den Geschäftskreis des Staatsministeriums der Finanzen gehört, was in Beziehung stehet: zur Untersuchung und Feststellung des Staatsvermögens in allen seinen Theilen, daher die Inventarisirung desselben sowohl in Domainen- als nutzbaren Rechten; die Uebersicht der gesammten Staatseinkünfte und die genaue Kenntniß der Staatslasten, für welchen Geschäftszweig die Central-Hauptbuchhaltung besonders bestellt ist.

Dieses Ministerium hat die oberste Aufsicht und Leitung der Erhebung der sämmtlichen Staatseinnahmen, sowohl der grundherrlichen Gefälle, als der Regalien, über die noch bestehenden Lehen, mit Ausnahme der dem Ministerium des Hauses übertragenen Thronlehen; die Anordnung, Beschreibung, Katastrirung und Vermessung der steuerbaren Objecte, so wie ihm der Antrag an den Staatsrath über die Principien und die Erhebungsart der zu den Staatszwecken nöthigen directen Auflagen zusteht. Dasselbe besorgt die Prüfung der Systeme in den bestehenden indirecten Auflagen, und stellt den Antrag an den Staatsrath über Abänderung der alten oder Einführung neuer indirecter Summen; dasselbe hat endlich die obere Leitung über Vorausgebung der Staatseinkünfte, sowohl zum Behufe der Staatsregierung, als der Hofhaltung. Alle jene Rechnungsstellen, welche Theile des Staatsvermögens verwalten, Renten perzipiren, oder die Ausgaben des Hofes und des Staates bestreiten, sind

dem Finanzministerium untergeordnet, namentlich die sämmtlichen königlichen Hofstäbe und Hofintendanzen, die Finanzkammern mit ihren Cassen und Rentämtern, die Zollbehörden, das Lehenwesen, das Bergwesen mit den Porzellanfabriken, das ärarialische Forst- und Jagdwesen, die ärarialischen Landbauten, das Stempel- und Taxwesen, im Benehmen mit den treffenden Ministerien; die Lotterie, die Münzanstalt, die königlichen Brauereien, die Verwaltung der königlichen Oeconomie, die Centralcasse, in welche die Rechnungsreste aller Staatsrenten zusammenfließen, und die Staatsschulden-Tilgungsanstalt.

Von diesem Ministerium gehen folgende Anträge aus: auf Veräusserung des Staatseigenthums durch Tausch, Verpfändung grundherrlicher und anderer Abgaben; es leitet das ganze Rechnungswesen der gesammten Einkünfte und Ausgaben des Staats, es besorgt die Zusammenstellung und Prüfung der genauen Uebersicht der sämmtlichen Staatseinnahmen und der Ausgaben, so wie die dießfallsige Vorlage im Staatsrathe, und stellt den Antrag, welche Summe für die nachgewiesenen Bedürfnisse der verschiedenen Staatsministerien nach den Kräften des Staats für das künftige Etatsjahr bewilligt werden können. Dieses Ministerium liefert die vollständige Uebersicht der Verwendung öffentlicher Gelder für die einzelnen Verwaltungszweige auch jener Ministerien und ihrer untergeordneten Stellen, denen bestimmte Etatssummen bewilligt sind. Es beantragt die Anstellung aller Beamten in den dem Finanzministerium untergeordneten Administrationen. Mit der Leitung der auf Staatsgefälle oder auf das Staatsvermögen bezüglichen Verhandlungen der Landräthe verbindet dieses Ministerium die Mitaufsicht auf die für Zwecke des Kreises von dem Landrathe gutgeheißenen Geld- und Natural-Concurrenzen, so wie auch über Tilgung der noch auf dem Lande ruhenden Kriegslasten.

Das Ministerium der Armee hat die leitende Oberaufsicht über das General-Auditorat, die Militärfonds-Commission, die Militär-Hauptcasse, die Zeughaus-Direction, über die Administration der Militär-Sohlenhöfe, das Invalidenhaus, die Veteranenanstalt, die General-Lazareth-Inspection und überhaupt über alle administrativen Armee-Behörden. Dasselbe sorgt für Aufstellung, Uniformirung, Bewaffnung, Bildung, Besoldung und Ergänzung des activen Heeres, beantragt alle Millitäranstellungen und Beförderungen, und leitet die Militärtransporte benehmlich mit

dem Minister des Innern, so wie die Besorgung und Behandlung der Kriegsgefangenen und die Bestimmung des Generalpardons zu seinem Geschäftskreise gehören. Dasselbe beaufsichtiget die Erbauung, Erhaltung und Ausbesserungen der Festungen und Waffenplätze, die Aufrechthaltung der Mannszucht; die Justizpflege über alle Millitärpersonen jeden Ranges, deren Gattinnen und Kinder, in so weit dieselbe der Militärbehörde zusteht, und über Civilpersonen, welche die Sicherheit des Heeres durch Spioniren, Beleidigung und Mißhandlung der Schildwachen und Patrouillen compromitiren könnten. Die Entscheidung über alle wegen öconomischen Gegenständen entstehenden Forderungen, über das Salpeterwesen, die Papiermühlen, den Verkauf des erzeugten Pulvers, im Benehmen mit den betreffenden Ministerien; über alle Gegenstände der Militär-Administration, über Vermögens-Confiscation in Dersertationsfällen, so wie über die Verwaltung der Armen-, Wohlthätigkeitsanstalten der Pensions-Beiträge für Militär-Wittwen und Waisen, und über alle von der Centralcasse überwiesenen Gelder stehet diesem Ministerium zu.

Das gesammte Staatsministerium, als oberste vollziehende Stelle des Königreichs, hat die Aufsicht über die Aufrechthaltung der Verfassung, und die Gesetze für die Sicherheit der Personen und des Eigenthumes. Da alle Geschäftszweige sich in seinem Wirkungskreise vereinigen, so hat jedes Ministerium über die ganze Verwaltung des ihm anvertrauten Departements einen umfassenden Vortrag jährlich zu erstatten. Wichtige politische Gegenstände werden im Ministerkonseil berathen.

Die Verordnungen, welche der König nach erhobenem Gutachten des Staatsraths, und wo es verfassungsmäßig erforderlich ist, mit Beirath und Genehmigung der Stände erläßt und unterzeichnet, werden von allen Ministern contrasignirt und in das Regierungsblatt eingerückt oder in das Gesetzblatt aufgenommen.

Den Staatsministern sind die in ihre Geschäftskreise einschlägigen Centralbehörden untergeordnet und zur Bearbeitung einzelner Geschäftszweige besondere Bureaux und Sectionen beigegeben.

Zu dem Ministerium des Aeussern gehören: das geheime Haus, Staats- und Reichsarchiv, die Local-Archiv-Conservatorien und das Reichs-Heroldenamt, dessen hauptsächlichste Bestimmung die Führung der Adelsmatrikel ist.

Unter der Oberaufsicht des Justizministeriums stehet das Ober-Apelationsgericht, oberster Gerichtshof in bürgerlichen und peinlichen Rechtssachen.

Dem Finanzministerium sind folgende Central-Behörden untergeordnet: 1) Der oberste Rechnungshof, dem die Aufsicht und Leitung des Gesammt-Rechnungswesen vom Staate aus anvertraut ist.

Von demselben werden die Rechnungen aller Rechnungsstellen gehört und justifizirt, und daher jährlich in jeden Kreis ein Rath abgesendet, um bei den an den Kreisregierungen zusammentretenden Rechnungsaufnahms-Commissionen den Vorsitz zu führen. Bei dieser Behörde centralisirt sich daher, was nur immer auf das Staats-Rechnungswesen Bezug hat. 2) Die Kronanwalde und der oberste Lehenhof, welche das Lehenwesen und die Leitung aller fiscalischen Prozesse, sie mögen eines oder das andere Ministerium berühren, zu besorgen haben. 3) Die General-Bergwerks- und Salinen-Administration, welcher die Verwaltung des Bergwesens und der Salinen zusteht. 4) Die General-Zolldirection, dann für das Münzwesen, die Staatsschulden-Tilgung, die Liquidation der Staatsschulden, den Cataster für die Administration der baierischen Güter in Polen und Schlesien, und für die Besorgung der vormals herzoglich zweibrückischen Angelegenheiten sind besondere Commissionen angeordnet. Die Staats-Hauptbuchhaltung ist dem Finanzministerium ebenfalls untergeordnet.

Die Central-Bureaux und besonderen, diesem Ministerium untergeordneten Beamten sind: Die Central-Staatscasse zur Hauptperception aller Staatsgefälle, der Oberinspector der Forste und die General-Postadministration.

Dem Staatsministerium der Armee sind folgende Central-Behörden untergeben: Das General-Audidorat, das Ober-Administrativcollegium der Armee, die General-Lazareth-inspection, die Zeughaus-Direction, das topographische Bureaux, die Millitär-Hauptcasse und mehrere Verwaltungs-Commissionen.

An dem Mnisterium des Innern bildet der Oberschul- und Kirchenrath eine eigene Section zur Bearbeitung aller auf den öffentlichen Unterricht und den Kultus bezüglichen Gegenstände. Für die oberste Leitung der evangelischen Kirchen-Angelegenheiten besteht das Oberconsistorium, welches die Rechte

des obersten Episcopats ausübt. Für die Brand-Versicherungs-anstalt und die Stiftungen bestehen Bureaus.

Kreisregierungen.

Für jeden der acht Kreise des Reichs besteht eine Kreis-regierung, aus zwei Kammern zusammengesetzt; Kammer des Innern für die Regiminal-Administration, und Kammer der Finanzen, für die Verwaltung des Staatsguts und das ganze Staats-Finanzwesen. Der Präsident beider Kammern ist der General-Commissär. In einigen Kreisen sind auch Vicepräsi-denten angestellt. Jede Kammer hat einen Director. Die Collegial-Mitglieder theilen sich in Räthe und in Assessoren.

Für das Medicinalwesen ist bei der Kammer des Innern ein Kreis-Medicinalrath angestellt, eben so ein Kreis-Baurath. Die Finanzkammer hat technische Räthe in dem Forstreferenten, dem Forstinspector, dem Fiscalrathe mit seinen Adjuncten.

Jede Kammer hat ihr besonderes Secretariat und Registratur. Die Kanzlei ist gemeinschaftlich für beide Kammern. Zur Finanz-kammer gehören noch die Kreiscasse, das Ober-Aufschlag-amt, welches die Aufsicht und Erhebung des Malzaufschlags hat.

Der Wirkungskreis der Kammer des Innern umschließt, in hoheitlicher Beziehung, die Aufsicht auf die Landesgrenzen, daher auch auf die Forstgrenzen, in so weit diese zugleich Landes-grenzen sind. Sie wacht, daß die landesherrlichen Gerechtsamen und die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsbürgers nicht beeinträchtigt werden, und ist namentlich darauf hingewiesen, dafür zu sorgen, daß im Forst- und Jagdwesen die Standes- und Gutsherrschaften die ihnen zugestandenen Rechte und Befug-nisse nicht auf eine verfassungswidrige Weise ausüben; führt die Aufsicht über die Unterrichts- und Bildungsanstalten, mit Aus-nahme der Universitäten, in so weit es den Organismus des Unterrichts und die Personalverhältnisse der Lehrer betrifft; in Disciplinargegenständen ist sie die Berufungs-Instanz in Recursen gegen die Erkenntnisse der academischen Senate der Lehranstalten und Specialschulen.

Dieselbe leitet die allgemeine Landespolizei, wohin daher auch der Recurszug gegen die Erkenntnisse der Polizeibehörden gehet; dieser Kammer ist die Abstellung der Klagen der gutsherrlichen Grundholden gegen die Grund- und Gerichtsherren übertragen, in so fern diese Klagen nicht streitige Rechtsverhältnisse betreffen. In ihren Geschäftskreis gehören: Die Aufrechthaltung der Kulturgesetze, die Entscheidung der Kulturstreitigkeiten, das Erkenntniß über die Vertheilung der Gemeindegründe und Gemeindewaldungen, die Handhabung der Forstpolizei, so wie Aufsicht über die gesammte Communal- und Stiftungsverwaltung.

Der Finanzkammer ist die Finanzverwaltung des Kreises übertragen, wozu die Herstellung des Finanz-Inventars (daher auch des Forst-Inventars), so wie die Conservation und Verbesserung des Finanz- (Forst-) Vermögens gehört. Ihr steht die Verwaltung des Staatseinkommens zu, daher auch die Behandlung und Leitung des Staatsforst- und Jagdwesens nach den Specialverordnungen.

Dieser Kammer ist aufgetragen, für die richtige Bezahlung und Verrechnung der Besoldungen, Pensionen, Bureaukosten, Diäten und Reisekosten zu sorgen; sie decretirt die Auszahlung der genehmigten Vorschüsse auf Forst- und Jagdregie, und ist ermächtigt, in unvorgesehenen dringenden Fällen, welche in den Etats-Sanctionsrescripten nicht ausdrücklich bezeichnet sind, bis zu einer Summe von tausend Gulden Zahlungen zu verfügen. Zu ihrer Competenz gehört ferner die Disposition über die in den Etats-Sanctionsrescripten ausgesetzten Summen und den Reservefond, welche zur Unterstützung einzelner Individuen und zu andern gemeinnützigen Zwecken bestimmt sind; sie beaufsichtigt das gesammte Etats-, Cassen- und Amtsbürgschaftswesen, und leitet die fiscalischen Prozesse.

Die obersten Kreis-Verwaltungsstellen sind im Allgemeinen auf die Vollziehung der Verordnungen und Gesetze, auf Belehrung der Aemter bei offenbaren Mißverständnissen und fehlerhafter Anwendung der Gesetze, und auf rein executive Handlungen hingewiesen; dieserhalb nicht befugt, zur Erlassung gesetzlicher Normen und organischer Anordnungen, zur Festsetzung neuer Verwaltungs-Grundsätze, zur Bestimmung allgemeiner Reglements und Dienst-Instructionen, noch zur Dispensation von den bestehenden Gesetzen und Verordnungen, wenn ihnen eine solche Befugniß nicht ausdrücklich eingeräumt ist. Ueberhaupt sollen die

Kreisregierungen in jenen Fällen, welche des Princips oder der Folge wegen von Wichtigkeit sind, die allerhöchste Entscheidung einholen.

In solchen Angelegenheiten, für welche, den Verordnungen und dem Geschäftsgange gemäß, die Unterbehörden als erste Instanz aufgestellt sind, dürfen die obersten Kreisverwaltungsstellen den Befugnissen und dem Verfahren der Unterbehörden nicht vorgreifen, es handle sich denn um Abstellung vorkommender Beschwerden und wahrgenommener Geschäftsverzögerung.

Gemeinde= und Stiftungsvermögens=Verwaltung.

Gemeinde=, Districts= und Kreisumlagen.

Durch die Verfassungsurkunde erhielten die Gemeinden des Königreichs Selbstständigkeit und durch die Verordnung vom 7. Mai 1818 ihre verfassungsmäßige Bildung. Eben diese Verordnung enthält die näheren Bestimmungen hinsichtlich der Verwaltung ihres Vermögens und ihrer gemeinschaftlichen Angelegenheiten über die Comptabilität, die Gemeindeumlagen und die Central=Verwaltung.

In der alten Zeit, wo die Frömmigkeit und der Wohlthätigkeitssinn den Unterricht der Jugend und die Armen und Kranken durch reichliche Stiftungen bedachte, wurde das Stiftungsvermögen von den Gemeinden selbst verwaltet. Als aber im Jahr 1806 die monarchische Gewalt mehr Ausdehnung erhielt, fing man an, das Vermögen der Stiftungen als eine besondere Art des Staatsvermögens zu betrachten, und durch die Verordnung vom 30. Dezember 1807, zur Ersparung der Verwaltungskosten, zur Erzielung von Einheit, und dadurch zur Vermehrung der Kräfte, unter eine Central=Verwaltung zu stellen. Obgleich Trennung desselben von dem Finanzvermögen, Verwendung zu den bestimmten Stiftungszwecken und öffentliche Rechnungsablegung zugesichert wurden, hatte doch diese Maaßregel die öffentliche Meinung gegen sich und erregte Besorgnisse über die Verwendung. Wirklich wurde auch im Jahre 1813 der, jedoch hinterhaltene, Versuch gemacht, für zwölf Millionen Stiftungs=

güter zu verkaufen. Deßwegen wurde auch die Verordnung vom 6. März 1817 mit ungetheiltem Beifalle und allgemeinem Dank aufgenommen, wodurch die frühere Verwaltungsform wieder hergestellt und das Local-Stiftungsvermögen den Gemeinden zurückgegeben worden war.

Der durch die Centralverwaltung dem Stiftungsvermögen zugefügte Schaden läßt sich zwar nicht genau ermitteln, doch ist für Regie, Ruhegehalte und centralisirte Ausgaben eine gemeinsame Last von 190,129 fl. jährlich zurück geblieben, welche durch Exigenzbeiträge von den Gemeinden und Stiftungen bestritten werden müssen, wobei die im Jahre 1825 bewirkte Uebernahme von 32,000 fl. von der Pensions-Amortisationscasse noch jährlich 1¾ Kreuzer vom Gulden Rehertrag in Anspruch nimmt. Der Untermain- und Rheinkreis sind von dieser Last befreit, weil auf diese beiden Kreise die Verordnung vom Jahre 1807 keine Anwendung hat, und die alte Verwaltungsform ihres Stiftungsvermögens unverändert blieb.

Das rentirende Stammvermögen der Stiftungen, mit Ausnahme der vorgenannten zwei Kreise, jedoch mit Hinzufügung des Administrationsbezirks Schweinfurt, betrug nach dem Stande von 1819 bei der Zurückgabe eine Summe von 81,348,960 fl. 5 kr., und die des Vermögens überhaupt, die wandelbaren, nicht rentirenden Mobilien und Ausstände einbegriffen, betrug gleichzeitig 98,455,417 fl. 41 kr. Der Schuldenstand derselben 4,029,200 fl. 40 kr., und die jährlichen Renten 3,972,123 fl. 30 kr. Ungefähr ein Siebentheil des ganzen Vermögens bestehet in Liegenschaften und vier Siebentheil in Kapitalien. Das Vermögen des Rhein- und Untermainkreises ist noch nicht liquidirt und muß im letztern beträchtlich seyn, da die Gemeinden bei der dasigen Schulden-Tilgungsanstalt 4,217,104 fl. anliegen haben, und von beinahe zwei Dritttheil der dortigen Staatsschuld die Gläubiger sind.

Man kann das sämmtliche Stiftungsvermögen der acht Kreise, ohne Uebertreibung, auf 112 Millionen schätzen. Ausser diesen Stiftungen, welche den Gemeinden gehören, gibt es noch viele allgemeine und Familienstiftungen, deren Fonds Millionen betragen.

Das rentirende Gemeindevermögen betrug 1819, ohne die Gemeinden des Untermain- und Rheinkreises, 16,263,513 fl. 46 kr., und mit Hinzurechnuug des nicht rentirenden und der

Ausstände 20,318,230 fl. 36 kr., und mit Einschluß der Gemeinden der vorgenannten zwei Kreise wenigstens 23 Millionen; folglich beläuft sich das öffentliche Vermögen, welches die Gemeinden zu verwalten haben, auf 135 Millionen Gulden.

Die Gemeindeschulden sind im Gegenhalte des Gemeinde-eigenthums unbedeutend; im Jahr 1819 wurden die sämmtlichen Gemeindeschulden der sechs ältern Kreise zu 7,244,403 fl. 51 kr. berechnet. Die ehemaligen Reichsstädte hatten im Jahre 1819 beinahe gar keine Schulden, da ihre Passiven bei der Besitznahme dieser Städte auf den Staat übergegangen waren. Allein durch Einsetzung der Magistrate, wodurch die Besoldungen und andere Bedürfnisse zunahmen, auch manche nützliche Anstalten gegründet wurden, haben sich später die Schulden mehrerer Städte sehr vergrößert.

Die Magistrate in den Städten und der Gemeindeausschuß in den Landgemeinden sind mit der Verwaltung des Gemeinde-Stiftungsmögens beauftragt, und in dieser Beziehung unter die Aufsicht der einschlägigen Kreisregierungen, respective Landgerichte und Landcommissariate, gestellt. Die Gemeinden bedürfen der Regierungs-Genehmigung zur Erwerbung, Veränderung und Veräusserung von Realitäten und Rechten, die den Werth von 1000 fl. übersteigen; zu Annahme von, mit Lasten verbundenen, Fundationen, zur Verwandlung der Regie bedeutender Oekonomie-güter oder Rechte in Pachtungen oder umgekehrt; zu Verpachtungen von Realitäten an Magistratsglieder oder deren nahen Verwandten und zu deren Theilnahme an der Verwaltung; zu bedeutenden Neubauten, zu Passivanlehen über 2000 fl.; zu Ausleihungen von Activskapitalien über 1000 fl. (welche überhaupt nicht an Magistratsglieder oder an andere Theilnehmer an der Verwaltung, oder an deren nahe Verwandte der einen oder der andern geliehen werden dürfen), zu Vorschüssen von einer Stiftung an die andere, wenn sie auf längere Zeit, als auf das laufende Jahr gemacht werden; zur Führung eines Rechtsstreites und endlich zur Anordnung neuer Gemeinde-umlagen und Gemeindedienste.

Die Gemeinden bestreiten ihre Ausgaben eines Theils durch indirecte Abgaben, andern Theils durch Gemeindeumlagen. Die ersten bestehen in einem Getreide-, Fleisch- und Local-Malzaufschlage, besonders in letztern; ein Zusatz zu dem bestehenden Malzaufschlage, der aber nachtheilig für die städtischen Brauer ist,

weil sie dadurch in Concurrenz mit denen vom Lande gesetzt werden. Wo jene Auflagen nicht für die Bedürfnisse hinreichen, muß das Fehlende durch Umlagen gedeckt werden. Die Gemeinde-Bedürfnisse sind sehr mannigfaltig, sie werden veranlaßt durch die Gemeindebauten, Thor-, Thurm-, Nacht- und Feldwachen, Feuerlösch-Geräthschaften, Straßenbeleuchtung, Unterhalt der Landärzte, Hebammen und Schülerinnen der Entbindungskunst, Schutzpockenimpfung, Begräbnißorte und Leichenhäuser, Kirchen-, Pfarrer-, Meßner- und Schulbauten, Anschaffung von Schulbedürfnissen, Zuschüsse zu den Besoldungen der Pfarrer und Schullehrer, Armen- und Krankenpflege, Deckung des Ausfalls der Gewerbe-Stiftungen und Verzinsung und Heimzahlung der Gemeindeschulden. Hierzu wird gewöhnlich der Steuerfuß zum Maaßstabe genommen. Für die gemeinschaftlichen Bedürfnisse mehrerer Gemeinden eines Bezirks, z. B. Herstellung von Straßen- und Wasserbauten, wenn sich dieselben über den Bezirk mehrerer dazu verbundener Gemeinden erstrecken, Medicinal- oder Armenanstalten u. s. w., werden Bezirksumlagen, und für gemeinschaftliche Bedürfnisse sämmtlicher Gemeinden eines Kreises, z. B. für die Kosten von Gebär-, Findel- und Irrenhäuser, Kreis-Straßenbau, Militärverpflegung u. s. w., Kreisumlagen erhoben. Diese Umlagen sind drückend, da sie die Hälfte aller übrigen directen und indirecten Steuern erreichen oder auch übersteigen.

In den sieben Kreisen diesseits des Rheins ist die Zustimmung der Gemeinden zur Anordnung von Umlagen erforderlich, im Rheinkreise nicht, wo die Gemeinden durch den Landrath repräsentirt werden; und da sie für die gemeinschaftlichen Bedürfnisse des ganzen Kreises beitragen, geschiehet alles mit vereinigter Kraft und größerm Erfolge, als es bisher in den ältern Kreisen bei den vereinzelten Gemeinde- und Bezirksanstalten geschehen konnte. Von der Wirksamkeit des seit 1829 eingeführten Landraths dürfte eine Umgestaltung zum Bessern erwartet werden.

Die vormals reichsunmittelbaren Fürsten und Grafen, so wie die adeligen Gutsbesitzer mit Gerichtsbarkeit sind, von den Gemeindeumlagen befreit, in so ferne sie nicht Vortheile aus dem Germeindeverbande ziehen.

Forst = Administration.

A. Staats = Forstverwaltung.

Zur Staats = Forstverwaltung gehören nicht nur alle jene Waldungen, welche directes Staatseigenthum sind, sondern auch solche, welche vom Staate gemeinschaftlich mit andern Eigenthümern besessen werden, mit dem Rechte der ausschließlichen oder Gesammt=Verwaltung.

Die Staatswaldungen sind entweder für allgemeine Staatszwecke bestimmt, oder, wie ein Theil derjenigen im Isarkreise, an einzelne Staatsanstalten zur besondern Benutzung überwiesen *).

a. Organisation der Staats=Forstverwaltung.

Die administrative Eintheilung des Königreichs in Regierungskreise gilt auch in Ansehung der in diesen Kreisen befindlichen Waldungen und ihrer Verwaltung.

Die gesammte Waldfläche des Staats ist in Inspections=, Verwaltungs= und Hauptschutzbezirke eingetheilt, welche in Beziehung auf die höhere mittelbare Verwaltung, als: Forstämter, auch Forstverwaltung, bei beschränkter Areal=Ausdehnung, in Ansehung der niedern unmittelbaren Verwaltung und der Leitung des Forstschutzes, als: Forstreviere oder Forsteien, sich darstellen. In fortgehender Untertheilung dieser Bezirke ergibt sich der Begriff von Forstwarthei als eine besondere Abtheilung im Forstreviere. In Ansehung des Schutzes

---

*) Ungefähr 200,000 Tagwerke Waldungen dieses Kreises, welche zur Unterhaltung der Salinen bestimmt sind, werden von der General=Bergwerks= und Salinen=Administration unmittelbar verwaltet, ohne Einwirkung der ordentlichen directiven Kreis=Forstbehörden. Diese Ausnahme im Verwaltungssystem erstreckt sich jedoch nicht weiter als auf die Direction des Betriebs, ohne daß hierdurch in der Formation und Instruction der Localverwaltungen etwas geändert würde.

Die Direction und obere Respicienz und Controle des äussern Dienstes hat im Salinen = Forstbezirke dieselbe Organisation, wie im Kreis=Forstbezirke, daher der General=Bergwerks = und Salinen=Administration ein technischer Rath, Salinen = Forstreferent, beigegeben, und zu Reichenhall ein Salinen=Forstinspector angestellt ist.

sind die Forstreviere noch besonders in Begänge eingetheilt, oder die Aufsicht des Schutzpersonals ist auf das gesammte Areal der Reviere in der Art ausgedehnt, daß bestimmte und feste Eintheilungen durch ortsgemäße Instruirungen des Schutzpersonals ersetzt werden.

In die Forstamtsbezirke sind nicht nur die dem Staate als Eigenthum gehörigen Waldungen einbegriffen, sondern auch aller beholzter und unbestockter Boden, den der Bezirk in sich schließt, es mögen über denselben dem Staate bestimmte Forst- und Jagdgerechtsame zustehen oder nicht. Hievon machen selbst die von der forstamtlichen Respicienz befreiten standesherrlichen Waldungen keine Ausnahme, sondern sind nach ihrer Lage den königlichen Forstämtern angeschlossen, und auf den Forst-Situationskarten in die Grenzen derselben eingezeichnet.

Das Forstamt wird durch einen Forstmeister, das Forstrevier durch einen Revier- oder Forsteiförster verwaltet. Diese beiden Dienstgrade sind die einzig stabilen des äussern Dienstes.

Das Hilfspersonal besteht aus dem Forstamtsactuaren, Reviergehülfen und Waldaufsehern. Die Gehülfen höhern Grades, die unter gewissen, nachher näher anzugebenden Bedingungen stabil werden können, sind die Forstwarte.

Die königlichen Jagden in den königlichen Leibgehegen stehen unter der Leitung des Hof-Jagdintendanten (Hof-Jägermeister), und sind in Jagdreviere eingetheilt, welche von eignen Revierjägern administrirt werden. In einigen Gehegen ist jedoch auch die Jagdverwaltung den königlichen Revierförstern übertragen. Zum Schutze sind an einzelnen Orten Jagdgehülfen und Jagdaufseher angestellt. Ausser dem ist die Jagdverwaltung mit der Forstverwaltung überall vereinigt, in so fern es die oberste jagdpolizeiliche Aufsicht oder die Verwaltung der in eigene Regie genommener, nicht verpachteter Jagden betrifft, daher auch in der Organisation nichts verändert wird.

Für den Staatsforst-Haushalt bestehen weder eine oberste dirigirende noch berathende Behörde, noch in diesem Sinne Mittelbehörden, sondern die Direction des Staasforst-Haushalts und die Controle der Administration sind mit dem obersten Landes- und den dirigirenden Finanzbehörden verschmolzen. Die nähere Ausführung der den allgemeinen

Organismus der Verwaltung betreffenden äussern Anordnungen und Anstalten wird bei dem Wirkungskreise der Behörden folgen.

Der Staat verlangt von seinen Forstbeamten nicht nur einen sittlichen Wandel, Eifer und Thätigkeit, sondern auch eine, dem speciellen Dienstgrade entsprechende, allgemeine und besondere Sachbildung und praktische Kenntnisse der Administration, der er vorzustehen berufen ist. Die hierin normirenden Vorschriften enthält die Verordnung vom 20. Dezember 1821 *).

Dieser Verordnung zu Folge hat jeder Forstaspirant nachzuweisen, daß er die für den Forstdienst im Allgemeinen, und für jenen Dienstgrad, nach dem er trachtet, insbesonders erforderliche theoretische und praktische Kenntnisse erworben habe. Die höhern Studien der Forstwissenschaft sind entweder auf einer der Landes-Universitäten oder in einer Forst-Lehranstalt zu absolviren **).

Die Bedingungen zum Eintritt in den Forstdienst sind an diejenigen Kenntnisse geknüpft, welche für den Dienstgrad, den ein Jeder nachsucht, durchaus erforderlich sind.

Nur durch Prüfungs-Concurse, welche die Regierungs-Finanzkammern zu veranstalten haben, wird die Fähigkeit für den einen oder andern Dienstgrad entschieden.

Das Hülfspersonal gehört zu dem nicht stabilen Dienstpersonal, jedoch mit Ausnahme jener Forstwarte, welche fünfzehn Jahre zur vollen Zufriedenheit gedient haben, denen dann die Dienststabilität zu Theil wird.

Die Lokal-, Justiz-, Polizei-, Verwaltungs- und Finanzstellen dürfen sich in reinen Forstgegenständen in keiner Beziehung eine Einwirkung auf den Forstdienst erlauben; es stehen jene Stellen und Aemter in dieser Hinsicht im lediglichen Verhältnisse der Coordination zu den Forstbehörden.

Die Besoldungen des einen Personals beruhen auf der Basis der analogen Bezüge des Personals der Kreisregierungen,

---

*) Verordnung über die Forstbezirks-Eintheilung und die Forstdienst-Einrichtung in den königlichen Staatswaldungen vom 20. Dezember 1821, welche hier nur im allgemeinen Umrisse, im zweiten Bande aber ihrem ganzen Inhalte nach gegeben wird.

**) Für das Königreich besteht nur eine Forst-Lehranstalt zu Aschaffenburg, welche 1807 unter der Regierung des Großherzogs von Frankfurt gegründet, und im Jahr 1819 restaurirt wurde.

mit Hinzufügung einer Entschädigung für den Aufwand, welcher durch Pferdeunterhaltung entsteht.

Die Besoldungen des äussern Personals bestimmt jene Verordnung von 1821, und bestehen theils in Geld, theils in Naturalbezügen, und steigen mit dem Dienstalter.

Machen es die Verhältnisse des Dienstes, und besonders der Forstschutz, nöthig, die Aufsichtsgehülfen ihren Dienstbezirken näher zu rücken, so wird in ihrer sonstigen Stellung im Dienst nichts verändert, als daß ihre Verantwortlichkeit, rücksichtlich des ihnen zugetheilten Aufsichtsbezirks, zunimmt. In Gegenden, wo einzelne Waldcomplexe von der Wohnung des Personals zu weit entlegen sind, oder wo andere Dienstrücksichten dieß gebieten, können auch Forstaufseher aus ansässigen verlässigen Landleuten gewählt werden, welche nebst der nöthigen Bekanntschaft mit den praktischen Waldarbeiten, des Lesens und Schreibens kundig sind, und hinlängliches Vermögen besitzen, um, mit Einrechnung ihres Functionsgehalts, ihr Auskommen zu haben.

B. Direction der Staats-Forstverwaltung.

a) Das Finanzministerium.

Die oberste Aufsicht und Leitung des gesammten Staats-Forsthaushalts, in seinem ganzen Umfange, führt das Staatsministerium der Finanzen. Es erläßt alle Anordnungen und Verfügungen, welche auf den Organismus des Staatsforst- und Jagdwesens, auf die oberste finanzielle und staatswirthschaftliche Leitung und auf den Betrieb dieses Verwaltungszweigs Einfluß haben.

Dieses Ministerium genehmigt daher die periodischen Betriebsplane und den allgemeinen Forst- und Jagdetat. Es ordnet an, wodurch der äussere Realbestand des Forst- und Jagdvermögens erhalten, und das Aerar in seinen Gerechtsamen gesichert wird. Es genehmigt dem zufolge alle hierauf bezüglichen, in Antrag gekommenen Veränderungen durch Kauf, Tausch, Ablösung von Servituten und Forstberechtigungen, eben so alle besondern Holzhandels-Verträge und Commerzial-Holzverkäufe, welche ausser den gewöhnlichen Holzabgaben und Holzversteigerungen jährlich Statt finden. Besondere Holzabgaben aus Gnade, entweder unentgeldlich, oder um geringere Preise, können nur von dem Finanzministerium bewilligt werden.

Dasselbe führt die oberste Aufsicht über die Forst-Lehranstalt zu Aschaffenburg, benehmlich mit dem Staatsministerium des Innern, so wie über das gesammte Forst- und Jagdpersonal des Königreichs, ernennt zu den niedern, nicht stabilen, Forststellen, oder bestätigt die dießfallsigen Beschlüsse der Kreisregierungen, in so fern solche zur Vorlage kommen; schlägt zu den stabilen Forststellen die geeigneten Individuen vor, beantragt oder verfügt Versetzungen, Quieszirungen, Pensionirungen und Entlassung der provisorischen Forstbedienten; bewilligt Gratificationen, und hat die Entscheidung über Amtsuntersuchungen und die hierüber, in Folge der gesetzlichen Bestimmungen, anzuordnenden weiteren Verfügungen zu erlassen.

In diesem Ministerium hat über alle Forst- und Jagdgegenstände ein Ministerialrath den Vortrag. Es ist ihm ein Oberinspector der Forste beigegeben, dessen Wirkungskreis aber noch nicht genau bestimmt. Derselbe hat die Staatswaldungen zu bereisen, um die Wirthschaft zu untersuchen, wie er denn auch vorläufig die Materialien zur Entwerfung einer allgemeinen Forstordnung entgegen nimmt.

b) Die Kreisregierungen, Kammern der Finanzen.

Unter der Oberleitung des Finanzministeriums ist die unmittelbare Direction des Staatsforsts- und Jagdwesens den Kreisregierungs-Finanzkammern aufgetragen, welche in den Wirkungskreis getreten sind, welcher der vormaligen General-Forstadministration durch die Verordnungen vom 15. September 1816 (resp. 3. Januar 1817) zugewiesen worden war.

Diesen Bestimmungen zufolge, ist jetzt den Kreisregierungen, Kammern der Finanzen, folgende Einwirkung auf den Staats-Forsthaushalt zugewiesen: Die Uebersicht und Conservirung des ganzen Realbestandes des Forst- und Jagdwesens im Kreise, so wie die Herstellung und Unterhaltung vollständiger Lagerbücher, Karten, Beschreibungen u. s. w.

Die Beurtheilung, Beantragung und Ausführung aller Veränderungen mit dem Forst- und Jagdvermögen durch Kauf, Tausch, Purification u. s. w.

Die unmittelbare Aufsicht und Leitung der ganzen Forstverwaltung und Bewirthschaftung.

Die Leitung der Forstvermessungen, Taxationen, die Führung der wirthschaftlichen Buchhaltung, die Regulirung der periodischen

Betriebspläne, der jährlichen General- und Specialetats, der periodischen Visitationen der Forste.

Die Vollziehung und Bewachung der über die Verwaltung des Forst- und Jagdwesens ergangenen Verordnungen und Bestimmungen, die Leitung und Bewachung des technischen Betriebs der Waldungen, nach den festgesetzten periodischen Betriebsplänen.

Die Festsetzung des jährlichen Wirthschaftsbetriebes und die Leitung und Genehmigung der Forstproducte, mit Ausnahme der wichtigeren Verkäufe von Commerzialhölzern u. s. w.

Die Aufsicht über die Perzeption der Forst und- Jagdgefälle.

Die Aufsicht über das Forst- und Jagdpersonal des Kreises, die Führung der Conduite- und Qualificationslisten, die Begutachtung von Anstellungen, Entlassungen und Pensionirungen, die Ernennung der Reviergehülfen und die Untersuchung über Dienstvergehen.

Die Visitationen in den Forstämtern und Forstrevieren, sowohl hinsichtlich der Amtsführung, als der Bewirthschaftung.

Die Aufsicht über die Forst-Lehranstalt, die Vornahme der Concursprüfungen, und die Bestimmung und Vorlage der Qualificationsnoten.

Die Vorlage der jährlichen Hauptübersicht über die Verwaltung und Bewirthschaftung des Forst- und Jagdwesens im Kreise.

In den Regierungs-Finanzkammern ist für die Direction der Forst- und Jagdgegenstände und für die Leitung des Forst- und Jagdwesens in jedem Kreise ein Inspector angestellt, mit Ausnahme des Rhein- und Rezatkreises, von denen jeder zwei Inspectoren hat.

Der Kreis-Forstrath hat den Vortrag über alles, was die Verfassung und Einrichtung des Forst- und Jagdwesens, den Dienstorganismus, das Personal, den Realbestand der Forst- und Jagddomänen und der Gerechtsame des Forst- und Jagdärars, und die aus der obern polizeilichen Gewalt der Regierung fließenden Bestimmungen und Entscheidungen betrifft.

Als Referent in allen auf den Forstbetrieb bezüglichen Gegenständen hat er die Betriebsregulirungen der Forste und deren Vorbereitungsoperationen (Vermessung, Beschreibung, Abschätzung der Waldungen) unmittelbar zu leiten, und den periodischen Betriebsplan, nach gemeinsamer Berathung, in dem zu diesem

Ende jährlich zusammentretenden Betriebscomité *), so wie die jährlichen Wirthschaftsvorschläge, bei den Finanzkammern in Vortrag zu bringen.

Er hat den Vortrag über den allgemeinen und den besondern Forst- und Jagdetat und dessen Grundlage zu erstatten.

Ihm liegt die Führung der Hauptwirthschafts-Controle und die Sorge für die Unterhaltung der Generalübersicht des ganzen Status seines Verwaltungsbezirks ob. Als Referent in allen Betriebsangelegenheiten, hat er in einem Turnus von 4 bis 8 Jahren, je nach dem Umfange und dem Zustande der Kreiswaldungen, die periodischen Visitationen der Staatswaldungen und der äussern Dienstesführung, die Localprüfung der periodischen Betriebsplane und die Untersuchung aller im Jahre vorfallenden Ereignisse von Wichtigkeit zu vollführen.

c) Die Forstämter.

Die technische Verwaltung der Staatsforste und Jagden, unter der Direction der Regierungs-Finanzkammern, bildet den Geschäftskreis der Forstämter und Revierförster, jene directiv, diese executiv administrirend. Die technische Controle der Forstämter wird vom Kreis-Forstinspector geführt. Die Controle der Forstproducten-Abgaben und die Verwerthung hingegen, welche die Forstämter leiten, werden von den Forstamts-Actuaren, und bei den Revierförstern von den Reviergehülfen besorgt.

Der Kreis-Forstinspector, indem er zugleich den Vortrag über die Resultate seiner Waldvisitationen in der Regierungs-Finanzkammer hat, führt die controlirende Aufsicht über den äussern Dienst. Die Verordnung vom 14. Juli 1818 bestimmt seinen Geschäftskreis, welche Bestimmungen, bis zur Entwerfung einer allgemeinen Instruction für das gesammte Forstpersonal, die Normen fur seine Geschäftsverwaltung sind. Hiernach ist sein Wirkungskreis ein doppelter, rein technisch und finanziell, indem ihm neben der Beaufsichtigung des Dienstes zugleich der Vortrag über die finanzielle Revision übertragen ist.

---

*) Das Betriebscomité bestehet: Aus dem Kreis-Forstrath, den Inspectoren, den Kreis-Forstcommissäres und aus zwei der vorzüglichsten Forstbeamten des Kreises, welche die Regierung, auf Antrag des Forstreferenten, bestimmt, und jenem Forstmeister, für dessen Amtsbezirk die Betriebsvorschläge zu berathen sind. Dieses Comité tritt im Juni oder Juli jeden Jahres im Sitze der Kreisregierungen zusammen.

Die lokale, directiv administrirende Behörde ist das Forstamt (der Forstmeister). Als Hauptorgan der äussern Verwaltung hat er in seinem Amtsbezirke den Vollzug des Betriebes in allen seinen Theilen an Ort und Stelle anzuordnen und zu leiten, hierüber die Nachweisungen herzustellen, die Verwerthung der Forst- und Jagdproducte, unter Controle des einschlägigen Revierförsters und des Forstamts-Actuars, zu besorgen, bei den Forst-Bußgerichten anwesend zu seyn, den Betriebs- und Nutzungsplan zu entwerfen, unter Beabachtung der Betriebsvorschriften, und mit der Verantwortlichkeit für den Vollzug. Seine Amtsverrichtungen sind in der Instruction für die vormals königl. baier. Oberförster (nun Forstmeister) enthalten, im Wesentlichen und in so fern nicht die spätern Verordnungen und die Domicial-Forstverfassungen und Einrichtungen hierin Aenderungen machen *).

d) Der Revierförster.

Der Revierförster, executiv administrirender Lokal-Forstbeamter, ist, im Umfange seines Forstes, Verwaltungs-Assistent des Forstmeisters, in welcher Eigenschaft ihm das Detail der Ausführung des Forstbetriebs nach den forstamtlichen Anordnungen obliegt, und nach jenen nähern Bestimmungen, welche die Instruction für die Revierförster enthält **).

e) Der Forstamts-Actuar.

Dem Forstamte ist ein Actuar beigegeben, mit der doppelten Bestimmung, die Kanzlei, inbesondere die Rechnungsarbeiten, zu besorgen, damit der Forstamts-Vorstand sich besser der äussern Administration hingeben könne, zugleich, um zur Controle des Forstamts verwendet zu werden. In dieser doppelten Beziehung ist er verpflichtet, zu den schriftlichen Arbeiten des Forstamts,

---

*) Diese Instruction, welche mit den nöthigen Erläuterungen in dem Anhange unter A beigefügt ist, wurde vorläufig und bis dahin, wo für das gesammte Forstpersonal die neue Instruction, welche die Regierung bearbeiten läßt, genehmigt seyn würde, auf die sämmtlichen Forstämter im Königreich in Anwendung gebracht, in so weit nicht die Eigenthümlichkeit des Waldbesitzes und die Ortsverhältnisse Modificationen nöthig machten.

**) Welche Instruction mit den nöthigen erläuternden Bemerkungen unter B beigefügt ist.

insbesondere zur Prüfung der Rechnungssätze in den Schlagregistern und Regie-Kostenverzeichnissen der Revierförster, zur Anfertigung der forstamtlichen Abgabe-Designationen und Regierechnungen, mit eigner Verantwortlichkeit, für deren Uebereinstimmung mit den Adnotationen der Revierförster, so wie endlich zur Zusammenstellung der Forstamtsrechnung. Ausser dem ist den Actuaren die Buchführung besonders aufgetragen, so wie sie zur Assistenz und Hülfleistung des Forstbeamten bei den Betriebs-Regulirungsarbeiten angewiesen sind.

f) Gesammtverwaltung des Forstpersonals.

Der Forstmeister, der Revierförster und der Forstamts-Actuar constituiren daher die Verwaltung der Staatsforste in einer, bezüglich auf Verwerthung und Abgabe der Forstproducte so innigen Verbindung, daß nur in diesem allseitigen Zusammenwirken alle Bedingungen einer gesetzmäßigen Verwaltung gegeben sind. So wie die Controle des Forstamts in dem Revierförster und Amtsactuar begründet ist, so wird der Revierförster in seiner unmittelbaren Verwaltung durch den Forstwarth *), und den Reviergehülfen controlirt, welche daher nicht nur die Bestimmung haben, den Revierförster im Forstschutze und in der Verwaltung zu unterstützen, sondern zugleich zur Beaufsichtigung der Geschäftsführung des Revierförsters in der Art verwendet werden, daß sie in dem Umfange ihrer Bezirke die Schlag- und Waldproducte und Frevelregister zu beglaubigen, und über diese Abgaben genaue Aufzeichnungen zu machen haben, und zu jenen, welche dem Revierförster ausnahmsweise übertragen sind, beigezogen werden müssen.

In solchen Fällen, wo Debit und Verwerthung der Forstproducte besondere größere, ausgedehntere Anstalten, vorzüglich hinsichtlich des Transports und der Aufbewahrung, nöthig machen, sind dafür eigene Aemter gebildet, zum Theil den Forstmeistern aufgetragen oder von denselben commissorisch besorgt, oder es bestehen auch Einrichtungen unter der Functionirung und Verantwortlichkeit eigner Individuen. In diese Kathegorie gehören die Trift- und Floßämter, Holzmagazin-Verwaltungen u. s. w.

---

*) Ueber den Wirkungskreis des Forstwarths siehe die demselben ertheilte Instruction in dem Anhange sub Lit. C.

g) Forstgeld-Rechnungswesen.

Die Erhebung der Forstgefälle liegt ausser dem Bereiche der Forstämter und Revierförster, denen selbst untersagt ist, sich auch auftragsweise mit diesen, den Rentämtern als Local-, Perzeptions- und Cassenbehörden ausschließlich obliegenden Verrichtungen zu befassen. Ueber die im Wege der öffentlichen Versteigerung oder besonderer Abgabe und Verwerthung aufgenommenen Protocolle und angefertigte Designationen werden daher von den Forstämtern in vorschriftsmäßiger Form an die einschlägige Regierungs-Finanzkammer eingefertigt, um nach vorgenommener Approbation und Bestätigung den Rentämtern zur Gelderhebung zuzugehen.

Alle Ausgaben, welche durch die Forstverwaltung, in welch immer einer Hinsicht, sich ergeben, werden von jenen Vorschüssen bestritten, welche das Forstamt auf den Grund der Voranschläge durch die Regierungsdecreturen von dem Rentamte erhebt, und worüber am Ende des Jahrs abgerechnet wird, und deren Verwendung in der Regierechnung nachzuweisen ist. Etatsüberschreitung ist strenge untersagt, und bedarf, wo sie unerläßlich nöthig wird, jedesmaliger Anzeige und Genehmigung der Finanzkammer.

Die Forstintrate sind in den Rentamtsrechnungen von den übrigen Domäneneinkünften getrennt, und werden in einer besondern Rentamts-Forstrechnung zusammen gestellt.

h) Die Jagdverwaltung.

Die Jagdverwaltung in den in Regie genommenen oder zum königlichen Leibgehege gehörigen Wald- und Feldmarkungen wird unter der Leitung der Forstämter von den Revierförstern ausgeübt, mit Ausnahme der Leibgehege in der Nähe der königl. Residenz, von denen bereits oben die Rede war. Die Obliegenheit der Forstämter und Revierförster, sowohl der auf Staatsrechnung verwalteten, als der verpachteten Jagden, enthalten die Instruction in den Beilagen.

i) Forst- und Jagdschutz.

Dem Revierförster ist die Aufsicht und Bewachung der Forste und Jagden anvertraut, auf ihm ruht alle Verantwortlichkeit. Zur Unterstützung sind ihm die Forstwärther und Reviergehülfen beigegeben.

Das Verfahren, welches sie bei dem Betreten von Freveln und Forst- und Jagdvergehen einzuhalten haben, ist zum Theil in der Instruction der Revierförster und Forstwärther enthalten, theils durch die besondern Jagdgesetze und Bußordnungen bestimmt, welche auch die Art und Weise festsetzen, wie die Frevelanzeigen von den Revierförstern in Hauptübersichten vereinigt, und durch die Forstämter zur Bestrafung an die Gerichtsstellen zu bringen sind.

Es gilt als Grundsatz, daß die Anzeigen des Forst- und Jagdschutz-Personals auf den Grund seines Diensteides vollen Glauben, daher die Präsumtion der Wahrheit, für sich haben, und der Beweis der unrichtigen Anzeige, im Falle des Widerspruchs, von dem Angeklagten geführt werden muß.

C. Landes-Forstverwaltung.

Zur Landes-Forstverwaltung gehören alle jene Waldungen, die nicht unter dem Staatseigenthum begriffen, sondern Eigenthum von Ständen, Körperschaften und Privaten sind. Es werden in dieser Hinsicht unterschieden: standesherrliche, grundherrliche, Mark-, Gemeinde-, Stiftungs- und Privatwaldungen.

Bei der Darstellung der Landes-Forstverwaltung müssen die standes- und gutsherrlichen Forste von den Gemeinde-, Stiftungs- und Privatwaldungen unterschieden werden. Ueber jene ertheilt die Verfassungsurkunde in dem Edikte über staatsrechtliche Verhältnisse der vormals reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren, und in dem Edikte über die gutsherrlichen Rechte die normirenden Bestimmungen.

Durch die den Standes- und Gutsherren in Ansehung ihrer Waldungen und Jagden zugestandenen Rechte sind dieselben von der directen Einwirkung der Landesbehörden so wenig abhängig, daß sie ihre Willkühr in der formellen Dienst- und Verwaltungsordnung ihrer Wälder nicht wohl beschränkt werden können, daher weder ein Eintheilungs- und Abstufungssystem der Verwaltungsbehörden, noch eine in das Einzelne der Localstellen eingehende Organisation des Landes-Forstwesens in seiner ganzen Ausdehnung nicht zu erwarten seyn dürfte.

Für die Gemeinde-, Stiftungs- und Privatwaldungen bestehen im Allgemeinen keine Inspections- und Verwaltungs-

bezirke; jedoch wurden in früherer Zeit in einigen Kreisen Communal-Forstreviere gebildet und vorläufig beibehalten und bestätigt; in andern Kreisen dagegen ist das gemeinheitliche Stiftungs- und Privat-Waldeigenthum nicht in Verwaltungsbezirke vereinigt, sondern Bestandtheil der Gemeindeflur und Waldmarkungen.

Dort, wo eine Reviereintheilung der Gemeinde-, Stiftungs- und Privatwaldungen besteht, ist dieselbe nach jenen allgemeinen Normen geordnet, wornach die Staatsreviere gebildet sind *).

Die Direction des Landes-Forsthaushaltes ressortirt von dem Staatsministerium des Innern nach den Bestimmungen der Verordnung vom 16. April 1817. Sie ist eine Directe und eine Indirecte, im ersten Falle auf die Forst- und Jagdpolizei der Gemeinde-, Stiftungs- und Privatwälder einwirkend, im andern Falle durch die, diesem Ministerium zustehende Befugniß, die Verhältnisse der Gutsbesitzer, rücksichtlich der gutsherrlichen Rechte und Gerichtsbarkeit, zu ordnen begründet, überhaupt Ausfluß der von dem Ministerium des Innern geleiteten obersten Landespolizei und des daraus resultirenden Rechtes der Ordnung und Regulirung all deßjenigen, was zur Sicherheit und Erhaltung der allgemeinen Wohlfahrt nöthig ist.

Die hier einschlägige Direction, welche die Kreisregierungen auszuüben haben, ist in der Verordnung vom 27. März 1817 bestimmt, und darin den Kammern des Innern die Handhabung der Forstpolizei in allen Gemeinde-, Stiftungs- und Privatwaldungen übertragen worden, nachdem schon eine frühere Verordnung die nähere Bezeichnung des Antheils vorbehielt, welcher der General-Forstadministration, an deren Stelle die Kreis-Regierungskammern des Innern in den technischen und polizeilichen Beziehungen des Communal-Forsthaushalts getreten sind, zugewiesen werden sollte.

Dieser directe Einfluß der Kreisregierungen im Communal-Forstwesen ist jedoch nur auf die unmittelbaren Gemeinde- und

---

*) So wie die Ausscheidung der in angemessenen Zeiträumen zum Verkaufe bestimmter Staatswaldungen die Beibehaltung provisorischer Forstämter und Reviere nöthig machte, so mußten auch provisorische Communalreviere bis dahin beibehalten werden, wo gleichförmige Anordnungen über den Landes-Forsthaushalt durch ein allgemeines Forst-Polizeigesetz für die Gemeinde-, Stiftungs- und Privatwaldungen in administrativer Hinsicht erscheinen.

Stiftungswaldungen zunächst beschränkt, da in jenen, welche zum Gebiete der Standesherren gehören, die standesherrlichen Regierungs- und Justizkanzleien, wo solche bestehen, die unmittelbare Respizienz über die Gemeindewaldungen ausüben.

In Ansehung der unmittelbaren Gemeindewaldungen ist die Direction der Kreisregierungen modifizirt durch die Provinzial-Verfassungen, woher es dann kommt, daß in einzelnen Kreisen die gemeinheitliche Forstverwaltung nach ähnlichen oder gleichen Normen, wie in den Staatsforsten, geleitet wird, während in andern Einwirkung der Regiminalbehörden nur dann Statt findet, wenn Verletzung individueller Rechte, oder Uebernutzung des Waldeigenthums die Intervention der Regierung reclamirte, oder auch in solchen Fällen, wenn eine temporaire, specielle Leitung des Communal-Forsthaushalts mit allgemeinen polizeilichen Anstalten und Verfügungen in Verbindung und wechselseitiger Bedingung steht.

Der Kreis-Forstrath, das einzige Collegialmitglied, welches in beiden Kammern Sitz und Stimme hat, erstattet in der Kammer des Innern, nach der Verordnung vom 7. Juli 1818, den Vortrag über alles, was die oberforstpolizeiliche Gewalt der Regierung betrifft, insbesondere über die gesammte Gemeinde- und Stiftungs-Forstverwaltung, innerhalb der Grenzen jener besondern Normen, welche die provinziale Forstverfassung für den gemeinheitlichen Forstgeschäfts-Betrieb festsetzt, der, wie bereits angeführt wurde, in einzelnen Kreisen mit der Geschäftsordnung in den Staatsforsten mehr oder weniger übereinstimmt, in andern dagegen an willkührliche Behandlung grenzt.

Die technische Administration ist bei dem Mangel allgemeiner Vorschriften über die gemeinheitliche Forstverwaltung nicht auf gleichförmige Grundsätze basirt. In einzelnen Kreisen wird dieselbe durch die Forstämter und Revierförster mit verschieden modifirtem Antheile des Waldbesitzes geführt, während in andern hierin die obern und untern gemeinheitlichen Verwaltungsbehörden lediglich nach den allgemeinen Verwaltungsordnungen des Communal- und Stiftungsvermögens die gemeinheitliche und stiftische Forstadministration leiten, in Folge voller Freigebung des Communal- und Stiftungs-Waldhaushalts. Die eben berührte Einwirkung des landesherrlichen Forstpersonals auf die Verwaltung der Gemeindewaldungen ist in einigen Kreisen auch auf die Verwerthung der Forstproducte ausgedehnt, von

derselben jedoch in keinem Falle die einschlägige gemeinheitliche Verwaltungsbehörde ausgeschlossen, durch welche auch alles besorgt wird, was auf Einnahme und Ausgabe Bezug hat. Die Stiftungswaldungen stehen in allen diesen Beziehungen mit der Gemeinde in gleicher Cathegorie.

Die Privatwaldungen sind in den meisten Kreisen einer bestimmten Aufsicht nicht unterstellt, in einigen aber einer sehr allgemeinen Respizienz, welche zwar die Genehmigung der Nutzungen durch die Kreisbehörde voraussetzt, auf den Grund legaler Begutachtungen durch die Forstbehörden, jedoch in einer Art, die wenig mehr, als die Beobachtung der Förmlichkeit sichert, die Privatwaldbesitzer nur an eine gewisse Abhängigkeit von der forstlichen Oberaufsicht erinnert, aber nicht zureicht, die Privatwälder gegen Uebernutzung zu schützen.

Der Forstschutz in den Gemeinds- und Stiftungswaldungen wird entweder durch gemeinheitliche Waldschützen, Forstgehülfen und Unterförster, oder auch durch das benachbarte Staats-Forstschutzpersonal mit ausgeübt, ist aber vielfach sehr vernachlässigt. Gleiche Bewandniß hat es mit dem Forstschutze in den Stiftungswaldungen, und die Bewachung der Privatwaldungen ist ihren Besitzern überlassen, in so fern nicht der Schutz derselben mit dem der Staats-, Gemeinds- und Stiftungswaldungen in Verbindung stehen.

Finanz-Verwaltung.

Allgemeine Uebersicht des Finanzzustandes.

Staatsschulden, Staatseinkünfte und Ausgaben.

Die langjährigen Kriege und die großen Anstrengungen, welche Baiern dabei machen mußte, hatten das Finanzwesen des Königreichs sehr zerrüttet. Nach dem Frieden waren die Staatspapiere auf 40 bis 50 % ihres Nennwerths herabgesunken, die meisten Finanzrechnungen von vielen, manche von zwanzig Jahren zurück, die Einkünfte nicht gesichert, der Eingang derselben nicht geregelt, die Erhebung gestört und durch Rückstände und Nachlässe vermindert. Hierzu kamen noch die Mißjahre 1816 und 1817, wo die Bevölkerung der getreidereichsten Gegenden mit der Noth zu kämpfen hatten.

Das im Jahr 1817 neu gebildete Ministerium suchte zwar Ordnung im Finanzhaushalt zu gründen, die Schulden zu ordnen, das Rechnungswesen zu vereinfachen, Ersparungen aller Art zu verfügen, den Credit herzustellen, den Eingang der Gefälle zu sichern, die übertriebenen Verwaltungskosten zu beschränken, und der Noth durch Theuerungszulagen und durch Unterstützung mit Saamen- und Speisegetreiden abzuhelfen, doch blieb es der repräsentativen Verfassung vorbehalten, den Finanzen eine feste Grundlage zu geben.

Als im Jahr 1819 der Ständeversammlung die Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben vorgelegt wurde, zeigte sich ein Ausfall von 2,007,800 fl. Der Betrag der Schulden der Haupttilgungsanstalt an Kapital- und Zinsrückstände war 98,528,413 fl. 20 kr.
und jener des Untermainkreises . . . 7,211,690 „ 24 „

Summa 105,740,173 fl. 44 kr.
ohne die Schulden der Peräquationscasse und ohne den zu erwartenden Zuwachs aus ältern Rechtstiteln der Hauptschuldentilgungs-Anstalt blieb nach der Zinszahlung ein Ueberschuß von 1,550,000 fl. zur Schuldentilgung, die des Untermainkreises genügte jeder Aufkündigung der Privatgläubiger.

Durch die Finanzgesetze von 1819 wurden die Staatseinnahmen auf 31,126,811 fl. und die Ausgaben auf 31,017,596 fl. festgesetzt, und der Schuldentilgungs-Anstalt die gesammte Staatsschuld nebst dem Zuwachs folgende Posten überwiesen:

Ankauf des Getreides 1816 und 1817 .	2,276,688 fl.	29 kr.
Schuld der Kriegsperäquations-Casse . .	8,457,335 „	— „
an ausserordentlichen Pensionen	2,800,000 „	— „
Realisirung eines Credits von	3,000,000 „	— „

Dagegen waren derselben Anstalt überwiesen: Der Malzaufschlag, von den Zollgefällen 1,800,000 fl., die Siegelgefälle, das Familien-Schutzgeld und ihr eigenes Vermögen; ferner wurden ihr gegen Verzinsung überlassen: die Effekten der Central-Staatscasse, die Depositen der Amtsbürgschaften, die Militär-Hauptcassengelder, die Fonds der Staatsgüter-Kaufschillingscasse, vorzüglich der Erlös aus den Staatswaldungen, und die Lehns-Ablösungsgelder. Zur Aushülfe erhielt sie die disponibeln französischen Contributionsgelder und die Ermächtigung neuer Anlehen zur Tilgung höher verzinslicher Kapitalien.

Während der ersten Finanzperiode — 1819 bis 1825 — wurden durch Zahlungen und Pensionserlöschungen getilgt: bei

der Hauptschuldentilgungs-Anstalt 546,566 fl. und bei jener im Untermainkreise 1,081,226 fl., im Ganzen 1,627,792 fl.; alle über 5 % verzinsliche Kapitalien zurückgezahlt, u. s. w. Dagegen wurde die Staatsschuld durch die Forderungen aus ältern Rechtstiteln, nach nunmehr vorgenommener Liquidation, um 8,869,713 fl. vermehrt, so daß die gesammte Staatsschuld am 1. Oktober 1824: 110,781,640 fl. betrug.

Der Stand der beiden Schuldentilgungs-Anstalten war am Anfange der zweiten Finanzperiode folgender:

a) Hauptschuldentilgungs-Anstalt der sechs ältern Kreise.

Kapitalschuld	103,157,859 fl.	9 kr.
Durchschnittszinsen, 4 1/20 % jährlich, .	4,204,562 "	58 "

Ein Activvermögen von 16,906,384 fl.

Die Zinscasse ist im Ganzen mit 4,587,630 fl. dotirt. Die Dotation der Tilgungscasse beträgt 958,410 fl. und die der Pensions-Amortisationscasse 2,700,000 fl., mithin im Ganzen 8,610,530 fl.

Am Anfange der dritten Periode — 1. Oktober 1829 — betrug die Kapitalschuld 118,873,250 fl. 52 kr., wovon jedoch die an die Pensions-Casse geleisteten Vorschüsse von 6,248,225 fl. 44 kr. in Abzug kommen. Der Betrag der Kapitalschuld hat durch Einweisungen aus ältern Titeln zugenommen, obgleich in drei Jahren 3,539,883 fl. 27 kr. an Kapital getilgt worden. Die jährlichen Zinsen betrugen 1829: 4,584,280 fl. Der Stand der Pensions-Amortisationscasse war gleichzeitig 4,115,739 fl. 40 kr.

b) Schuldentilgungs-Anstalt im Untermainkreise: Kapitalschuld 6,746,342 fl. 2 kr. Der Zinsfuß ist im Durchschnitt 4 3/40 %, und die jährlichen Zinsen betragen 293,000 fl.

Am Anfange der dritten Periode — 1. Oktober 1829 — war die Kapitalschuld auf 6,506,165 fl. 47 kr. zurückgegangen.

Nach dem Voranschlage betragen die

	Staatsbedürfnisse	und die Einnahmen
2te Finanzperiode 18 25/30 .	29,126,600 fl.	29,132,260 fl.
3te " " 18 30/36 .	28,000,835 "	28,180,835 "

Und zwar letztere Epoche die Bedürfnisse:	fl.	kr.
Schuldentilgungs-Anstalt	8,100,668.	—
Der Hofetat	3,188,800.	—
Der Etat des Staatsraths	73,000.	—

Der Etat der Ständeversammlung	50,000.	—
Ministerial-Etat des Hauses und des Aeussern	506,705.	30
Etat der Justiz	923,960.	15
Etat des Innern.	656,999.	31
Etat der Landgerichte	1,157,965.	56
Etat des Finanzministeriums	771,999.	52
Etat der Staatsanstalten	4,338,236.	38
Militär-Etat	7,451,500.	—
Landbauten	638,000.	—
Pensionen der Wittwen und Waisen . . .	140,000.	—
Summa	28,000,835.	42

Nach der Verfassungsurkunde sind die directen Auflagen bestimmt, den zur Deckung der Staatsbedürfnisse erforderlichen Betrag zu ergänzen.

Für die dritte Periode besteht die Einnahme:	fl.	kr.
An indirecten Staatsauflagen	9,016,118.	—
Aus Staatsregalien und Anstalten	3,813,231.	—
" Staatsdomänen	7,453,306.	—
" besondern Abgaben	101,260.	—
" besondern Titeln	116,222.	—
" Rückständen	300,000.	—
Summa	20,800,137.	—
Sind daher durch directe Auflagen zu ergänzen	7,200,698.	42
Nebst einem Reservefond von	180,000.	—

Ausgaben für verschiedene Staatsanstalten.

Der für die dritte Periode — 1830 bis 1836 — gestellte Antrag für die besondern Staatsanstalten des Königreichs erreicht beiläufig den sechsten Theil des Gesammt-Staatsbedarfs. Diese Ausgaben beziehen sich auf folgende Anstalten: 1) Erziehung und Bildung 767,811 fl. 40 kr., 2) für den Kultus, und zwar für den katholischen 1,046,291 fl. 55 kr., und für den protestantischen 289,825 fl. 51 kr., 3) für Gesundheit 154,000 fl., 4) Wohlthätigkeit 169,000 fl. 11 kr., 5) Sicherheit 414,000 fl., 6) Industrie und Kultur 156,091 fl., 7) besondere Leistungen an die Gemeinden 109,000 fl., 8) Straßen-, Brücken- oder Wasserbau 1,232,216 fl., und 9) für den Steuerkataster 500,000 fl. Der ganze Aufwand bis zur Beendigung des Katastrirungs-

geschäfts wird für die vierte Periode auf ungefähr zwei Millionen Gulden angeschlagen.

Die Staatsgüter.

Ursprünglich bestand das baierische Staatsgut aus Familiengütern der königlichen Familie, und auch aus solchen Gütern und Renten, mit denen die Herzoge, vermöge ihrer Würde, beliehen, oder die vom Volk erworben worden waren. Nach den Haus- und Staatsgesetzen bildeten sie ohne Ausnahme ein Fideicommis mit dem Rechte der Erstgeburt, eine gesetzliche Bestimmung, die auch auf die folgenden Erwerbungen ausgedehnt wurde. Von dem Ertrage dieser Güter wurden alle Ausgaben des Hofes und des Staats bestritten.

Zum Staatsgute gehören nun sämmtliche Bestandtheile des Landes an Herrschaften, Gütern, Regalien, Renten, und alle öffentliche Anstalten und Gebäude, so wie alle Erwerbungen, sowohl aus Staatsmitteln oder aus Privattiteln und unbeweglichen Gütern, sie mögen in der Hauptlinie des königlichen Hauses oder in der Nebenlinie geschehen, im Falle der Erwerber nicht darüber verfügt. Zu den beweglichen Staatsgütern gehören alle Einrichtungen der Hofkapellen und der Hofämter, Alles, was zur Einrichtung und Zierde der königlichen Schlösser gehört, der königliche Hausschatz, alle Archive und Registraturen, alles Kriegsmaterial an Geschütz, Armatur, Munition, Vorräthe von Montirungsstücken, Dienstpferde u. s. w., so wie Alles, was zur Landwehr gehört; sämmtliche Sammlungen für Künste und Wissenschaften, alle Vorräthe an Geld, Kapitalien und die Materialvorräthe, Ausstände an Staatsgefällen, überhaupt Alles, was aus Staatsmitteln erworben wurde.

Die Oberaufsicht über sämmtliche Staatsgüter ist dem Finanzministerium, die Leitung den Regierungs-Finanzkammern übertragen. Die Verwaltung führen 212 allgemeine und einige besondere Rentämter, und im Rheinkreise ist vier Domänen-Inspectoren und drei Domänen-Verificatoren die Controle übergeben. Die jährliche Einnahme der Staatsgüter betrug durchschnittlich 1819 bis 1823: 7,637,289 fl. 18 kr., und der Voranschlag für 1830 bis 1836: 6,453,306 fl. Der Reinertrag des unbeweglichen Staatsguts, als: Waldungen, Oekonomien, Grundstücke, Brauereien, Fabriken und Gebäude war in der ersten Finanzperiode, nach obigem Durchschnittsjahr, 2,460,000 fl.

Bereits im Jahr 1804 erklärte der damalige Kurfürst durch ein Gesetz vom 20. Oktober 1804 das Fideicommis des königlichen Hauses zum Staatsfideicommis, welche Declaration auch in ihren wesentlichsten Bestimmungen durch die neue Staatsverfassung bestätigt wurde.

1) Staatsforste.

Die Staatsforsten des Königreichs bedecken einen Flächenraum von zwei und einer halben Million Tagewerke. Davon sind beiläufig 200,000 Tagewerke der Bergwerks- und Salinen-Administration überlassen, 140,469 Tagewerke, wegen Entlegenheit von größern Staatswaldungen und kostspieliger Verwaltung, zur Veräusserung bestimmt, und mehr als 100,000 Tagwerke Blößen oder verdorbene Bestände aus früherer Zeit aufzuforsten.

Von den zum Verkauf bestimmten Staatswaldungen wurden in den Jahren 1819 bis 1823: 24,997 Tagewerke veräussert, und dafür 1,090,484 fl. 25 kr. erlöset, ungefähr 43 $^{3}/_{5}$ fl. per Tagewerk im Durchschnitte. Seit der ersten Finanzperiode bis 1830 wurde davon noch für mehr als zwei Millionen Gulden verkauft.

Nach Abzug derjenigen Waldtheile, welche zum Dienste der Salinen und zur Aufforstung bestimmt, und von jenen, welche verkauft sind, ist der Material-Ertrag für die zwei Finanzperioden auf 1,084,144 Normalklafter, also im mittlern Durchschnitte der Holzertrag von einem Tagewerk zu einem halben Klafter, angenommen worden. Nach Abrechuung der Abgaben an Holzberechtigte und an Diejenigen, welche Holz vertragsmäßig um geringere Preise erhalten, bleiben ungefähr 650,000 Klafter, welche zur Forsttaxe oder durch Veräusserungen in jedem Jahre zum Verkaufe kommen.

In den Budgets für die erste und zweite Periode — 1819 bis 1830 — war der Einnahmeüberschuß der Staatsforste zu 2,044,000 fl. angenommen. Dieser Ansatz basirte sich auf die Rechnungsergebnisse der Jahre 1811 bis 1817, daher auf eine Zeit, wo das Ertragsvermögen der Waldungen in größeren Anspruch genommen wurde, wo die Producte in höherem Werthe standen, und wo die vorgedachten Verwerthungen und Durchforstungen noch nicht Statt gefunden hatten; endlich, wo der Forstbetrieb noch weniger geordnet war. Der Voranschlag auf diese Finanzperiode — 1830 bis 1836 — ist auf 1,822,000 fl., nach Abzug aller Ausgaben, oder als Einnahmeüberschuß festgestellt.

Nach dem ministeriellen Vortrage in der Ständeversammlung 1830 ist das Brutto-Verhältniß der Ausgabe zur Einnahme $^{50}/_{00}$. Allein nach Abzug der durchlaufenden Betriebskosten an den Einnahmen und Ausgaben muß man solche, weil sie lediglich Ertragserhöhung bezwecken, als ein wahres Betriebskapital, wovon höchstens die Zinsen in Anrechnung kommen können, betrachten, wornach sich das wahre Verhältniß zu $^{38}/_{00}$, und nur zu 32 und $^{33}/_{00}$ herausstellt, werden die Producte in Anschlag gebracht, welche an Berechtigte abzugeben sind.

Die Betriebsausgaben haben 683,007 fl. 47 kr. einschließlich der Regie, und die Jagdregie 12,082 fl. 30 kr. betragen. Das Dienstpersonale kostete beiläufig 882,000 fl., und die Forst-Lehranstalt zu Aschaffenburg erhielt einen Zuschuß von 4776 fl. Am ersten Oct. 1829 war die Zahl der pensionsberechtigten, stabilen Forst- und Jagdbeamten 841, die einen Activitätsgehalt von 396,748 fl. bezogen. Die Pensionen der Forst-, Trift- und Jagdverwaltung betrugen in demselben Jahre 36,195 fl.

2) Staatsgebäude.

Unter den 5240 Gebäuden, welche zum Staatsgute gehören, befinden sich beiläufig 900 Zehntscheuern und 250 Getreidekasten. Die Zahl aller Civilgebäude wird auf 9000 geschätzt, wovon die bei weitem wenigsten im Rheinkreise. Der Schätzungswerth der sämmtlichen Staatsgebäude in den sechs ältern Kreisen beträgt, nach dem Kataster, 26,399,742 fl. Von dem größten Theile der Gebäude, die zum Dienste des königlichen Hofes, zu Amtslokalitäten, zur Aufbewahrung von Vorräthen benutzt werden, wird keine Rechnung gestellt; der Ausschlag auf die Beamtenwohnungen beträgt im Durchschnitte nicht 200,000 fl. Die jährlichen Bauausgaben stiegen während der ersten Finanzperiode auf 849,456 fl. jährlich.

3) Staatsökonomien, Musterwirthschaften.

Der Reinertrag derselben steigt jährlich auf 533,000 fl. Unter denselben befinden sich die Staatsgüter Fürstenried, Weihenstephan und Schleißheim; Musterwirthschaften 9824 Tagwerke enthaltend, von einem Grundkapitalwerthe zu 214,416 fl. Noch eine besteht zu Waldbrunn, bei Würzburg, hauptsächlich der Veredelung der Schaafzucht bestimmt. Von den vielen Stiftern, Klöstern und Ordenscommenden, deren Güter dem Staate einverleibt wurden, besitzt der Staat eine Menge kleine Oekonomien, Grundstücke, Fischereien u. s. w., deren Reinertrag

240,000 fl. übersteigt. Auch muß hier der herrlichen Weingelände, im Untermainkreise, Erwähnung geschehen, welche, auf Staatsrechnung bebaut, ihre Erzeugnisse in den Hofkeller zu Würzburg abliefern.

4) Brauereien und verschiedene Gewerbe.

Von den eilf Brauereien, welche Staatseigenthum sind, sind sieben verpachtet und vier werden auf Regie betrieben, der Reinertrag derselben erreichte in der ersten Finanzperiode 55,447 fl.

Ausser den Gewerben, welche in Zwangs- und Strafarbeitshäusern betrieben werden, besitzt der Staat eine Glashütte zu Schlaichach, eine Melissengeistfabrik zu Regensburg und die Porzellanfabrik zu Nymphenburg. Auch muß hier der Perlenfischerei im Obermain-, Regen- und Oberdonaukreise gedacht werden.

5) Staats-Obereigenthums- und Gerichtsgefälle.

Hierunter sind jene Gefälle begriffen, welche der Staat von gewissen Gütern als Obereigenthümer bezieht, deren nutzbares Eigenthum gegen bestimmte Abgaben Privaten, Gemeinden und Stiftungen zusteht, ferner das lehensherrliche Obereigenthum, das Zehntrecht und die gutsherrliche Gerichtsbarkeit. Dieses Staats-Obereigenthumsrecht hat 5,326,419 fl. 10 kr., oder, abzüglich einiger fremdartiger, unter diesem Titel begriffener Einnahmen, 4,828,425 fl. eingebracht. Die grund- und gerichtsherrlichen Gefälle, letztere 245,000 fl., haben im jährlichen Durchschnitt binahe drei und eine halbe Millionen Gulden ertragen.

In den sechs ältern Kreisen zählte man beiläufig 4000 gemeine Lehen und 2315 Ritterlehen. Durch das Edikt vom 7. Juli 1808 wurde das Lehenswesen neu regulirt, und bestimmt, daß ferner keine andern Lehen als Mannslehen der Krone bestehen dürfen, welche entweder Thronlehen, mit denen die Kronwürden des Reichs oder die fürstliche und gräfliche Würde verbunden ist, oder solche Lehengüter sind, welche gutsherrliche Gerichtsbarkeit besitzen. Alle übrigen Ritter- und gemeine Lehen, mit Ausnahme der auf den Heimfall stehenden, müssen in freies oder bodenzinsiges Eigenthum umgewandelt werden, entweder gegen Erlegung des dritten oder vierten Theils des Lehenwerths, oder gegen Uebernahme eines ablösbaren Bodenzinses.

Diese Umwandlung der gemeinen Lehen ist, mit Ausnahme des Untermainkreises, bereits beinahe ganz und größtentheils mit

den Ritterlehen geschehen, da für 12,895 gemeine und 51 Ritterlehen, welche in den zwei Jahren 1819 und 1820 abgelöset wurden, ein Kapital von 1,053,583 fl. 8 kr. eingieng, so dürfte die ganze Ablösungssumme mehr als fünf Millionen betragen. Die Lehengefälle, ehemals 42,000 fl., sind dadurch zwar sehr herabgesunken, dagegen gewinnt der Staat weit mehr an Zinsen der Ablösungskapitalien.

Die zinsherrlichen Gefälle haben über 300,000 eingetragen.

Der Zehnte von Getreide, Wein u. s. w. lieferte einen Reinertrag von mehr als 1,676,000 fl. Die Renten von grund-, zins-, lehens-, gerichts- und zehentherrlichen Reichnissen haben sich im Durchschnitte von vier Jahren auf 2,181,120 fl. in Geld und 3,870,641 fl. in Naturalgefällen, bei sehr niedrigen Preisen, belaufen. Diese Gefälle werden unter den mannigfaltigsten Benennungen erhoben; das neue Rechnungsschema zählt 375 Gefällgattungen auf.

Wegen der unsichern, weitläufigen und kostspieligen Verwaltung hat die Regierung durch die Verordnung vom 15. Februar 1826 die Ablösung der Zehnten gestattet, und es wurden auch von da bis zum 1. Januar 1827 in 9480 Districten der Zehnten ganz, und in 551 Districten größtentheils in jährliche bestimmte Abgaben umgewandelt.

Der Staat hat eine Getreideeinnahme von jährlich ungefähr 600,000 Scheffel, welche theils als Saamen- und Speisegetreide anlehnungsweise, theils auf Besoldungen, theils an ständige Magazine, als Ergänzung, abgegeben werden, der größere Theil aber nach den Schrannenpreisen vom 15. November bis 15. Dezember von den Kreisregierungen alljährlich festgesetzten (Normal-) Preisen von den Pflichtigen nach ihrer Wahl in Geld abgelöst, und der übrige Theil verkauft wird.

Der Voranschlag sämmtlicher Gefälle für die Jahre 1830 bis 1836 ist folgender:

	fl.	kr.
1) An ständigen Gefällen, nach der Rechnung von 1828 bis 1829, ...	1,286,791	45½
2) An ständigen Geldgefällen, nach dem Durchschnitt von 1825 bis 1828, . .	581,627	13¾
3) Aus der Naturalieneinnahme:		
a) Vom Getreide	3,490,877	23¾

	fl.	kr.
b) Vom Weine	25,087	17
c) Von den übrigen Naturalien . . .	37,022	3¾
Summa	5,421,405	45¾
Ab Verwaltungskosten	534,963	43¾
Reine Einnahme	4,886,442	—

6) Regalien.

Die Verfassungsurkunde erwähnt der Regalien nur im Allgemeinen; herkömmlich und nach dem Finanzgesetze werden dazu gerechnet: Die Salinen, die Berg- und Hüttenwerke, die Münze, die Post, das Lotto und der Ertrag des Gesetz- und Regierungsblattes.

Der Durchschnittsertrag der sämmtlichen Regalien war in der ersten Finanzperiode 3,715,729 fl. 5 kr., der Voranschlag auf die zweite Periode 3,478,000 fl. und der auf die dritte Periode ist 3,813,231 fl.

Der Ertrag der Salinen ist für die dritte Periode auf 2,188,48 fl., und jener der Bergwerke jenseits des Rheins zu 11,952 fl., im Ganzen zu 2,200,000 fl. angesetzt.

Die Bergwerke dießseits des Rheins werden nur aus staatswirthschaftlichen Motiven betrieben.

Die Leitung der Salinen und Bergwerke ist einer Generaladministration anvertraut, der sieben Haupt-Salzämter, sieben Salinen-Forstämter, achtundzwanzig Salzämter und Oberfactorien, und eine Menge Unterfactorien, dann vierzehn Berg- und Hüttenämter untergeordnet sind.

Die Münze liefert keinen Ertrag.

Die Post hat ihre eigene Generaladministration, drei Ober-Postämter, zehn Postämter, achtzehn Postverwaltungen, und eine große Zahl Posterpeditionen. Der jährliche Ueberschuß an den Postgefällen war 1825 mit 352,000 fl. beantragt, der Voranschlag auf die dritte Finanzperiode ist 380,000 fl.

Das Lotto wurde im Jahr 1735 in Baiern eingeführt, und im Jahr 1773 von der Regierung auf eigene Rechnung, unter der Leitung einer eigenen Generaladministration, übernommen; nunmehr bestehen drei Lotterien, zu München, Nürnberg und Regensburg, welche eine vereinigte Lottoanstalt ausmachen, unter der Leitung einer Generaladministration. Vier Filial-Lottobureaux, drei Lottorevisionen und eine Menge Collecteurs besorgen die

Geschäfte. Das Spiel ist so verbreitet, daß die jährlichen Einlagen zwischen drei bis nahe an fünf Millionen Gulden wechseln. die Regiekosten und die Tantiemes der Collecteurs sind aber so bedeutend, daß der Reinertrag während vier Jahren nur für ein Jahr 1,136,549 fl. betrug. Der Voranschlag für die dritte Periode ist nach den Erfahrungen der zweiten auf 1,190,155 fl. festgestellt.

Vom Gesetz- und Regierungsblatte ist die Einnahme für die dritte Finanzperiode auf 25,000 fl., und für die übrigen Staatsregalien auf 18,076 fl. veranschlagt. Diese letztern bestehen in dem aus der Occupation herrenloser Objecte sich ergebenden Einkommen, in Nachsteuern und Ennigrationstaxen, im Ertrage der Perlenfischerei und in dem der Redaction der Kreis-Inteligenzblätter.

Directe Steuern.

A. In den sechs ältern Kreisen.

1) Grund-, Häuser- und Dominicalsteuer.

Die directen Steuern sollen, nach der Verfassungsurkunde, nur in so weit erhoben werden, als die Staatsgüter, Regalien und die indirecten Steuern nicht für die Staatsbedürfnisse ausreichen. Die Steuerbewilligung bedarf der Zustimmung der Stände. Sie hat nach einem Durchschnitte in der ersten Finanzperiode 8,736,380 fl., nach dem Voranschlag für die zweite Periode 8,270,000 fl. betragen, und wird für die dritte Periode mit 7,385,102 fl. in Voranschlag gebracht.

Vor dem Jahr 1807, wo ein neues Steuersystem eingeführt wurde, zählte man nur in den sechs ältern Kreisen 607 Arten von directen Steuern, worunter allein für die Grundsteuer 114. Den Verordnungen vom 7. Juni und 20. November 1807 zufolge, sollten nur sechs Steuerarten bestehen, nämlich: 1) Allgemeine Grundsteuer, 2) Eine Häusersteuer, 3) Eine Dominial- (gutsherrliche Renten-) steuer, 4) Eine Gewerbsteuer, 5) Eine Familiensteuer, und 6) Die 1822 aufgehobene Zugviehsteuer; zugleich wurden die Steuerbefreiungen aufgehoben.

Die Steuerregulirung geschah anfänglich nach dem System des Reinertrags durch Detailvermessung, der aber vorläufig durch den modifizirten Currentwerth ausgemittelt wurde,

und hieß das Steuerprovisorium; nachher, im Jahr 1811, folgte das mit Vermessung durchgeführte Grundsteuersystem auf die Basis des Rohertrags, welches, zur Unterscheidung, das definitive (das Steuerdefinitum) genannt wurde. Beide beziehen sich nur auf die Grund-, Haus- und Dominicalsteuer.

Die Steuerkapitalien dieser drei Steuerarten, nach dem Provisorium, wurden auf einfache Größen (Simpla) gebracht, und bestimmt, daß 100 fl. Kapital ein Simplum von $7\frac{1}{2}$ kr. = $\frac{1}{8}$ % des Steuerkapitals geben soll. Es wurde seither für Grund- und Dominicalsteuer das Simplum fünffach, und für die Häusersteuer dreifach erhoben. Nach dem neuesten Grundsteuer-Gesetze vom Jahr 1828 wird die definitive Grundsteuer nach und nach allenthalben eingeführt. Die einfache Größe, oder das Steuersimplum des Steuerdefinitums, ist ein Kreuzer vom Gulden des jährlichen Rohertrags oder von jeder Einheit der Verhältnißzahlen. Gegenwärtig werden fünf Simplen Grundsteuer erhoben. Bei der Häusersteuer bildet der Miethswerth, in Gulden ausgedrückt, die Zahlengröße, wo vom Gulden ein Kreuzer als Simplum, jetzt drei Simplen, erhoben werden.

Bestimmung des Steuerdefinitums in Ansehung der Waldungen.

Der Getreide-Rohertrag bildet die Basis. Der relative Werth der Getreidegattungen ist daher festgesetzt: Ein Scheffel Roggen, zwei Drittel Scheffel Waizen, ein und ein Drittel Scheffel Gerste, zwei Scheffel Hafer, baierisches Maaß, und der Geldwerth: Roggen 8 fl., Waizen 12 fl., Gerste 6 fl., Hafer 4 fl.

Die Klassification, bei welcher das Tagwerk (40,000 □') als Normalfläche angenommen ist, ergibt eine Rohertrags-Scala, deren Klassen den Rohertrag in Roggenwerth oder Geld ausdrücken.

Hierbei ist der Rohertrag der Aecker, nach Abzug der Saat, zu Grund gelegt. Die Ackersklasse erstens drückt einen jährlichen Rohertrag von einem Achtel Scheffel Roggen oder ein Gulden in Geld aus. Hiernach werden andere Getreidegattungen reduzirt. Bei Wiesen werden dreizehn und ein Drittel Centner Heu, ein Scheffel Roggen, 8 fl. gerechnet.

Die Klassen steigen in einer arithmetischen Progression immer um ein Achtel Scheffel Roggen oder 1 fl.; da nun die erste Klasse mit diesen Zahlen anfängt, so ist es leicht, die übrige zu

bestimmen; die zweite Klasse hat demnach zwei Achtel Scheffel, die dritte Klasse drei Achtel Scheffel u. s. w., und eben so viel Gulden als Achtel Scheffel Roggen. Die Steigerung der Klassen endigt mit der Grenze der Fruchtbarkeit.

Um andere Grundstücke, z. B. Weinberge, Gärten, damit zu assimiliren, vergleicht man den Rohertrag eines Tagwerks an Wein und dessen Geldwerth, wo dann der Gulden einem Achtel Roggen gleich geachtet ist.

Bei Waldungen soll nicht auf den effectiven Holzbestand Rücksicht genommen werden, sondern auf den Ertrag, den der Boden bei gehöriger Bewirthschaftung abwerfen kann.

Bei der Ausführung wurde jedoch ein Maximum angenommen, welches im Anfange die Klasse IV (ausnahmsweise die Klasse V), dann die Klasse II war.

Forstrechte, über deren Besteuerung keine gesetzlichen Bestimmungen bestehen, werden üblich nach der Klafterzahl besteuert. Das Klafter im allgemein zu 2 fl., und, ausnahmsweise in Waldungen, aus denen das Holz nur schwer herausgeschafft werden kann, zu 1 fl. angeschlagen.

Jagdrechte, Waidrechte und Servituten sind unbeachtet geblieben.

2) Gewerbsteuer.

Die Verordnung vom 13. Mai 1808, über Einführung der Gewerbesteuer, wurde durch das Edikt vom 15. April 1814 erneuert und bestimmt: 1) Die Gewerbsteuer soll nur von denjenigen Gewerben, zu deren Betriebe eine polizeiliche Conzession erforderlich ist, entrichtet, 2) der Werth und Ertrag derselben nach deren Beschaffenheit und den Localverhältnissen bestimmt, und 3) dabei aber nicht die individuelle Betriebsamkeit berücksichtiget werden.

Diesen Grundsätzen gemäß sind alle Gewerbe in fünf Hauptklassen, und jedes in eben so viele Unterklassen getheilt. Jene sind der Anhaltspunkt der Klassification, diese dienen zum Leitfaden der Eintheilung. In der ersten Hauptklasse ist die Jahressteuer einen halben bis drei Gulden, in der zweiten vier bis sechszehn Gulden, in der dritten zwanzig bis vierzig Gulden, in der vierten fünfzig bis hundert Gulden, in der fünften hundert bis dreihundert Gulden.

Es besteht eine Art von Jury aus vier Gewerbtreibenden, welche von den sämmtlichen steuerpflichtigen Gewerbsleuten des Districtes gewählt werden, und wozu die Regierung einen Obmann, ebenfalls ein Gewerbetreibender, ernennt. Nach der Stimmenmehrheit wird die Klassification der einzelnen Gewerbe in den Katasterentwurf eingetragen. Es finden Reclamationen Statt. Auch ist den Gewerbsgenossen gestattet, die treffenden Steuersummen unter sich selbst umzulegen.

3) Die Familiensteuer

wurde durch das Edikt vom 10. Dezember 1814 an die Stelle des ehemaligen Familienschutzgelds eingeführt.

Die Steuer zerfällt in zehn Hauptklassen, wovon die zwei ersten Taglöhner, Dienstboten und Gesellen enthalten. Die dritte begreift die freien Gewerbe, mit zwölf Unterklassen, von zehn Kreuzer bis zwölf Gulden Jahressteuer. Unbesoldete Lehrer, Schreiber und Schriftsteller gehören in die vierte Klasse mit ein und einem haben Gulden Steuer, und alle Individuen, die eine Besoldung oder Pension genießen, in die fünfte Klasse, und zahlen fünfzehn Kreuzer von hundert Gulden. Die sechste Klasse enthält die Kapitalisten, welche vier bis zwölf Gulden nach fünf Klassen entrichten. In der siebenten Klasse entrichten die Hauseigenthümer ein Zehntel des Haussteuer-Simplums, in der achten Klasse die Dominicalrenten-Besitzer zwei Zehntel des Dominicalsteuer-Simplums, in der neunten Klasse die Grundeigenthümer zwei Fünftel des Grundsteuer-Simplums, und in der zehnten Klasse die Gewerbsberechtigten ein Fünftel der Gewerbssteuer.

Nach dem Antrage der Regierung sollen, von der dritten Finanzperiode an, die Steuern der siebenten, achten und neunten Klasse nicht ferner erhoben werden.

Der Voranschlag der sämmtlichen directen Steuern, nach Abzug der Nachlässe, Rückstände und Verwaltungskosten für die dritte Finanzperiode, ist:

1)	An Grundsteuer	5,361,172 fl.
2)	„ Häusersteuer	382,702 „
3)	„ Dominicalsteuer	426,473 „
4)	„ Gewerbsteuer	748,799 „
5)	„ Familiensteuer	400,004 „
6)	„ Wittwen- und Waisenfondsbeiträge	65,952 „
	Summa	7,385,102 fl.

4) Steuerziele

sind durch das Finanzgesetz vom Jahr 1819 ständig geworden, und folgendermaaßen festgesetzt:

Steuerziele.	Grund-,	Haus-,	Dominicalsteuer.
30. November	2 Simpla	1 Simplum	1 Simplum
25. Februar	2 "	1 "	2 "
15. April.	1 Simplum	1 "	2 "

15. April die 7te, 8te, 9te Klasse }
15. Juli die übrigen Klassen } der Familiensteuer.

15. Februar die Hälfte }
15. Juli " " } der Gewerbsteuer.

5) Die Steuerzahlungen

fangen zur festgesetzten Zeit an, und wird damit fünf Tage in der Woche fortgefahren. Die Erhebung wird von den Rentämtern besorgt, mittelbar in den meisten Orten, mittelbar durch die Gemeindepfleger oder besondern Steuererheber, dort, wo dieß früher üblich und herkömmlich war, in 341 Steuerdistricten der Fall. Man zählte im Jahr 1819 in den sechs ältern Kreisen an Pflichtigen: 478,410 für Grundsteuer, 16,067 für Gefällsteuer, 176,094 für Gewerbsteuer und 128,153 für Familiensteuer.

6) Steuerbefreiungen.

Die Standesherren sind befreit von der Personalsteuer, von der Haussteuer für ihre Schlösser, und genießen einen Nachlaß des dritten Theils der Steuer für ihre ehemaligen reichsunmittelbaren Besitzungen. Sie sind ferner befreit vom Zoll- und Weggeld, von Taxen, von Gemeindeumlagen und von der Einquartirung ihrer bewohnten Schlösser.

Die Ritter- und Pfarrgüter genießen, nach dem Provisorium, eine begünstigende Werthserhebung sogenannter abnormer Güter. Die activen Militärs sind befreit von der Familiensteuer. Steuerfrei sind auf zehn Jahre neu kultivirte Grundstücke, auf fünf Jahre neu erbaute Häuser.

Steuerverfassung im Untermainkreis.

1) Im vormals würzburgischen Gebiete.

Im Würzburgischen gibt es zehn verschiedene Steuern, die, sämmtlich in fränkischer Währung, wie 4:5 rheinisch erhoben werden.

a) Die allgemeine Schatzung war ursprünglich eine Anlage des Gesammtvermögens und Erwerbes; sie beträgt drei Viertel % des reinen Vermögens. Der Besteuerung unterliegen: Wohn- und Wirthschaftsgebäude, liegende Gründe, Geld- und Naturalgefälle, Zehent, Fischereien, Jagd, Grundgerechtigkeiten, Activen, Vieh, Vorräthe an Getreide und Wein, Gewerbe und Hanthirungen. Maaßstab der Besteuerung der Liegenschaften ist der Currentwerth, erhoben durch Fatirungen, welche öffentlich von Beamten, Gemeindevorstehern und zwei Bürgern von jedem Orte vorgenommen werden. Der ausgemittelte Schätzungsbetrag ist das Simplum. Gegenwärtig werden einundfünfzig und ein halb Simplen, davon zehn zur Schuldentilgungsanstalt, erhoben.

Den Gemeinden ist die Vertheilung, Erhebung und Verwaltung ihrer Beiträge überlassen. Es herrscht, hinsichtlich der Vertheilung, große Verschiedenheit, indem bald Grundstücke, Gebäude, Gewerbe, bald das Vieh beigezogen werden. Die Gemeindepfleger erheben monatlich den zwölften Theil der Steuer, denselben an das Rentamt abliefernd.

b) Die Einkommensteuer wird von allen grund- und gutsherrlichen, ständigen und unständigen Gefällen des Adels, Forst- und Weidrechte eingeschlossen, erhoben.

c) Der Besoldungs- und Pensionssteuer sind alle Staatsdiener, Beamte der Gutsbesitzer, Pensionirte, geistlichen und weltlichen Standes, unterworfen. Die Jahrssteuer ist ein und ein halb % vom Bruttoeinkommen in Geld und Naturalien.

d) Die Baeten werden nicht von allen Gemeinden entrichtet.

e) Die Dezimation der Geistlichen und Stiftungen besteht in der Abgabe eines Theils des Reinertrags der sämmtlichen Renten. Die meisten Pflichtigen haben sich auf bestimmte Abgaben, statt den ehemaligen Normen, verglichen.

f) Die Clerikalsteuer, ursprünglich ein Zehntel des Einkommens der Geistlichen und Stiftungen, ist jetzt fixirt.

g) Die Kammersteuern kommen nur in wenigen Orten vor.

h) Die Zehntbeiträge sind mit dem Grundbesitze von 177 Gemeinden verbunden.

i) Personalabgaben, dahin gehören: 1) Das Rauchpfund, oder Heerdgeld muß dort, wo es besteht, Jeder, der

eine eigene oder gemiethete Wohnung hat, mit fünf Schillingen, oder dreizehn Kreuzer, ein drei Viertel Pfennig, 2) und das Schutz- oder Beisassengeld Jener, der keinen festen Sitz in der Gemeinde hat, entrichten; ferner 3) Personalabgaben der Juden: Receptionsgeld einhundert fünfundzwanzig Gulden, jährliches Schutzgeld zehn bis fünfzehn Gulden an den Gutsherrn, wo herkömmlich, und zwei bis zehn Gulden in die Staatscasse von einer Familie. Ausser dem noch ein jährliches Aversum aus der Landjudenschafts-Casse von zweitausend vierhundert Gulden vierzig Kreuzern aus verschiedenen Titeln.

Steuerverfassung im vormaligen Fürstenthum Aschaffenburg.

Nach Anlage der Landesrettungs-Steuer vom Jahr 1628, die mit einzelnen Verbesserungen noch jetzt besteht, sind Grundstücke, Gebäude, Vieh, Gewerbe und Familien Gegenstände der Besteuerung.

Der Maaßstab der Besteuerung von Grundstücken und Gebäuden ist ein Drittel des Currentwerths. Ständige Grundreichnisse nach bestimmten Anschlägen zu Kapital erhöhet kommen mit ein Drittel des Betrags desselben in Abzug; unständige Abgaben, Zehnten und Frohnden gar nicht. Vom Gulden dieses Steuerwerths ist das Simplum ein Pfennig.

Die Familiensteuer, Manngeld, wurde für jede Gemeinde im Ganzen bestimmt.

Den Gemeinden ist die Aufbringung der ihnen zugetheilten Steuersummen und die Repartition unter die Gemeindeglieder überlassen, wobei nach sehr abweichenden Grundsätzen verfahren wird, bald die Aecker, bald die Wiesen höher besteuernd. Bei einigen Gemeinden sind die Aecker befreit und nur die Wiesen belegt, ganz frei sind allenthalben die Privatwaldungen, eben so die Häuser in den meisten Landgemeinden. Die Viehsteuer ist nur in sehr wenigen Gemeinden beibehalten worden. Die Gewerbsteuer haben nur die Städte und die meisten großen Landgemeinden beibehalten. Die Größe des Gewerbs-Simplums wechselt in den verschiedenen Gemeinden von 1 ½ bis 12 Kreuzer, eben so das Familiengeld von 2 bis 12 Kreuzer für das Familienhaupt; aber in der Gemeinde macht das Vermögen keinen Unterschied, Jeder zahlt gleichen Satz.

Seit 1809 sind auch die ehemals der Steuer befreiten Adeligen, Standesherren und Domänenbesitzer zur Besteuerung beigezogen worden. Alle vormals freie Güter und Gebäude werden nach den Ortsverhältnissen und die Waldungen mit Zuziehung der Förster geschätzt, grundherrliche Reichnisse nach dem ganzen Betrage abgezogen, ständige Reichnisse nach ihrem vertragsmäßigen Betrage, Zehnten nach einem zehnjährigen Durchschnitte, abzüglich der Kosten und Lasten; Naturalien nach bestimmten Preisen angeschlagen. Der ausgemittelte Reinertrag ist das Steuerkapital und das Simplum ein Pfennig vom Gulden. Gegenwärtig werden 15 Simplen für den Staatsdienst und 5 Simplen für die Schuldentilgungs-Anstalt des Untermain-Kreises erhoben.

Die Erhebungsart ist wie im Würzburgischen.

3) Die übrigen Steuerverfassungen im Untermain-Kreise.

Die in den ehemaligen Fuldaer Landestheilen, jetzigen Rentamtsbezirken Hammelburg und Römershag, die ehemaligen hessendarmstädtischen Aemter Alzenau und Miltenberg, und in den vormals badischen Aemtern Steinfeld sind zu unwesentlich in Anbetracht des ganzen Königreichs, als daß hier darauf eingegangen werden kann.

Steuerverfassung im Rheinkreise.

Die Grundsteuer wird an die Gemeinden und von diesen unter die Gemeindeglieder vertheilt. Der Maaßstab der Vertheilung sollte bei der ersten Anlage im Jahr 1790 und bei allen bis zum Jahre 1808 gemachten Versuchen der Reinertrag seyn. In den verschiedenen Departements wurde hierbei ein verschiedenes Verfahren beobachtet und mehr oder weniger zur Ausführung gebracht, woher es denn kommt, daß in jenen Theilen der Departemente, woraus jetzt der Kreis zusammengesetzt ist, die Grundsteuer nach vier verschiedenen Normen vertheilt wird.

Der Drang der Umstände machte im Jahr 1790 eine Detailvermessung unzuläßig, und man sah sich genöthiget, den Departementen ihre Steuer-Contingente zuzuweisen, den Bezirken und Gemeinden ihre Güter, und den Gemeindegliedern die Vertheilung

ihrer Steuer zu überlassen. Nach diesen allgemeinen Grundlagen sind die Steuern auf 92 Gemeinden vertheilt, welche ehemals zum Rhein- und Moseldepartement gehörten.

Im Jahr 1798 fing man an, alle einzelne Grundstücke zu verzeichnen; man fatirte solche nach Größe und Kaufwerth, prüfte die Werths-Declarationen durch Steuervertheilen der Gemeinde, und stellte den so ausgemittelten Currentwerth als Maaßstab der Steuervertheilung fest. Nach diesen Normen ist die Steuer in 611 Gemeinden der ehemaligen Saar- und Donnersbergischen Departemente vertheilt. Später, im Jahr 1818, wurde, auf Antrag des Landraths, den Gemeinden dieser zwei Departemente ein Drittel ihres Steuer-Contingents abgenommen, und den 92 Gemeinden in den ehemaligen Rhein- und Mosel-Departementen zugelegt, weil man bei diesen die Steuer gegen jene weit niedriger fand.

Das Gesetz vom 2. November 1798 behielt das Princip des Reinertrags bei, der nach den drei gewöhnlichen Kultarten unterschieden und nach der Bonität indie entsprechenden Klassen eingereihet werden sollte, wozu jede Gemeindeflur in Sectionen eingetheilt und die Grundstücken nach Flächenraum und Kulturart in die Sectionslisten eingetragen wurden. Für jede Klasse der Kulturart wurde hierauf der Reinertrag eines Morgens berechnet. Die Resultate dieses Verfahrens dienten als Maaßstab zur Vertheilung des Contingents einer Gemeinde unter die Gemeindeglieder, und sind jetzt noch bei 570 Gemeinden im Gebrauch.

Nach diesen und nach einem andern Versuche im Jahr 1802 erschien das jüngste Gesetz vom 27. Januar 1808, welches die Detailvermessung als Vorbetagung, und den Reinertrag als Princip der Besteuerung vorschrieb. Aus jeder Kulturart und Klasse ward ein Mustergrund aufgestellt, dessen Rohertrag, mit Rücksicht auf Bodengüte, ortsübliche Kultur, Fruchtwechsel und die Lokalpreise des nächsten Marktes nach einem fünfzehnjährigen Durchschnitte ausgemittelt, und dessen Reinertrag durch Abzug des Kulturaufwandes und durch Theilung mit der Zahl der Umtriebsjahre berechnet. Nach diesen Mustergründen werden alle einzelne Parzellen in die Klassen eingereihet. Nach diesem System ist die Grundsteuer nun bei 51 Gemeinden vertheilt, die Detailvermessung wird jedoch fortgesetzt.

Die Häusersteuer gilt im Rheinkreise als ein Theil der Grundsteuer, und folgte daher den successiven, mit diesen vorgenommenen Veränderungen. Nach dem Gesetz vom 27. Juni 1808 wird der Ertrag der Grundfläche aller Gebäude nach dem Maaßstabe der höchsten Ackerklasse der Gemeinde festgesetzt. Oekonomiegebäude und Hofräume werden nur nach diesem Grundflächen-Ertrag besteuert, dagegen aber Wohnungen, Fabrikgebäude, Keller rc. nach dem Miethertrage. Dieser wird berechnet aus dem zehnjährigen Durchschnitte der wirklichen oder geschätzten Miethpreise, abzüglich ein Viertel Unterhaltungskosten und des Ertrags der Grundfläche. In den Landgemeinden werden die Wohngebäude in zehn Klassen getheilt und der Ertrag nach Klassen ermässiget.

Für Grundgefälle kann der Grundbesitzer den Berechtigten einen auf den fünften Theil fixirten Abzug machen; bei der Grundsteuer bleiben sie unberücksichtigt, und hat diese der Grundeigenthümer allein zu zahlen.

Steuerfrei sind alle öffentlichen Plätze, Straßen, Flüsse, Bäche, Seen, Festungswerke, Staatswaldungen, Krongüter, die zum öffentlichen Dienst und frommen Zwecken bestimmten Gebäude, Schul- und Pfarrhäuser rc. Wegen Urbarmachung und Kulturverbesserung darf die Steuer in 10 — 30 Jahren nicht erhöht werden.

Die Thür- und Fenstersteuer wird ohne Unterschied der Bevölkerung des Orts erhoben, und zwar 20 Kreuzer für ein einfaches Thor, 10 Kreuzer für eine Thüre oder ein Fenster, und 5 Kreuzer wenn das Haus nur eine Thür und ein Fenster hat.

Die Gewerbs- und Patent-Steuer wird nach zwei Tarifen erhoben. Der eine Tarif findet bei jenen Gewerben Anwendung, auf deren Betrieb die örtliche Bevölkerung keinen Einfluß hat; der andere bei jenen Gewerben, deren Betrieb durch die örtliche Nachfrage beschränkt ist. Die erste enthält fünfzehn Klassen von 1½ bis 150 Gulden; die andere acht Klassen von 32 Kreuzer bis 30 Gulden. Es wird ein Patent gelöst und die Steuer in zwölf monatlichen Raten bezahlt.

Die Personal- und Mobiliarsteuer ist eine Vertheilungssteuer nach zusammengesetzten Normen. Für beide Steuern hat der Rheinkreis 150,000 Gulden aufzubringen. Die Personalsteuer beträgt den Preis von drei Taglöhnen, zu 30 Kreuzer

jeden, im Ganzen zu 1 ½ Gulden fixirt, welche Jeder, ohne Unterschied des Standes, entrichten muß. Der Landrath theilt jeder Gemeinde ihr Contingent zu, bestehend in dem dreifachen Betrage des Taglohns, multiplicirt mit dem sechsten Theile der Bevölkerung der Gemeinde. Was nach dieser Vertheilung noch übrig bleibt, wird als Mobiliarsteuer vom Landrathe auf die Gemeinden repartirt, und zwar ein Drittel nach der Bevölkerung und zwei Drittel nach dem Maaße der Gewerbsteuer.

Die Gemeinden erheben von jedem Personalsteuerpflichtigen die 1 ½ Gulden; bringt die Gemeinde mehr auf, so wird von ihr um so viel weniger Mobiliarsteuer ausgeschlagen, wozu der Miethzins als Maaßstab dient.

Indirecte Auflagen.

Die indirecten Auflagen im Königreiche sind:

1) Taxen und Sporteln, 2) Stempel, 3) Malzaufschlag, 4) Weinaufschlag mit einigen andern Consumtions-Auflagen, und 5) die Zölle.

Der Durchschnittsertrag aller indirecten Auflagen während vier Jahren der ersten Finanzperiode war 9,150,967 fl. 39 kr., für die dritte Finanzperiode ist der Voranschlag 9,016,118 fl.

1) Die **Taxen und Sporteln** werden im Königreiche nach verschiedenen Normen erhoben. Es bestehen hierüber achtunddreißig Taxordnungen. Hierunter sind die Normen der geheimen Kanzleitaxen, die Lehentaxen, die verschiedenartigsten Uebungen der polizeilichen Taxen, die Vorschriften über andere besondere Taxen, jene über Diäten und Gebühren, der Beamten Schreiber und Bothen, die Honorare für die Notare und Advokaten nicht einbegriffen. Im vierjährigen Durchschnitte von 1819 bis 1823 war der Reinertrag *) 2,046,532 fl., von 1825 bis 1829: 1,903,111 fl. 1 kr. Der Voranschlag auf die dritte Finanzperiode ist 1,973,426 fl., und mit Einschluß der im Rheinkreise bestehenden $^{10}/_{00}$ fl. Beischläge zu dem Einregistrirungs-, Stempel- und Strafgebühren von 52,543 fl. in die Position der Taxen nunmehr transferirt, im Ganzen mit 2,025,969 fl. in Ansatz gebracht.

---

*) In dem Ertrag der Taxen sind jene nicht einbegriffen, welche in Form von Gerichts- und Polizeitaxen die Gutsherren mit Gerichtsbarkeit von ihren Unterthanen erheben.

In den sieben Kreisen dießseits des Rheines werden alle Taxen von den Behörden, bei denen die Verhandlungen Statt finden, erhoben und an die Rentämter abgeliefert; die Expeditions- und Taxämter der Apellationsgerichte und der Kreis- und Stadtgerichte erster Klasse, so wie die Protokollisten der Kreis- und Stadtgerichte zweiter Klasse, erhalten für die anfallende Taxenerhebung $^1/_{00}$. Die Landrichter beziehen in den sechs ältern Kreisen den fünften Theil aller Taxen, welche dem Aerar verrechnet werden, und ausserdem $^1/_{15}$ zur Unterhaltung der Schreiber, also sechszehn Kreuzer vom Gulden; in den vormals würzburgischen, fuldaischen und hessischen Gebietstheilen des Untermainkreises werden diese Tantiemen von den Landrichtern nicht bezogen, sondern von jeder, der landgerichtlichen Gerichtsbarkeit unmittelbar unterworfenen Familie zwanzig Kreuzer jährlich, und nebst dem ein Drittel Zulage für die Schreiber. Diese Tantieme der Landrichter, welche die öffentliche Meinung als drückende Volkslast bezeichnet, und die auf 300,000 fl. jährlich geschätzt wird, sollen, von der dritten Finanzperiode an, nicht ferner erhoben werden.

Die Einregistrirungsgebühren im Rheinkreise sind entweder proportionale Gebühre für Obligationen, Liquidationen, Transmissionen von Eigenthum u. s. w., sich richtend nach dem Werthe, und steigend von fünfzehn Kreuzer bis fünf Gulden von hundert Gulden; oder fixe Gebühren von allen gerichtlichen und aussergerichtlichen Acten, welche nicht zu den obengenannten gehören; sie steigen von sieben Kreuzer bis eilf Gulden vierzig Kreuzer. Durch mehrere neuere Gesetze sind verschiedene Sätze gemildert oder gänzliche Befreiungen bewilligt worden.

Die Hypothekengebühren werden für die Einschreibung der Hypothekschulden in das Hypothekenbuch mit einem Gulden von tausend Gulden jeder neuen Schuldforderung, und für die Transcription jener Acten entrichtet, welche den Besitzwechsel eines unbeweglichen Guts nach sich ziehen. Diese Gebühren werden von den Hypothekenbewahrern für die Regie des Einregistrements eingehoben.

Die Gerichtsschreiberei-Gebühren werden in streitigen Rechtsgegenständen entrichtet, und zwar für die Eintragung der Rechtssachen auf die Rolle, für die Abfassung und Abschreibung bestimmter Acten, und für Expedition von Urtheilen und andern

Acten. Der Gerichtsschreiber berechnet sich monatlich mit dem Einnehmer des Einregistrements.

Alle Gerichtskosten, die Polizei-, Zuchtpolizei- und die Kriminalgerichts-Kosten schießt die Regie des Einregistrements vor, und verschafft sich den Wiederersatz derjenigen, welche der Staat nicht zu tragen hat, von den Schuldnern.

Auf den Antrag der Ständeversammlung (1830) soll der zehenprozentige Zuschlag zu den Gebühren der Einregistrirung ꝛc., vom 1. October 1831 an, erlassen werden.

2) Der Stempel.

In Baiern besteht ein Klassenstempel und ein Gradationsstempel. Der erstere, in zwölf Klassen, von drei Kreuzer bis zweihundert Gulden, richtet sich nicht nach dem Werthe, sondern nach der Verschiedenheit des Inhalts oder der Bestimmung der Schriften. Der letztere ist bei allen Urkunden erforderlich, welche sich auf einen gewissen Geldwerth beziehen. Ausser dem bestehen noch: Ein Spielkarten-Stempel, ein Collateralerbschafts-Stempel, ein Stempel auf Lottoeinlag-Scheine, der auch im Rheinkreise gilt, und ein Stempel auf Loose bei Loterieausspielungen. Das mit dem Hauptmünz-Amt vereinigte Stempelamt verfertigt alles Stempelpapier für die Aufschlagsämter in den Kreisen dießseits des Rheins, welche es an die Rentbeamten und Commissionäre zum weitern Verkaufe abgeben.

Für den Rheinkreis besteht ein besonderes Stempelamt. Es gibt zwei Stempel, nämlich: der Dimensionsstempel, der, nach der Größe des Papiers, vierzehn, einundzwanzig und achtundzwanzig Kreuzer kostet, und der verhältnißmäßige Stempel, der mit den Summen steigt, welche in den Urkunden ausgedrückt werden sollen.

In der ersten Finanzperiode haben die Stempelgefälle einen Reinertrag von 612,000 fl., und in der zweiten Periode von 760,119 fl. im jährlichen Durchschnitt geliefert; der Voranschlag für die dritte Periode ist 830,698 fl., obgleich die Regierung die Abschaffung des Erbschaftsstempels beantragt.

3) Der Malzaufschlag.

Schon im Jahre 1542 wurde in Baiern der Bieraufschlag eingeführt, an dessen Stelle im Jahr 1806 der Malzaufschlag trat. Er wird von allem gemalzten, zum Bierbrauen, Brannteweinbrennen, Essig- und Gremsieden Getreide entrichtet, wenn

es zum Schroten gegeben wird. Die Erhebungskosten dieser Auflage betragen nur 5/00.

Der Aufschlag von Malz und Bier, bestimmt für die Schuldentilgungs-Anstalt, hat in der zweiten Periode eine Durchschnittssumme von 4,835,000 fl. eingetragen, mithin beträchtlich mehr, als in der ersten. Der Voranschlag für die dritte Finanzperiode ist 4,610,244 fl.

4) Der Weinaufschlag und andere Consumtions-Auflagen.

Der Weinaufschlag und noch neunzehn andere Consumtions-Auflagen bestehen nur in einzelnen Theilen des Königreichs, und haben in der ersten Finanzperiode 48,922 fl. brutto, und in der zweiten Periode 46,225 fl. 14 kr. brutto jährlich betragen. Die Staatsregierung beantragte in der Ständeversammlung, daß diese, dem verfassungsmäßigen Prinzipe dergleichen Belastung widersprechenden Auflagen, in so weit sie in die Staatscasse fließen, vom 1. October 1831 an, abgestellt werden sollen.

5) Die Zölle.

Der Voranschlag für die dritte Finanzperiode von 1,865,673 fl. für Zölle gründet sich auf das Ergebniß des Zeitraums vom ersten Juli 1828 bis 31. Dezember 1829. Am ersten Juli 1828 trat nämlich der baierisch-würtembergische Zollverein in Wirksamkeit.

Die Rheinoctroi-Gefälle sind mit einem Reinertrag von 24,327 fl. angesetzt, so daß die Gesammteinnahme für Zölle auf 1,890,000 fl. im Budget für die dritte Finanzperiode gestellt worden ist.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Behlen, Stephan,

Handbuch der Forst- und Jagdgesetzgebung des Königreichs Baiern

Bd.: 1

Karlsruhe [u.a.] 1831

Oecon. 217 p-3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10294012-7